



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

Geschäftszahl 32.830/122-III/A/1/96

An das
Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner Ring 3
1017 W i e n

A-1011 Wien, Stubenring 1
DVR 0037257
Telex 111145 regeb a, 111780 regeb a
Telefax 714 27 18
Telefon 0222/71100 Durchwahl
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:
MR Dr. Malousek/5835

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
die Gewerbeordnung 1994 geändert wird;
Begutachtung

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beehrt sich, in der Beilage unter Bezugnahme auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. August 1985, Zl. 602.271/1-V/6/85, 25 Ausfertigungen des unter einem zur Begutachtung ausgesendeten Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird, samt Erläuterungen zu übermitteln.

Wien, am 20. Dezember 1996

Für den Bundesminister:

SCh Dr. Koprivnikar

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



Malousek, Gewerbe u. Industrie

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1

DVR 0037257

Telex 111145 regeb a, 111780 regeb a

Telefax 714 27 18

Telefon 0222/71100 Durchwahl

Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 32.830/122-III/A/1/96

MR Dr. Walter Malousek/5835

Entwurf eines Bundesgesetzes,
 mit dem die Gewerbeordnung 1994
 geändert wird;
 Begutachtung

Bitte in der Antwort die

Geschäftszahl dieses

Schreibens anführen.

An das/den/die

1. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
2. Bundeskanzleramt-Sektion I/5
3. Bundeskanzleramt-Sektion I/11
4. Bundeskanzleramt-Sektion II
5. Bundeskanzleramt-Sektion IV
6. Bundeskanzleramt-Büro der Bundesministerin für Frauenangelegenheiten
7. Bundeskanzleramt-Herrn Staatssekretär für Beamte Mag. Karl Schlögl
8. Bundeskanzleramt-Geschäftsführung der Bundesgleichbehandlungskommission
9. Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten
10. Bundesministerium für Arbeit und Soziales
11. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
12. Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz
13. Bundesministerium für Finanzen
14. Bundesministerium für Inneres
15. Bundesministerium für Justiz
16. Bundesministerium für Landesverteidigung
17. Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie
18. Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten
19. Bundesministerium für Wissenschaft, Verkehr und Kunst
20. Bundesministerium für Wissenschaft, Verkehr und Kunst-Verwaltungsbereich Verkehr
21. Kabinett des Vizekanzlers
22. Büro des Datenschutzrates
23. Österreichische Statistische Zentralamt
24. Rechnungshof
25. Volksanwaltschaft
26. Herren Landeshauptmänner (Frau Landeshauptmann der Steiermark)
27. Verbindungsstelle der Bundesländer
28. Wirtschaftskammer Österreich
29. Wirtschaftskammern der Länder
30. Bundesarbeitskammer
31. Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
32. Österreichischen Gewerkschaftsbund
33. Vereinigung Österreichischer Industrieller
34. Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe Österreichs
35. Österreichischen Städtebund

Gesetzesentwurf	
Zl. 1	-GE/1997
Datum 2. 1. 1997	
Verteilt 3. 1. 97	

Dr. Labron

36. Österreichischen Gemeindebund
37. Österreichischen Gewerbeverein
38. Handelsverband
39. Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
40. Österreichische Notariatskammer
41. Kammer der Wirtschaftstrehänder
42. Bundes-Ingenieurkammer
43. Österreichische Ärztekammer
44. Österreichische Apothekenkammer
45. Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebung
46. Verein für Konsumenteninformation
47. Finanzprokuratur
48. Unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern
49. Verein der Mitglieder der Unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern
50. Konferenz der Vorsitzenden der Unabhängigen Verwaltungssenate
51. ARGE Daten
52. Österreichischen Verband der Markenartikelindustrie
53. Österreichische Patentanwaltskammer
54. Hauptverband der Sozialversicherungsträger
55. Österreichischen Reisebüro und Veranstaltungsverband (ÖRV)

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten übermittelt in der Beilage den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird samt Vorblatt und Erläuterungen einschließlich Textgegenüberstellung mit dem Ersuchen um allfällige Stellungnahme bis spätestens 5. Februar 1997. Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine do. Stellungnahme eingelangt sein, so wird angenommen, daß der vorliegende Entwurf keinen Anlaß zu do. Bemerkungen gibt.

Hinsichtlich des Inhalts der Novelle wird auf die dem Entwurf beigegebenen Erläuterungen sowie auf das Vorblatt verwiesen. Es handelt sich dabei um das Ergebnis intensiver Sozialpartnergespräche.

25 Exemplare des Gesetzesentwurfes samt Erläuterungen werden ue. dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet. Im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. August 1985, Zl. 602.271/1-V/6/85, wird ersucht, 25 Gleichschriften der

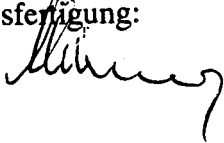
Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermitteln und hievon das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten zu verständigen.

Wien, am 20. Dezember 1996

Für den Bundesminister:

SCh Dr. Koprivnikar

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Koprivnikar', written over the text 'der Ausfertigung:'.

E n t w u r f

**Bundesgesetz, mit dem die Gewerbeordnung 1994
und das Arbeitsverfassungsgesetz geändert werden**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Die Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. XXX/YY, wird wie folgt geändert:

1. § 6 samt Überschrift lautet:

"Verbundene Gewerbe

§ 6. Verbundene Gewerbe sind Gewerbe, die sich aus zwei oder mehreren Gewerben zusammensetzen und die in den §§ 94, 124 und 127 ausdrücklich als solche bezeichnet sind."

2. Dem § 16 Abs.1 werden folgende Sätze angefügt:

"Kann der Einschreiter diesen Nachweis nicht erbringen, so hat er einen Geschäftsführer (§ 39) zu bestellen. § 9 Abs.2 gilt in diesen Fällen mit der Maßgabe, daß die Bestellung eines neuen Geschäftsführers unverzüglich zu erfolgen hat. Die Regelung des zweiten Satzes gilt nicht für das Handwerk der Rauchfangkehrer (§ 94 Z 11)."

3. Die §§ 18 bis 20 samt Überschriften lauten:

"Befähigungsnachweis für Handwerke

§ 18. (1) Die Befähigung für ein Handwerk ist nachzuweisen durch

1. Zeugnisse über die erfolgreich abgelegte Meisterprüfung einschließlich der Unternehmerprüfung oder
2. Zeugnisse über den erfolgreichen Abschluß der Studienrichtung Wirtschaftsingenieur – Maschinenbau oder Wirtschaftsingenieur – Bauwesen und über eine mindestens einjährige

fachliche Tätigkeit, insoweit diese Studienrichtungen dem betreffenden Handwerk entsprechen, oder

3. Zeugnisse über den erfolgreichen Abschluß eines dem betreffenden Handwerk entsprechenden Studienganges an einer inländischen Fachhochschule und über eine mindestens einjährige fachliche Tätigkeit oder
4. Zeugnisse über den erfolgreichen Abschluß einer dem betreffenden Handwerk entsprechenden nicht in Z 2 genannten technischen, montanistischen oder naturwissenschaftlichen Studienrichtung oder Studienrichtung der Bodenkultur einer inländischen Universität und über eine mindestens zweijährige fachliche Tätigkeit oder
5. Zeugnisse über den erfolgreichen Abschluß einer dem betreffenden Handwerk entsprechenden berufsbildenden höheren Schule und über eine mindestens dreijährige fachliche Tätigkeit oder
6. Zeugnisse über den erfolgreichen Abschluß einer dem betreffenden Handwerk entsprechenden Werkmeisterschule oder Fachakademie, die bei einer Einrichtung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts geführt wird, die erfolgreich abgelegte Unternehmerprüfung und über eine mindestens vierjährige fachliche Tätigkeit.

(2) Die Meisterprüfung besteht aus dem fachlich-praktischen Teil, der die Ausführung von Meisterarbeiten zu umfassen hat, und dem fachlich-theoretischen Teil.

(3) Bei der Meisterprüfung hat der Prüfling die Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen, die erforderlich sind, um das betreffende Handwerk mit seinen ihm eigentümlichen Tätigkeiten meisterlich auszuüben, nachzuweisen.

(4) Zur Meisterprüfung ist zuzulassen, wer durch Zeugnisse nachweist, daß er

1. die Lehrabschlußprüfung in einem einschlägigen Lehrberuf erfolgreich bestanden hat und danach durch mindestens zwei Jahre im betreffenden Handwerk, in einem verbundenen oder verwandten Handwerk oder bei Tätigkeiten des Handwerks im Rahmen sonstiger Betriebe fachlich verwendet worden ist oder
2. eine der im Abs.1 Z 2 bis 6 angeführten Schulen und Studienrichtungen oder eine dem betreffenden Handwerk entsprechende, mindestens dreijährige berufsbildende mittlere Schule erfolgreich abgeschlossen hat und durch mindestens zwei Jahre im betreffenden Handwerk, in einem verbundenen oder verwandten Handwerk oder bei Tätigkeiten des Handwerks im Rahmen sonstiger Betriebe fachlich verwendet worden ist.

(5) Der fachlichen Verwendung gemäß Abs.4 Z 1 und 2 ist eine einschlägige Verwendung im Rahmen der Ausübung eines Gewerbes in der Form eines Industriebetriebes gleichgestellt. Sofern zum Präsenzdienst einberufene Wehrpflichtige oder Zeitsoldaten während ihrer Dienstleistung im Bundesheer regelmäßig zu Verwendungen herangezogen wurden, die

den Gegenstand von Handwerken bilden, und sie vor der Verwendung im Bundesheer eine einschlägige Lehrabschlußprüfung erfolgreich abgelegt haben, so ist diesen Personen die Zeit der Verwendung im Bundesheer auf die Dauer der vorgeschriebenen Verwendungszeit gemäß Abs.4 Z 1 und 2 anzurechnen.

(6) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat hinsichtlich der der Aufsicht des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten unterliegenden Schulen im Einvernehmen mit diesem Bundesminister und hinsichtlich der der Aufsicht des Bundesministers für Wissenschaft, Verkehr und Kunst unterliegenden Schulen im Einvernehmen mit diesem Bundesminister mit Verordnung festzulegen, welche der im Abs.1 Z 2 bis 6 und im Abs.4 Z 2 genannten Schulen und Studienrichtungen welchen Handwerken entsprechen. Ob und inwieweit ein Zeugnis einer ausländischen Bildungseinrichtung im Hinblick auf die Gestaltung des Lehrplanes sowie die durch sie vermittelten Fähigkeiten und Kenntnisse den Zeugnissen einer inländischen Schule oder Studienrichtung gleichzuhalten ist, hat der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einzelfall zu bestimmen. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat hiebei hinsichtlich der Gleichhaltung mit Schulen, die der Aufsicht des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten unterliegen, das Einvernehmen mit diesem Bundesminister und hinsichtlich der Gleichhaltung mit Schulen, die der Aufsicht des Bundesministers für Wissenschaft, Verkehr und Kunst unterliegen, das Einvernehmen mit diesem Bundesminister herzustellen.

§ 19. (1) Der Befähigungsnachweis für ein Handwerk kann nach Maßgabe der jeweiligen Meisterprüfungsordnung oder einer Verordnung gemäß § 18 Abs.6 auch auf einem Teilgebiet des Handwerks erbracht werden.

(2) Wer den Befähigungsnachweis für ein Handwerk erbringt oder hierfür eine nicht auf § 28 Abs.1 Z 2 gegründete Nachsicht erlangt hat, kann den Befähigungsnachweis für ein mit diesem Handwerk verwandtes Handwerk durch eine Zusatzprüfung erbringen; diese Zusatzprüfung gilt für Personen, die die Meisterprüfung in einem Handwerk abgelegt haben, als Meisterprüfung für das verwandte Handwerk. Gegenstand der Zusatzprüfung sind jene für das verwandte Handwerk charakteristischen handwerklichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen, die im Rahmen des Befähigungsnachweises für das betreffende Handwerk nicht berücksichtigt waren.

(3) Abs.2 gilt nicht für Personen, die den Befähigungsnachweis beschränkt auf eine Teiltätigkeit des Handwerks erbracht haben.

Meisterprüfungsordnungen

§ 20. (1) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat durch Verordnung unter Bedachtnahme auf § 18 Abs.3 für alle Handwerke Meisterprüfungsordnungen zu erlassen, die den Stoff des fachlich-praktischen Teils und des fachlich-theoretischen Teils regeln und den Prüfungsstoff in eine mündliche und eine schriftliche Prüfung gliedern. In der Meisterprüfungsordnung ist auch festzulegen, ob der Prüfungskommission ein vierter Beisitzer gemäß § 352 Abs.5 angehören und in welchem Berufszweig dieser ein Fachmann sein muß. Für Handwerke, die häufig von Blinden ausgeübt werden, ist in der Meisterprüfungsordnung vorzusehen, daß die Prüfungen in einer dem Gebrechen des Blinden angepaßten Weise stattzufinden haben.

(2) Die Meisterprüfungsordnungen haben ferner den Stoff der Zusatzprüfung (§ 19 Abs.2) festzulegen. Für Ausmaß und Art der Zusatzprüfung ist auch maßgebend, in welchem Umfang in den verwandten Handwerken gleiche oder ähnliche Roh- und Hilfsstoffe und Werkzeuge verwendet werden oder Tätigkeiten zu verrichten sind, die gleiche oder ähnliche Arbeitsvorgänge erfordern.

(3) Wenn es Gründe der Abwehr von besonderen Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen erfordern, hat der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten in der Meisterprüfungsordnung festzulegen, daß der Nachweis der Befähigung für das betreffende Handwerk nicht gemäß § 28 Abs.1 bis 5 nachgesehen werden darf."

4. Nach § 22 wird folgender § 22a eingefügt:

"§ 22a. (1) Wird in einer den Befähigungsnachweis regelnden Verordnung als Nachweiserfordernis der erfolgreiche Besuch einer Studienrichtung an einer inländischen Universität festgelegt, so darf vom Absolventen der Studienrichtung der Nachweis der Ablegung einer Prüfung gemäß § 22 Abs.1 Z 3 nicht gefordert werden. Erfüllt der Absolvent der Studienrichtung alle sonstigen in der betreffenden Verordnung festgelegten Voraussetzungen, so gilt der Befähigungsnachweis für das betreffende gebundene Gewerbe als erbracht.

(2) Personen, die durch Zeugnis den erfolgreichen Besuch eines Studienganges an einer inländischen Fachhochschule und eine mindestens einjährige fachliche Tätigkeit (§ 22 Abs.2) nachweisen, erbringen den Befähigungsnachweis für ein gebundenes Gewerbe, sofern die Ausbildung des Fachhochschul-Studienganges schwerpunktmäßig im Bereich der Tätigkeiten des betreffenden gebundenen Gewerbes liegt.

(3) Die Abs.1 und 2 gelten nicht für das gebundene Gewerbe der Technischen Büros (§ 127 Z 5)."

5. § 23 samt Überschrift lautet:

"Unternehmerprüfung

§ 23. (1) Bei der Unternehmerprüfung hat der Prüfling die für die selbständige Gewerbeausübung erforderlichen betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Kenntnisse nachzuweisen. Der Prüfungswerber hat die Wahl, ob er die Unternehmerprüfung als Prüfungsteil der jeweiligen Befähigungsprüfung oder als Einzelprüfung vor oder nach dieser Prüfung ablegen will.

(2) Die Unternehmerprüfung entfällt, sofern der Prüfungswerber durch Zeugnisse nachweist

1. den erfolgreichen Besuch einer berufsbildenden Schule oder einer Studienrichtung einer inländischen Universität, soweit dabei vergleichbare Kenntnisse vermittelt werden oder
2. die erfolgreiche Ablegung einer Lehrabschlußprüfung in einem kaufmännischen Lehrberuf oder
3. eine ununterbrochene dreijährige Tätigkeit als Selbständiger oder als Betriebsleiter in einem Unternehmen.

(3) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat durch Verordnung die Schulen und Studienrichtungen zu bestimmen, deren erfolgreicher Besuch die entsprechenden Kenntnisse vermittelt. Ob und inwieweit das Zeugnis einer ausländischen Bildungseinrichtung im Hinblick auf die vermittelten Fähigkeiten und Kenntnisse den Zeugnissen einer in einer Verordnung nach diesem Absatz genannten inländischen Bildungseinrichtung gleichzuhalten ist, hat der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einzelfall zu bestimmen.

(4) Die Unternehmerprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat durch Verordnung die erforderlichen Vorschriften über den Prüfungsstoff zu erlassen; hiebei ist auch festzulegen, welche Teile des Prüfungsstoffes Gegenstand der mündlichen Prüfung sind.

(5) Das Antreten zur Unternehmerprüfung ist an keine Zulassungsvoraussetzungen gebunden."

6. § 30 samt Überschrift lautet:

"Fachübergreifende Leistungen

§ 30. (1) Wurde der Befähigungsnachweis im vollen Umfang für ein Gewerbe erbracht, das zu einem verbundenen Gewerbe gehört, dürfen Gewerbetreibende, die dieses Gewerbe ausüben, auch Leistungen der anderen Gewerbe erbringen, aus denen sich das verbundene Gewerbe zusammensetzt.

(2) Wurde der Befähigungsnachweis im vollen Umfang für ein Handwerk oder ein gebundenes Gewerbe erbracht, dürfen Gewerbetreibende, die ein solches Gewerbe ausüben, auch Leistungen verwandter Gewerbe erbringen, sofern der sich aus der Gewerbeberechtigung ergebende Charakter des Gesamtbetriebes gewahrt bleibt.

(3) Gewerbetreibende, die ein Handwerk oder ein gebundenes Gewerbe ausüben, dürfen in geringem Umfang auch Arbeiten eines anderen Handwerks oder gebundenen Gewerbes, zu deren Ausführung sie nicht schon auf Grund des Abs.1 oder 2 berechtigt sind, ausführen, sofern diese Arbeiten mit der Ausführung eigener Arbeiten technisch und wirtschaftlich zusammenhängen.

(4) Die Berechtigung zu fachübergreifenden Leistungen gemäß Abs.1 und 2 steht dem Gewerbetreibenden auch dann zu, wenn der vorgeschriebene Befähigungsnachweis nicht erbracht wurde, sondern jeweils im vollen Umfang eine Nachsicht vom Befähigungsnachweis gemäß § 28 Abs.1 Z 1 oder eine Anerkennung gemäß § 373c erteilt wurde oder eine Gleichhaltung gemäß § 373d vorliegt.

(5) Gewerbetreibende, die ein Handwerk ausüben, dürfen auch den Handel mit den für das betreffende Handwerk oder für ein mit diesem Handwerk verbundenen oder verwandtes Handwerk einschlägigen Waren sowie mit Stoffen und Artikeln, die bei ihren Tätigkeiten regelmäßig bearbeitet, verarbeitet oder verwendet werden, ausüben."

7. § 31 samt Überschrift lautet:

**"Einfache Teiltätigkeiten und Teilgewerbe
mit vereinfachtem Zugang**

§ 31. (1) Einfache Tätigkeiten von Handwerken oder gebundenen Gewerben, deren fachgemäße Ausübung den sonst vorgeschriebenen Befähigungsnachweis nicht erfordert, sind den betreffenden Gewerben nicht vorbehalten. Als einfache Tätigkeiten gelten jedenfalls

nicht die für ein Gewerbe typischen Kerntätigkeiten, welche die für die Gewerbeausübung erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen voraussetzen.

(2) Teilgewerbe sind Teiltätigkeiten eines Handwerks oder gebundenen Gewerbes, deren selbständige Ausführung auch von Personen erwartet werden kann, die die Befähigung hierfür auf vereinfachte Art nachweisen. Die Befähigung für ein Teilgewerbe ist durch Belege der folgenden Art nachzuweisen:

1. Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Lehrabschlußprüfung,
2. Zeugnis über eine fachliche Tätigkeit,
3. Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Schule,
4. Zeugnis über den erfolgreichen Besuch eines Lehrganges.

(3) Gewerbetreibende, die ein Teilgewerbe ausüben, dürfen im Teilgewerbe nicht mehr als fünf Arbeitnehmer beschäftigen.

(4) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales unter Bedachtnahme auf die technologische Entwicklung, die standardisierten Verfahrensweisen und die arbeitsteilige Organisation im Bereich eines Handwerks oder gebundenen Gewerbes durch Verordnung festzulegen, welche Tätigkeiten eines Handwerks oder gebundenen Gewerbes Teilgewerbe sind und durch welche Belege im Sinne des Abs.2 – allein oder in entsprechender Verbindung untereinander – die Befähigung für ein Teilgewerbe nachzuweisen ist."

8. Dem § 32 wird folgender Abs.5 angefügt:

"(5) Alle Gewerbetreibenden sind im Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung zum unentgeltlichen Ausschank von Getränken an ihre Kunden berechtigt. Es dürfen hierfür jedoch weder zusätzliche Hilfskräfte noch ausschließlich diesem Ausschank dienende Räume verwendet werden."

9. Im § 33 Z 6 wird nach dem Wort "Erzeugnisse" ein Beistrich gesetzt und werden die Worte "gleicher Art" durch folgende Worte ersetzt: "die Waren eigener Erzeugung wirtschaftlich ergänzen,".

10. Im § 34 Abs.1 Z 6 wird der Beistrich nach dem Wort "Stelle" durch einen Strichpunkt ersetzt. Die Wortfolge "sofern diese mit einfachen Handgriffen vorgenommen werden kann und hierfür keine besonderen Fachkenntnisse erforderlich sind;" entfällt.

11. Im § 34 Abs.1 Z 8 wird der Beistrich nach dem Wort "Bestandteile" durch einen Strichpunkt ersetzt. Die Wortfolge "die Nachfüllung von Behältern oder die Anbringung von Zubehör, sofern dies mit einfachen Handgriffen vorgenommen werden kann;" entfällt.

12. § 34 Abs.2 lautet:

"(2) Bei Ausübung der im Abs.1 Z 6 bis 8 angeführten Rechte hat sich der Händler entsprechend ausgebildeter und erfahrener Fachkräfte zu bedienen. Soweit durch Verordnung nicht anderes festgelegt ist, ist eine Person jedenfalls dann als fachlich geeignet anzusehen, wenn sie die Lehrabschlußprüfung in einem einschlägigen Lehrberuf erfolgreich abgelegt hat. Dies gilt jedoch nicht, sofern es sich um Tätigkeiten handelt, die den Gewerben der Gas- und Wasserleitungsinstallateure (§ 94 Z 16) und der Elektrotechniker (§ 94 Z 18) vorbehalten sind. Der Ausbildung von Lehrlingen im Rahmen der Bestimmungen des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, steht dieses Gesetz nicht entgegen."

13. Im § 39 Abs.1 lautet der letzte Halbsatz:

"er hat einen Geschäftsführer zu bestellen, wenn er den Befähigungsnachweis nicht erbringen kann oder wenn er keinen Wohnsitz im Inland hat."

14. § 39 Abs.2 wird wie folgt geändert:

a) Folgender vierter Satz wird eingefügt:

"Innerhalb eines Konzernes kann eine Bestellung zum Geschäftsführer auch für mehrere Konzernunternehmen erfolgen, wenn der Geschäftsführer Arbeitnehmer im Sinne des zweiten Satzes zumindest bei einem der Konzernunternehmen ist."

b) Im nunmehr fünften Satz entfällt die Wortfolge: "eines Gewerbeinhabers, der keinen Wohnsitz im Inland hat;"

15. Dem § 39 Abs.4 werden folgende Sätze angefügt:

"Die Bezirksverwaltungsbehörde hat in jenen Fällen, in denen dieses Bundesgesetz die Bestellung eines Geschäftsführers vorschreibt und ein Arbeitnehmer als Geschäftsführer angezeigt oder genehmigt (§ 176) wird, die Bestellung oder das Ausscheiden dem Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger anzuzeigen. Der Hauptverband der Österreichischen

Sozialversicherungsträger hat das Ende der Pflichtversicherung eines ihm angezeigten und nicht ausgeschiedenen Geschäftsführers der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen."

16. § 46 Abs.3 lautet:

"(3) Der Gewerbeinhaber oder der Geschäftsführer (§ 39) hat die Ausübung eines Gewerbes in einer weiteren Betriebsstätte bei der Behörde (§ 345 Abs.4) anzuzeigen."

17. § 48 lautet:

"§ 48. Der Gewerbeinhaber oder der Geschäftsführer (§ 39) hat die Einstellung der Gewerbeausübung in einer weiteren Betriebsstätte bei der Behörde (§ 345 Abs.4) anzuzeigen."

18. § 49 Abs.2 lautet:

"(2) Der Gewerbeinhaber oder der Geschäftsführer (§ 39) hat die Verlegung des Betriebes einer weiteren Betriebsstätte in einen anderen Standort bei der Behörde (§ 345 Abs.6) anzuzeigen."

19. § 52 Abs.1 entfällt.

20. § 53 lautet:

"§ 53. (1) Gewerbetreibende dürfen Waren, zu deren Feilhaltung sie auf Grund ihrer diesbezüglichen Gewerbeberechtigung berechtigt sind, ausgenommen Waren, deren Verkauf an eine Bewilligung gebunden ist, im Umherziehen von Ort zu Ort oder von Haus zu Haus feilbieten, wenn sie sich bei der Ausübung des Feilbietens keiner tragbaren Betriebsmittel bedienen. Bei der Ausübung des Feilbietens im Umherziehen ist die Verpflichtung zur äußeren Bezeichnung der Betriebsstätte (§ 66) erfüllt, wenn der Gewerbetreibende das zur Gewerbeausübung dienende Betriebsmittel mit einer Aufschrift kennzeichnet, die zumindest seinen Namen (§ 63), Standort und einen im Rahmen der Gewerbeberechtigung gehaltenen unmißverständlichen Hinweis auf den Gegenstand des Gewerbes in gut sichtbarer Schrift enthält.

(2) Land- und Forstwirten ist das Feilbieten im Umherziehen von Ort zu Ort oder von Haus zu Haus nur hinsichtlich der in ihrem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb hervor-gebrachten Erzeugnisse gestattet."

21. § 53a entfällt.

22. Im § 57 Abs.1 lautet der erste Satz:

"§ 57. (1) Das Aufsuchen von Privatpersonen, das sind andere als die in den §§ 55 Abs.1 und 56 Abs.1 genannten Personen, zum Zwecke des Sammelns von Bestellungen auf Waren ist hinsichtlich des Vertriebes von Verzehrprodukten, Giften, Arzneimitteln, Heilbehelfen, Uhren aus Edelmetall, Gold-, Silber- und Platinwaren, Juwelen und Edelsteinen, Waffen und Munition, pyrotechnischen Artikeln, Grabsteinen und Grabdenkmälern und deren Zubehör sowie Kränzen und sonstigem Gräberschmuck verboten."

23. Im § 69 Abs.1 dritter Satz entfallen das Wort "Fleischer" sowie der Beistrich nach diesem Wort.

24. Die §§ 94 bis 123d samt Überschriften lauten:

"1. Handwerke

§ 94. Im folgenden werden die Gewerbe, die Handwerke sind, aufgezählt.

a) Bau- und Ausbaugewerbe

1. Zimmermeister
2. Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeuger und Terrazzomacher
3. Bodenleger
4. Hafner; Keramiker; Platten- und Fliesenleger (verbundenes Gewerbe)
5. Pflasterer
6. Dachdecker

7. Wärme-, Kälte-, Schall- und
Branddämmer
8. Stukkateure und Trockenaus-
bauer
9. Maler, Anstreicher und Lackierer;
Vergolder und Staffierer; Schil-
derhersteller (verbundenes Ge-
werbe)
10. Gärtner; Blumenbinder (Floristen)
(verbundenes Gewerbe)
11. Rauchfangkehrer

b) Metallgewerbe

12. Schlosser; Schmiede;
Landmaschinentechniker
(verbundenes Gewerbe)
13. Maschinen- und Fertigungs-
techniker; Kälteanlagentechniker
(verbundenes Gewerbe)
14. Kraftfahrzeugtechniker
15. Karosseriebauer; Karosserie-
spengler und Karosserie-
lackierer (verbundenes Ge-
werbe)
16. Gas- und Wasserleitungs-
installateure;
Zentralheizungsbauer;
Lüftungsanlagenbauer
(verbundenes Gewerbe)

17. Spengler; Kupferschmiede
(verbundenes Gewerbe)
18. Elektrotechniker
19. Elektroniker und Elektromaschinenbauer;
Bürokommunikationstechniker;
Radio- und Videoelektroniker
(verbundenes Gewerbe)
20. Uhrmacher
21. Metallschleifer und Galvaniseure;
Gürtler und Ziseleure; Metalldrücker
(verbundenes Gewerbe)
22. Gold- und Silberschmiede; Gold-,
Silber- und Metallschläger
(verbundenes Gewerbe)

c) Holzgewerbe

23. Tischler; Modelltischler; Boot-
bauer (verbundenes Gewerbe)
24. Binder; Drechsler
(verbundenes Gewerbe)

d) Bekleidungs-, Textil- und Ledergewerbe

25. Damenkleidermacher; Herren-
kleidermacher; Wäschewaren-
erzeuger (verbundenes Gewerbe)
26. Kürschner; Säckler (Leder-
bekleidungserzeuger)
(verbundenes Gewerbe)

27. Schuhmacher; Orthopädieschuhmacher (verbundenes Gewerbe)
28. Sattler einschließlich Fahrzeugsattler und Riemer; Leder- galanteriewarenerzeuger und Taschner (verbundenes Gewerbe)
29. Tapezierer und Dekorateure

e) Nahrungsmittelgewerbe

30. Bäcker
31. Konditoren (Zuckerbäcker) einschließlich der Lebzelter und der Kanditen-, Gefrorenes- und Schokoladewarenerzeuger
32. Fleischer

f) Gewerbe für Gesundheits- und Körperpflege sowie chemische und Reinigungsgewerbe

33. Augenoptiker
34. Hörgeräteakustiker
35. Bandagisten; Orthopädietechniker; Miederwarenerzeuger (verbundenes Gewerbe)
36. Zahntechniker
37. Friseure und Perückenmacher
38. Textilreiniger (Chemisch- reiniger, Wäscher und Wäsche- bügler)

39. Denkmal-, Fassaden- und Gebäude-
reiniger; Schädlingsbekämpfer
(verbundenes Gewerbe)

g) Glas-, Papier-, keramische und sonstige Gewerbe

40. Glaser, Glasbeleger und Flach-
glasschleifer; Hohlglasschleifer
und Hohlglasveredler; Glas-
bläser und Glasinstrumentener-
zeuger (verbundenes Gewerbe)
41. Buchbinder; Etui- und Kassetten-
erzeuger; Kartonagewarenerzeuger
(verbundenes Gewerbe)
42. Orgelbauer; Harmonikamacher;
Klaviermacher; Streich- und
Saiteninstrumentenerzeuger; Holz-
blasinstrumentenerzeuger; Blech-
blasinstrumentenerzeuger (ver-
bundenes Gewerbe)
43. Kunststoffverarbeiter

§ 95. Im folgenden werden die einzelnen Handwerke, die mit Handwerken ver-
wandt sind, festgelegt.

Handwerk	verwandtes Handwerk
Zimmermeister	Tischler Binder Drechsler Modelltischler Bootbauer

Schlosser	Maschinen- und Fertigungs- techniker Gürtler und Ziseleure Metalldrücker
Maschinen- und Fertigungs- techniker	Schlosser Landmaschinentechniker Elektroniker und Elektro- maschinenbauer Bürokommunikationstech- niker
Kraftfahrzeugtechniker	Landmaschinentechniker
Landmaschinentechniker	Kraftfahrzeugtechniker Maschinen- und Fertigungs- techniker
Kälteanlagentechniker	Elektroniker und Elektro- maschinenbauer
Elektroniker und Elektro- maschinenbauer	Maschinen- und Fertigungs- techniker Kälteanlagentechniker
Gürtler und Ziseleure	Gold- und Silberschmiede Gold-, Silber- und Metall- schläger
Metalldrücker	Gold- und Silberschmiede Gold-, Silber- und Metall- schläger
Gold- und Silberschmiede	Gürtler und Ziseleure Metalldrücker
Gold-, Silber- und Metallschläger	Gürtler und Ziseleure Metalldrücker

Tischler	Zimmermeister Binder Drechsler
Binder	Tischler
Drechsler	Tischler
Sattler einschließlich Fahrzeug- sattler und Riemer	Tapezierer und Deko- rateure
Ledergalanteriewarenerzeuger und Taschner	Tapezierer und Deko- rateure
Tapezierer und Dekorateure	Sattler einschließlich Fahrzeugsattler und Riemer Ledergalanteriewarener- zeuger und Taschner

§ 96. Durch die Neueinstufung einer Tätigkeit als Handwerk wird der Berechtigungsumfang anderer Handwerke oder gebundener Gewerbe (§§ 124 und 127), von deren Berechtigungsumfang diese Tätigkeit auch schon bis zum Inkrafttreten der Neueinstufung umfaßt war, nicht berührt.

2. Bestimmungen für einzelne Handwerke

Baugewerbe

§ 97. (1) Die Aufstellung von Gerüsten, für die statische Kenntnisse erforderlich sind, ist unbeschadet der Rechte der Baumeister den Handwerken der Zimmermeister und der Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeuger und Terrazzomacher vorbehalten.

(2) Keiner Gewerbeberechtigung für ein im Abs.1 genanntes Handwerk bedarf es für die auf eigene Rechnung ausgeübten Tätigkeiten der Immobilienmakler und Bauträger, die auf eigenem Grund und Boden oder auf Grund eines ihnen zustehenden Baurechtes als Bauherren Bauten durch befugte Unternehmer ausführen lassen, um sie weiter zu veräußern, und solche Erdarbeiten, die statische Kenntnisse nicht erfordern.

(3) Die Dauer der für die Zulassung zur Meisterprüfung in einem in Abs.1 genannten Handwerk erforderlichen fachlichen Verwendung gemäß § 18 Abs.4 Z 1 und 2 beträgt drei Jahre.

Zimmermeister

§ 98. (1) Einer Gewerbeberechtigung für das Handwerk der Zimmermeister (§ 94 Z 1) bedarf es zur Ausübung von Bauarbeiten, bei denen Holz als Baustoff verwendet wird, wie etwa zur Herstellung von Holzhäusern, Dachstühlen, Holzbrücken, Holzveranden, Holzstiegen und Holzbalkonen.

(2) Bei Ausführung der Arbeiten gemäß Abs.1 darf der Zimmermeister auch andere Werkstoffe als Holz verwenden. Der Zimmermeister ist weiters zur Herstellung von Hauseingangstüren aus Massivholz, Holzfußböden aller Art und von gezimmerten Holzgegenständen berechtigt.

(3) Der Zimmermeister ist berechtigt, Bauten, die ihrem Wesen nach Holzkonstruktionen sind, selbständig sowohl zu planen und zu berechnen als auch zu leiten und nach Maßgabe des § 202 Abs.2, der sinngemäß anzuwenden ist, auszuführen.

(4) Der Zimmermeister ist im Rahmen seiner Gewerbeberechtigung zur Vertretung seines Auftraggebers vor Behörden und Körperschaften öffentlichen Rechts berechtigt.

(5) § 202 Abs.5 gilt für Zimmermeister sinngemäß.

Steinmetzmeister einschließlich Kunsteinerzeuger und Terrazzomacher

§ 99. (1) Einer Gewerbeberechtigung für das Handwerk der Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeuger und Terrazzomacher (§ 94 Z 2) bedarf es

1. für die Planung, Berechnung und Ausführung von Bauarbeiten, bei denen Steine bearbeitet oder restauriert werden oder bei denen bearbeitete Steine und Steinplatten als Werkstoff verwendet werden (Herstellung von Steinportalen und Fassadenverkleidungen einschließlich der Montage der dazugehörigen Metallverankerungskonstruktionen, von Steinstufen, Stufenverkleidungen und Steinbelägen),
2. für die Erzeugung, Bearbeitung, Aufstellung und Versetzung von Grabsteinen, Grabmonumenten und unbeschadet des Rechtes der Baumeister und der Bauhandwerker zu den erforderlichen Ausmauerungsarbeiten für Grabmonumente und Gräfte sowie zum Gravieren von Grabinschriften und

3. für die Herstellung und das Verlegen von Kunststeinen und das Herstellen von Terrazzobelägen.

(2) Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeuger und Terrazzomacher sind auch zum Verlegen von keramischen Bodenbelägen berechtigt.

Aufsuchen und Entgegennahme von Bestellungen

§ 100. (1) Das Aufsuchen von Hinterbliebenen zum Zweck der Erlangung von Bestellungen auf Leistungen des Steinmetzmeistergewerbes, die sich auf Grabsteine, Grabdenkmäler und deren Zubehör beziehen, ist nur auf ausdrückliche, an den zur Ausübung des Steinmetzmeistergewerbes berechtigten Gewerbetreibenden gerichtete Aufforderung gestattet.

(2) Die Entgegennahme von Bestellungen auf Leistungen des Steinmetzmeistergewerbes im Sinne des Abs.1 ist nur in den Betriebsstätten des Gewerbetreibenden oder anlässlich des gemäß Abs.1 zulässigen Aufsuchens gestattet.

Bodenleger

§ 101. (1) Einer Gewerbeberechtigung für das Handwerk der Bodenleger (§ 94 Z 3) bedarf es unbeschadet der Rechte anderer Gewerbetreibender für das Verlegen von Belägen an Boden, Wand und Decke sowie für die Herstellung des hierfür notwendigen Untergrundes; hiervon ausgenommen ist das Verlegen von Kunststein-, Naturstein- und keramischen Belägen sowie von Tapeten und Wandbespannungen.

(2) Bodenleger sind unbeschadet der Rechte der Tischler auch berechtigt, Parkettböden zu verlegen, abzuschleifen und zu versiegeln.

Maler, Anstreicher und Lackierer

§ 102. Maler, Anstreicher und Lackierer (§ 94 Z 9) sind auch zum Verkleiden von Wänden und Decken mit Tapeten und zum Anbringen von Anstrichen und Beschichtungen zum Zwecke der Wärmeisolierung berechtigt.

Rauchfangkehrer

§ 103. (1) Einer Gewerbeberechtigung für das Handwerk der Rauchfangkehrer (§ 94 Z 11) bedarf es für das Reinigen, Kehren und Überprüfen von Rauch- und Abgasfängen, von

Rauch- und Abgasleitungen sowie von den dazugehörigen Feuerstätten. Insoweit Rauchfangkehrer durch landesrechtliche Vorschriften zu bestimmten Tätigkeiten verpflichtet werden, nehmen sie öffentliche Aufgaben wahr.

(2) Kein Handwerk gemäß § 94 Z 11 ist jedoch das Reinigen von Rauchgaszügen durch Hafner, wenn diese Arbeit im Zusammenhang mit der Innenreinigung von Kachelöfen oder im Zuge von Ausbesserungsarbeiten durchgeführt wird.

(3) Rauchfangkehrer sind unbeschadet der Rechte anderer Gewerbetreibender auch berechtigt, in Rauch- und Abgasfängen sowie in Rauch- und Abgasleitungen Abgasmessungen durchzuführen und – mit Ausnahme von Klimaanlage – Luft- und Dunstleitungen sowie Luft- und Dunstfänge im Hinblick auf sich darin sammelnde brennbare Rückstände zu überprüfen und zu reinigen.

(4) Rauchfangkehrer sind unbeschadet der Rechte anderer Gewerbetreibender auch berechtigt, Rauch- und Abgasfänge auszuschleifen und zu dichten.

(5) Rauchfangkehrer sind unbeschadet der Rechte anderer Gewerbetreibender berechtigt, anlässlich des Reinigens, Kehrens und Überprüfens von Feuerstätten Öl- und Gasbrenner ab- und aufzumontieren sowie die Verbrennungseinrichtungen von Feuerstätten zu warten. Diese Arbeiten dürfen nur von Personen ausgeführt werden, die zur Ausführung dieser Arbeiten fachlich befähigt sind. Durch Verordnungen des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten ist festzulegen, wie diese fachliche Befähigung nachzuweisen ist. Hierbei ist auf den Schutz von Leben und Gesundheit von Menschen sowie auf eine fachgemäße Ausführung der Arbeiten auch im Interesse des Umweltschutzes und der Einsparung von Energie Bedacht zu nehmen.

Besondere Voraussetzungen

§ 104. (1) Das Handwerk der Rauchfangkehrer darf nur von natürlichen Personen ausgeübt werden. Die Ausübung des Handwerks der Rauchfangkehrer erfordert weiters

1. daß der Anmelder nicht schon im selben oder in zwei verschiedenen Kehrgebieten das Rauchfangkehrergewerbe als Gewerbeinhaber oder Pächter ausübt oder als Geschäftsführer oder Filialgeschäftsführer im Rauchfangkehrerhandwerk tätig ist,
2. die österreichische Staatsbürgerschaft und den Wohnsitz im Inland und
3. das Vorliegen eines Bedarfes nach der beabsichtigten Ausübung des Handwerks.

(2) Bei der Feststellung des Bedarfes ist vom gegenwärtigen und dem zu erwartenden Bedarf auszugehen.

(3) Den im Abs.1 Z 1 und 2 bezeichneten Voraussetzungen haben die Gewerbetreibenden auch während der gesamten Dauer der Ausübung des Handwerks zu entsprechen. Die Gewerbeberechtigung ist von der Behörde (§ 361 Abs.1) zu entziehen, wenn diese Voraussetzungen nicht mehr zur Gänze erfüllt werden.

(4) Personengesellschaften des Handelsrechtes, deren persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist, dürfen noch bis zum 1. Juli 2001 das Rauchfangkehrerhandwerk ausüben. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die bisherigen Bestimmungen, die auf die Ausübung des Rauchfangkehrerhandwerks durch Personengesellschaften des Handelsrechtes Bezug nehmen, weiterhin anzuwenden. Mit Ablauf des 1. Juli 2001 erlischt die Gewerbeberechtigung.

§ 105. Die im § 104 Abs.1 Z 1 angeführte Voraussetzung für die Ausübung des Rauchfangkehrerhandwerks zählt nicht zu den persönlichen Voraussetzungen für die Ausübung des Gewerbes im Sinne des § 46 Abs.2 dritter Satz.

Geschäftsführer und Pächter

§ 106. Die Ausübung des Rauchfangkehrerhandwerks durch einen Geschäftsführer (§ 39) oder die Übertragung der Ausübung dieses Gewerbes an einen Pächter (§ 40) ist nur zulässig, wenn dem Gewerbeinhaber die persönliche Ausübung nicht möglich ist oder für ihn erhebliche Nachteile besorgen läßt und wenn der Geschäftsführer oder Pächter nicht schon im selben oder in zwei verschiedenen Kehrgebieten das Rauchfangkehrerhandwerk als Gewerbeinhaber oder Pächter ausübt oder als Geschäftsführer oder Filialgeschäftsführer im Rauchfangkehrerhandwerk tätig ist.

Einstellung oder Ruhen der Ausübung

§ 107. Der Rauchfangkehrer hat in den Fällen der Einstellung der Gewerbeausübung oder ihres Ruhens durch mehr als zwei Monate für die Fortführung der notwendigen Arbeiten durch einen anderen Gewerbetreibenden Sorge zu tragen. Wenn dies dem Gewerbetreibenden nicht möglich ist, hat die Behörde einen anderen Gewerbetreibenden mit der Durchführung der Arbeiten zu beauftragen; § 108 Abs.3 gilt sinngemäß. Der Rauchfangkehrer hat die Einstellung der Gewerbeausübung oder ihr Ruhen durch mehr als zwei Monate der Behörde sechs Wochen vorher anzuzeigen.

Gebietsweise Abgrenzung

§ 108. (1) Der Landeshauptmann hat durch Verordnung eine gebietsweise Abgrenzung für die Ausübung des Rauchfangkehrerhandwerks zu verfügen. In dieser Verordnung sind die Grenzen der Kehrgebiete so festzulegen, daß die feuerpolizeilichen Aufgaben entsprechend wahrgenommen werden können und daß innerhalb eines Kehrgebietes die wirtschaftliche Lebensfähigkeit von mindestens zwei Rauchfangkehrerbetrieben mit mindestens je zwei hauptberuflich beschäftigten Arbeitnehmern gewährleistet ist. Erfordert der im zweiten Satz festgelegte Grundsatz infolge der topographischen Verhältnisse und der Siedlungsdichte in einem Gebiet die Festlegung eines Kehrgebietes in einer Größe, die die Ausübung des Rauchfangkehrerhandwerks durch unverhältnismäßig lange Anfahrtswege erschweren würde, kann der Landeshauptmann ein Kehrgebiet nur für einen Rauchfangkehrerbetrieb einrichten.

(2) Für die Ausübung des Rauchfangkehrerhandwerks dürfen nur Gewerbebeanmeldungen erstattet werden, die die Ausführung von Tätigkeiten gemäß § 103 Abs.1 auf das betreffende Kehrgebiet einschränken. Bei Gefahr im Verzug oder im Fall eines Auftrages gemäß § 107 ist jedoch die Verrichtung von Tätigkeiten gemäß § 103 Abs.1 auch außerhalb des Kehrgebietes zulässig. Wird die Abgrenzung des Kehrgebietes nach Erlangung der Gewerbeberechtigung geändert, dann gilt die Gewerbeberechtigung als auf das Kehrgebiet, für das der Standort der Gewerbeberechtigung begründet wurde, in seiner geänderten Abgrenzung eingeschränkt.

(3) Die Rauchfangkehrer sind verpflichtet, innerhalb ihres Kehrgebietes nach Maßgabe des jeweils geltenden Höchsttarifes die im § 103 Abs.1 angeführten Tätigkeiten auszuführen.

(4) Vor der Verfügung der gebietsweisen Abgrenzung sind die zuständige Landesinnung der Rauchfangkehrer und die berührten Gemeinden zu hören. Die Anhörung der berührten Gemeinden kann entfallen, wenn vor der Verfügung der gebietsweisen Abgrenzung eine Anhörung der bestehenden Interessenvertretungen der Gemeinden erfolgt ist und jede der berührten Gemeinden Mitglied einer der angehörteten Interessenvertretungen ist.

Wechsel des Rauchfangkehrers

§ 109. Im Fall des Wechsels des für ein Kehrobjekt beauftragten Rauchfangkehrers hat der bisher beauftragte Rauchfangkehrer unverzüglich einen schriftlichen Bericht über die zuletzt erfolgte Kehrung und über den Zustand des Kehrobjektes an den für die Zukunft beauftragten Rauchfangkehrer, an die Gemeinde und an den Inhaber des Kehrobjektes zu übermitteln. Der Wechsel des Rauchfangkehrers darf nicht während der Heizperiode und nicht später als vier Wochen vor dem nächstfolgenden Kehrtermin vorgenommen werden.

Höchsttarife

§ 110. (1) Der Landeshauptmann hat durch Verordnung auch Höchsttarife festzulegen. Hierbei ist auf die Leistungsfähigkeit der Betriebe und auf die Interessen der Leistungsempfänger Bedacht zu nehmen. Die Höchsttarife können für das gesamte Bundesland, für einzelne Kehrgebiete oder auch für einzelne Gemeinden festgelegt werden.

(2) Vor der Festlegung der Höchsttarife sind die zuständige Landesinnung der Rauchfangkehrer, die zuständige Kammer für Arbeiter und Angestellte, die zuständige Landwirtschaftskammer und die berührten Gemeinden zu hören. Die Anhörung der berührten Gemeinden kann entfallen, wenn vor der Festlegung der Höchsttarife eine Anhörung der bestehenden Interessenvertretungen der Gemeinden erfolgt ist und jede der berührten Gemeinden Mitglied einer der angehörten Interessenvertretungen ist.

Verfahren

§ 111. (1) Die Gewerbeanmeldung (§ 339) hat die Einschränkung gemäß § 108 Abs.2 zu enthalten.

(2) Mit der Ausübung des Handwerks darf der Anmelder erst mit der Rechtskraft des Bescheides gemäß § 340 Abs.1 beginnen.

(3) Vor der Erlassung des Bescheides hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Landesinnung der Rauchfangkehrer aufzufordern, innerhalb einer Frist von vier Wochen ein Gutachten zur Voraussetzung gemäß § 104 Abs.1 Z 3 abzugeben. Widerspricht die Entscheidung der Behörde dem fristgerecht abgegebenen Gutachten der Landesinnung der Rauchfangkehrer oder wurde sie nicht zur Abgabe eines Gutachtens aufgefordert, so steht der Landesinnung der Rauchfangkehrer das Recht der Berufung gegen den Bescheid zu.

(4) Hat der Rauchfangkehrer Anzeigen über die Ausübung des Gewerbes in einer weiteren Betriebsstätte in einem anderen Kehrgebiet oder die Verlegung des Betriebes in einen Standort in einem anderen Kehrgebiet oder die Verlegung des Betriebes einer weiteren Betriebsstätte in einen Standort in einem anderen Kehrgebiet erstattet, so darf er mit der Gewerbeausübung in dem neuen Standort erst mit Rechtskraft des Bescheides gemäß § 345 Abs.8 beginnen. Im Anzeigeverfahren ist Abs.3 anzuwenden.

Schlosser und Maschinen- und Fertigungstechniker

§ 112. (1) Schlosser (§ 94 Z 12) und Maschinen- und Fertigungstechniker (§ 94 Z 13) sind auch zum Instandsetzen von Motorrädern mit einem Hubraum von nicht mehr als 150 cm³ sowie von Motorfahrrädern berechtigt.

(2) Schlosser (§ 94 Z 12) sind unbeschadet der Rechte der Baumeister berechtigt, im Rahmen einer von einem Baumeister geleiteten Bauführung die Stahlbauarbeiten auszuführen; sie sind jedoch nicht zur Planung von Stahlbauarbeiten berechtigt.

Kraftfahrzeugtechniker

§ 113. Einer Gewerbeberechtigung für das Handwerk der Kraftfahrzeugtechniker (§ 94 Z 14) bedarf es unbeschadet der Rechte anderer Gewerbetreibender (Schmiede, Autospengler, Karosseriebauer, Landmaschinentechniker) für die Erzeugung und Instandsetzung von Kraftfahrzeugen (Motoren und Fahrgestellen) und von deren elektrischen und elektronischen Anlagen. Kraftfahrzeugtechniker sind auch zur Verrichtung von Tätigkeiten der Schlosser, Schmiede, Karosseriespengler und Karosserielackierer sowie der Tapezierer und Sattler an Kraftfahrzeugen berechtigt.

Gas- und Wasserleitungsinstallateure

§ 114. (1) Einer Gewerbeberechtigung für das Handwerk der Gas- und Wasserleitungsinstallateure (§ 94 Z 16) bedarf es für

1. die Ausführung von Gasrohrleitungen und deren technischen Einrichtungen sowie den Anschluß von Gasverbrauchsgeräten aller Art an solche Leitungen,
2. die Ausführung von Rohrleitungen und deren technischen Einrichtungen für Trink- und Nutzwasser,
3. die Ausführung von Wasserleitungen und den dazugehörigen Ablaufleitungen in Gebäuden sowie die Montage und den Anschluß von sanitärtechnischen Einrichtungen aller Art.

(2) Gewerbetreibende, die zur Ausübung des Handwerks der Gas- und Wasserleitungsinstallateure berechtigt sind, sind unbeschadet der Rechte anderer Gewerbetreibender auch berechtigt, im Zusammenhang mit der Instandhaltung oder Instandsetzung von Geräten im Sinne des Abs.1 Z 1 Reinigungsarbeiten an den rauchgasseitigen Flächen dieser Geräte sowie Abgasmessungen in Rauch- und Abgasfängen und in Rauch- und Abgasleitungen durchzuführen.

(3) Keiner Gewerbeberechtigung für das Handwerk der Gas- und Wasserleitungsinstallateure bedarf es für die Ausführung von Wasserrohrleitungen für Kraftzwecke und von Wasserrohrleitungen aus Holz.

Zentralheizungsbauer und Lüftungsanlagenbauer

§ 115. Zentralheizungsbauer und Lüftungsanlagenbauer (§ 94 Z 16) sind unbeschadet der Rechte anderer Gewerbetreibender auch berechtigt, im Zusammenhang mit im Rahmen ihres Gewerbes ausgeübten Instandhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten Reinigungsarbeiten an rauchgasseitigen Flächen von Feuerstätten durchzuführen.

Elektrotechniker

§ 116. (1) Einer Gewerbeberechtigung für das Handwerk der Elektrotechniker (§ 94 Z 18) bedarf es für

1. die Installation elektrischer Starkstromanlagen und -einrichtungen ohne Einschränkung hinsichtlich der Leistung oder der Spannung und
2. die Errichtung von Blitzschutzanlagen.

(2) Als elektrische Starkstromanlagen und -einrichtungen im Sinne des Abs.1 gelten

1. Anlagen und Einrichtungen für Spannungen über 42 Volt oder Leistungen über 100 Watt;
2. Anlagen und Einrichtungen für geringere Spannungen oder Leistungen, wenn die Stromquelle Starkstrom führt.

(3) Gewerbetreibende, die zur Ausübung des Handwerks der Elektrotechniker berechtigt sind, sind unbeschadet der Rechte anderer Gewerbetreibender auch zur Instandhaltung und Instandsetzung von elektrischen Betriebsmitteln berechtigt.

(4) Unbeschadet der Rechte der Gewerbetreibenden, die zur Ausübung des Handwerks der Elektrotechniker berechtigt sind, sind auch Elektroniker und Elektromaschinenbauer, Errichter von Alarmanlagen, Radio- und Videoelektroniker, Kälteanlagen-techniker und Maschinen- und Fertigungstechniker zum Anschluß der selbst hergestellten Maschinen und Anlagen bzw. der selbst errichteten Anlagen an eine bestehende Stromversorgung berechtigt.

Tischler

§ 117. Tischler (§ 94 Z 23) sind unbeschadet der Rechte der Bodenleger auch berechtigt, Beläge am Boden mit Ausnahme von Kunststein-, Naturstein- und keramischen Belägen zu verlegen.

Tapezierer

§ 118. Tapezierer (§ 94 Z 29) sind auch zum Zimmermalen berechtigt.

Bäcker

§ 119. (1) Bäcker (§ 94 Z 30) sind auch berechtigt, Konditorbackwaren sowie Mehlspeisen (zB Torten) herzustellen.

(2) Den Bäckern steht auch das Recht zu, in den dem Verkauf gewidmeten Räumen ihre Erzeugnisse – auch garniert als Imbisse – einschließlich der in Abs.1 genannten Produkte zu verabreichen und nichtalkoholische Getränke und Bier auszuschenken. Bei Ausübung dieses Rechtes muß der Charakter des Betriebes als Erzeugungsbetrieb gewahrt bleiben.

Konditoren

§ 120. (1) Den Konditoren (§ 94 Z 31) stehen auch folgende Rechte zu:

1. die Herstellung von Gebäck und Weißbrot;
2. die Zubereitung von Produkten der Kalten Küche, wie belegten Brötchen, Salaten, garnierten Eiern und Schinkenrollen;
3. die Verabreichung ihrer Erzeugnisse einschließlich der in Z 1 und 2 genannten Produkte und der Ausschank von kalten und warmen Getränken in den dem Verkauf gewidmeten Räumen.

(2) Bei Ausübung der Rechte gemäß Abs.1 muß der Charakter des Betriebes als Erzeugungsbetrieb gewahrt bleiben.

Fleischer

§ 121. (1) Den Fleischern (§ 94 Z 32) stehen auch folgende Rechte zu:

1. das Zubereiten von Fleisch, Fleischwaren und Geflügel in einfacher Art, Brotaufstrichen, belegten Brötchen und von Salaten ausgenommen Fischsalaten;

2. die Verabreichung der in Z 1 genannten Speisen mit den üblichen kalten Beigaben, wie Essiggemüse, Mayonnaise, Senf, Kren, Brot und Gebäck, in einfacher Art in den dem Verkauf gewidmeten Räumen;
3. der Verkauf von warmen oder angerichteten kalten Speisen im Umfang der Z 1 und 2;
4. der Ausschank von Milch, nichtalkoholischen kalten Getränken und Flaschenbier in den dem Verkauf gewidmeten Räumen.

(2) Bei Ausübung der Rechte gemäß Abs.1 muß der Charakter des Betriebes als Erzeugungsbetrieb gewahrt bleiben.

(3) Fleischer sind auch berechtigt, Wild und Geflügel auszuschroten und im Kleinhandel abzugeben.

(4) Zum Kleinhandel mit frischem Rind-, Kalb-, Schweine-, Schöpsen-, Lamm-, Ziegen-, Kitz- und Pferdefleisch in kleineren Stücken als einem Fünftel des geschlachteten Tieres bei Rind- und Pferdefleisch, der Hälfte bei Schweinefleisch und des ganzen geschlachteten Tieres bei allen anderen genannten Fleischgattungen sind unbeschadet der Rechte der Lebensmittelhändler gemäß § 159 Abs.4 nur Fleischer berechtigt. Der Kopf und die Füße bleiben bei der Berechnung außer Betracht. Diese Beschränkung gilt nicht für den Weiterverkauf von Fleischkonserven sowie von vorverpackt angeliefertem Frischfleisch und von vorverpackt angeliefertem Tiefkühlfleisch.

(5) Wer Pferdefleisch, Fleisch mit einem Zusatz von Pferdefleisch und Fleischwaren aus Pferdefleisch (Würste, Pökelwaren, Fleischgerichte, Gerichte mit Fleisch und Konserven) in Geschäftsräumen, in denen andere Fleischsorten feilgehalten oder verkauft werden, feilhält oder verkauft, hat das Pferdefleisch deutlich sichtbar und lesbar als "Pferdefleisch", das mit Pferdefleisch vermischte Fleisch deutlich sichtbar und lesbar als "mit einem Zusatz von Pferdefleisch" und die Fleischwaren aus Pferdefleisch deutlich sichtbar und lesbar als "Pferdefleischwaren" zu kennzeichnen.

(6) Fleischer, die ihr Gewerbe innerhalb eines Ortsgebietes ausüben, in dem kein Gewerbetreibender den Kleinhandel mit Lebensmitteln ausübt, sind auch berechtigt, in dem betreffenden Standort den Kleinhandel mit Lebensmitteln auszuüben. Diese Berechtigung bleibt erhalten, auch wenn in der Folge ein zum Kleinhandel mit Lebensmitteln berechtigter Gewerbetreibender innerhalb desselben Ortgebietes mit der Gewerbeausübung beginnt.

Augenoptiker

§ 122. Augenoptiker (§ 94 Z 33) sind zur Anpassung und Abgabe von Korrektionsbrillen einschließlich der Brillenglasbestimmung berechtigt. Sie haben die genannten Arbeiten durch hierfür ausgebildete Fachkräfte ausführen zu lassen.

Zahntechniker

§ 123. (1) Zahntechniker (§ 94 Z 36) sind berechtigt, für die Herstellung eines herausnehmbaren Zahnersatzes im zahnärztlich sanierten Mund von Menschen Abdruck zu nehmen sowie die notwendigen An- und Einpassungsarbeiten an einem solchen Zahnersatz durchzuführen.

(2) Das Aufsuchen von Personen zum Zwecke der Entgegennahme von Bestellungen auf Zahntechnikertätigkeiten gemäß Abs.1 sowie die Entgegennahme von Bestellungen auf solche Tätigkeiten außerhalb der Betriebsstätte des Zahntechnikers sind verboten.

(3) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Konsumentenschutz zur Vermeidung einer Gefährdung von Leben und Gesundheit von Menschen durch Verordnung nähere Vorschriften über die Ausübung der im Abs.1 angeführten Tätigkeiten, insbesondere über die Einrichtung der Betriebsstätten und die bei der Ausübung des Handwerks zu verwendenden Geräte und sonstigen Hilfsmittel, festlegen.

Friseure und Perückenmacher

§ 123a. (1) Friseure und Perückenmacher (§ 94 Z 37) sind unbeschadet der Rechte der Fußpfleger und Kosmetiker (Schönheitspfleger) auch berechtigt, dekorative Kosmetik (Schminken) und Nagelpflege auszuführen.

(2) Gewerbetreibende, die am 1. Juli 1993 auf Grund einer entsprechenden Gewerbeberechtigung das Friseur- und Perückenmacherhandwerk ausgeübt haben und im Rahmen der Ausübung dieses Handwerks auch die Tätigkeiten der Fußpfleger ausgeübt haben, dürfen letztere Tätigkeiten im Rahmen der Ausübung des Friseur- und Perückenmacherhandwerks nur dann weiter ausüben, wenn sie

1. nachweisen, daß sie die Tätigkeiten der Fußpfleger in der Zeit vom 1. Juli 1992 bis 30. Juni 1993 im Rahmen einer befugten Ausübung des Friseur- und Perückenmacherhandwerks tatsächlich regelmäßig ausgeübt haben, und

2. die weitere Ausübung der Bezirksverwaltungsbehörde spätestens am 30. November 1993 angezeigt haben.

§ 345 Abs. 7, Abs. 8 Z. 1 und Abs. 9 gilt sinngemäß.

Andere Gewerbetreibende, die das Friseur- und Perückenmacherhandwerk ausüben, dürfen ab 1. Dezember 1993 nicht mehr Tätigkeiten der Fußpfleger auf Grund einer Gewerbeberechtigung für das Friseur- und Perückenmacherhandwerk ausüben.

Textilreiniger

§ 123b. Kein Handwerk gemäß § 94 Z 38 ist unbeschadet der Rechte der Textilreiniger die Übernahme von Arbeiten für das Handwerk der Textilreiniger.

Schädlingsbekämpfer

§ 123c. (1) Einer Gewerbeberechtigung für das Handwerk der Schädlingsbekämpfer (§ 94 Z 39) bedarf es für

1. die Bekämpfung von tierischen und pflanzlichen Schädlingen mit hochgiftigen Gasen und
2. die Bekämpfung von tierischen und pflanzlichen Schädlingen ohne Verwendung hochgiftiger Gase.

(2) Kein Handwerk gemäß § 94 Z 39 ist unbeschadet der Rechte der Schädlingsbekämpfer die Bekämpfung von tierischen und pflanzlichen Schädlingen ohne Verwendung hochgiftiger Gase

1. durch Zimmermeister bei Bauten, die ihrem Wesen nach Holzkonstruktionen sind, beispielsweise bei Holzhäusern, Holzdachstühlen und Holzbrücken und
2. durch Bildhauer, Drechsler, Orgelbauer und Tischler im Zuge von Reparaturarbeiten oder Restaurierungen.

Hochgiftige Gase und besonders gefährliche Stoffe

§ 123d. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie durch Verordnung festzulegen, welche Stoffe wegen ihrer besonderen Gefährlichkeit zur Bekämpfung von Schädlingen nicht verwendet werden dürfen."

25. § 124 lautet:

"§ 124. Nicht bewilligungspflichtige gebundene Gewerbe sind die im folgenden angeführten Gewerbe:

1. Arbeitsvermittler;
2. Bestatter;
3. Buchhaltungsgewerbe;
4. Drucker und Druckformenhersteller;
5. Erzeugung von kosmetischen Artikeln;
6. Fotografen;
7. Fußpfleger;
8. Gastgewerbe;
9. Getreidemüller;
10. Handelsgewerbe mit Ausnahme der bewilligungspflichtigen gebundenen Handelsgewerbe, des Betriebes von Tankstellen, sowie der gemäß § 158 ausgenommenen Handelsgewerbe; Handelsagenten (verbundenes Gewerbe);
11. Kosmetik (Schönheitspflege);
12. Massage;
13. Molker und Käser;
14. Personalkreditvermittlung und Hypothekarkreditvermittlung;
15. Reisebüros;
16. Sicherheitsfachkraft;
17. Spediteure einschließlich der Transportagenten;
18. Unternehmensberater einschließlich der Unternehmensorganisatoren;
19. Versicherungsagent;
20. Versicherungsmakler;
21. Vulkaniseure."

26. § 127 lautet:

" § 127. Folgende gebundene Gewerbe dürfen erst nach Erlangung einer Bewilligung ausgeübt werden:

1. Waffengewerbe (Büchsenmacher);
2. Erzeugung von pyrotechnischen Artikeln sowie von Zündmitteln und sonstigen Sprengmitteln, die nicht dem Schieß- und Sprengmittelgesetz unterliegen, und Handel mit diesen Erzeugnissen (Pyrotechnikunternehmen);
3. Sprengungsunternehmen;
4. Baumeister;
5. Technische Büros;
6. Chemische Laboratorien;
7. Herstellung von Arzneimitteln und Großhandel mit Arzneimitteln; Herstellung von Giften und Großhandel mit Giften (verbundenes Gewerbe);
8. Drogisten;
9. Herstellung von und Handel mit Medizinprodukten, soweit diese Tätigkeiten nicht unter ein Handwerk oder ein anderes gebundenes Gewerbe fallen;
10. Kontaktlinsenoptiker;
11. Immobilienmakler; Immobilienverwalter; Bauträger (verbundenes Gewerbe);
12. Inkassoinstitute;
13. Berufsdetektive; Bewachungsgewerbe (verbundenes Gewerbe);
14. Überlassung von Arbeitskräften;
15. Errichtung von Alarmanlagen."

27. Im § 130 Abs.1 lautet der Klammerausdruck: "(§ 124 Z 2)".

28. § 135 samt Überschrift lautet:

"Buchhaltungsgewerbe

§ 135. Einer Gewerbeberechtigung für das gebundene Buchhaltungsgewerbe (§ 124 Z 3) bedarf es für die Anlage, die Führung und den Abschluß kaufmännischer Bücher sowie für die Erstellung von Rohbilanzen."

29. § 136 samt Überschrift lautet:

"Drucker und Druckformenhersteller

§ 136. (1) Einer Gewerbeberechtigung für das gebundene Gewerbe der Drucker und Druckformenhersteller (§ 124 Z 4) bedarf es für die Satzherstellung nach allen Verfahren, die Vervielfältigung von Schriften und unbeschadet der Rechte der Fotografen, für die Vervielfältigung von bildlichen Darstellungen in einem zur Massenherstellung geeigneten Verfahren.

(2) Drucker und Druckformenhersteller sind auch zum Verlag und zum Verkauf von Schriften und bildlichen Darstellungen sowie zum Verkauf von Satzerzeugnissen aller Art berechtigt, die sie mit eigenen Betriebsmitteln und auf eigene Rechnung herstellen.

(3) Kein gebundenes Gewerbe gemäß § 124 Z 4 ist unbeschadet der Rechte der Drucker und Druckformenhersteller

1. die Spielkartenerzeugung;
2. das Bedrucken von Webwaren, Strick- und Wirkwaren, Tapeten, Glaswaren, Metallwaren (ausgenommen Folien), Gummiwaren und Kunststoffwaren (ausgenommen Folien);
3. die Erzeugung von Trockenbügelstempeln und Trockenbügel-etiketten sowie die Erzeugung von Druckformen für das Bedrucken der in Z 2 genannten Erzeugnisse."

30. Die §§ 137 bis 140 samt Überschriften entfallen.

31. § 141 samt Überschrift lautet:

" Fotografen

§ 141. (1) Fotografen (§ 124 Z 6) sind auch zur Herstellung von Videofilmen berechtigt.

(2) Kein gebundenes Gewerbe gemäß § 124 Z 6 ist unbeschadet der Rechte der Fotografen die Pressefotografie."

32. § 142 Abs.1 lautet:

"§ 142. (1) Einer Gewerbeberechtigung für das Gastgewerbe (§ 124 Z 8) bedarf es für:

1. die Beherbergung von Gästen;
2. die Verabreichung von Speisen jeder Art und den Verkauf von warmen und angerichteten kalten Speisen sowie den Ausschank von alkoholischen und nichtalkoholischen Getränken und den Verkauf dieser Getränke in unverschlossenen Gefäßen."

33. Im § 142 Abs.2 entfällt der Klammerausdruck nach dem Wort "Verabreichung". Der Klammerausdruck nach dem Wort "Ausschank" lautet: "(Abs.1 Z 2)".

34. Im § 143 Z 1 lautet das Zitat: "§§ 119, 120, 121, 159 und 284 Abs.3".

35. Im § 143 Z 7 entfallen die Worte "von Milchmischgetränken, anderen nichtalkoholischen kalten" sowie die Worte "und Flaschenbier".

36. Im § 144 Abs.1 werden nach dem Wort "Druckwerke" die Worte "sowie Lebensmittel" eingefügt.

37. § 144 Abs.2 lautet:

"(2) Gastgewerbetreibende, die Speisen verabreichen und warme und angerichtete kalte Speisen verkaufen, sind auch zum Verkauf von nicht angerichteten kalten Speisen sowie von halbfertigen Speisen berechtigt."

38. § 144 Abs.3 lautet:

"(3) Bei der Ausübung der Rechte gemäß Abs.1 und 2 muß der Charakter des Betriebes als Gastgewerbebetrieb gewahrt bleiben."

39. Dem § 144 wird folgender Abs.9 angefügt:

"(9) Gastgewerbetreibende, die Gäste beherbergen, sind berechtigt, für ihre Gäste Ausflugsfahrten uä. zu veranstalten, sofern es sich dabei nicht um Pauschalreisen im Sinne des § 2 Z 1 der Reisebüro-Sicherungsverordnung, BGBl. Nr. 881/1994 idgF, handelt."

40. Im Einleitungssatz des § 154 Abs.1 lautet der Klammerausdruck nach dem Wort "Handelsgewerbe": "(§ 124 Z 10)".

41. Im § 154 Abs.1 Z 2, 3 und 4 entfallen jeweils die Bezeichnung "a)", das Wort "und" sowie die lit.b.

42. Im § 154 Abs.1 Z 5 lit.b wird das Wort "zweijährige" durch das Wort "einjährige" ersetzt.

43. Im § 155 Abs.1 entfallen die Worte: "und eine mindestens einjährige kaufmännische Tätigkeit zurückgelegt".

44. Im Einleitungssatz des § 157 lautet der Klammerausdruck: "(§ 124 Z 10)".

45. Im § 157 Z 1 entfällt der Klammerausdruck.

46. Die §§ 162 bis 164 samt Überschriften entfallen.

47. § 165 samt Überschrift lautet:

"Massage

§ 165. Personen, die das gebundene Gewerbe der Massage (§ 124 Z 12) in vollem Umfang ausüben, sind berechtigt, nach Anordnung eines Arztes Heilmassagen durchzuführen."

48. Im § 166 Abs.1 lautet der Klammerausdruck nach dem Wort "Reisebüros": "(§ 124 Z 15)".

49. § 166 Abs.2 lautet:

"(2) Ist die Gewerbeanmeldung (§ 339) nicht auf die Ausübung des Reisebürogewerbes in seinem vollen Umfang (Abs.1) gerichtet, so hat die Anmeldung eine Einschränkung zu enthalten, die sich im Rahmen der im Abs.1 genannten Tätigkeiten hält."

50. Im Einleitungssatz des § 166 Abs.3 lautet das Zitat: "§ 124 Z 15".

51. Im § 166 Abs.4 lautet der Einleitungssatz:

"(4) Gewerbetreibende, die zur Ausübung der Tätigkeit der Reisebüros in vollem Umfang (Abs.1) oder eingeschränkt auf die Tätigkeiten der Veranstaltung von Pauschalreisen (Gesellschaftsfahrten) in Kraftfahrzeugen, die der Veranstalter direkt oder über einen Vermittler anbietet, berechtigt sind, sind auch berechtigt"

52. § 166 Abs.5 lautet:

"(5) Der Landeshauptmann hat unter Bedachtnahme auf geographische, wirtschaftliche, raumordnungspolitische und tourismusorganisatorische Gegebenheiten räumlich zusammenhängende Tourismusregionen für die Ausübung der Tätigkeiten der Vermittlung und Besorgung von Unterkunft oder Verpflegung innerhalb der Tourismusregion, zu der die Standortgemeinde gehört, festzulegen; der Landeshauptmann von Wien kann auch festlegen, daß das Land Wien eine Tourismusregion bildet. Eine gemäß dem ersten Satz beschränkte Ausübung der Tätigkeit der Reisebüros darf nicht für einen Standort in einer Gemeinde begründet werden, die zu keiner Tourismusregion gehört."

53. Im § 168 Abs.1 entfällt der letzte Satz.

54. § 169 samt Überschrift lautet:

"Ausübungsvorschriften"

§ 169. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat durch Verordnung nähere Bestimmungen festzulegen über

1. die umfassende Information der Reisenden insbesondere durch detaillierte Werbeunterlagen;

2. die Rückerstattung der bereits entrichteten Zahlungen der Reisenden und der notwendigen Aufwendungen für die Rückreise bei Insolvenz des Veranstalters einer Pauschalreise durch Versicherungsvertrag, Bankgarantie oder Garantieerklärung einer Körperschaft öffentlichen Rechts.

Hinsichtlich der Ziffer 2 ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Konsumentenschutz herzustellen."

55. Im Einleitungssatz des § 170 Abs.1 lautet der Klammerausdruck: "(§ 124 Z 17)".

56. Im § 170 Abs.2 lautet das Zitat: "§ 124 Z 17".

57. § 171 samt Überschrift entfällt.

58. § 172 lautet:

"§ 172. (1) Unternehmensberater einschließlich der Unternehmensorganisatoren (§ 124 Z 18) sind auch zur Ausübung der auf den Personenkreis der Führungskräfte eingeschränkten Arbeitsvermittlung berechtigt, wenn sie den für diese Tätigkeit vorgeschriebenen Befähigungsnachweis entsprechend der Verordnung über den Befähigungsnachweis für die Tätigkeit der Arbeitsvermittler erbringen.

(2) Die Vermittlung von Führungskräften im Sinne des Abs.1 ist die Vermittlungstätigkeit in bezug auf offene Stellen, die nach dem Inhalt der Tätigkeit mit leitenden Angestellten, denen maßgebender Einfluß auf die Führung des Betriebes zusteht, welche nicht als Arbeitnehmer gelten und hinsichtlich derer das angebotene Entgelt zumindest die Höhe der Höchstbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung nach § 45 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes erreicht, besetzt werden.

(3) Unternehmensberater einschließlich der Unternehmensorganisatoren sind im Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung zur Vertretung des Auftraggebers vor Behörden und Körperschaften öffentlichen Rechtes berechtigt."

59. § 173 samt Überschrift lautet:

"Versicherungsagent, Versicherungsmakler

§ 173. (1) Versicherungsagenten (§ 124 Z 19) und Versicherungsmakler (§ 124 Z 20) sind auch berechtigt, in Versicherungsangelegenheiten zu beraten.

(2) Die gleichzeitige Ausübung des Gewerbes der Versicherungsagenten mit dem Gewerbe der Versicherungsmakler ist verboten.

(3) Die zur Ausübung des Gewerbes der Versicherungsmakler berechtigten Gewerbetreibenden haben für ihre Berufstätigkeit eine Haftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme von mindestens 20 Millionen Schilling abzuschließen.

(4) Die zur Ausübung des Gewerbes der Versicherungsmakler berechtigten Gewerbetreibenden haben gegenüber Personen, die sich um einen Versicherungs- oder Rückversicherungsschutz bemühen, ihre allfälligen unmittelbaren rechtlichen oder wirtschaftlichen Bindungen an ein Versicherungsunternehmen oder ihre Beteiligung an solchen Unternehmen oder umgekehrt, soweit sie eine völlig freie Wahl des Versicherungsunternehmens beeinträchtigen könnten, offenzulegen."

60. Nach § 173 wird folgender § 173a samt Überschrift eingefügt:

"Mitarbeiter

§ 173a. (1) Gewerbetreibende, die zur Ausübung der gebundenen Gewerbe der Versicherungsagenten oder der Versicherungsmakler berechtigt sind, dürfen bei der Ausübung der den Gegenstand ihres Gewerbes bildenden Tätigkeiten nur solche Personen verwenden, die die zur dieser Verwendung erforderliche fachliche Eignung besitzen.

(2) Soweit durch Verordnung nicht anderes festgelegt ist, ist eine Person jedenfalls dann als fachlich geeignet anzusehen, wenn sie die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Versicherungskaufmann erfolgreich abgelegt hat. Der Bundesminister für wirtschaftliche

Angelegenheiten kann durch Verordnung festlegen, daß der Nachweis der fachlichen Eignung durch andere Prüfungen als diese Lehrabschlußprüfung oder durch sonstige Ausbildungsgänge oder Verwendungszeiten zu erbringen ist."

61. Im § 184 wird folgender Abs.3 angefügt:

"(3) Das Recht zur Ausübung eines Waffengewerbes in einer weiteren Betriebsstätte erlischt mit dem Einlangen der Anzeige des Gewerbeinhabers oder des Geschäftsführers (§ 39) über die Einstellung der Gewerbeausübung in der weiteren Betriebsstätte bei der Behörde (§ 345 Abs.4), wenn nicht die Einstellung mit einem späteren Tag erklärt oder an den Eintritt einer Bedingung gebunden wird."

62. Am Ende der Überschrift vor § 193 wird folgender Klammerausdruck eingefügt:

("Pyrotechnikunternehmen")

63. § 201 samt Überschrift lautet:

"Baumeister

§ 201. (1) Die Tätigkeiten der Baumeister (§ 202 Abs.1) unterliegen der Bewilligungspflicht.

(2) Der Bewilligungspflicht unterliegen nicht die auf eigene Rechnung ausgeübten Tätigkeiten der Immobilienmakler und der Bauträger, die auf eigenem Grund und Boden oder auf Grund eines ihnen zustehenden Baurechtes als Bauherren Bauten durch befugte Gewerbetreibende ausführen lassen, um sie weiter zu veräußern, und solche Erdarbeiten, die statische Kenntnisse nicht erfordern."

64. Die Überschrift vor § 202 entfällt.

65. § 202 Abs.1 Z 3 lautet:

"3. Hochbauten, Tiefbauten und andere verwandte Bauten nach Maßgabe des Abs.2 auch auszuführen und Hochbauten, Tiefbauten und andere verwandte Bauten abzurechnen."

66. § 202 Abs.2 lautet:

"(2) Der Baumeister ist berechtigt, in geringem Umfang mit der Ausführung eigener Arbeiten in unmittelbarem Zusammenhang stehende Arbeiten anderer Gewerbe auch selbst auszuführen. Er ist weiters berechtigt, auch die Arbeiten anderer Gewerbe im Rahmen seiner Bauführung zu übernehmen, zu planen, zu berechnen und zu leiten. Er ist auch berechtigt, diese Arbeiten im Rahmen seiner Bauführung selbst auszuführen, soweit es sich um Tätigkeiten der Betonwarenerzeuger, Kunststeinerzeuger, Terazzomacher, Schwarzdecker, Estrichhersteller, Steinholzleger, Gärtner, Stukkateure und Trockenausbauer, Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmen und der Abdichter gegen Feuchtigkeit und Druckwasser handelt. Die Herstellung von Estrich sowie Trockenausbautätigkeiten darf der Baumeister auch unabhängig von einer Bauführung übernehmen und ausführen. Soweit es sich um Arbeiten von nicht in diesem Absatz genannten Handwerken oder gebundenen Gewerben handelt, hat er sich unbeschadet des ersten Satzes zur Ausführung dieser Arbeiten der hierzu befugten Gewerbetreibenden zu bedienen. Weiters ist er zur Aufstellung von Gerüsten, für die statische Kenntnisse erforderlich sind, sowie zur Durchführung von Tiefbohrungen aller Art berechtigt. Zu den Bauten im Sinne des Abs.1 zählen auch die Brunnen."

67. § 202 Abs.4 lautet:

"(4) Der Baumeister ist auch zu den Tätigkeiten des Bauträgergewerbes (§ 226) berechtigt."

68. Der bisherige § 202 Abs.4 wird zum Abs.5.

69. § 203 lautet:

"§ 203. (1) Der Nachweis der Befähigung für die Tätigkeiten gemäß § 202 Abs.1 Z 1 und 2 darf nicht gemäß § 28 Abs.1 bis 5 nachgesehen werden.

(2) § 22 Abs.8 zweiter Satz gilt nicht für die Zulassung zur Prüfung zum Nachweis der Befähigung für das Baumeistergewerbe."

70. Die §§ 205 bis 210 samt Überschriften entfallen.

71. § 211 Abs.3 lautet:

"(3) Technische Büros dürfen nicht auf Fachgebieten begründet werden, die den Baumeistern, den Zimmermeistern oder den Steinmetzmeistern vorbehalten Tätigkeiten umfassen. Dies gilt nicht für Technische Büros für Innenarchitektur im Rahmen des Abs.2 und für Technische Büros für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft im Rahmen ihres Fachgebietes."

72. Im § 212 Z 1 entfällt das Zitat "oder § 215".

73. Die Überschrift vor § 213 lautet:

"Herstellung von Arzneimitteln und Großhandel mit Arzneimitteln;
Herstellung von Giften und Großhandel mit Giften"

74. Im § 213 wird am Ende der Z 5 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und werden folgende Z 6 und 7 angefügt:

"6. die Herstellung von Giften;
7. der Großhandel mit Giften."

75. § 215 samt Überschrift entfällt.

76. Im § 217 wird das Zitat "215" bzw. "§ 215" jeweils durch das Zitat "213" bzw. "§ 213" ersetzt.

77. § 219 samt Überschrift lautet:

"Herstellung von und Handel mit Medizinprodukten, soweit diese
Tätigkeiten nicht unter ein Handwerk oder ein anderes gebundenes Gewerbe fallen

§ 219. Für Gewerbetreibende, die zur Ausübung des Gewerbes der Herstellung von und des Handels mit Medizinprodukten berechtigt sind, gilt § 218 sinngemäß."

78. Die §§ 220 bis 222 sowie die Überschrift von § 221 entfallen.

79. Im § 224 lautet der Klammerausdruck: "(§ 94 Z 33)".

80. Die Überschrift vor § 225 lautet:

"Immobilienmakler; Immobilienverwalter;
Bauträger"

81. Im § 225 Abs.1 wird am Ende der Z 6 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und werden folgende Z 7 und 8 angefügt:

"7. die Versteigerung von Liegenschaften;
8. die Verwaltung von Immobilien."

82. Im § 225 Abs.2 lautet der erste Satz:

"Nicht der Bewilligungspflicht unterliegt der von Baumeistern oder Zimmermeistern ausgeübte Handel mit Immobilien, wenn der betreffende Gewerbetreibende auf eigenem Grund und Boden oder auf Grund eines ihm zustehenden Baurechtes Bauten auf eigene Rechnung im Rahmen seiner Gewerbeberechtigung ausführt, um sie weiter zu veräußern."

83. § 225 Abs.3 lautet:

"(3) Gewerbetreibende, die zur Ausübung des Gewerbes Immobilienmakler; Immobilienverwalter berechtigt sind, sind auch zur Vermittlung von Privatzimmern an Reisende zu vorübergehendem Aufenthalt sowie zur Führung eines Gästezimmernachweises berechtigt."

84. Dem § 225 wird folgender Abs.4 angefügt:

"(4) Gewerbetreibende, die zur Ausübung des Gewerbes der Immobilienmakler; Immobilienverwalter berechtigt sind, sind auch zum Inkasso von Geldbeträgen und zur Leistung von Zahlungen berechtigt, die im Zusammenhang mit der von ihnen übernommenen Verwaltungstätigkeit stehen."

85. § 226 Abs.2 lautet:

"(2) Die Rechte der Baumeister, der Zimmermeister sowie der Immobilienmakler und der Immobilienverwalter werden durch Abs.1 nicht berührt."

86. Die §§ 227 bis 246 und § 248 samt Überschriften entfallen.

87. Die §§ 261 bis 263 samt Überschriften entfallen.

88. Nach § 274 werden folgende §§ 274a bis 274c samt Überschriften eingefügt:

"Lebens- und Sozialberater

§ 274a. (1) Der Bewilligungspflicht unterliegt die Beratung und Betreuung von Menschen insbesondere im Zusammenhang mit Persönlichkeitsproblemen, Ehe- und Familienproblemen, Erziehungsproblemen, Berufsproblemen und sexuellen Problemen. Für die Erteilung der Bewilligung und für die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 176 Abs.1 ist die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig. Die §§ 175 Abs.1 Z 1, Abs.2 und 3, 176, 341 Abs.1 bis 3 und 344 finden Anwendung.

(2) Zu den in Abs.1 angeführten Tätigkeiten gehört auch die psychologische Beratung mit Ausnahme der Psychotherapie.

Arbeitnehmer

§ 274b. Gewerbetreibende, die zur Ausübung des Gewerbes der Lebens- und Sozialberater berechtigt sind, dürfen zur Ausübung der im § 274a genannten Tätigkeiten nur Arbeitnehmer verwenden, die eigenberechtigt sind und die für diese Verwendung erforderliche Zuverlässigkeit besitzen.

Verschwiegenheit

§ 274c. (1) Gewerbetreibende, die zur Ausübung des Gewerbes der Lebens- und Sozialberater berechtigt sind, sind zur Verschwiegenheit über die ihnen anvertrauten Angelegenheiten verpflichtet. Diese Verschwiegenheit besteht nicht, wenn und insoweit der Auftraggeber ausdrücklich von dieser Pflicht entbindet.

(2) Die Bestimmung des Abs.1 gilt sinngemäß auch für Arbeitnehmer der Gewerbetreibenden."

89. Nach § 275 werden folgende §§ 275a bis 275o samt Überschriften eingefügt:

"Pfandleiher

§ 275a. Der Bewilligungspflicht unterliegt die Gewährung von Darlehen gegen Übergabe beweglicher Sachen (Faustpfänder), wobei der Pfandleiher auch ohne Bewilligung für die Ausübung des Gewerbes der Versteigerung beweglicher Sachen berechtigt ist, sich durch den Verkauf der Faustpfänder im Wege der Versteigerung schadlos zu halten, wenn das Darlehen nicht zur bestimmten Zeit zurückgezahlt wird. Für die Erteilung der Bewilligung und für die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 176 Abs.1 ist die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig. Die §§ 175 Abs. 1 Z 1 Abs.2 und 3, 176, 341 Abs.1 bis 3 und 344 finden Anwendung.

Besondere Voraussetzungen

§ 275b. Die Erteilung der Bewilligung für das Gewerbe der Pfandleiher erfordert neben der Erfüllung der im § 175 Abs.1 Z 1 angeführten Voraussetzungen

1. eine wirtschaftliche Lage des Bewilligungswerbers, die erwarten läßt, daß er das Gewerbe ordnungsgemäß ausüben wird,
und
2. den Abschluß einer entsprechenden Versicherung der Pfandsachen gegen Diebstahl und Feuer.

Verbotene Pfanddarlehen

§ 275c. Die Gewährung eines Pfanddarlehens ist verboten, wenn

1. Gegenstände zum Pfand angeboten werden, von denen der Pfandleiher wußte oder wissen mußte, daß sie verloren, vergessen, zurückgelassen oder ihrem rechtmäßigen Besitzer widerrechtlich entzogen wurden,
2. es sich bei den zum Pfand angebotenen Gegenständen um gefährliche Güter (explosive, ätzende, leicht entflammbare, ansteckungsgefährliche oder radioaktive Stoffe, Gase, Gifte u.dgl.) handelt oder
3. es sich um Gegenstände handelt, die nach anderen Rechtsvorschriften nicht in den Verkehr gebracht werden dürfen.

Verbot der Weiterverpfändung

§ 275d. (1) Dem Pfandleiher ist es verboten, die ihm verpfändeten Gegenstände weiter zu verpfänden.

(2) Der gewerbsmäßige Ankauf sowie die gewerbsmäßige Belehnung von Pfandscheinen sind verboten.

Pfandleihbücher

§ 275e. (1) Die Pfandleiher haben ein Pfandleihbuch zu führen, in das jedes abgeschlossene Geschäft genau eingetragen ist. Für die Verpfändung von Juwelen, Gold- und Silberwaren oder für die Belehnung von Wertpapieren ist ein eigenes Pfandleihbuch zu führen.

(2) Die Pfandleihbücher, die sowohl in Karteiform als auch automationsunterstützt geführt werden dürfen, sind nach einem Muster anzulegen und haben hinsichtlich ihrer Ausstattung, der Art ihrer Führung und der Aufbewahrung den zur Sicherung für Beweis Zwecke sowie zur sicherheitspolizeilichen Kontrolle notwendigen Anforderungen zu genügen.

(3) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat durch Verordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres festzulegen, auf welche Weise den im Abs.1 und 2 aufgestellten Verpflichtungen entsprochen wird.

(4) Die Pfandleiher sind verpflichtet, die Pfandleihbücher durch sieben Jahre aufzubewahren. Die Frist von sieben Jahren läuft vom Schluß jenes Kalenderjahres, in dem die letzte Eintragung vorgenommen wurde.

(5) Im Falle der Endigung der Gewerbeberechtigung sind die Pfandleihbücher an die Bezirksverwaltungsbehörde, im Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde an diese Behörde, abzuliefern.

Pfandschein

§ 275f. (1) Der Pfandleiher ist verpflichtet, dem Verpfänder über das abgeschlossene Pfandleihgeschäft einen Pfandschein auszustellen, der den Namen und die Anschrift des Pfandleihers und die unterscheidenden Kennzeichen des Pfandes enthalten und mit der Eintragung in dem Pfandleihbuch übereinstimmen muß.

(2) Der Pfandschein hat die Bestimmungen des § 275l wiederzugeben und einen Hinweis auf die Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Ermittlung der Höhe der Zinsen und der Nebengebühren zu enthalten.

Geschäftsordnung

§ 275g. (1) Der Bewerber um eine Bewilligung für das Gewerbe der Pfandleiher hat der zur Erteilung der Bewilligung zuständigen Behörde eine Geschäftsordnung zur Genehmigung vorzulegen, in der die für die Ausübung des Gewerbes aufgestellten Bedingungen und die Richtlinien für die Ermittlung der Höhe des vom Gewerbetreibenden für seine Tätigkeit zu beanspruchenden Entgeltes enthalten sein müssen.

(2) Die Geschäftsordnung ist zu genehmigen, wenn ihre Bestimmungen die ordnungsgemäße Ausübung des Gewerbes sicherstellen und die Interessen der Verpfänder wahren.

(3) Jede Änderung der Geschäftsordnung bedarf der vorherigen Genehmigung der zur Erteilung der Bewilligung zuständigen Behörde.

(4) Die genehmigte Geschäftsordnung ist in den für den Verkehr mit Kunden bestimmten Geschäftsräumen ersichtlich zu machen.

(5) Vor Genehmigung der Geschäftsordnung darf das Gewerbe nicht ausgeübt werden.

Auskunftspflicht

§ 275h. Die Pfandleiher sind verpflichtet,

1. über die Auskunftspflicht des § 338 hinaus auch den Sicherheitsbehörden während der Geschäftsstunden die Nachschau in den Geschäftslokalen zu ermöglichen, Beweismittel vorzulegen, Einsicht in die Pfandleihbücher zu gewähren und die für die Überprüfung notwendigen Auskünfte zu erteilen,
2. die ihnen zugekommenen Mitteilungen über verlorene, vergessene, zurückgelassene oder dem rechtmäßigen Besitzer widerrechtlich entzogene Gegenstände geordnet und nachschaubereit aufzubewahren,
3. Privatpersonen gegenüber Stillschweigen über die Personen, mit denen Pfandgeschäfte abgeschlossen wurden, zu wahren.

Umsetzen des Pfandes

§ 275i. Ersucht der Verpfänder um Verlängerung des Pfandvertrages und stimmt der Pfandleiher der Verlängerung zu, so hat er wie beim Abschluß eines neuen Pfandvertrages vorzugehen; er hat eine neue Eintragung in das Pfandleihbuch und die Ausstellung eines neuen Pfandscheines nach den Vorschriften des § 275f gegen Einziehung des alten Pfandscheines durchzuführen.

Verlust des Pfandscheines

§ 275j. (1) Wird ein Pfandschein verloren, so hat der Pfandleiher den Verlust des Pfandscheines in den Pfandleihbüchern vorzumerken und einen Vormerkschein auszufertigen, wenn der Verlustträger nachweist, daß der Verlust gemäß den fundrechtlichen Bestimmungen gemeldet wurde und seine Angaben über die Zeit der Übergabe des Pfandes sowie die Laufzeit und den Betrag des erhaltenen Darlehens und die genaue Beschreibung des Pfandes mit dem hinterlegten Pfand und die angegebenen Daten des Pfandscheines mit den Büchern des Pfandleihers übereinstimmen. Auf Grund dieses Vormerkscheines kann das Pfand gemäß § 275i umgesetzt werden.

(2) Kommt der Originalpfandschein binnen Jahresfrist vom Tage der Verlustanzeige an nicht zum Vorschein, so darf das Pfand gegen Rückstellung des Vormerkscheines und Rückzahlung des Darlehens samt Zinsen und Nebengebühren ausgefolgt werden, wenn es nicht etwa mangels Umsetzung verfallen ist und veräußert wurde.

(3) Ist das Pfand bereits verfallen und unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften im Wege der Versteigerung veräußert worden, so ist nur der allenfalls erzielte Überschuß auszufolgen.

(4) Nach Ablauf von 14 Tagen vom Verfallstag an kann der Besitzer eines Vormerkscheines das Pfand, sofern es noch nicht veräußert worden ist, gegen Rückstellung des Vormerkscheines auslösen, wenn er den Schätzbetrag des Pfandes zur Sicherstellung allfälliger Ansprüche des Inhabers des Pfandscheines beim Pfandleiher erlegt.

(5) Diese Sicherstellung ist ohne Zinsenvergütung wieder auszufolgen, wenn binnen Jahresfrist vom Ausstellungstag des Vormerkscheines der Originalpfandschein nicht zum Vorschein gekommen ist.

(6) Kommt der Originalpfandschein binnen Jahresfrist vom Ausstellungstag des Vormerkscheines zum Vorschein, so darf das Pfand oder der aus dem Erlös des Pfandes etwa erzielte Überschuß nur gegen gleichzeitige Übergabe des Originalpfandscheines und des Vormerkscheines ausgefolgt werden.

Umsetzen des Pfandes bei Kraftloserklärung

§ 275k. (1) Wenn ein Verpfänder, bei dem die Voraussetzungen für die Ausfertigung eines Vormerkscheines (§ 275j) nicht gegeben waren, um die Kraftloserklärung des in Verlust geratenen Pfandscheines im gesetzlichen Wege nachweislich angesucht hat, so ist der Pfandleiher bei rechtzeitigem Ersuchen des Verpfänders verpflichtet, das Pfand gemäß § 275i umzusetzen.

(2) Wurde das Pfand nicht umgesetzt und ist es versteigert worden, so hat der Pfandleiher nach rechtskräftiger Kraftloserklärung den allenfalls erzielten Überschuß auszufolgen.

Verkauf des Pfandes

§ 275l. (1) Der Verkauf des Pfandes durch Versteigerung darf in keinem Fall früher als sechs Wochen nach dem Verfalltag erfolgen. Ort und Zeit der Versteigerung sind unter Bezeichnung der zu versteigernden Gegenstände durch Anschlag vor dem Geschäftslokal und überdies durch Einschaltung im Amtsblatt der Wiener Zeitung oder in dem von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestimmenden Lokalblatt bekanntzumachen. In der Bekanntmachung sind der Name des Pfandleihers und die auf die zu versteigernden Gegenstände entfallenden Nummern des Pfandleihbuches anzugeben. Die Bekanntmachung muß innerhalb eines Zeitraumes von zwei bis vier Wochen vor der Versteigerung erfolgen.

(2) Nach dem Verkauf des Pfandes durch Versteigerung hat der Pfandleiher dem Verpfänder auf dessen Verlangen nach Vorlage des Pfandscheines, gegebenenfalls des Vormerkscheines, unverzüglich den für den Verpfänder nach Abzug der Pfandschulden samt Zinsen und Nebengebühren sowie der Kosten des Pfandverkaufes allenfalls verbleibenden Überschuß auszufolgen. Wenn der Verpfänder binnen fünf Jahren den Überschuß nicht behebt, hat ihn der Pfandleiher gerichtlich zu hinterlegen.

Unberührt gebliebene Vorschriften

§ 275m. Die Vorschriften über den Ausschluß der Eigentumsklage gegen den gutgläubigen Pfandleiher (§ 4 Abs.4 des Gesetzes vom 23. März 1885, RGBl. Nr. 48, in der Fassung des Art. 16 der Verordnung GBl. Nr. 86/1939) werden durch dieses Bundesgesetz nicht berührt.

Einstellung oder Ruhen der Gewerbeausübung

§ 275n. Die Behörde hat in den Fällen der Einstellung der Gewerbeausübung oder ihres Ruhens durch mehr als zwei Monate dafür zu sorgen, daß die verpfändeten Gegenstände nach Entrichtung der entsprechenden Zahlungen ordnungsgemäß ausgefolgt werden können. Der Gewerbetreibende hat die Einstellung der Gewerbeausübung oder das Ruhen der Gewerbeausübung durch mehr als zwei Monate der Behörde sechs Wochen vorher anzuzeigen.

Periodische Überprüfungen

§ 275o. Die Bezirksverwaltungsbehörde ist verpflichtet, periodische Überprüfungen des Betriebes des Pfandleihers vorzunehmen."

90. Nach § 278 wird folgender § 278a samt Überschrift eingefügt:

"Tankstellen

§ 278a. (1) Gewerbetreibende, die Betriebsstoffe an Kraftfahrer im Betrieb von Zapfstellen abgeben, sind unbeschadet des § 34 zur Verrichtung der beim Betrieb von Zapfstellen üblichen Tätigkeiten für Kraftfahrer, wie zum Abschmieren, Ölwechsel, zur Batteriepflege, zum Nachfüllen von Luft, Waschen des Kraftfahrzeuges u. dgl. berechtigt.

(2) Die im Abs.1 genannten Gewerbetreibenden sind auch zum Kleinhandel mit Heizöl, Kraftfahrzeugersatzteilen und Kraftfahrzeugzubehör, soweit diese Ersatzteile und dieses Zubehör für die Erhaltung oder Wiederherstellung der Betriebsfähigkeit des Kraftfahrzeuges oder für die Verkehrssicherheit notwendig sind, Verbandzeug in Behältern im Sinne des § 102 Abs.10 des Kraftfahrzeuggesetzes 1967, BGBl. Nr. 267, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 615/1977, Kraftfahrzeugpflegemitteln, Toiletteartikeln, Straßenkarten, Fotoverbrauchsmaterial, Ansichtskarten und üblichen Reiseandenken (§ 158 Z 2) berechtigt. Weiters sind sie zum Kleinhandel mit Zuckerwaren, zuckerfreiem Kaugummi, Schokoladen und Schokoladenwaren, Dauerbackwaren einschließlich Salzgebäcke, Waffeln und Waffelwaren, kandierten Früchten und Speiseeis, alle diese Waren aber nur insoweit, als sie vorverpackt angeliefert werden, sowie mit alkoholfreien Erfrischungsgetränken in verschlossenen Gefäßen berechtigt.

(3) Bei Ausübung der Rechte gemäß Abs.2 muß der Charakter des Betriebes als Tankstelle gewahrt bleiben und es dürfen hiefür weder zusätzliche Hilfskräfte noch ausschließlich diesem Verkauf dienende Räume verwendet werden. Dies gilt jedoch nicht für die Ausübung des Kleinhandels mit Heizöl."

91. Nach § 284 werden folgende §§ 284a bis 284e samt Überschrift eingefügt:

"Versteigerung beweglicher Sachen

§ 284a. Der Bewilligungspflicht unterliegt der Verkauf beweglicher Sachen auf eigene oder fremde Rechnung im Wege öffentlicher Versteigerungen, auch wenn er im Rahmen der Ausübung eines anderen Gewerbes vorgenommen wird. Für die Erteilung der Bewilligung und für die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 176 Abs.1 ist die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig. Die §§ 175 Abs.1 Z 1, Abs.2 und 3, 176, 341 Abs.1 bis 3 und 344 finden Anwendung.

Unberührt gebliebene Vorschriften

§ 284b. Die Vorschriften über Verbote und Beschränkungen der Versteigerung gewisser Gegenstände, über den Wirkungsbereich der Gemeinden hinsichtlich der Vornahme von Versteigerungen, über Befugnisse bestimmter Arten von Unternehmen oder Angehöriger bestimmter Berufe, öffentliche Versteigerungen durchzuführen, über das Erfordernis einer besonderen behördlichen Bewilligung für die Veranstaltung jeder einzelnen öffentlichen Versteigerung, über die Teilnahme eines behördlichen Versteigerungskommissärs und über die Entrichtung gewisser Gebühren für Versteigerungen werden durch dieses Bundesgesetz nicht berührt.

Geschäftsordnung

§ 284c. Die zur Versteigerung beweglicher Sachen berechtigten Gewerbetreibenden haben sich einer Geschäftsordnung zu bedienen. Die Geschäftsordnung ist in den für den Verkehr mit Kunden bestimmten Geschäftsräumen ersichtlich zu machen.

Warenpräsentator

§ 284d. Unbeschadet der Rechte anderer Gewerbetreibender ist der Warenpräsentator auch zu Tätigkeiten im Sinne des § 34 Abs.4 berechtigt.

Wechselstuben

§ 284e. Der Bewilligungspflicht unterliegt der schaltermäßige Ankauf von ausländischen Zahlungsmitteln (zB Geldsorten, Schecks, Reisekreditbriefen und Anweisungen) und der schaltermäßige Verkauf von ausländischen Geldsorten und Schilling-Reiseschecks (Wechselstubengeschäft). Für die Erteilung der Bewilligung und für die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 176 Abs.1 ist die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig. Die §§ 175 Abs.1 Z 1, Abs.2 und 3, 176, 341 Abs.1 bis 3 und 344 finden Anwendung."

92. § 339 Abs.2 lautet:

"(2) Die Anmeldung hat die genaue Bezeichnung des Gewerbes und des für die Ausübung in Aussicht genommenen Standortes zu enthalten. Bei der Anmeldung des freien Gewerbes der Marktfahrer (§ 275) hat der Anmelder an Stelle der Bezeichnung eines Standortes die genaue Anschrift seiner Wohnung anzugeben; diese Wohnung gilt als Standort. Bei ausschließlicher Ausübung eines Handelsgewerbes im Umherziehen (§ 53) ergibt sich der Standort der Gewerbeberechtigung aus dem Ort des Bürobetriebes. Zwei oder mehrere Gewerbe dürfen in einer Anmeldung nicht zusammengefaßt werden. In einer Anmeldung dürfen jedoch verwandte oder verbundene Gewerbe zusammengefaßt werden."

93. § 339 Abs.3 Z 3 lautet:

"3. falls ein Befähigungsnachweis für das betreffende Gewerbe vorgeschrieben ist, die entsprechenden Belege oder ein Bescheid über die erteilte Nachsicht (§ 28), im Fall des § 16 Abs.1 zweiter Satz die Anzeige der erfolgten Bestellung eines Geschäftsführers;

94. Im § 340 Abs.1 wird im zweiten Satz nach dem Wort "Behörde" die Wortfolge "binnen drei Monaten" eingefügt. Im dritten Satz lautet der Klammerausdruck " (§ 94 Z 11)".

95. § 340 Abs.2 und 3 entfallen.

96. Im § 340 Abs.4 erster Satz lautet der Verweis: "gemäß Abs.1".

97. § 342 entfällt.

98. Im § 344 entfallen der Abs.1 sowie die Absatzbezeichnung "(2)".

99. § 345 Abs.4 lautet:

"(4) Die Anzeigen gemäß § 46 Abs.3 (Ausübung eines Gewerbes in einer weiteren Betriebsstätte), gemäß § 47 Abs.3 (Bestellung und Ausscheiden eines Filialgeschäftsführers für die Ausübung eines Gewerbes in einer weiteren Betriebsstätte), gemäß § 48 Abs.1 (Einstellung der Gewerbeausübung in einer weiteren Betriebsstätte) und gemäß § 184 Abs.3 (Einstellung der Ausübung eines Gewerbes gemäß § 127 Z 1 bis 3 in einer weiteren Betriebsstätte) sind bei der für die weitere Betriebsstätte zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten. Für die Anzeige gemäß § 46 Abs.3 gelten die Vorschriften des § 339 Abs.2 sinngemäß."

100. Im § 345 Abs.8 Z 1 werden vor den Worten "mit Bescheid" die Worte "binnen drei Monaten" eingefügt.

101. § 345 Abs.8 Z 2 lautet:

"2. die Anzeigen gemäß § 46 Abs.3, soweit es sich um die Gewerbe der Rauchfangkehrer, der Bestatter oder des Betriebes von Schleppliften handelt, und gemäß § 47 Abs.3, wenn die Bestellung eines Filialgeschäftsführers angezeigt wird, binnen drei Monaten mit Bescheid zur Kenntnis zu nehmen und die für den Standort der Gewerbeberechtigung zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu verständigen;"

102. § 345 Abs.8 Z 4 lautet:

"4. die Anzeigen gemäß § 49 Abs.2, soweit es sich um die Gewerbe der Rauchfangkehrer, der Bestatter oder des Betriebes von Schleppliften handelt, mit Bescheid zur Kenntnis zu nehmen und die für den letzten Standort der weiteren Betriebsstätte sowie für den Standort der Gewerbeberechtigung zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu verständigen;"

103. § 345 Abs.8 Z 6 ist nach dem Zitat "§ 48 Abs.1" einzufügen "und § 184 Abs.3".

104. Im § 345 Abs.9 lautet das Zitat: "§ 344". Der letzte Satz lautet:

"Bescheide über Anzeigen gemäß § 81 Abs.3 sind innerhalb von zwei Monaten, Bescheide über Anzeigen gemäß Abs.8 Z 1 und 2 innerhalb von drei Monaten nach Erstattung der Anzeige zu erlassen."

105. § 346 lautet:

"§ 346. (1) Für die Erteilung einer Nachsicht ist der Landeshauptmann zuständig.

(2) Das Nachsichtsansuchen kann bei bewilligungspflichtigen gebundenen Gewerben (§ 127) zugleich mit dem Ansuchen um Erteilung der Bewilligung (§ 341 Abs.1) oder um Genehmigung (§ 341 Abs.2 und 3) eingebracht werden."

106. § 363 Abs.1 Z 2 lautet:

"2. die Zugehörigkeit einer gewerblichen Tätigkeit zu einer Gruppe der Gewerbe (§ 5 Abs.2) unrichtig beurteilt worden ist;"

107. Im § 367 Z 1 und 2 wird nach dem Verweis "gemäß § 9" jeweils eingefügt: "oder gemäß § 16 Abs.1".

108. § 367 Z 17 entfällt.

109. Im § 367 Z 18 entfallen jeweils die Verweise "oder 53a" sowie die Worte "oder der erste Tatbestand des § 368 Z 6 oder der Tatbestand des § 368 Z 7".

110. § 367 Z 19 entfällt.

111. § 367 Z 29 bis 32 lautet:

"29. Fleisch entgegen § 121 Abs.4 verkauft;

30. Pferdefleisch, Fleisch mit einem Zusatz von Pferdefleisch oder Fleischwaren aus Pferdefleisch (Würste, Pökelwaren, Fleischgerichte, Gerichte mit Fleisch, Konserven) entgegen § 121 Abs.5 feilhält oder verkauft;

31. höhere Entgelte als die in den gemäß § 110, § 132, § 267, § 274 oder § 279 erlassenen Höchsttarifen festgelegten Entgelte verlangt oder annimmt;

32. bei der Ausübung des Gewerbes der Schädlingsbekämpfer die Bestimmungen der auf Grund des § 123d erlassenen Verordnungen nicht einhält;"

112. § 367 Z 33 lautet:

"33. Arbeitnehmer beschäftigt, die nicht die gemäß §§ 173a, 214 Abs.1, 218, 250 Abs.1, 255 Abs.1, 262 oder 265 Abs.1 erforderliche Eignung besitzen;"

113. Im § 367 Z 43 wird das Zitat "§ 235 Abs.1" durch das Zitat "§ 275g Abs.1" und das Zitat "§ 246" durch das Zitat "§ 284c" ersetzt.

114. Im § 367 Z 44 werden die Zitate "§ 235 Abs.4" und "§ 235 Abs.5" durch die Zitate "§ 275g Abs.4" und "§ 275g Abs.5" und das Zitat "§ 246" durch das Zitat "§ 284c" ersetzt.

115. Im § 367 Z 48 wird das Zitat "§ 231, § 232, § 234, § 236 Z 1 oder 2, § 237, § 238, § 239 oder § 240" durch das Zitat "§ 275c, § 275d, § 275f § 275h Z 1 oder 2, § 275i, § 275j, § 275k oder § 275l" ersetzt.

116. Im § 367 Z 49 wird das Zitat "§ 236 Z 3" durch das Zitat "§ 275h Z 3" ersetzt.

117. § 368 Z 1.14 entfällt.

118. Im § 368 Z 1.19 wird das Zitat "§ 112" durch das Zitat "§ 107" und das Zitat "§ 242" durch das Zitat "§ 275n" ersetzt.

119. Im § 368 Z 6 entfällt das Zitat "des § 53 Abs.4,".

120. § 368 Z 7 entfällt.

121. Im § 368 Z 11 wird das Zitat "§ 233" durch das Zitat "§ 275e" und das Zitat "§ 233 Abs.3" durch das Zitat "§ 275e Abs.3" ersetzt.

122. Im § 369 wird das Zitat "§ 367 Z 15, 16, 17, 18, 19 oder 20" durch das Zitat "§ 367 Z 15, 16, 18 oder 20" ersetzt.

123. Nach § 371 wird folgender § 371a eingefügt:

"§ 371a. Der Landeshauptmann ist berechtigt, gegen einen Bescheid des unabhängigen Verwaltungssenats, mit dem ein Straferkenntnis der Bezirksverwaltungsbehörde aufgehoben wird, Beschwerde wegen Rechtswidrigkeit an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben."

124. § 376 Z 4 Abs.2 lautet:

"(2) Ist der Berechtigungsumfang des Gewerbes, dem die betreffende Tätigkeit neu eingereicht wird, größer als der Berechtigungsumfang des bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neueinstufung bestehenden Gewerbes, so gelten, sofern in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt wird, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neueinstufung bereits erlangten Gewerbeberechtigungen als auf jene Tätigkeiten eingeschränkt, die dem bisherigen Berechtigungsumfang entsprechen. Gewerbetreibende, die ein Gewerbe ausüben, das in ein verbundenes Gewerbe eingeordnet wird, haben unter den Voraussetzungen des § 30 Abs.1 und 4 die Berechtigung zur Erbringung von fachübergreifenden Leistungen."

125. Im § 376 Z 14a lautet der Klammerausdruck; "(§ 124 Z 18)"

126. § 376 Z 17 lautet:

"17. (Berater in Versicherungsangelegenheiten):

Gewerbetreibende, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/YY zur Ausübung des Gewerbes der Berater in Versicherungsangelegenheiten berechtigt sind, dürfen das genannte Gewerbe weiter ausüben. Neue Berechtigungen dürfen nicht mehr begründet werden."

127. § 376 Z 18 lautet:

"18. (Brunnenmeister):

Gewerbetreibende, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/YY zur Ausübung des Gewerbes der Brunnenmeister berechtigt sind, dürfen das genannte Gewerbe weiter ausüben. Neue Berechtigungen dürfen nicht mehr begründet werden."

128. § 376 Z 46 entfällt.

129. § 381 Abs.1 Z 3 lautet:

"3. im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales hinsichtlich des § 2 Abs.5, des § 22 Abs.11, des § 31 Abs.4, des § 71 Abs.3, 4, 6 und 7, des § 72 Abs.2, des § 76 Abs.1 und 2, des § 82 Abs.1, des § 82a Abs.1 und des § 259,"

130. § 381 Abs.1 Z 9 lautet:

"9. Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Sport und Konsumentenschutz hinsichtlich des § 22 Abs.5 und 10, des § 50 Abs.3, des § 57 Abs.2, des § 69 Abs.2, des § 73 Abs.4, des § 123b Abs.3 sowie des § 169 Z 2."

131. § 381 Abs.4 lautet:

"(4) Mit der Vollziehung des § 376 Z 4a und des § 376 Z 47 ist der Bundesminister für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministern betraut."

Artikel II

Das Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. XXX/1996, wird wie folgt geändert:

1. Im § 8 wird nach der Z 2 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt. Es werden folgende Z 3 und 4 angefügt:

- "3. subsidiär zu Z 1 und 2 auch die Arbeitgeber, die zur Zeit des Abschlusses des Kollektivvertrages Mitglieder der am Kollektivvertrag beteiligten gesetzlichen Interessenvertretung der Arbeitgeber gewesen wären, wenn sie ihre Tätigkeit zu diesem Zeitpunkt bereits aufgenommen gehabt hätten;
4. die Arbeitgeber, die im Rahmen eines verbundenen Gewerbes fachübergreifende Leistungen erbringen, hinsichtlich der Kollektivverträge in den ausgeübten Wirtschaftsbereichen, in denen keine Kollektivvertragsangehörigkeit nach Z 1 oder 2 besteht."

2. Dem § 13 wird folgender Satz angefügt:

"Die Nachwirkung erstreckt sich im Fall des Erlöschens eines Kollektivvertrages wegen des Untergangs der am Kollektivvertrag beteiligten gesetzlichen Interessenvertretung der Arbeitgeber auch auf

1. Arbeitsverhältnisse zu Arbeitgebern, die bei Aufnahme ihrer Tätigkeit vor diesem Zeitpunkt Mitglieder der am Kollektivvertrag beteiligten gesetzlichen Interessenvertretung der Arbeitgeber gewesen wären, sowie
2. nach diesem Zeitpunkt begründete Arbeitsverhältnisse sowohl zu Arbeitgebern, die Mitglied der am Kollektivvertrag beteiligten gesetzlichen Interessenvertretung waren, als auch zu Arbeitgebern im Sinne der Z 1."

VORBLATT

Probleme:

Die derzeit geltende Gewerbeordnung entspricht teilweise nicht dem Erfordernis einer unkomplizierten Unternehmensgründung. Von Anwenderseite her wird vielfach Kritik an der Kompliziertheit der Verwaltungsabläufe geäußert.

Ziel:

Verbesserung des Wirtschaftsstandortes Österreich;
Verbesserung des Angebotes;
Stärkung der Anpassungsfähigkeit der Unternehmer an die Bedürfnisse des Marktes;
Vereinfachung des Zuganges zum Gewerbe;
Ausweitung der Beschäftigungsmöglichkeiten und Erhöhung der Flexibilität der Arbeitnehmer;
Erhaltung des Qualitätsstandards des österreichischen Gewerbes.

Inhalt:

Schaffung der vollen Supplierungsmöglichkeit;
Reduzierung der Zahl der Gewerbe;
Schaffung sogenannter verbundener Gewerbe;
Schaffung von Teilgewerben mit vereinfachtem Zugang;
Erleichterung des Zuganges zum Gewerbe;
Ausbau der Berechtigung zu fachübergreifenden Leistungen;
Ausbau der Rechte der Erzeuger und der Händler;
Erweiterung des Gewerberechtsumfangs für einzelne Gewerbe;
Maßnahmen zur Verwaltungsentlastung und Entbürokratisierung.

Alternativen:

Beibehaltung des derzeitigen weniger effizienten Zustandes.

Kosten:

Auf Grund der vorgesehenen Maßnahmen zur Verwaltungsentlastung und Entbürokratisierung ist mit einer Kostenverringerung zu rechnen.

EU-Konformität:

Gegeben.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Der vorliegende Entwurf dient in erster Linie der Umsetzung der in der Regierungsklausur auf dem Tulbinger Kogel am 11. November 1996 niedergelegten Zielsetzung, die Gründung und Expansion von Unternehmen zu erleichtern. Dies geschieht einerseits durch eine Vereinfachung des Zuganges zum Gewerbe (zB Reduzierung der Anzahl der Gewerbe, Umwandlung von Handwerken und von gebundenen Gewerben in freie Gewerbe, Schaffung von Teilgewerben, weitere Erleichterung des Zuganges zum Handelsgewerbe, Möglichkeit der vollen Supplie- rung), andererseits durch eine Verbreiterung des Gewerbeumfangs (zB Zusammenlegung von Gewerben zu verbundenen Gewerben, Erweiterung der Nebenleistungen). Weiters sollen Maß- nahmen zur Verwaltungsvereinfachung gesetzt und übermäßig ins Detail gehende Regelungen beseitigt oder durch einfacher zu handhabende Regelungen ersetzt werden. Es war jedoch da- rauf zu achten, daß der hohe Qualitätsstandard des Gewerbes erhalten bleibt, da der hohe Aus- bildungsstand der österreichischen Gewerbetreibenden, wie sich mittlerweile auch angesichts nicht nachahmenswerter Beispiele aus dem Ausland gezeigt hat, einen nicht zu unterschätzen- den Wettbewerbsvorteil darstellt, der nicht leichtfertig aufs Spiel gesetzt werden darf. Mit den im vorliegenden Entwurf vorgesehenen Maßnahmen sollen insgesamt der Wettbewerb ver- stärkt, das Angebot verbessert, die Preisstabilität gefestigt, die Beschäftigung ausgeweitet und die Anpassungsfähigkeit der Unternehmer sowie die berufliche Flexibilität der Arbeitnehmer erhöht werden.

Im einzelnen enthält der vorliegende Entwurf folgende Regelungsschwerpunkte:

1. Volle Supplierungsmöglichkeit

Die Ausübung von Gewerben durch natürliche Personen soll in Hinkunft auch dann möglich sein, wenn diese den erforderlichen Befähigungsnachweis nicht erbringen, es muß jedoch ein den gesetzlichen Vorschriften entsprechender gewerberechtlicher Geschäftsführer bestellt wer- den. Bisher war in solchen Fällen die Gründung einer Gesellschaft notwendig. Ausgenommen von dieser Regelung bleibt lediglich das Handwerk der Rauchfangkehrer, da hier eine höchst- persönliche Ausübung erreicht werden soll.

2. Reduzierung der Zahl der Gewerbe

Die Zahl der in der Gewerbeordnung geregelten Gewerbe wird von bisher 153 auf 79 und damit um fast die Hälfte verringert. Die Zahl der Handwerke wird von bisher 96 auf 43, die Zahl der nicht bewilligungspflichtigen gebundenen Gewerbe von bisher 27 auf 21 und die Zahl der bewilligungspflichtigen gebundenen Gewerbe von bisher 30 auf 15 reduziert, wobei noch anzumerken ist, daß bedingt durch die Erfordernisse des Wirtschaftslebens sowie der Umsetzung europäischer Regelungen vereinzelt neue Gewerbe geschaffen werden mußten (Buchhaltungsgewerbe, Sicherheitsfachkraft, Erzeugung von kosmetischen Artikeln, Versicherungsagent). Es wurde getrachtet, möglichst alle handwerksmäßig ausgeübten Tätigkeiten in der Liste der Handwerke zusammenzufassen. Von den Tätigkeiten, die zu freien Gewerben werden, werden beispielsweise folgende angeführt: Abdichter gegen Feuchtigkeit und Druckwasser, Betonwarenerzeuger, Zinngießer, Metall- und Eisengießer, Wagner, Weber, Maschinstricker und Wirker, Modisten und Hutmacher, Gerber, Färber, Bildhauer, Frachtenreklamation, Maschinsticker, Vermögensberater und Verwalter von beweglichem Vermögen, Werbeagentur, Pfandleiher, Versteigerung beweglicher Sachen, Wechselstuben, Fremdenführer und Lebens- und Sozialberater.

3. Schaffung sogenannter verbundener Gewerbe

Die verbundenen Gewerbe sind neben den freien Gewerben, den Handwerken und den gebundenen Gewerben keine eigene Kategorie. Durch die Einordnung zu einem verbundenen Gewerbe bleibt ein Gewerbe grundsätzlich eigenständig (zB hinsichtlich der Ausbildung und des Befähigungsnachweises). Die Bedeutung der verbundenen Gewerbe liegt vor allem darin, daß Gewerbetreibende, die ein zu einem verbundenen Gewerbe gehörendes Gewerbe ausüben, auch Leistungen in den anderen Gewerben erbringen dürfen, aus denen sich das verbundene Gewerbe zusammensetzt.

4. Ausbau der Verwandtschaften zwischen den Handwerken

Die Festlegung der Verwandtschaften erfolgt wie bisher im Gesetz selbst. Es wird jedoch eine weitere Gewerbeliste erstellt, um Unklarheiten vor allem in Hinblick auf die Neueinführung der verbundenen Gewerbe (s. Pkt. 3) zu vermeiden.

5. Schaffung von Teilgewerben mit vereinfachtem Zugang

Teilgewerbe sind Teiltätigkeiten eines Handwerks oder gebundenen Gewerbes, für deren Aus-

übung die für die volle Ausübung des Gewerbes vorgeschriebene Meisterprüfung oder sonstige Befähigungsprüfung nicht erforderlich ist. In der Regel wird hierfür die erfolgreich abgelegte Lehrabschlußprüfung in Verbindung mit einer bestimmten Dauer fachlicher Tätigkeit ausreichen. Welche Teiltätigkeiten Teilgewerbe sind, aus welchem Gewerbe sie sich ableiten und wie die Befähigung für ein Teilgewerbe nachzuweisen ist, ist für die einzelnen Teilgewerbe durch Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales festzulegen. Gewerbetreibende, die ein Teilgewerbe ausüben, dürfen in diesem nicht mehr als fünf Arbeitnehmer beschäftigen.

6. Erleichterter Zugang zum Gewerbe

Neben den bereits angeführten Maßnahmen der Einführung der vollen Supplierungsmöglichkeit (s. Pkt. 1) und der Schaffung von Teilgewerken (s. Pkt.5) sind noch zu erwähnen:

- a) Erleichterter Zugang zu gebundenen Gewerben für Hochschul- und Fachhochschulabsolventen; für diese soll eine zusätzliche Befähigungsprüfung entfallen.
- b) Nach Maßgabe einer entsprechenden Verordnungsregelung kann der Befähigungsnachweis für ein Handwerk auch eingeschränkt auf Teilgebiete erbracht werden.
- c) Entfall des Prüfungsteiles Unternehmerprüfung für Absolventen einer Lehrabschlußprüfung in einem kaufmännischen Lehrberuf sowie für Personen, die ihre unternehmerischen Tätigkeiten bereits in der Praxis unter Beweis gestellt haben.
- d) Weitere Erleichterung des Befähigungsnachweises für Handelsagenten und für das Handelsgewerbe.

7. Berücksichtigung der Fachhochschulen beim Befähigungsnachweis für Handwerke

8. Ausbau der Berechtigung zu fachübergreifenden Leistungen

Neben den bereits angeführten Maßnahmen der Schaffung von verbundenen Gewerben (s. Pkt.3) und des Ausbaues der Verwandtschaftsregelungen (s. Pkt.4) sollen auch fachübergreifende Leistungen des Handwerks und gebundenen Gewerbes zulässig sein, die mit den eigenen Arbeiten in unmittelbarem Zusammenhang stehen und das eigene Angebot den Marktbedürfnissen entsprechend ergänzen.

9. Ausbau der Rechte der Erzeuger

Gewerbetreibende, die zur Erzeugung berechtigt sind, sollen auch berechtigt sein, neben den Waren eigener Erzeugung fremde Erzeugnisse, die Waren eigener Erzeugung wirtschaftlich ergänzen, zu verkaufen. Bisher war dies nur für fremde Erzeugnisse gleicher Art zulässig.

10. Ausbau der Rechte der Händler

Die Montage der gelieferten Waren an Ort und Stelle und der Austausch schadhaft gewordener Bestandteile sollen ohne Beschränkung vorgenommen werden können; es muß jedoch hierfür eine fachlich geeignete Person verwendet werden.

11. Ausbau der Handelsbefugnisse des Handwerks

Gewerbetreibende, die ein Handwerk ausüben, dürfen auch den Handel mit Gegenständen, die bei ihren Tätigkeiten regelmäßig verwendet werden, ausüben; dabei war auf die Ausweitung des Tätigkeitsbereiches infolge der Schaffung der verbundenen Gewerbe Bedacht zu nehmen.

12. Erweiterung des Rechtes zum Sammeln von Bestellungen

Das Aufsuchen von Privatpersonen zum Zwecke des Sammelns von Bestellungen auf Waren soll in Hinkunft bei Lebensmitteln, kosmetischen Mitteln, Textilien und Uhren, soweit diese nicht aus Edelmetallen sind, erlaubt sein.

13. Neuregelung der Getränke-Ausschank durch Nicht-Gastgewerbetreibende

Alle Gewerbetreibenden sollen im Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung zum unentgeltlichen Ausschank von Getränken an ihre Kunden berechtigt sein, sofern hierfür weder zusätzliche Hilfskräfte noch ausschließlich diesem Ausschank dienende Räume verwendet werden. Der entgeltliche Ausschank von Getränken, sofern hierbei nicht mehr als acht Verabreichungsplätze bereitgestellt werden, soll zum freien Gewerbe werden. Änderungen bei den Nebenrechten einzelner Gewerbetreibender werden unter Pkt. 14 näher ausgeführt.

14. Erweiterung des Gewerbeumfangs für einzelne Gewerbe

a) Bäcker sollen auch berechtigt sein, Konditorbackwaren sowie Mehlspeisen (zB Torten) herzustellen. Sie sollen weiters berechtigt sein, ihre Erzeugnisse als Imbisse zu garnieren und neben nichtalkoholischen Getränken auch Bier auszuschenken.

- b) Konditoren sollen auch zur Herstellung von Gebäck und Weißbrot sowie zur Zubereitung von Produkten der kalten Küche (zB belegte Brötchen, Salate, garnierte Eier und Schinkenrollen) berechtigt sein. Weiters sollen sie zum Ausschank von kalten und warmen Getränken berechtigt sein (bisher nur nichtalkoholische Getränke).
 - c) Gastgewerbetreibende sollen allgemein das Recht zum Lebensmittelverkauf erhalten. Bei Ausübung der Nebenrechte gemäß § 144 Abs.1 und 2 muß lediglich der Charakter des Betriebes als Gastgewerbebetrieb gewahrt bleiben; alle sonstigen Einschränkungen entfallen. Beherbergungsunternehmern wird das Recht eingeräumt, Reiseveranstaltungen geringen Umfanges zu organisieren und durchzuführen. Es darf sich dabei jedoch nicht um Pauschalreisen im Sinne der Reisebüro-Sicherungsverordnung handeln.
 - d) Masseure sollen berechtigt sein, nach Anordnung eines Arztes Heilmassagen durchzuführen.
 - e) Zahntechniker sollen berechtigt sein, für die Herstellung eines herausnehmbaren Zahnersatzes im zahnärztlich sanierten Mund von Menschen Abdruck zu nehmen sowie die notwendigen An- und Einpassungsarbeiten an einem solchen Zahnersatz durchzuführen.
 - f) Baumeister sollen auch zu den Tätigkeiten des im Baumeistergewerbe aufgehenden Brunnenmeistergewerbes sowie des Bauträrgewerbes berechtigt sein.
 - g) Immobilienmakler; Immobilienverwalter sollen auch zur Versteigerung von Liegenschaften berechtigt sein.
 - h) Warenpräsentatoren sollen auch zum Vermitteln und Abschließen von Warenhandelsgeschäften im fremden Namen und für fremde Rechnung mit Privatpersonen berechtigt sein.
15. Grundsätzliche Freigabe des Rechtes von Handelsgewerbetreibenden, Waren im Umherziehen von Ort zu Ort oder von Haus zu Haus feilzubieten.

16. Maßnahmen zur Verwaltungsentlastung und Entbürokratisierung

- a) Den Anzeigen betreffend die Ausübung eines Gewerbes in einer weiteren Betriebsstätte, die Verlegung des Betriebes eines Gewerbes in einen anderen Standort und die Verlegung des Betriebes einer weiteren Betriebsstätte in einen anderen Standort, soll in Hinkunft nur mehr deklaratorische Bedeutung zukommen.
- b) Die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten mittels Automaten soll nicht mehr anzeigepflichtig sein.
- c) Die obligatorische Befassung der zuständigen Wirtschaftskammer in Anmeldungs- und im Nachsichtsverfahren soll in Hinkunft entfallen.

d) Durch Umreihung in die Gruppe der Handwerke und der nichtbewilligungspflichtigen gebundenen Gewerbe entfällt bei einer Anzahl von Gewerben (Zimmermeister, Steinmetzmeister, Gas- und Wasserleitungsinstallateur, Elektrotechniker, Personalkreditvermittler) das Bewilligungsverfahren.

II. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 (§ 6):

Die verbundenen Gewerbe sind neben den freien Gewerben, den Handwerken und den gebundenen Gewerben keine eigene Kategorie. Wird zB ein Handwerk einem verbundenen Gewerbe eingeordnet, bleibt es für sich ein eigenständiges Handwerk. Es muß daher nicht eigens angeordnet werden, daß bei verbundenen Gewerben der Befähigungsnachweis nur für die einzelnen Gewerben erbracht werden kann, aus denen das verbundene Gewerbe zusammengesetzt ist. Dies ergibt sich schon daraus, daß die einzelnen Handwerke oder gebundenen Gewerbe bestehen bleiben. In den Gewerbelisten werden die verbundenen Gewerbe ausdrücklich als solche bezeichnet. Die Bezeichnungen der einzelnen Gewerbe werden jeweils durch einen Strichpunkt voneinander getrennt.

Die Bedeutung der verbundenen Gewerbe liegt vor allem darin, daß Gewerbetreibende, die ein zu einem verbundenen Gewerbe gehörendes Gewerbe ausüben, auch Leistungen in den anderen Gewerben erbringen dürfen, aus denen sich das verbundene Gewerbe zusammensetzt.

Die künftige Entwicklung innerhalb eines verbundenen Gewerbes wird zeigen, ob die verbundenen Tätigkeiten soweit zusammenwachsen, daß ein einheitliches Gewerbe – unter einer neuen Gewerbebezeichnung – geschaffen werden kann.

Zu Art. I Z 2, 13, 14, 93, 106 und 107

**(§ 16 Abs.1, § 39 Abs.1 und 2, § 339 Abs.3,
§ 363 Abs.1 und § 367 Z 1 und 2):**

In Hinkunft soll es auch physischen Personen, die den für das von ihnen angestrebte Gewerbe erforderlichen Befähigungsnachweis nicht besitzen, möglich sein, dieses Gewerbe auszuüben, wenn sie hierfür einen den gesetzlichen Voraussetzungen entsprechenden Geschäftsführer bestellt haben. Da in diesen Fällen der Mangel eines entsprechenden Geschäftsführers unbefugte

Gewerbeausübung darstellen würde, ist § 9 Abs.2 mit der Maßgabe anzuwenden, daß im Falle des Ausscheidens des Geschäftsführers unverzüglich die Bestellung eines neuen Geschäftsführers zu erfolgen hat. Die beabsichtigte Maßnahme macht auch geringfügige Änderungen in den Bestimmungen über den gewerberechtlichen Geschäftsführer (§ 39 Abs.1 und § 39 Abs.2 fünfter Satz) sowie in den Verfahrens- (§ 339 Abs.3 und § 363 Abs.1 Z 2) und Strafbestimmungen (§ 367 Z 1 und 2) erforderlich. Die Regelung der vollen Supplierung soll nicht für das Rauchfangkehrergewerbe Anwendung finden, da diesem Gewerbe in Hinkunft eine persönliche Ausübung angestrebt wird.

Zu Art. I Z 3 (§ 18):

Zu den im § 18 festgelgten Arten des Befähigungsnachweises für Handwerke kommt im Abs.1 Z 3 die Absolvierung eines dem Handwerk entsprechenden Fachhochschul-Studienganges in Verbindung einer einjährigen Praxis hinzu.

Im Abs.2 wird klargestellt, aus welchen Teilen die Meisterprüfung besteht. Wird im Gesetz an anderer Stelle auf die Meisterprüfung Bezug genommen und nicht ausdrücklich der Prüfungsteil Unternehmerprüfung begrifflich eingeschlossen, muß der Prüfungsteil Unternehmerprüfung nicht abgelegt werden (vgl. zB § 21 in der geltenden Fassung).

Nach Abs.4 Z 1 und 2 kann nunmehr die Verwendungszeit auch in einem Handwerk absolviert werden, das zu einem verbundenen Gewerbe gehört.

Zu Art. I Z 3 (§ 19):

Im Abs.1 wird dafür Vorsorge getroffen, daß für einzelne Handwerke der Befähigungsnachweis auch eingeschränkt auf Teilgebiete erbracht werden kann. Diese Möglichkeit soll sowohl für die Meisterprüfung als auch bei der Erbringung des Befähigungsnachweises durch den Abschluß entsprechender Schulen bestehen. Voraussetzung ist jeweils eine Regelung in der Meisterprüfungsordnung oder in einer Verordnung gemäß § 18 Abs.6. Hiebei kommen etwa die Teilgebiete Gasinstallation und Wasserinstallation im Handwerk der Gas- und Wasserinstallateure oder die eingeschränkte Ausübung des Elektrotechnikerhandwerks in Betracht.

Auch die Absolventen von im § 18 genannten Schulen und Studienrichtungen, die den Befähigungsnachweis für ein Handwerk erbracht haben, haben gemäß § 19 Abs.2 die Möglichkeit,

eine Zusatzprüfung abzulegen. Da die Zusatzprüfung als Meisterprüfung gilt, dürften sie sich, ohne daß sie jemals eine Meisterprüfung in ihrer Gesamtheit abgelegt haben, "Meister" nennen. Dies erscheint gegenüber Personen, die insbesondere den fachlich-praktischen Teil einer Meisterprüfung einschließlich der Meisterarbeiten bewältigt haben, unbillig, zumal die Zusatzprüfung sich oft nur auf fachlich-theoretische Gegenstände beschränkt.

Zu Art. I Z 4 (§ 22a):

Durch den neu eingefügten § 22a wird der Zugang zum gebundenen Gewerbe in zweifacher Weise erleichtert: Einerseits sollen Hochschulabsolventen keine eigene Befähigungsprüfung abzulegen haben, wenn in einer Befähigungsnachweisverordnung der erfolgreiche Besuch einer Studienrichtung an einer inländischen Universität als eine der möglichen Zugangsvoraussetzungen zum betreffenden gebundenen Gewerbe festgelegt ist (Abs.1). Weiters sollen Fachhochschulabsolventen nach Absolvierung einer mindestens einjährigen fachlichen Tätigkeit gemäß § 22 Abs.2 den Befähigungsnachweis für ein dem absolvierten Studiengang einschlägiges Gewerbe erbringen (Abs.2). Die im Abs.3 vorgesehene Ausnahme für das gebundene Gewerbe der Technischen Büros (§ 127 Z 5) ist erforderlich, um die sonst bestehenden Wettbewerbsungleichheiten gegenüber der Ziviltechnikerschaft zu vermeiden. Die Einräumung der Möglichkeit, die sonst vorgeschriebene Befähigungsprüfung nicht ablegen zu müssen, könnte nämlich in diesen Fällen den Eindruck erwecken, daß im Berufsrecht nunmehr eine Qualitätsdifferenz zwischen beiden Qualifikationen eingetreten ist.

Zu Art. I Z 5 (§ 23):

Die Regelung, in welchen Fällen die Unternehmerprüfung abzulegen ist, bleibt anderen Bestimmungen des Gesetzes überlassen (vgl. § 18 Abs.1 Z 1 und § 22 Abs.1 Z 4 iVm Abs.3). Der Abs.1 wurde daher neu gefaßt.

Der Prüfungsteil Unternehmerprüfung soll für Absolventen einer Lehrabschlußprüfung in einem kaufmännischen Lehrberuf entfallen. Damit wird die bisherige Schlechterstellung der Lehrabsolventen gegenüber den Absolventen von Schulen kaufmännischer Richtung beseitigt. Weiters soll die Unternehmerprüfung auch dann nicht erforderlich sein, wenn der Betreffende bereits in der Praxis seine unternehmerischen Fähigkeiten unter Beweis gestellt hat. Mit der zuletzt genannten Maßnahme sollen Härtefälle, die in der Praxis gelegentlich aufgetreten sind, in Zukunft vermieden werden.

Zu Art. I Z 6 (§ 30):

In dieser Bestimmung wird die Durchlässigkeit der Gewerbeumfänge entscheidend erhöht. Innerhalb der Gewerbe, die zusammen ein verbundenes Gewerbe bilden, dürfen Leistungen in allen Gewerben erbracht werden, aus denen sich das verbundene Gewerbe zusammensetzt. Es müssen lediglich zwei Voraussetzungen erfüllt sein: Der Unternehmer muß erstens eine Gewerbeberechtigung für eines der dem verbundenen Gewerbe eingeordneten Gewerbe besitzen, zweitens muß der Befähigungsnachweis für dieses Gewerbe in vollem Umfang erbracht worden sein.

Vom Erfordernis, daß der Gewerbetreibende selbst den Befähigungsnachweis erbracht haben muß, wurde abgegangen, weil zum einen bei anderen Rechtsträgern als natürliche Personen der Befähigungsnachweis durch einen Geschäftsführer zu erbringen ist. Außerdem kann auch bei Einzelunternehmen nunmehr der Befähigungsnachweis durch einen Geschäftsführer erbracht werden.

Eine sachliche Einschränkung, wie sie im Abs.2 vorgesehen ist, existiert bei der Erbringung fachübergreifender Leistungen gemäß Abs.1 nicht. Der Gewerbetreibende muß auch dann keine Gewerbeberechtigung für das andere Gewerbe erlangen, wenn er die Leistungen dieses Gewerbes in größerem Umfang anbietet. Meister darf er sich nach § 21 jedoch nur hinsichtlich des Handwerks nennen, in dem er die Meisterprüfung abgelegt hat. Gemäß § 64 Abs.1 wird der fachübergreifend tätige Gewerbetreibende seinem Namen Zusätze beifügen können, die zur näheren Kennzeichnung seiner Person oder des Unternehmens verwendet werden und der Wahrheit entsprechen. Ein Orthopädietechniker, der die Meisterprüfung abgelegt hat, darf sich Orthopädietechnikermeister nennen und seinem Namen etwa einen Hinweis auf seine Miederwarenherzeugung hinzufügen, ohne daß er in diesem Bereich die Bezeichnung "Meister" oder "Meisterbetrieb" verwendet.

Im Abs.2 wird die bisherige Regelung des Hinüberarbeitens von einem Handwerk zu einem verwandten Handwerk ausgeweitet. Der Gewerbetreibende kann nunmehr auch ausgehend von einem gebundenen Gewerbe fachübergreifend tätig werden. Verwandtes Gewerbe kann ein Handwerk oder ein gebundenes Gewerbe sein. Diese Ausweitung erfolgt im Hinblick auf den geltenden § 125. Mit dieser Bestimmung wurde schon durch die Gewerbeberechtigungsnovelle 1992 die Möglichkeit geschaffen, durch Verordnung weitere Verwandtschaften zwischen

Handwerken und Verwandtschaften zwischen Handwerken und gebundenen Gewerben sowie auch für gebundene Gewerbe untereinander festzulegen.

Die Einschränkung, daß der sich aus der Gewerbeberechtigung ergebende Charakter des Gesamtbetriebes gewahrt bleiben muß, bleibt aufrecht.

Der Abs.3 bringt eine zusätzliche Möglichkeit zur Erbringung fachübergreifender Leistungen. Im Wirtschaftsleben bieten Gewerbetreibende oftmals Leistungen an, die zwar nicht in den Umfang ihres Gewerbes fallen, jedoch in unmittelbarem Zusammenhang zu ihren eigenen Arbeiten stehen und das eigene Angebot den Marktbedürfnissen entsprechend ergänzen. Diese Regelung soll es dem Gewerbetreibenden ermöglichen, flexibler auf die Kundenwünsche zu reagieren.

Das im Abs.4 vorgesehene Vorliegen einer Gleichhaltung gemäß § 373d in vollem Umfang bedeutet, daß die Behörde entweder eine unbedingte Gleichhaltung ausgesprochen hat oder daß im Fall einer bedingten Gleichhaltung die Bedingung erfüllt wurde.

Zu Art. I Z 7 (§ 31):

Der vereinfachte Befähigungsnachweis besteht darin, daß der Bewerber die für die volle Ausübung des Gewerbes vorgeschriebene Meisterprüfung oder sonstige Befähigungsprüfung nicht ablegen muß. Der Befähigungsnachweis für ein Teilgewerbe wird im einzelnen durch Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten geregelt, wobei vor allem die Lehrabschlußprüfung als Element des Nachweises der Befähigung zum Zug kommen sollte. Damit wird die Erleichterung des Gewerbeantritts mit einer Aufwertung der Lehrausbildung verbunden.

Welche Tätigkeiten eines Handwerks oder gebundenen Gewerbes Teilgewerbe sind, wird ebenfalls durch Verordnung festgelegt. Aus der Verordnung muß ersichtlich sein, welchen Gewerben die Teilgewerbe entspringen. Beispiele für Teilgewerbe sind: Instandsetzen von Schuhen, Änderungsschneiderei, Gürtelerzeugung und Reparatur von Lederwaren und Taschen, Fahrradmechaniker, Wartung von Faxgeräten und Kopiergeräten, Huf- und Klauenbeschlag, Entkalken von Heißwasserbereitern, Reinigung von Abläufen und Behebung von Verstopfungen.

Der Abs.3 hat einen ausbildungspolitischen Hintergrund. Teilgewerbe decken nicht das gesamte Berufsbild eines Lehrberufes ab. Betriebe, die ein Teilgewerbe ausüben, sind daher für die Vermittlung der gesamten für einen Lehrberuf wesentlichen Fertigkeiten und Kenntnisse nicht geeignet. Der Zustrom von Arbeitnehmern in die Teilgewerbe sollte daher beschränkt werden, weil nicht ausgebildete Personen dazu gebracht werden sollen, in eine vollwertige Lehrausbildung einzutreten.

Zu Art. I Z 8 (§ 32 Abs.5):

Allen Gewerbetreibenden wird das Recht zum unentgeltlichen Ausschank von Getränken an ihre Kunden eingeräumt. Es dürfen hierfür aber weder zusätzliche Hilfskräfte noch ausschließlich diesem Ausschank dienende Räume verwendet werden. Ist ein entgeltlicher Ausschank beabsichtigt, so ist das freie Gewerbe gemäß § 143 Z 7 in der durch diesen Entwurf vorgeschlagenen Fassung anzumelden. Wenn auch die in dieser Bestimmung vorgesehene Einschränkung (Beschränkung auf maximal acht Verabreichungsplätze) nicht zum Tragen kommen soll, so könnte etwa das Gastgewerbe gemäß § 142 Abs.1 Z 2 (in der Fassung des vorliegenden Entwurfes) als integrierter Betrieb (§ 37 Abs.1 GewO 1994) angemeldet werden.

Zu Art. I Z 9 (§ 33 Z 6):

Durch diese Bestimmung werden die Rechte der Erzeuger ausgebaut: Gewerbetreibende, die zur Erzeugung berechtigt sind, sollen demnach auch berechtigt sein, neben Waren eigener Erzeugung auch fremde Erzeugnisse zu verkaufen, wenn diese die Waren eigener Erzeugung wirtschaftlich ergänzen. Derzeit sind die Erzeuger nur zum Verkauf fremder Erzeugnisse gleicher Art berechtigt.

Zu Art. I Z 10 bis 12 (§ 34 Abs.1 Z 6 und 8 und zu § 34 Abs.2):

Die Rechte der Händler werden bedeutend erweitert: So soll ihnen sowohl das Recht, die Montage der gelieferten Waren an Ort und Stelle vorzunehmen als auch der Austausch schadhaft gewordener Bestandteile in Hinkunft ohne Beschränkung zustehen. Voraussetzung hierfür ist jedoch, daß sie sich hierfür entsprechend ausgebildeter und erfahrener Fachkräfte bedienen. Als Nachweis der fachlichen Eignung soll zumindest (dh. soweit durch Verordnung nicht anderes festgelegt ist) die erfolgreich abgelegte Lehrabschlußprüfung in einem einschlägigen Lehrberuf in Frage kommen. Eine Ausnahme besteht nur insoweit, als es sich um Tätigkeiten handelt, die

den Handwerken der Gas- und Wasserleitungsinstallateure; Zentralheizungsbauer; Lüftungsanlagenbauer und der Elektrotechniker vorbehalten sind, dies im Hinblick auf das damit verbundene erhöhte Sicherheitsrisiko. Bei Tätigkeiten, die in den Vorbehaltsbereich der genannten Gewerbe fallen, hat sich der Händler einer Person zu bedienen, die den Befähigungsnachweis für das betreffende Gewerbe erbringt, wobei der Befähigungsnachweis auch dann als erbracht gilt, wenn die vorgeschriebene Unternehmerprüfung nicht abgelegt wurde.

Zu Art. I Z 14 (§ 39 Abs.2 vierter Satz):

Zur Klarstellung soll wieder eine Regelung über die Geschäftsführerbestellung innerhalb eines Konzerns in den § 39 aufgenommen werden; demnach kann eine Bestellung zum Geschäftsführer auch für mehrere Konzernunternehmen erfolgen, wenn der Geschäftsführer ein dem Gesetz entsprechender Arbeitnehmer zumindest bei einem der Konzernunternehmen ist.

Zu Art. I Z 15 (§ 39 Abs.4):

Diese Bestimmung dient der besseren Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen über die Geschäftsführerbestellung und soll Umgehungen und Mißbräuche hintanhaltend.

Zu Art. I Z 16, 17, 18, 19, 61, 99, 101, 102 und 103

(§ 46 Abs.3, § 48, § 49 Abs.2, § 52 Abs.1, § 184 Abs.3 und § 345 Abs.4 und 8):

Die bisherige rechtsbegründende Wirkung der Anzeige für die Begründung und Einstellung der Gewerbeausübung in einer weiteren Betriebsstätte sowie für die Verlegung des Betriebes einer weiteren Betriebsstätte in einen anderen Standort soll entfallen. Ausnahmeregelungen sind lediglich bei den Gewerben gemäß § 127 Z 1 bis 3 (Waffengewerbe, Pyrotechnik- und Sprengungsunternehmen) und bei den Gewerben der Bestatter, der Rauchfangkehrer und des Betriebes von Schleppliften vorgesehen, da sie in diesen Fällen durch die Besonderheiten der einzelnen Gewerbe gerechtfertigt sind. Es handelt sich dabei um eine bedeutende Verwaltungsvereinfachung. Auf die Erstattung von Anzeigen für die Ausübung und die Einstellung eines Gewerbes in einer weiteren Betriebsstätte sowie für die Verlegung des Betriebes einer weiteren Betriebsstätte in einen anderen Standort konnte jedoch aus Publizitätsgründen (vor allem auch in Hinblick auf die Eintragung dieser Daten im zentralen Gewerberegister) nicht gänzlich verzichtet werden. Die Verfahrensbestimmungen waren entsprechend anzupassen. Für die Aufstellung von Automaten soll die Anzeigepflicht entfallen. Die Kennzeichnungspflicht (§ 66 Abs.3) bleibt jedoch bestehen.

Zu Art. I Z 20, 21 und 92 (§ 53, § 53a und § 339 Abs.2):

Das bisher nur in äußerst engem Rahmen zulässige Feilbieten im Umherziehen von Ort zu Ort oder von Haus zu Haus soll grundsätzlich jedem Handelsgewerbetreibenden im Rahmen seiner Gewerbeberechtigung freistehen. Von dieser Vertriebsform sollen lediglich Waren ausgenommen sein, deren Verkauf an eine Bewilligung gebunden ist. Weiters soll die Ausübung des Feilbietens im Umherziehen mittels tragbarer Betriebsmittel ("Bauchläden") nicht gestattet sein, um das Entstehen eines Hausiererertums zu vermeiden. Aus diesem Grund soll auch das Verbot des Feilbietens im Umherziehen gemäß § 50 Abs.1 Z 10 beibehalten werden.

Zu Art. I Z 22 (§ 57 Abs.1):

Aus der bisherigen Warenliste des § 57 Abs.1 werden Lebensmittel, kosmetische Mittel, Textilien sowie Uhren, soweit es sich nicht um solche aus Edelmetallen handelt, eliminiert. Hinsichtlich der in der Aufzählung des § 57 Abs.1 verbleibenden Waren erscheint ein Aufsuchen von Privatpersonen zum Zwecke des Sammelns von Bestellungen aus Gründen des Schutzes von Leben und Gesundheit, der Pietät, der Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie des Konsumentenschutzes auch weiterhin untunlich.

Zu Art. I Z 23 (§ 69 Abs.1):

Die Streichung der Fleischer erfolgt, da es sich bei diesem Gewerbe nicht um einen traditionellen Gesundheitsberuf handelt. Hygienebestimmungen sind auch von anderen, in dieser Gesetzesstelle nicht erfaßten Gewerbetreibenden einzuhalten.

Zu Art. I Z 24 (§ 94):

Folgende bisher in die Gruppe der bewilligungspflichtigen gebundenen Gewerbe eingereichten Gewerbe werden zu Handwerken:

Zimmermeister

Elektrotechniker

Das bisher bewilligungspflichtige gebundene Gewerbe der Steinmetzmeister wurde mit der Tätigkeit der Kunststeinerzeuger und Terrazzomacher vereinigt und unter der Bezeichnung

"Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeuger und Terrazzomacher" in die Gruppe der Handwerke eingereiht.

Das bisher bewilligungspflichtige gebundene Gewerbe der Gas- und Wasserleitungsinstallateure wird als Handwerk in das verbundene Gewerbe "Gas- und Wasserleitungsinstallateure; Zentralheizungsbauer; Lüftungsanlagenbauer" eingeordnet.

Das bisher bewilligungspflichtige gebundene Gewerbe der Brunnenmeister soll im Baumeistergewerbe aufgehen. Schon bisher standen in politischen Bezirken, in denen kein Brunnenmeister seinen Standort hat, die den Brunnenmeistern vorbehaltenen Tätigkeiten den Baumeistern zu. Bestehende Brunnenmeisterberechtigungen dürfen weiter ausgeübt werden; neue Berechtigungen dürfen jedoch nicht mehr begründet werden (siehe § 376 Z 18 in der Fassung des Art. I Z 127 des Entwurfes).

Das Handwerk der Maler und Anstreicher wurde mit dem Handwerk der Lackierer vereinigt (siehe das verbundene Gewerbe gemäß § 94 Z 9).

Die Tätigkeit der Karosseriespengler und Karosserielackierer wurde zu einem eigenen Handwerk zusammengefaßt (vgl. das verbundene Gewerbe gemäß § 94 Z 15).

Das bisher gebundene Gewerbe der Wäschewarenerzeuger wurde in das verbundene Gewerbe "Damenkleidermacher; Herrenkleidermacher; Wäschewarenerzeuger" eingeordnet.

Folgende Handwerke werden zu gebundenen Gewerben:

Getreidemüller

Molker und Käser

Fotografen

Das Handwerk der Erzeuger chirurgischer und medizinischer Instrumente wird zum Großteil im Gewerbe der Herstellung von Medizinprodukten aufgehen.

Folgende Tätigkeiten, die bisher als Handwerk eingestuft waren, werden zu freien Gewerben:

Abdichter gegen Feuchtigkeit und Druckwasser

Betonwarenerzeuger

Graveure

Zinngießer

Metall- und Eisengießer

Messerschmiede einschließlich der Erzeuger von Hieb- und Stichwaffen

Wagner

Maschinstricker und Wirker

Weber

Modisten und Hutmacher

Kappenmacher

Gerber

Rauhwarenzurichter

Färber

Edelsteinschleifer

Emaillere

Präparatoren

Bildhauer

Wachzieher (Wachwarenerzeuger)

(§ 95):

Zur Festlegung der verwandten Gewerbe wurde eine weitere Gewerbeliste erstellt. Ansonsten wäre es bei den verbundenen Gewerben unklar gewesen, ob die Verwandtschaft zwischen allen Gewerben, die zu einem verbundenen Gewerbe zusammengeschlossen sind, und den jeweils als verwandt erklärten Gewerben besteht oder ob nur ein Teil der in ein verbundenes Gewerbe eingeordneten Handwerke verwandt gestellt sind.

(§ 98)

Die Bestimmungen des bisherigen § 205 Abs.3 wurden nicht übernommen. Wird ein Keller für ein Einfamilienhaus errichtet und darauf ein Holzhaus von einem Zimmermeister gebaut, muß

ein Baumeister nicht die Bauleitung übernehmen, weil der Zimmermeister für seinen Bereich allein die Verantwortung zu tragen imstande ist.

(§ 99):

Der bisherige § 206 Abs.2 konnte im Hinblick auf die Neuordnung des Berechtigungsumfanges der Steinmetzmeister und die Bestimmung des § 96 entfallen.

(§ 104):

Der Zugang zum Rauchfangkehrergewerbe soll nur noch natürlichen Personen eröffnet werden. Nach den feuerpolizeilichen Vorschriften übt der Rauchfangkehrer immer stärker die Funktion eines Hilfsorganes der Gemeinde aus und hat neben den Kehrarbeiten auch Abgasmessungen durchzuführen und Gutachten abzugeben. Da als Hilfsorgan der Gemeinde nur eine natürliche Person in Frage kommt und für die erwähnten Tätigkeiten eine berufliche Qualifikation erforderlich ist, wird der Träger der Befähigung, der nur eine natürliche Person sein kann, mit dem zur Ausübung des Gewerbes Berechtigten vereint.

(§ 117):

Der bisherige § 122 zweiter Satz konnte entfallen, weil das Handwerk der Tischler mit dem Handwerk der Zimmermeister verwandt gestellt ist (vgl. § 95):

(§§ 119 und 120):

Diese Bestimmungen bringen eine Neuabgrenzung der Rechte der Bäcker und der Rechte der Konditoren.

Zu Art. I Z 25 (§ 124):

In der Liste der nicht bewilligungspflichtigen gebundenen Gewerbe ergeben sich folgende Änderungen:

1. Die Gewerbe "Berater in Versicherungsangelegenheiten", "Fremdenführer", "Frachtenreklamation", "Luftfahrzeugmechaniker", "Maschinsticker", "Schwarzdecker", "Tankreiniger", "Tankstellen", "Vermögensberater und Verwalter von beweglichem Vermögen", "Wäsche-warenerzeuger" und "Werbeagentur" werden aus der Liste der nicht bewilligungspflichtigen gebundenen Gewerbe gestrichen.

2. Die Gewerbe "Drucker" und "Druckformenhersteller" werden zu einem Gewerbe zusammengelegt.
3. Die bisherigen Handwerke "Fotograf", "Getreidemüller" und "Molker und Käser" werden in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen gebundenen Gewerbe aufgenommen. Das durch die Gewerberechtsnovelle 1996, BGBl. Nr. XXX/YY, wieder eingeführte Gewerbe "Instandsetzen von Schuhen" soll durch Verordnung zum Teilgewerbe des Schuhmacherhandwerks werden.
4. Die Gewerbe "Buchhaltungsgewerbe", "Sicherheitsfachkraft" und "Versicherungsagent" werden neu in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen gebundenen Gewerbe aufgenommen. Durch die Gewerberechtsnovelle 1996, BGBl. Nr. XXX/YY, wurde bereits das Gewerbe "Erzeugung von kosmetischen Artikeln" neu in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen gebundenen Gewerbe aufgenommen.
5. Die Handelsgewerbe und das Handelsagentengewerbe bleiben als verbundenes Gewerbe in der Gruppe der nicht bewilligungspflichtigen gebundenen Gewerbe, der Befähigungsnachweis wird aber neuerlich erleichtert.

Zu einzelnen nicht bewilligungspflichtigen gebundenen Gewerbe wird folgendes bemerkt:

Zu Art. I Z 28 (§ 135):

In dieser Bestimmung werden in Abgrenzung zum Tätigkeitsbereich der Wirtschaftstreuhänder die dem neugeschaffenen Buchhaltungsgewerbe vorbehaltenen Tätigkeiten taxativ aufgezählt.

Zu Art. I Z 29 (§ 136):

In dieser Bestimmung wird die Zusammenlegung der gebundenen Gewerbe der Drucker und der Druckformenhersteller zu einem einheitlichen Gewerbe verwirklicht. Materielle Änderungen gegenüber der bisherigen Rechtslage wurden nicht vorgenommen.

Zu Art. I Z 32 bis 35 (§ 142 und 143):

Der entgeltliche Ausschank von Getränken, sofern hiebei nicht mehr als acht Verabreichungspunkte bereitgestellt werden, soll zum freien Gewerbe werden (§ 143 Z 7). Der Ausschank von Getränken durch Gastgewerbetreibende wird gemeinsam mit der Verabreichung und dem Verkauf von Speisen im § 142 Abs.1 Z 2 zusammengezogen. Dadurch erübrigen sich die bisherigen Z 3 und 4 im § 142 Abs.1. Im § 142 Abs.2 waren die Klammerausdrücke zu berichtigen.

Im § 143 Z 1 war das Zitat anzupassen.

Zu Art. I Z 36 bis 38 (§ 144 Abs. 1, 2 und 3):

Den Gastgewerbetreibenden wird das unbeschränkte Recht zum Verkauf von Lebensmitteln eingeräumt (§ 144 Abs.1). Damit können im Abs.2 die Bestimmungen über den Verkauf von Lebensmitteln, die im betreffenden Gastgewerbebetrieb verwendet werden, sowie von Reiseproviant entfallen. Auch die Beschränkungen des bisherigen § 144 Abs.3 (es dürfen bei der Ausübung der in den Abs.1 und 2 angeführten Rechte weder zusätzliche Hilfskräfte noch zusätzliche Räumlichkeiten verwendet werden, die straßenseitige Schaustellung der Waren ist verboten) sollen entfallen. Der Charakter des Betriebes als Gastgewerbebetrieb muß jedoch auch weiterhin gewahrt bleiben.

Zu Art. I Z 39 (§ 144 Abs.9):

Beherbergungsunternehmern wird das Recht eingeräumt, Reiseveranstaltungen geringen Umfanges zu organisieren und durchzuführen. Es darf sich dabei jedenfalls nicht um Pauschalreisen im Sinne des § 2 Z 1 der Reisebüro-Sicherungsverordnung, BGBl. Nr. 881/1994 idgF, handeln. Die Veranstaltung darf daher keine Übernachtung einschließen und nicht länger als 24 Stunden dauern.

Zu Art. I Z 41, 42 und 43 (§ 154 und 155 Abs.1):

Der Befähigungsnachweis für Handelsagenten und Handelsgewerbe wird weiter erleichtert, aus Gründen des Konsumentenschutzes konnte jedoch auf einen Befähigungsnachweis nicht völlig verzichtet werden: Wer durch Zeugnisse einschlägige kaufmännische und rechtliche Kenntnisse nachweist, soll nicht zusätzlich eine kaufmännische Tätigkeit nachweisen müssen. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die Unternehmerprüfung entfällt, soweit diese Fälle nicht ohnedies bereits durch § 154 erfaßt sind. In den Fällen des § 154 Abs.1 Z 5 wird die mindestens zweijährige kaufmännische Tätigkeit durch eine solche von mindestens einem Jahr ersetzt. Im § 155 Abs.1 entfällt das Erfordernis zum Nachweis einer mindestens einjährigen kaufmännischen Tätigkeit für Personen, die nach den bis zum Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 29/1993 geltenden Rechtsvorschriften eine Meisterprüfung oder eine Konzessionsprüfung abgelegt haben, bei der auch die üblicherweise bei der Meisterprüfung verlangten kaufmännischen Kenntnisse nachgewiesen werden mußten.

Zu Art. I Z 49, 51 und 52 (§ 166 Abs.2, § 166 Abs.4 Einleitungssatz und § 166 Abs.5):

§ 166 Abs.2 GewO 1994 in der wiederverlautbarten Fassung wurde durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 30. September 1996, G 115/96-6, mit sofortiger Wirkung als verfassungswidrig aufgehoben. Nach Aufhebung des bisherigen § 166 Abs.2 GewO 1994 besteht nunmehr für das Reisebürogewerbe die Möglichkeit, eine Gewerbeberechtigung auch nur für Teiltätigkeiten anzustreben, wobei die Abgrenzung der angestrebten Tätigkeit sowohl in der Weise möglich ist, wie sie bisher in § 166 Abs.2 vorgesehen war, als auch in anderer Weise. Mit dem vorgeschlagenen neuen § 166 Abs.2 soll klargestellt werden, daß sich eine beschränkte Gewerbebeanmeldung – obwohl nunmehr nicht an bestimmte typisierte Reisebürotätigkeiten gebunden – jedenfalls im Rahmen der dem Reisebürogewerbe überhaupt zugeordneten Tätigkeiten zu halten hat. Die Aufhebung des § 166 Abs.2 GewO 1994 in seinem bisherigen Wortlaut macht auch eine Umformulierung des Einleitungssatzes zu § 166 Abs.4 und des § 166 Abs.5 erforderlich.

Zu Art. I Z 53 (§ 168 Abs.1):

Der Entfall des letzten Satzes im § 168 Abs.1 ergibt sich dadurch, daß das Fremdenführergewerbe zum freien Gewerbe wird.

Zu Art. I Z 54 (§ 169):

Die überaus detaillierten Regelungen, die derzeit in den Ausübungsvorschriften für das Reisebürogewerbe festgelegt sind, sind teilweise wirklichkeitsfremd geworden und stellen jedenfalls eine entbehrliche Überreglementierung dar. Die Verordnungsermächtigung soll sich daher in Hinkunft auf jene Regelungen beschränken, hinsichtlich derer auf Grund der durch die Pauschalreiserichtlinie (Richtlinie des Rates vom 13. Juni 1990 über Pauschalreisen, 90/314/EWG) gegebenen Verpflichtungen Regelungsbedarf besteht.

Zu Art. I Z 58 (§ 172):

Im Abs.1 wird vorgesehen, daß der Befähigungsnachweis zur Ausübung der auf den Personenkreis der Führungskräfte eingeschränkten Arbeitsvermittlung einen Teil der Verordnung über den Befähigungsnachweis für die Tätigkeit der Arbeitsvermittler bildet (und nicht wie nach der derzeitigen Regelung einen Teil des Befähigungsnachweises für das Gewerbe der Unternehmensberater einschließlich der Unternehmensorganisatoren). Da diese Verordnung bereits erlassen wurde (s. BGBl. Nr. 506/1996), kann der bisherige Abs.2 des § 172 entfallen. § 172

Abs.3 in der Fassung des vorliegenden Entwurfes übernimmt die entsprechende Regelung der Gewerberechtsnovelle 1996, BGBl. Nr. XXX/YY.

Zu Art. I Z 59, 60 und 126 (§ 173, § 173a und § 376 Z 17):

Das Gewerbe "Berater in Versicherungsangelegenheiten" (bisher § 124 Z 2) soll in Hinkunft nicht mehr als eigenes Gewerbe begründet werden können; statt dessen wird dem Gewerbe der Versicherungsmakler (§ 124 Z 20) und dem neu unter die nicht bewilligungspflichtigen gebundenen Gewerbe eingereihten Gewerbe der Versicherungsagenten (§ 124 Z 19) ein umfassendes Beratungsrecht in Versicherungsangelegenheiten eingeräumt. Bestehende Berechtigungen bleiben aufrecht (siehe die Übergangsregelung des § 376 Z 17).

Das bisher freie Gewerbe der Versicherungsagenten wird unter die nicht bewilligungspflichtigen gebundenen Gewerbe eingereiht (siehe § 124 Z 19). Damit wird Art. 4 der Empfehlung der Kommission vom 18. Dezember 1991 über Versicherungsvermittler (92/48/EWG) entsprochen, wonach für Versicherungsvermittler (also sowohl für Versicherungsmakler als auch für Versicherungsagenten) ein Qualifikationserfordernis vorgesehen ist.

Die beiden Gewerbe "Versicherungsmakler" und "Versicherungsagent" dürfen nicht gemeinsam ausgeübt werden (siehe § 173 Abs.2 in der Fassung des Entwurfes). Die Abs.3 (obligatorische Haftpflichtversicherung für Versicherungsmakler) und 4 (Offenlegungspflichten für Versicherungsmakler) dienen gleichfalls der Umsetzung der Empfehlung 92/48/EWG.

Zu Art. I Z 26 (§ 127):

Die Zahl der bewilligungspflichtigen gebundenen Gewerbe wird von 30 auf 15 reduziert. In der Liste der bewilligungspflichtigen gebundenen Gewerbe ergeben sich dabei folgende Änderungen:

1. Die Gewerbe "Zimmermeister", "Steinmetzmeister", Gas- und Wasserleitungsinstallateure" und "Elektrotechniker" werden zu Handwerken und sind daher nicht mehr bewilligungspflichtig. Das Gewerbe "Brunnenmeister" geht im Baumeistergewerbe auf.
2. Die Gewerbe "Herstellung von Arzneimitteln und Großhandel mit Arzneimitteln" und "Herstellung von Giften und Großhandel mit Giften"; "Immobilienmakler", "Immobilienverwalter"; und "Bauträger" sowie "Berufsdetektive" und "Bewachungsge-

werke" werden jeweils zu verbundenen Gewerben vereinigt.

3. Die Gewerbe "Sterilisierung von medizinischen Injektionsspritzen und Infusionsgeräten und Handel mit diesen Gegenständen" und "Erzeugung von medizinischem Naht- und Organersatzmaterial und Handel mit diesen Erzeugnissen" werden unter der Bezeichnung "Herstellung von und Handel mit Medizinprodukten, soweit diese Tätigkeiten nicht unter ein Handwerk oder ein anderes gebundenes Gewerbe fallen" zu einem Gewerbe zusammengelegt.
4. Das Gewerbe "Personalkreditvermittler" wird unter der Bezeichnung "Personalkreditvermittlung und Hypothekarkreditvermittlung" zum nicht bewilligungspflichtigen gebundenen Gewerbe.
5. Die Gewerbe "Lebens- und Sozialberater", "Pfandleiher", "Versteigerung beweglicher Sachen" und "Wechselstuben" werden zu freien Gewerben, bleiben aber aus Gründen der bei der Ausübung dieser Gewerbe zu wahren öffentlichen Interessen bewilligungspflichtig. Für die Erteilung der Bewilligungspflicht soll die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig sein.

Soweit eine Bewilligungspflicht weiterhin vorgesehen ist, ist dies zur Wahrung öffentlicher Interessen (Leben und Gesundheit von Menschen, Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit, Arbeitnehmerschutz und Konsumentenschutz) unumgänglich und kann daher eine Entkonzessionierung nicht in Betracht gezogen werden.

Die unter den Ziffern 63 bis 91 angeführten Novellierungsanordnungen ergeben sich i.w. aus der Neugestaltung der Gewerbelisten sowie der Zusammenfassung von Gewerben zu verbundenen Gewerben. Im § 211 Abs.3 waren auch die Technischen Büros für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft in die Ausnahmeregelung einzubeziehen. Weiters wird den Baumeistern das Recht eingeräumt, die Tätigkeiten des Bauräbergewerbes auszuüben (Art. I Z 67) und den Immobilienmaklern; Immobilienverwaltern; Baurägern das Recht, freiwillige Versteigerungen von Liegenschaften durchzuführen (Art. I Z 81), da sie als entsprechende Fachleute auf dem Gebiet des Liegenschaftsverkehrs dafür prädestiniert erscheinen, diese derzeit noch den Gerichten vorbehaltene Tätigkeit auszuüben. Beim Baumeistergewerbe wird das Nachsichtsverbot (§ 203) hinsichtlich der ausführenden Tätigkeiten beseitigt; damit soll eine bisher bestehende Inländerdiskriminierung eliminiert werden (Art. I Z 69).

Zu Art. I Z 88, 89 und 91 (§§ 274a, 275a bis 275o und 284a bis 284d):

Die Gewerbe "Lebens- und Sozialberater", "Pfandleiher", "Versteigerung beweglicher Sachen" und "Wechselstuben" sollen zu freien Gewerben werden (dh. in Hinkunft nicht mehr an einen Befähigungsnachweis gebunden sein). Da es jedoch im öffentlichen Interesse geboten erscheint, bei diesen Gewerben die Zuverlässigkeit des Gewerbeinhabers bereits vor dem Gewerbeantritt zu überprüfen, soll die Bewilligungspflicht auch weiterhin bestehen; allerdings soll hierfür nicht der Landeshauptmann, sondern die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig sein. Die für bewilligungspflichtige gebundene Gewerbe geltenden Sondervorschriften über die Zuverlässigkeit (§ 175 Abs.1 Z 1 Abs.2 und 3) sowie über gewerberechtliche Geschäftsführer und Pächter (§ 176) sowie die entsprechenden Verfahrensvorschriften (§ 341 Abs.1 bis 3, § 344) sollen auf die vier genannten, nunmehr freien Gewerbe Anwendung finden. Die bisherigen Sonderregelungen über die Gewerbe der Lebens- und Sozialberater (§§ 261 bis 263), Pfandleiher (§§ 229 bis 243), der Versteigerung beweglicher Sachen (§§ 244 bis 246) und Wechselstuben (§ 248) werden in den Abschnitt der für einzelne freie Gewerbe getroffenen besonderen Bestimmungen übernommen (siehe die neuen §§ 274a, 275a bis 275o und 284a bis 284c und 284e). Die Einfügung von Regelungen über den Warenpräsentator (§ 284d) ergibt sich aus den Erfordernissen der wirtschaftlichen Praxis. Die bisherigen Bestimmungen über das Tankstellengewerbe (§ 171) waren gleichfalls in den Abschnitt der für einzelne freie Gewerbe getroffenen besonderen Bestimmungen einzureihen (siehe § 278a in der Fassung des Entwurfes).

Zu Art. I Z 94 bis 98 (§§ 340, 342, 344 Abs.2):

Die im derzeitigen § 340 Abs.2 verankerte Verpflichtung der Bezirksverwaltungsbehörde, ein Gutachten der zuständigen Gliederung der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft über den Befähigungsnachweis einzuholen, soll entfallen. Dessen ungeachtet bleibt es der Behörde unbenommen, in Zweifelsfällen die zuständige Wirtschaftskammer zu befassen. Mit der beabsichtigten Maßnahme soll einerseits dem oftmals geäußerten Einwand entgegengetreten werden, die obligatorisch zu befassende Interessenvertretung würde ihr Begutachtungsrecht dazu verwenden, das Entstehen unerwünschter Konkurrenzbetriebe zu verhindern, andererseits eine Verwaltungsvereinfachung und Verfahrensbeschleunigung erreicht werden. Dementsprechend wird festgelegt, daß der Feststellungsbescheid gemäß Abs.1 in Hinkunft binnen drei Monaten zu erlassen ist.

Die Entrichtung der Eintragungsgebühr steht in keinem sachlichen Zusammenhang zu den Voraussetzungen für die Erlangung einer Gewerbeberechtigung. Der bisherige Abs.3 wurde daher gestrichen.

Der Entfall des § 340 Abs.2 hat zur Folge, daß auch § 342 aufzuheben ist. Der Entfall des § 342 bedingt den Entfall des § 344 Abs.1.

Zu Art. I Z 100, 101 und 104 (§ 345 Abs.8 Z 1 und 2 und Abs.9 letzter Satz):

Bescheide über Anzeigen sind grundsätzlich binnen drei Monaten zu erlassen. Für die Erlassung von Bescheiden über Anzeigen gemäß § 81 Abs.3 gilt weiterhin eine zweimonatige Frist.

Zu Art. I Z 105 (§ 346):

Die Erteilung von Nachsichten soll in Hinkunft beim Landeshauptmann konzentriert werden. Im übrigen gelten die Erläuterungen zum Entfall des § 340 Abs.2 auch für den Entfall der Abs.3 und 4 des § 346.

Zu Art. I Z 123 (§ 371a):

In dieser Bestimmung wird der Landeshauptmann ermächtigt, Amtsbeschwerde gegen bestimmte Bescheide des unabhängigen Verwaltungssenates zu erheben (vgl. Art. 131 Abs.2 B-VG). Aus dem systematischen Zusammenhang ergibt sich, daß das Straferkenntnis, das durch den unabhängigen Verwaltungssenat aufgehoben wird, auf die Strafbestimmungen der Gewerbeordnung 1994 gestützt sein muß. Die Frist für die Beschwerdeerhebung beginnt gemäß § 26 Abs.1 Z 4 des Verwaltungsgerichtshofes 1985 mit dem Zeitpunkt, in dem der Landeshauptmann von dem Bescheid Kenntnis erlangt hat.

Zu Art. I Z 124 (§ 376 Z 4 Abs.2):

Der Übergangsbestimmung wurde ein Satz angefügt, der den Berechtigungsumfang bestehender Gewerbeberechtigungen für ein Gewerbe, das einem verbundenen Gewerbe eingeordnet wird, um die Berechtigung zur Erbringung fachübergreifender Leistungen gemäß § 30 Abs.1 erweitert.

Zu Art. I Z 128 (§ 376 Z 46):

Die Regelung der Gewerbeordnung (aus 1859) über die Öffnungszeiten im Großhandel soll nicht weiter aufrecht erhalten werden.

Zu Art. II Z 1 (§ 8 Z 3 und 4):

Die Z 3 statuiert die fiktive Kollektivvertragsangehörigkeit bei Zuordnung eines Gewerbes zu einer neuen Fachgruppe (Kollektivvertragsangehörigkeit zum Kollektivvertrag der "alten" Fachgruppe), bis ein von der neuen Fachgruppe geschlossener Kollektivvertrag für den betroffenen Bereich in Kraft tritt. Für die Arbeitnehmer gilt der Kollektivvertrag kraft Außenseiterwirkung.

In Z 4 wird die fiktive Kollektivvertragsangehörigkeit bei verbundenen Gewerben hinsichtlich aller ausgeübten Tätigkeiten normiert. Dadurch wird eine mehrfache Kollektivvertragsangehörigkeit bewirkt. Es gelten die Regelungen des § 9 ArbVG.

Zu Art. II Z 2 (§ 13):

Bei Erlöschen des Kollektivvertrages wegen Untergangs der gesetzlichen Interessenvertretung der Arbeitgeber erstreckt sich die Nachwirkung auch auf neu eintretende Arbeitnehmer.

Weiters wird folgender, im ausgesendeten Entwurf nicht enthaltener Novellierungsvorschlag zur Diskussion gestellt:

Im § 171 Abs.2 GewO 1994 (nach dem vorliegenden Entwurf: § 278a Abs.1) wird den Tankstellen das Nebenrecht zum Kleinhandel mit einer Vielzahl äußerst kasuistisch geregelter Waren eingeräumt. Es wird vorgeschlagen, an Stelle des bisherigen zweiten Satzes einen Satz folgenden Wortlautes in den § 278a Abs.2 einzufügen:

"Weiters sind sie zum Kleinhandel mit vorverpackt angelieferten Lebensmitteln sowie mit alkoholfreien Erfrischungsgetränken in verschlossenen Gefäßen berechtigt."

Es darf ersucht werden, auch zu dieser Frage Stellung zu nehmen.

Anlage zu den Erläuterungen

=====

**Bundesgesetz, mit dem die Gewerbeordnung 1994 und
das Arbeitsverfassungsgesetz geändert werden**

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Geltender Text

Vorgeschlagener Text

§ 6 entfällt.

§ 6 samt Überschrift lautet:

"Verbundene Gewerbe

§ 6. Verbundene Gewerbe sind Gewerbe, die sich aus zwei oder mehreren Gewerben zusammensetzen und die in den §§ 94, 124 und 127 ausdrücklich als solche bezeichnet sind."

Geltender Text

Vorgeschlagener Text

§ 16. (1) Voraussetzung für die Ausübung von Handwerken (§ 5 Abs. 2 Z 1) und von gebundenen Gewerben (§ 5 Abs. 2 Z 2) ist ferner der Nachweis der Befähigung.

Dem § 16 Abs.1 werden folgende Sätze angefügt:
"Kann der Einschreiter diesen Nachweis nicht erbringen, so hat er einen Geschäftsführer (§ 39) zu bestellen. § 9 Abs.2 gilt in diesen Fällen mit der Maßgabe, daß die Bestellung eines neuen Geschäftsführers unverzüglich zu erfolgen hat. Die Regelung des zweiten Satzes gilt nicht für das Handwerk der Rauchfangkehrer (§ 94 Z 11)."

Befähigungsnachweis für Handwerke

§ 18. (1) Die Befähigung für ein Handwerk ist nachzuweisen durch

1. Zeugnisse über die erfolgreich abgelegte Meisterprüfung einschließlich des Prüfungsteiles Unternehmerprüfung (§ 23) oder
2. Zeugnisse über den erfolgreichen Abschluß der Studienrichtung Wirtschaftsingenieur – Maschinenbau oder Wirtschaftsingenieur – Bauwesen und über eine mindestens einjährige fachliche Tätigkeit, insoweit diese Studienrichtungen dem betreffenden Handwerk entsprechen, oder
3. Zeugnisse über den erfolgreichen Abschluß einer dem betreffenden Handwerk entsprechenden nicht in Z 2 genannten technischen, montanistischen oder naturwissenschaftlichen Studienrichtung oder Studienrichtung der Bodenkultur einer inländischen Universität und über eine mindestens zweijährige fachliche Tätigkeit oder
4. Zeugnisse über den erfolgreichen Abschluß einer dem betreffenden Handwerk entsprechenden berufsbildenden höheren Schule und über eine mindestens dreijährige fachliche Tätigkeit oder
5. Zeugnisse über den erfolgreichen Abschluß einer dem betreffenden Handwerk entsprechenden Werkmeisterschule oder Fachakademie, die bei einer Einrichtung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts geführt wird, die erfolgreich abgelegte Unternehmerprüfung und über eine mindestens vierjährige fachliche Tätigkeit.

Die §§ 18 bis 20 samt Überschriften lauten:

"Befähigungsnachweis für Handwerke

§ 18. (1) Die Befähigung für ein Handwerk ist nachzuweisen durch

1. Zeugnisse über die erfolgreich abgelegte Meisterprüfung einschließlich der Unternehmerprüfung oder
2. Zeugnisse über den erfolgreichen Abschluß der Studienrichtung Wirtschaftsingenieur – Maschinenbau oder Wirtschaftsingenieur – Bauwesen und über eine mindestens einjährige fachliche Tätigkeit, insoweit diese Studienrichtungen dem betreffenden Handwerk entsprechen, oder
3. Zeugnisse über den erfolgreichen Abschluß eines dem betreffenden Handwerk entsprechenden Studienganges an einer inländischen Fachhochschule und über eine mindestens einjährige fachliche Tätigkeit oder
4. Zeugnisse über den erfolgreichen Abschluß einer dem betreffenden Handwerk entsprechenden nicht in Z 2 genannten technischen, montanistischen oder naturwissenschaftlichen Studienrichtung oder Studienrichtung der Bodenkultur einer inländischen Universität und über eine mindestens zweijährige fachliche Tätigkeit oder
5. Zeugnisse über den erfolgreichen Abschluß einer dem betreffenden Handwerk entsprechenden berufsbildenden höheren Schule und über eine mindestens dreijährige fachliche Tätigkeit oder
6. Zeugnisse über den erfolgreichen Abschluß einer dem betreffenden Handwerk entsprechenden Werkmeisterschule oder Fachakademie, die bei einer Einrichtung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts geführt wird, die erfolgreich abgelegte Unternehmerprüfung und über eine mindestens vierjährige fachliche Tätigkeit.

(2) Die Meisterprüfung besteht aus dem fachlich-praktischen Teil, der die Ausführung von Meisterarbeiten zu umfassen hat, und dem fachlich-theoretischen Teil.

(3) Bei der Meisterprüfung hat der Prüfling die Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen, die erforderlich sind, um das betreffende Handwerk mit seinen ihm eigentümlichen Tätigkeiten meisterlich auszuüben, nachzuweisen.

Geltender Text

(2) Bei der Meisterprüfung hat der Prüfling die Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen, die erforderlich sind, um das betreffende Handwerk mit seinen ihm eigentümlichen Tätigkeiten meisterlich auszuüben, nachzuweisen. Im Prüfungsteil Unternehmerprüfung hat der Prüfling die für die selbständige Ausübung des Handwerks erforderlichen betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Kenntnisse nachzuweisen.

(3) Zur Meisterprüfung mit Ausnahme des Prüfungsteils Unternehmerprüfung ist zuzulassen, wer durch Zeugnisse nachweist, daß er

1. die Lehrabschlußprüfung in einem einschlägigen Lehrberuf erfolgreich bestanden hat und danach durch mindestens zwei Jahre im betreffenden Handwerk, in einem verwandten Handwerk oder bei Tätigkeiten des Handwerks im Rahmen sonstiger Betriebe fachlich verwendet worden ist oder
2. eine der im Abs. 1 Z 2 bis 5 angeführten Schulen und Studienrichtungen oder eine dem betreffenden Handwerk entsprechende, mindestens dreijährige berufsbildende mittlere Schule erfolgreich abgeschlossen hat und durch mindestens zwei Jahre im betreffenden Handwerk, in einem verwandten Handwerk oder bei Tätigkeiten des Handwerks im Rahmen sonstiger Betriebe fachlich verwendet worden ist.

(4) Der fachlichen Verwendung gemäß Abs. 3 Z 1 und 2 ist eine einschlägige Verwendung im Rahmen der Ausübung eines Gewerbes in der Form eines Industriebetriebes gleichgestellt. Sofern zum Präsenzdienst einberufene Wehrpflichtige oder Zeitsoldaten während ihrer Dienstleistung im Bundesheer regelmäßig zu Verwendungen herangezogen wurden, die den Gegenstand von Handwerken bilden, und sie vor der Verwendung im Bundesheer eine einschlägige Lehrabschluß-

Vorgeschlagener Text

(4) Zur Meisterprüfung ist zuzulassen, wer durch Zeugnisse nachweist, daß er

1. die Lehrabschlußprüfung in einem einschlägigen Lehrberuf erfolgreich bestanden hat und danach durch mindestens zwei Jahre im betreffenden Handwerk, in einem verbundenen oder verwandten Handwerk oder bei Tätigkeiten des Handwerks im Rahmen sonstiger Betriebe fachlich verwendet worden ist oder
2. eine der im Abs. 1 Z 2 bis 6 angeführten Schulen und Studienrichtungen oder eine dem betreffenden Handwerk entsprechende, mindestens dreijährige berufsbildende mittlere Schule erfolgreich abgeschlossen hat und durch mindestens zwei Jahre im betreffenden Handwerk, in einem verbundenen oder verwandten Handwerk oder bei Tätigkeiten des Handwerks im Rahmen sonstiger Betriebe fachlich verwendet worden ist.

(5) Der fachlichen Verwendung gemäß Abs. 4 Z 1 und 2 ist eine einschlägige Verwendung im Rahmen der Ausübung eines Gewerbes in der Form eines Industriebetriebes gleichgestellt. Sofern zum Präsenzdienst einberufene Wehrpflichtige oder Zeitsoldaten während ihrer Dienstleistung im Bundesheer regelmäßig zu Verwendungen herangezogen wurden, die den Gegenstand von Handwerken bilden, und sie vor der Verwendung im Bundesheer eine einschlägige Lehrabschlußprüfung erfolgreich abgelegt haben, so ist diesen Personen die Zeit der Verwendung im Bundesheer auf die Dauer der vorgeschriebenen Verwendungszeit gemäß Abs. 4 Z 1 und 2 anzurechnen.

(6) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat hinsichtlich der der Aufsicht des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten unterliegenden Schulen im Einvernehmen mit diesem Bundesminister und hinsichtlich der der Aufsicht des Bundesministers für Wissenschaft, Verkehr und Kunst unterliegenden Schulen im Einvernehmen mit diesem Bundesminister mit Verordnung festzulegen, welche der im Abs. 1 Z 2 bis 6 und in Abs. 4 Z 2 genannten Schulen und Studienrichtungen welchen Handwerken entsprechen. Ob und inwieweit ein Zeugnis einer ausländischen Bildungseinrichtung im Hinblick auf die Gestaltung des Lehrplanes sowie die durch sie vermittelten Fähigkeiten und Kenntnisse den Zeugnissen einer inländischen Schule oder Studienrichtung gleichzuhalten ist, hat der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einzelfall zu bestimmen. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat hierbei hinsichtlich der Gleichhaltung mit Schulen, die der Aufsicht des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten unterliegen, das Einvernehmen mit diesem Bundesminister und hinsichtlich der Gleichhaltung mit Schulen, die der Aufsicht des Bundesministers für Wissenschaft, Verkehr und Kunst unterliegen, das Einvernehmen mit diesem Bundesminister herzustellen.

Personen die Zeit der Verwendung im Bundesheer auf die Dauer der vorgeschriebenen Verwendungszeit gemäß Abs. 3 Z 1 und 2 anzurechnen.

(5) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat hinsichtlich der der Aufsicht des Bundesministers für Unterricht und Kunst unterliegenden Schulen im Einvernehmen mit diesem Bundesminister und hinsichtlich der der Aufsicht des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung unterliegenden Schulen im Einvernehmen mit diesem Bundesminister mit Verordnung festzulegen, welche der im Abs. 1 Z 2 bis 5 und im Abs. 3 Z 2 genannten Schulen und Studienrichtungen welchen Handwerken entsprechen. Ob und inwieweit ein Zeugnis einer ausländischen Bildungseinrichtung im Hinblick auf die Gestaltung des Lehrplanes sowie die durch sie vermittelten Fähigkeiten und Kenntnisse den Zeugnissen einer inländischen Schule oder Studienrichtung gleichzuhalten ist, hat der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einzelfall zu bestimmen. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat hiebei hinsichtlich der Gleichhaltung mit Schulen, die der Aufsicht des Bundesministers für Unterricht und Kunst unterliegen, das Einvernehmen mit diesem Bundesminister und hinsichtlich der Gleichhaltung mit Schulen, die der Aufsicht des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung unterliegen, das Einvernehmen mit diesem Bundesminister herzustellen.

Geltender Text

Vorgeschlagener Text

§ 19. (1) Die Meisterprüfung kann nur für das Handwerk in seinem vollen Umfang und nicht mit der Einschränkung auf ein Teilgebiet oder Teilgebiete des Handwerks abgelegt werden.

(2) Wer den Befähigungsnachweis für ein Handwerk erbringt oder hierfür eine nicht auf § 28 Abs. 1 Z 2 gegründete Nachsicht erlangt hat, kann den Befähigungsnachweis für ein mit diesem Handwerk verwandtes Handwerk durch eine Zusatzprüfung erbringen; diese Zusatzprüfung gilt als Meisterprüfung für das betreffende Handwerk. Gegenstand der Zusatzprüfung sind jene für das verwandte Handwerk charakteristischen handwerklichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen, die im Rahmen des Befähigungsnachweises für das betreffende Handwerk nicht berücksichtigt waren.

(3) Erbringt eine Person den Befähigungsnachweis für ein Handwerk in seinem vollen Umfang oder wurde ihr hierfür eine nicht auf § 28 Abs. 1 Z 2 gegründete Nachsicht erteilt, so erbringt sie den Befähigungsnachweis für ein anderes Handwerk oder für Teilgebiete eines anderen Handwerks, das im § 94 in dieselbe Gruppe von Gewerben eingeordnet, jedoch nicht als verwandtes Handwerk festgelegt ist, wenn sie durch Zeugnisse nachweist, daß sie die für die Ausübung des anderen Handwerks oder von Teilgebieten des anderen Handwerks erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen besitzt, die im

§ 19. (1) Der Befähigungsnachweis für ein Handwerk kann nach Maßgabe der jeweiligen Meisterprüfungsordnung oder einer Verordnung gemäß § 18 Abs.6 auch auf einem Teilgebiet des Handwerks erbracht werden.

(2) Wer den Befähigungsnachweis für ein Handwerk erbringt oder hierfür eine nicht auf § 28 Abs.1 Z 2 gegründete Nachsicht erlangt hat, kann den Befähigungsnachweis für ein mit diesem Handwerk verwandtes Handwerk durch eine Zusatzprüfung erbringen; diese Zusatzprüfung gilt für Personen, die die Meisterprüfung in einem Handwerk abgelegt haben, als Meisterprüfung für das verwandte Handwerk. Gegenstand der Zusatzprüfung sind jene für das verwandte Handwerk charakteristischen handwerklichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen, die im Rahmen des Befähigungsnachweises für das betreffende Handwerk nicht berücksichtigt waren.

(3) Abs.2 gilt nicht für Personen, die den Befähigungsnachweis beschränkt auf eine Teiltätigkeit des Handwerks erbracht haben.

Geltender Text

Vorgeschlagener Text

Rahmen des Befähigungsnachweises für das betreffende Handwerk nicht berücksichtigt waren. Der Befähigungsnachweis für das andere Handwerk oder für Teilgebiete des anderen Handwerks ist durch Zeugnisse zu erbringen über

1. eine erfolgreich abgelegte Ergänzungsprüfung oder
2. eine erfolgreich abgelegte Teilprüfung oder
3. eine fachliche Tätigkeit in der Dauer von höchstens zwei Jahren.

(4) Abs. 2 und 3 gelten nicht für Personen, denen die Nachsicht mit der Beschränkung auf eine Teiltätigkeit des Handwerks erteilt wurde.

Geltender Text

Vorgeschlagener Text

§ 20. (1) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat durch Verordnung unter Bedachtnahme auf § 18 Abs. 2 für alle Handwerke Meisterprüfungsordnungen zu erlassen, die den Stoff der schriftlichen und der mündlichen Prüfung sowie die Ausführung von Meisterarbeiten ausgenommen den Prüfungsteil Unternehmerprüfung regeln. Der Stoff der Meisterprüfung hat sich nach Maßgabe der für das einzelne Handwerk erforderlichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen in einen fachlich-praktischen und einen fachlich-theoretischen Teil zu gliedern. In der Meisterprüfungsordnung ist auch festzulegen, ob der Prüfungskommission ein vierter Beisitzer gemäß § 352 Abs. 5 angehören und in welchem Berufszweig dieser ein Fachmann sein muß. Für Handwerke, die häufig von Blinden ausgeübt werden, ist in der Meisterprüfungsordnung vorzusehen, daß die Prüfungen in einer dem Gebrechen des Blinden angepaßten Weise stattzufinden haben.

(2) Die Meisterprüfungsordnungen haben ferner den Stoff der Zusatzprüfung (§ 19 Abs. 2) festzulegen. Für Ausmaß und Art der Zusatzprüfung ist auch maßgebend, in welchem Umfang in den verwandten Handwerken gleiche oder ähnliche Roh- und Hilfsstoffe und Werkzeuge verwendet werden oder Tätigkeiten zu verrichten sind, die gleiche oder ähnliche Arbeitsvorgänge erfordern.

(3) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat durch Verordnung unter Bedachtnahme auf die technologische Entwicklung, auf den wirtschaftlichen Zusammenhang handwerklicher Tätigkeiten und die gemäß Abs. 2 maßgebenden Gesichtspunkte die Handwerke und

Meisterprüfungsordnungen

§ 20. (1) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat durch Verordnung unter Bedachtnahme auf § 18 Abs.3 für alle Handwerke Meisterprüfungsordnungen zu erlassen, die den Stoff des fachlich-praktischen Teils und des fachlich-theoretischen Teils regeln und den Prüfungsstoff in eine mündliche und eine schriftliche Prüfung gliedern. In der Meisterprüfungsordnung ist auch festzulegen, ob der Prüfungskommission ein vierter Beisitzer gemäß § 352 Abs.5 angehören und in welchem Berufszweig dieser ein Fachmann sein muß. Für Handwerke, die häufig von Blinden ausgeübt werden, ist in der Meisterprüfungsordnung vorzusehen, daß die Prüfungen in einer dem Gebrechen des Blinden angepaßten Weise stattzufinden haben.

(2) Die Meisterprüfungsordnungen haben ferner den Stoff der Zusatzprüfung (§ 19 Abs.2) festzulegen. Für Ausmaß und Art der Zusatzprüfung ist auch maßgebend, in welchem Umfang in den verwandten Handwerken gleiche oder ähnliche Roh- und Hilfsstoffe und Werkzeuge verwendet werden oder Tätigkeiten zu verrichten sind, die gleiche oder ähnliche Arbeitsvorgänge erfordern.

(3) Wenn es Gründe der Abwehr von besonderen Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen erfordern, hat der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten in der Meisterprüfungsordnung festzulegen, daß der Nachweis der Befähigung für das betreffende Handwerk nicht gemäß § 28 Abs.1 bis 5 nachgesehen werden darf."

Teilgebiete von Handwerken zu bezeichnen, für die der Befähigungsnachweis gemäß § 19 Abs. 3 erbracht werden kann und festzulegen, durch welche im § 19 Abs. 3 genannten Belege dieser Befähigungsnachweis zu erbringen ist und welchen Stoff die Teilprüfung oder die Ergänzungsprüfung zu umfassen hat.

(4) Wenn es Gründe der Abwehr von besonderen Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen erfordern, hat der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten in den Verordnungen gemäß den vorstehenden Absätzen festzulegen, daß Zeugnisse über die in diesen Verordnungen geregelten Prüfungen nicht gemäß § 28 Abs. 1 bis 5 nachgesehen werden dürfen.

Geltender Text

Vorgeschlagener Text

Befähigungsnachweis für gebundene Gewerbe

§ 22. (1)

Nach § 22 wird folgender § 22a eingefügt:

"§ 22a. (1) Wird in einer den Befähigungsnachweis regelnden Verordnung als Nachweiserfordernis der erfolgreiche Besuch einer Studienrichtung an einer inländischen Universität festgelegt, so darf vom Absolventen der Studienrichtung der Nachweis der Ablegung einer Prüfung gemäß § 22 Abs.1 Z 3 nicht gefordert werden. Erfüllt der Absolvent der Studienrichtung alle sonstigen in der betreffenden Verordnung festgelegten Voraussetzungen, so gilt der Befähigungsnachweis für das betreffende gebundene Gewerbe als erbracht.

(2) Personen, die durch Zeugnis den erfolgreichen Besuch eines Studienganges an einer inländischen Fachhochschule und eine mindestens einjährige fachliche Tätigkeit (§ 22 Abs.2) nachweisen, erbringen den Befähigungsnachweis für ein gebundenes Gewerbe, sofern die Ausbildung des Fachhochschul-Studienganges schwerpunktmäßig im Bereich der Tätigkeiten des betreffenden gebundenen Gewerbes liegt.

(3) Die Abs.1 und 2 gelten nicht für das gebundene Gewerbe der Technischen Büros (§ 127 Z 5)."

Unternehmerprüfung

§ 23. (1) Soweit in diesem Bundesgesetz oder den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen nicht anderes bestimmt ist, ist der Nachweis der für die selbständige Ausübung eines Handwerkes oder gebundenen Gewerbes erforderlichen betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Kenntnisse durch das Zeugnis über eine erfolgreich abgelegte Prüfung (Unternehmerprüfung) zu erbringen. Bei Meisterprüfungen sowie nach Maßgabe einer Verordnung nach § 22 Abs. 3 bei Prüfungen zum Nachweis der Befähigung für ein gebundenes Gewerbe ist die Unternehmerprüfung als eigener Prüfungsteil durchzuführen. Der Prüfungswerber hat die Wahl, ob er die Unternehmerprüfung als Prüfungsteil der jeweiligen Befähigungsprüfung oder als Einzelprüfung vor oder nach dieser Prüfung ablegen will.

(2) Der Prüfungsteil Unternehmerprüfung entfällt, wenn der Prüfungswerber durch Zeugnisse nachweist, daß er die Unternehmerprüfung als Einzelprüfung bereits erfolgreich abgelegt hat oder den Prüfungsteil Unternehmerprüfung im Rahmen einer Meisterprüfung oder einer Prüfung zum Nachweis der Befähigung für ein gebundenes Gewerbe bestanden hat. Weiters entfällt der Prüfungsteil Unternehmerprüfung im Falle des erfolgreichen Besuches einer mindestens dreijährigen berufsbildenden Schule oder einer Studien-

§ 23 samt Überschrift lautet:

"Unternehmerprüfung

§ 23. (1) Bei der Unternehmerprüfung hat der Prüfling die für die selbständige Gewerbeausübung erforderlichen betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Kenntnisse nachzuweisen. Der Prüfungswerber hat die Wahl, ob er die Unternehmerprüfung als Prüfungsteil der jeweiligen Befähigungsprüfung oder als Einzelprüfung vor oder nach dieser Prüfung ablegen will.

(2) Die Unternehmerprüfung entfällt, sofern der Prüfungswerber durch Zeugnisse nachweist

1. den erfolgreichen Besuch einer berufsbildenden Schule oder einer Studienrichtung einer inländischen Universität, soweit dabei vergleichbare Kenntnisse vermittelt werden oder
2. die erfolgreiche Ablegung einer Lehrabschlußprüfung in einem kaufmännischen Lehrberuf oder
3. eine ununterbrochene dreijährige Tätigkeit als Selbständiger oder als Betriebsleiter in einem Unternehmen.

(3) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat durch Verordnung die Schulen und Studienrichtungen zu bestimmen, deren erfolgreicher Besuch die entsprechenden Kenntnisse vermittelt. Ob und inwieweit das Zeugnis einer ausländischen Bildungseinrichtung im Hinblick auf die vermittelten Fähigkeiten und Kenntnisse den Zeugnissen einer in einer Verordnung nach diesem Absatz genannten inländischen Bildungseinrichtung gleichzuhalten ist, hat der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einzelfall zu bestimmen.

(4) Die Unternehmerprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat durch Verordnung die erforderlichen Vorschriften über den Prüfungsstoff zu erlassen; hiebei ist auch festzulegen, welche Teile des Prüfungsstoffes Gegenstand der mündlichen Prüfung sind.

(5) Das Antreten zur Unternehmerprüfung ist an keine Zulassungsvoraussetzungen gebunden."

Geltender Text

Vorgeschlagener Text

richtung einer inländischen Universität, soweit dabei vergleichbare Kenntnisse vermittelt werden. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat durch Verordnung die Schulen sowie die Studienrichtungen zu bestimmen, deren erfolgreicher Besuch die entsprechenden Kenntnisse vermittelt. Ob und inwieweit das Zeugnis einer ausländischen Bildungseinrichtung im Hinblick auf die vermittelten Fähigkeiten und Kenntnisse den Zeugnissen einer in einer Verordnung nach diesem Absatz genannten inländischen Bildungseinrichtung gleichzuhalten ist, hat der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einzelfall zu bestimmen.

(3) Die Unternehmerprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat durch Verordnung die erforderlichen Vorschriften über den Prüfungsstoff zu erlassen; hiebei ist auch festzulegen, welche Teile des Prüfungsstoffes Gegenstand der schriftlichen und welche Teile des Prüfungsstoffes Gegenstand der mündlichen Prüfung sind.

(4) Das Antreten zur Unternehmerprüfung ist an keine Zulassungsvoraussetzungen gebunden.

Geltender Text

§ 30. (1) Gewerbetreibende, die ein Handwerk ausüben und hiefür den Befähigungsnachweis erbracht haben oder denen hiefür eine nicht auf § 28 Abs. 1 Z 2 gegründete Nachsicht erteilt wurde, dürfen auch Leistungen verwandter Handwerke erbringen, sofern hiedurch der sich aus der Gewerbeberechtigung ergebende Charakter des Gesamtbetriebes gewahrt bleibt. Weiters dürfen sie auch den Handel mit den für das betreffende Handwerk oder für ein mit diesem Handwerk verwandtes Handwerk einschlägigen Waren sowie mit Stoffen und Artikeln, die bei der Ausübung dieser Handwerke regelmäßig bearbeitet oder verarbeitet werden, ausüben, sofern der Charakter der gewerblichen Tätigkeiten als Handwerk erhalten bleibt.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Personen, denen die Nachsicht mit der Beschränkung auf eine Teiltätigkeit des Handwerks erteilt wurde.

Vorgeschlagener Text

§ 30 samt Überschrift lautet:

"Fachübergreifende Leistungen"

§ 30. (1) Wurde der Befähigungsnachweis im vollen Umfang für ein Gewerbe erbracht, das zu einem verbundenen Gewerbe gehört, dürfen Gewerbetreibende, die dieses Gewerbe ausüben, auch Leistungen der anderen Gewerbe erbringen, aus denen sich das verbundene Gewerbe zusammensetzt.

(2) Wurde der Befähigungsnachweis im vollen Umfang für ein Handwerk oder ein gebundenes Gewerbe erbracht, dürfen Gewerbetreibende, die ein solches Gewerbe ausüben, auch Leistungen verwandter Gewerbe erbringen, sofern der sich aus der Gewerbeberechtigung ergebende Charakter des Gesamtbetriebes gewahrt bleibt.

(3) Gewerbetreibende, die ein Handwerk oder ein gebundenes Gewerbe ausüben, dürfen in geringem Umfang auch Arbeiten eines anderen Handwerks oder gebundenen Gewerbes; zu deren Ausführung sie nicht schon auf Grund des Abs. 1 oder 2 berechtigt sind, ausführen, sofern diese Arbeiten mit der Ausführung eigener Arbeiten technisch und wirtschaftlich zusammenhängen.

(4) Die Berechtigung zu fachübergreifenden Leistungen gemäß Abs. 1 und 2 steht dem Gewerbetreibenden auch dann zu, wenn der vorgeschriebene Befähigungsnachweis nicht erbracht wurde, sondern jeweils im vollen Umfang eine Nachsicht vom Befähigungsnachweis gemäß § 28 Abs. 1 Z 1 oder eine Anerkennung gemäß § 373c erteilt wurde oder eine Gleichhaltung gemäß § 373d vorliegt.

(5) Gewerbetreibende, die ein Handwerk ausüben, dürfen auch den Handel mit den für das betreffende Handwerk oder für ein mit diesem Handwerk verbundenen oder verwandtes Handwerk einschlägigen Waren sowie mit Stoffen und Artikeln, die bei ihren Tätigkeiten regelmäßig bearbeitet, verarbeitet oder verwendet werden, ausüben."

§ 31 samt Überschrift lautet:

**"Einfache Teiltätigkeiten und Teilgewerbe
mit vereinfachtem Zugang**

§ 31. Einfache Tätigkeiten von Handwerken oder gebundenen Gewerben, deren fachgemäße Ausübung den sonst vorgeschriebenen Befähigungsnachweis nicht erfordert, sind den betreffenden Gewerben nicht vorbehalten. Als einfache Tätigkeiten gelten jedenfalls nicht die für ein Gewerbe typischen Kerntätigkeiten, welche die für die Gewerbeausübung erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen voraussetzen.

§ 31. (1) Einfache Tätigkeiten von Handwerken oder gebundenen Gewerben, deren fachgemäße Ausübung den sonst vorgeschriebenen Befähigungsnachweis nicht erfordert, sind den betreffenden Gewerben nicht vorbehalten. Als einfache Tätigkeiten gelten jedenfalls nicht die für ein Gewerbe typischen Kerntätigkeiten, welche die für die Gewerbeausübung erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen voraussetzen.

(2) Teilgewerbe sind Teiltätigkeiten eines Handwerks oder gebundenen Gewerbes, deren selbständige Ausführung auch von Personen erwartet werden kann, die die Befähigung hierfür auf vereinfachte Art nachweisen. Die Befähigung für ein Teilgewerbe ist durch Belege der folgenden Art nachzuweisen:

1. Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Lehrabschlussprüfung,
2. Zeugnis über eine fachliche Tätigkeit,
3. Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Schule,
4. Zeugnis über den erfolgreichen Besuch eines Lehrganges.

(3) Gewerbetreibende, die ein Teilgewerbe ausüben, dürfen im Teilgewerbe nicht mehr als fünf Arbeitnehmer beschäftigen.

(4) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales unter Bedachtnahme auf die technologische Entwicklung, die standardisierten Verfahrensweisen und die arbeitsteilige Organisation im Bereich eines Handwerks oder gebundenen Gewerbes durch Verordnung festzulegen, welche Tätigkeiten eines Handwerks oder gebundenen Gewerbes Teilgewerbe sind und durch welche Belege im Sinne des Abs.2 – allein oder in entsprechender Verbindung untereinander – die Befähigung für ein Teilgewerbe nachzuweisen ist."

§ 32. (1) Allen Gewerbetreibenden steht das Recht zu, ihre Betriebseinrichtungen, sonstigen mechanischen Einrichtungen, Betriebsmittel, sonstigen Betriebsbehelfe und Betriebsgebäude instandzuhalten und instandzusetzen.

(2) Bei Ausübung der Rechte gemäß Abs. 1 haben sich die Gewerbetreibenden, soweit dies aus Gründen der Sicherheit notwendig ist, entsprechend ausgebildeter und erfahrener Fachkräfte zu bedienen. Der Ausbildung von Lehrlingen im Rahmen der Bestimmungen des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, steht dieses Gebot nicht entgegen.

(3) Alle Gewerbetreibenden sind im Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung zur Ausübung des nicht der Konzessionspflicht unterliegenden Werkverkehrs mit Gütern berechtigt.

(4) Alle Gewerbetreibenden sind im Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung zur Ausübung des nicht der Konzessionspflicht unterliegenden nichtlinienmäßigen Personenwerkverkehrs berechtigt.

Dem § 32 wird folgender Abs.5 angefügt:

"(5) Alle Gewerbetreibenden sind im Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung zum unentgeltlichen Ausschank von Getränken an ihre Kunden berechtigt. Es dürfen hierfür jedoch weder zusätzliche Hilfskräfte noch ausschließlich diesem Ausschank dienende Räume verwendet werden."

Geltender Text

Vorgeschlagener Text

Rechte der Erzeuger

§ 33. Gewerbetreibenden, die zur Erzeugung berechtigt sind, stehen, sofern gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, insbesondere folgende Rechte zu:

1.

6. neben den Waren eigener Erzeugung auch fremde Erzeugnisse gleicher Art sowie entsprechendes Zubehör zu verkaufen oder den Verkauf dieser Erzeugnisse und dieses Zubehörs, jedoch ohne ständig damit betraut zu sein, zu vermitteln, unter der Voraussetzung, daß der Charakter des Betriebes als Erzeugungsbetrieb gewahrt bleibt;

im § 33 Z 6 wird nach dem Wort "Erzeugnisse" ein Beistrich gesetzt und werden die Worte "gleicher Art" durch folgende Worte ersetzt: "die Waren eigener Erzeugung wirtschaftlich ergänzen,".

Rechte der Händler

§ 34. (1) Den Händlern stehen im Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung insbesondere folgende Rechte zu, insoweit die angeführten Tätigkeiten dem ausgeübten Handelszweig entsprechen und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist:

1. der Verkauf gebrauchter Waren;
2. das Vermieten von Waren;
3. die Beistellung des zu verwendenden Materials, wenn Aufträge zur Herstellung von Waren an befugte Erzeuger erteilt werden;
4. die Durchführung einfacher Gravuren mittels Graviermaschinen;
5. die Anpassung der Waren an die Bedürfnisse des Marktes;
6. die Montage der gelieferten Waren an Ort und Stelle, sofern diese mit einfachen Handgriffen vorgenommen werden kann und hierfür keine besonderen Fachkenntnisse erforderlich sind;
7. die regelmäßige Wartung („Service“);
8. der Austausch schadhaft gewordener Bestandteile, die Nachfüllung von Behältern oder die Anbringung von Zubehör, sofern dies mit einfachen Handgriffen vorgenommen werden kann;
9. der Verkauf von Druckwerken, die Anleitungen über den Gebrauch, die Wartung, die Betreuung, die Pflege und dgl. von Waren enthalten, zu deren Verkauf die Händler befugt sind;
10. die Ausübung von Tätigkeiten im Sinne des § 31, wenn diese Tätigkeiten in einem

fachlichen Zusammenhang mit dem ausgeübten Handelszweig stehen.

Im § 34 Abs.1 Z 6 wird der Beistrich nach dem Wort "Stelle" durch einen Strichpunkt ersetzt. Die Wortfolge "sofern diese mit einfachen Handgriffen vorgenommen werden kann und hierfür keine besonderen Fachkenntnisse erforderlich sind;" entfällt.

Im § 34 Abs.1 Z 8 wird der Beistrich nach dem Wort "Bestandteile" durch einen Strichpunkt ersetzt. Die Wortfolge "die Nachfüllung von Behältern oder die Anbringung von Zubehör, sofern dies mit einfachen Handgriffen vorgenommen werden kann;" entfällt.

Geltender Text

Vorgeschlagener Text

(2) Bei Ausübung des im Abs. 1 Z 7 angeführten Rechtes hat sich der Händler entsprechend ausgebildeter und erfahrener Fachkräfte zu bedienen. Der Ausbildung von Lehrlingen im Rahmen der Bestimmungen des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, steht dieses Gesetz nicht entgegen.

(3) Das Abschließen von Warenhandelsgeschäften im eigenen Namen für eigene oder fremde Rechnung darf nur von zum Handel mit den betreffenden Waren berechtigten Gewerbetreibenden ausgeübt werden.

(4) Das Vermitteln oder das Abschließen von Warenhandelsgeschäften im fremden Namen und für fremde Rechnung mit Personen, die Waren der angebotenen Art nicht für die Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit benötigen, darf unbeschadet der Rechte der Erzeuger gemäß § 33 Z 6 und der Dienstleistungsgewerbetreibenden gemäß § 36 Abs. 1 nur von Handelsgewerbetreibenden im Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung ausgeübt werden.

(5) Das Vermitteln oder das Abschließen von Warenhandelsgeschäften im fremden Namen und für fremde Rechnung, jedoch ohne damit ständig betraut zu sein, mit Personen, die Waren der angebotenen Art zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit benötigen, darf, sofern gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, nur von Handelsgewerbetreibenden im Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung ausgeübt werden.

34 Abs.2 lautet:

"(2) Bei Ausübung der im Abs.1 Z 6 bis 8 angeführten Rechte hat sich der Händler entsprechend ausgebildeter und erfahrener Fachkräfte zu bedienen. Soweit durch Verordnung nicht anderes festgelegt ist, ist eine Person jedenfalls dann als fachlich geeignet anzusehen, wenn sie die Lehrabschlussprüfung in einem einschlägigen Lehrberuf erfolgreich abgelegt hat. Dies gilt jedoch nicht, sofern es sich um Tätigkeiten handelt, die den Gewerben der Gas- und Wasserleitungsinstallateure (§ 94 Z 16) und der Elektrotechniker (§ 94 Z 18) vorbehalten sind. Der Ausbildung von Lehrlingen im Rahmen der Bestimmungen des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, steht dieses Gesetz nicht entgegen."

a) Gewerberechtlicher Geschäftsführer und Pächter

§ 39. (1) Der Gewerbeinhaber kann für die Ausübung seines Gewerbes einen Geschäftsführer bestellen, der dem Gewerbeinhaber gegenüber für die fachlich einwandfreie Ausübung des Gewerbes und der Behörde (§ 333) gegenüber für die Einhaltung der gewerberechtlichen Vorschriften verantwortlich ist; er hat einen Geschäftsführer zu bestellen, wenn er keinen Wohnsitz im Inland hat.

(2) Der Geschäftsführer muß den für die Ausübung des Gewerbes vorgeschriebenen persönlichen Voraussetzungen entsprechen, seinen Wohnsitz im Inland haben, sofern die Zustellung der Verhängung und die Vollstreckung von Verwaltungsstrafen nicht durch Übereinkommen sichergestellt sind, und in der Lage sein, sich im Betrieb entsprechend zu betätigen. Handelt es sich um ein Gewerbe, für das die Erbringung eines Befähigungsnachweises vorgeschrieben ist, so muß der gemäß § 9 Abs. 1 zu bestellende Geschäftsführer einer juristischen Person außerdem

1. dem zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organ der juristischen Person angehören oder
2. ein mindestens zur Hälfte der wöchentlichen Normalarbeitszeit im Betrieb beschäftigter, nach den Bestimmungen des Sozialversicherungsrechtes voll versicherungspflichtiger Arbeitnehmer sein.

Diese Bestimmung gilt nicht für die im § 7 Abs. 5 angeführten Gewerbe, die in der Form eines Industriebetriebes ausgeübt werden.

Der gemäß Abs. 1 für die Ausübung eines Gewerbes, für das die Erbringung eines Befähigungsnachweises vorgeschrieben ist, zu bestellende

im § 39 Abs.1 lautet der letzte Halbsatz:

"er hat einen Geschäftsführer zu bestellen, wenn er den Befähigungsnachweis nicht erbringen kann oder wenn er keinen Wohnsitz im Inland hat."

§ 39 Abs.2 wird wie folgt geändert:

a) Folgender vierter Satz wird eingefügt:

"Innerhalb eines Konzerns kann eine Bestellung zum Geschäftsführer auch für mehrere Konzernunternehmen erfolgen, wenn der Geschäftsführer Arbeitnehmer im Sinne des zweiten Satzes zumindest bei einem der Konzernunternehmen ist."

Geltender Text

Vorgeschlagener Text

Geschäftsführer eines Gewerbeinhabers, der keinen Wohnsitz im Inland hat, muß ein mindestens zur Hälfte der wöchentlichen Normalarbeitszeit im Betrieb beschäftigter, nach den Bestimmungen des Sozialversicherungsrechtes voll versicherungspflichtiger Arbeitnehmer sein. Die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 29/1993 geltenden Bestimmungen des § 39 Abs. 2 gelten für Personen, die am 1. Juli 1993 als Geschäftsführer bestellt sind, bis zum Ablauf des 31. Dezember 1998 weiter.

(3) In den Fällen, in denen ein Geschäftsführer zu bestellen ist, muß der Gewerbeinhaber sich eines Geschäftsführers bedienen, der sich im Betrieb entsprechend betätigt.

(4) Der Gewerbeinhaber hat die Bestellung und das Ausscheiden des Geschäftsführers der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen (§ 345 Abs. 2 und 3).

(5) Der Gewerbeinhaber ist von seiner Verantwortung für die Einhaltung der gewerberechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 370 nur befreit, wenn er die Bestellung eines dem Abs. 2 entsprechenden Geschäftsführers gemäß Abs. 4 angezeigt hat.

(6) Dem Gewerbeinhaber steht es frei, in den Fällen, in denen dieses Bundesgesetz die Bestellung eines Geschäftsführers vorschreibt, statt dessen die Ausübung des Gewerbes einem Pächter (§ 40) zu übertragen.

b) Im nunmehr fünften Satz entfällt die Wortfolge: "eines Gewerbeinhabers, der keinen Wohnsitz im Inland hat."

Dem § 39 Abs.4 werden folgende Sätze angefügt:

"Die Bezirksverwaltungsbehörde hat in jenen Fällen, in denen dieses Bundesgesetz die Bestellung eines Geschäftsführers vorschreibt und ein Arbeitnehmer als Geschäftsführer angezeigt oder genehmigt (§ 176) wird, die Bestellung oder das Ausscheiden dem Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger anzuzeigen. Der Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger hat das Ende der Pflichtversicherung eines ihm angezeigten und nicht ausgeschiedenen Geschäftsführers der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen."

Geltender Text

Vorgeschlagener Text

c) Weitere Betriebsstätten, Verlegung des Betriebes

§ 46. (1) A A A A A

(3) Das Recht zur Ausübung eines Gewerbes in einer weiteren Betriebsstätte wird durch die hievon bei der Behörde erstattete Anzeige des Gewerbetreibenden begründet (§ 345 Abs. 4).

§ 46 Abs.3 lautet:

"(3) Der Gewerbetreibende oder der Geschäftsführer (§ 39) hat die Ausübung eines Gewerbes in einer weiteren Betriebsstätte bei der Behörde (§ 345 Abs.4) anzuzeigen."

Geltender Text

Vorgeschlagener Text

§ 48. (1) Das Recht zur Ausübung des Gewerbes in der weiteren Betriebsstätte erlischt mit dem Einlangen der Anzeige des Gewerbeinhabers über die Einstellung der Gewerbeausübung in der weiteren Betriebsstätte bei der Behörde (§ 345 Abs. 4), wenn nicht der Gewerbeinhaber die Einstellung mit einem späteren Tage erklärt oder an den Eintritt einer Bedingung bindet, keinesfalls aber innerhalb eines Monats nach der Begründung des Rechtes zur Ausübung des Gewerbes in der weiteren Betriebsstätte oder nach der letzten Verlegung des Betriebes der weiteren Betriebsstätte.

(2) Die Anzeige ist nach dem Zeitpunkt ihres Einlangens bei der Behörde (§ 345 Abs. 4) unwiderruflich. Ist die Anzeige unter der Bedingung erstattet worden, daß eine bestimmte Person für den Standort der weiteren Betriebsstätte eine Gewerbeberechtigung zur Ausübung des gleichen Gewerbes erlangt, so ist die Anzeige hinfällig, wenn diese Person die Gewerbebeanmeldung zurückzieht, wenn sie stirbt oder untergeht oder wenn rechtskräftig entschieden wurde, daß diese Person die Gewerbeberechtigung nicht erlangt; diese Regelung gilt sinngemäß, wenn die Anzeige über die Einstellung der Gewerbeausübung in der weiteren Betriebsstätte unter der Bedingung erstattet worden ist, daß eine bestimmte Person für diesen Standort das Recht zur Ausübung des gleichen Gewerbes in einer weiteren Betriebsstätte erlangt.

§ 48 lautet:

"§ 48. Der Gewerbeinhaber oder der Geschäftsführer (§ 39) hat die Einstellung der Gewerbeausübung in einer weiteren Betriebsstätte bei der Behörde (§ 345 Abs.4) anzuzeigen."

§ 49. (1) Für die Verlegung des Betriebes eines Gewerbes in einen anderen Standort gilt die Bestimmung des § 46 Abs. 2 sinngemäß; das Recht zur Ausübung im neuen Standort wird durch die bei der Behörde erstattete Anzeige des Gewerbeinhabers über die Verlegung des Betriebes begründet (§ 345 Abs. 6).

(2) Abs. 1 ist auch auf die Verlegung des Betriebes einer weiteren Betriebsstätte in einen anderen Standort anzuwenden; eine Verlegung des Betriebes einer weiteren Betriebsstätte innerhalb eines Monats nach Begründung des Rechtes zur Ausübung des Gewerbes in einer weiteren Betriebsstätte oder nach der letzten Verlegung des Betriebs der weiteren Betriebsstätte ist jedoch unzulässig.

§ 49 Abs.2 lautet:

"(2) Der Gewerbeinhaber oder der Geschäftsführer (§ 39) hat die Verlegung des Betriebes einer weiteren Betriebsstätte in einen anderen Standort bei der Behörde (§ 345 Abs.6) anzuzeigen."

Geltender Text

Vorgeschlagener Text

§ 52. (1) Die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten mittels Automaten, die für die Selbstbedienung durch Kunden bestimmt sind, unterliegt nicht dem § 46 Abs. 1 bis 3, jedoch haben die Gewerbetreibenden die Aufstellung derartiger Automaten außerhalb des Standortes und außerhalb einer gemäß § 46 Abs. 3 geführten Betriebsstätte der Bezirksverwaltungsbehörde vorher anzuzeigen.

§ 52 Abs. 1 entfällt.

e) Feilbieten im Umherziehen

§ 53. (1) Das Feilbieten im Umherziehen von Ort zu Ort oder von Haus zu Haus darf nur ausgeübt werden auf Grund

1. der Anmeldung des freien Gewerbes des Feilbietens von Obst, Gemüse, Kartoffeln, Naturblumen, inländischem Brennholz, inländischer Butter und inländischen Eiern oder
2. einer Bewilligung der Gemeinde, die nur Gewerbetreibenden, die ihre Tätigkeit in kleinerem Umfang ausüben und die nicht im Firmenbuch eingetragen sind, zu deren besserem Fortkommen auf Ansuchen für das Feilbieten ihrer eigenen Erzeugnisse, beschränkt auf das Gemeindegebiet, nach Anhörung der zuständigen Gliederung der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft auf Widerruf zu erteilen ist.

(2) Die Gemeinde kann das Feilbieten gemäß Abs. 1 für bestimmte Waren, allenfalls auf bestimmte Zeit und allenfalls für bestimmte Gemeindeteile mit Verordnung untersagen oder Beschränkungen unterwerfen, wenn die öffentliche Sicherheit, die Volksgesundheit, der Jugendschutz oder der Schutz der Bevölkerung vor übermäßigen Belästigungen eine solche Maßnahme erfordern.

(3) Bei Ausübung des Feilbietens im Umherziehen gemäß Abs. 1 Z 1 ist der Original-Gewerbeschein stets mitzuführen und auf Verlangen der behördlichen Organe vorzuweisen.

(4) Für das Feilbieten gemäß Abs. 1 Z 2 hat die Gemeinde eigene amtliche Legitimationen auszufertigen. Für einen Gewerbetreibenden ist nur je eine Legitimation auszufertigen, die auch auf

§ 53 lautet:

"§ 53. (1) Gewerbetreibende dürfen Waren, zu deren Feilhaltung sie auf Grund ihrer diesbezüglichen Gewerbeberechtigung berechtigt sind, ausgenommen Waren, deren Verkauf an eine Bewilligung gebunden ist, im Umherziehen von Ort zu Ort oder von Haus zu Haus feilbieten, wenn sie sich bei der Ausübung des Feilbietens keiner tragbaren Betriebsmittel bedienen. Bei der Ausübung des Feilbietens im Umherziehen ist die Verpflichtung zur äußeren Bezeichnung der Betriebsstätte (§ 66) erfüllt, wenn der Gewerbetreibende das zur Gewerbeausübung dienende Betriebsmittel mit einer Aufschrift kennzeichnet, die zumindest seinen Namen (§ 63), Standort und einen im Rahmen der Gewerbeberechtigung gehaltenen unmißverständlichen Hinweis auf den Gegenstand des Gewerbes in gut sichtbarer Schrift enthält.

(2) Land- und Forstwirten ist das Feilbieten im Umherziehen von Ort zu Ort oder von Haus zu Haus nur hinsichtlich der in ihrem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb hervor-gebrachten Erzeugnisse gestattet."

Geltender Text

Vorgeschlagener Text

einen im vorhinein zu nennenden Stellvertreter lauten kann. Bei Ausübung dieses Feilbietens ist die Legitimation stets mitzuführen und auf Verlangen der behördlichen Organe vorzuweisen.

(5) Land- und Forstwirten ist das Feilbieten im Umherziehen von Ort zu Ort oder von Haus zu Haus nur hinsichtlich folgender in ihrem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb hervorgebrachter Erzeugnisse gestattet: Obst, Gemüse, Kartoffeln, Naturblumen, Brennholz, Rahm, Topfen, Käse, Butter und Eier. Abs. 2 gilt sinngemäß.

§ 53 a. (1) Bäcker, Fleischer und Lebensmittelhändler dürfen Waren, zu deren Feilhaltung sie auf Grund ihrer diesbezüglichen Gewerbeberechtigung berechtigt sind, im Umherziehen von Ort zu Ort oder von Haus zu Haus feilbieten.

(2) Das Feilbieten gemäß Abs. 1 darf nur von Gewerbetreibenden ausgeübt werden, die in dem Verwaltungsbezirk, in dem sie das Feilbieten gemäß Abs. 1 ausüben, oder in einer an diesen Verwaltungsbezirk angrenzenden Gemeinde das betreffende Gewerbe in einer ortsfesten Betriebsstätte ausüben; außerdem dürfen nur solche Waren feilgeboten werden, die auch in dieser ortsfesten Betriebsstätte feilgehalten werden.

§ 53a entfällt.

Aufsuchen von Privatpersonen

§ 57. (1) Das Aufsuchen von Privatpersonen, das sind andere als die in den §§ 55 Abs. 1 und 56 Abs. 1 genannten Personen, zum Zwecke des Sammelns von Bestellungen auf Waren ist hinsichtlich des Vertriebes von Lebensmitteln, Verzehrpunkten, kosmetischen Mitteln, Giften, Arzneimitteln, Heilbehelfen, Textilien, Uhren, Gold-, Silber- und Platinwaren, Juwelen und Edelsteinen, Waffen und Munition, pyrotechnischen Artikeln, Grabsteinen und Grabdenkmälern und deren Zubehör sowie Kränzen und sonstigem Gräberschmuck verboten. Hinsichtlich dieser Waren sind auch in Privathaushalten stattfindende Werbeveranstaltungen einschließlich Werbe- und Beratungspartys, die sich an Privatpersonen richten, verboten, gleichgültig, ob die Werbeveranstaltung von Gewerbetreibenden selbst oder von jemand anderem organisiert wird. Weiters verboten ist das Aufsuchen von Privatpersonen, wenn hiebei in irgendeiner Form der Eindruck erweckt wird, daß das für die bestellten Waren geforderte Entgelt zumindest zum Teil gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken zugute kommt.

Im § 57 Abs.1 lautet der erste Satz:

"§ 57. (1) Das Aufsuchen von Privatpersonen, das sind andere als die in den §§ 55 Abs.1 und 56 Abs.1 genannten Personen, zum Zwecke des Sammelns von Bestellungen auf Waren ist hinsichtlich des Vertriebes von Verzehrpunkten, Giften, Arzneimitteln, Heilbehelfen, Uhren aus Edelmetall, Gold-, Silber- und Platinwaren, Juwelen und Edelsteinen, Waffen und Munition, pyrotechnischen Artikeln, Grabsteinen und Grabdenkmälern und deren Zubehör sowie Kränzen und sonstigem Gräberschmuck verboten."

h) Schutzbestimmungen

§ 69. (1) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann zur Vermeidung einer Gefährdung von Leben oder Gesundheit von Menschen oder zur Vermeidung von Belastungen der Umwelt (§ 69 a) durch Verordnung festlegen, welche Maßnahmen die Gewerbetreibenden bei der Gewerbeausübung hinsichtlich der Einrichtung der Betriebsstätten, hinsichtlich der Waren, die sie erzeugen oder verkaufen oder deren Verkauf sie vermitteln, hinsichtlich der Einrichtungen oder sonstigen Gegenstände, die sie zur Benützung bereithalten, oder hinsichtlich der Dienstleistungen, die sie erbringen, zu treffen haben. In der Verordnung kann auch festgelegt werden, wie der Gewerbetreibende die Erfüllung der vorgeschriebenen Maßnahmen nachzuweisen hat. Gewerbetreibende haben in jenen Betriebsstätten, in denen das Gewerbe der Fleischer, Augenoptiker, Hörgeräteakustiker, Bandagisten, Orthopädietechniker, Orthopädienschuhmacher, Zahntechniker, Friseur und Perückenmacher, Masseur, Kosmetiker (Schönheitspfleger) oder Fußpfleger ausgeübt wird und in denen sie nicht selbst überwiegend tätig sind, einen fachkundigen Arbeitnehmer, der nach den Bestimmungen des Sozialversicherungsrechtes voll versicherungspflichtig ist, hauptberuflich zu beschäftigen. Soweit durch Verordnung nicht anderes festgelegt ist, ist eine Person jedenfalls dann als fachkundig anzusehen, wenn sie die Lehrabschlussprüfung in dem Lehrberuf erfolgreich abgelegt hat, der dem in der Betriebsstätte ausgeübten Gewerbe entspricht. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann durch Verordnung festlegen, daß der Nachweis der Fachkundigkeit durch andere Prüfungen als die Lehrabschlussprüfung oder durch sonstige Ausbildungsgänge oder Verwendungszeiten zu erbringen ist. Die Verpflichtung zur Beschäftigung eines fachkundigen Arbeitnehmers besteht ab 1. Jänner 1996.

Im § 69 Abs.1 dritter Satz entfallen das Wort "Fleischer" sowie der Beistrich nach diesem

Wort.

Geltender Text

Vorgeschlagener Text

1. Handwerke

§ 94. Im folgenden werden die Gewerbe, die Handwerke sind, und die mit diesen Handwerken verwandten Handwerke festgelegt:

Handwerk	verwandtes Handwerk
a) Gruppe der Ausbaugewerbe	
1. Betonwaren- und Kunststeinerzeuger und Terrazzomacher	
2. Bodenleger	
3. Hafner	
4. Dachdecker	
5. Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmer, Abdichter gegen Feuchtigkeit und Druckwasser	
6. Platten- und Fliesenleger	
7. Pflasterer	
8. Stukkateure und Trockenausbauer	
9. Maler und Anstreicher	
10. Lackierer	
11. Gärtner	Blumenbinder (Floristen)
12. Rauchfangkehrer	
b) Gruppe der Metallgewerbe	
13. Schlosser	Gürtler und Ziseleure, Metalldrücker, Landmaschinentechniker, Maschinen- und Fertigungstechniker Schmiede
14. Schmiede	Landmaschinentechniker Messerschmiede einschließlich der Erzeuger von Hieb- und Stichwaffen, Schlosser
15. Maschinen- und Fertigungstechniker	Bürokommunikationstechniker, Elektroniker und Elektromaschinenbauer, Erzeuger chirurgischer und medizinischer Instrumente, Kälteanlagenentechniker, Landmaschinentechniker, Schlosser
16. Karosseriebauer	Wagner
17. Kälteanlagenentechniker	Elektroniker und Elektromaschinenbauer, Maschinen- und Fertigungstechniker
18. Bürokommunikationstechniker	Elektroniker und Elektromaschinenbauer, Radio- und Videoelektroniker
19. Kraftfahrzeugtechniker	Landmaschinentechniker
20. Landmaschinentechniker	Kraftfahrzeugtechniker, Schlosser, Schmiede
21. Spengler	Kupferschmiede
22. Kupferschmiede	Spengler
23. Zentralheizungsbauer	Lüftungsanlagenbauer
24. Lüftungsanlagenbauer	Zentralheizungsbauer
25. Elektroniker und Elektromaschinenbauer	Bürokommunikationstechniker, Kälteanlagenentechniker, Radio- und Videoelektroniker
26. Radio- und Videoelektroniker	Bürokommunikationstechniker, Elektroniker und Elektromaschinenbauer
27. Uhrmacher	Gürtler und Ziseleure, Metalldrücker
28. Graveure	Graveure, Schlosser
29. Gürtler und Ziseleure, Metalldrücker	
30. Metallschleifer und Galvaniseure	
31. Zinngießer	Metall- und Eisengießer
32. Metall- und Eisengießer	Zinngießer

Die §§ 94 bis 123d samt Überschriften lauten:

"1. Handwerke

§ 94. Im folgenden werden die Gewerbe, die Handwerke sind, aufgezählt.

- a) Bau- und Ausbaugewerbe**
1. Zimmermeister
 2. Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeuger und Terrazzomacher
 3. Bodenleger
 4. Hafner, Keramiker, Platten- und Fliesenleger (verbundenes Gewerbe)
 5. Pflasterer
 6. Dachdecker
 7. Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmer
 8. Stukkateure und Trockenausbauer
 9. Maler, Anstreicher und Lackierer, Vergolder und Staffierer, Schilderhersteller (verbundenes Gewerbe)
 10. Gärtner; Blumenbinder (Floristen) (verbundenes Gewerbe)
 11. Rauchfangkehrer

Geltender Text

Vorgeschlagener Text

b) Metallgewerbe

Handwerk	verwandtes Handwerk
33. Gold- und Silberschmiede	
34. Gold-, Silber- und Metallschläger	
35. Messerschmiede einschließlich der Erzeuger von Hieb- und Stichwaffen	Schmiede
36. Erzeuger chirurgischer und medizinischer Instrumente	
c) Gruppe der Holzgewerbe	
37. Tischler	Binder, Bootbauer, Drechsler, Modelltischler, Wagner
38. Wagner	Binder, Bootbauer, Drechsler, Tischler
39. Binder	Drechsler, Tischler, Wagner
40. Drechsler	Binder, Tischler, Wagner
41. Bootbauer	Tischler, Wagner
42. Modelltischler	Tischler
d) Gruppe der Bekleidungs-, Textil- und Ledergewerbe	
43. Damenkleidmacher	Herrenkleidmacher
44. Herrenkleidmacher	Damenkleidmacher
45. Maschinstricker und Wirker	Weber
46. Weber	Maschinstricker und Wirker
47. Modisten und Hutmacher	
48. Kappenmacher	
49. Kürschner	Säckler (Lederbekleidungszeuger)
50. Schuhmacher	
51. Orthopädienschuhmacher	
52. Gerber	
53. Rohwarenzurichter	Kürschner
54. Säckler (Lederbekleidungszeuger)	Ledergalanteriewarenzeuger und Taschner
55. Sattler einschließlich Fahrzeugattler und Riemer	Sattler einschließlich Fahrzeugattler und Riemer
56. Ledergalanteriewarenzeuger und Taschner	
57. Färber	
58. Tapetziierer und Dekorateur	
e) Gruppe der Nahrungsmittelgewerbe	
59. Bäcker	
60. Konditoren (Zuckerbäcker) einschließlich der Kuchenbäcker und der Kanditen-, Gefrorenes- und Schokoladewarenzeuger	
61. Fleischer	
62. Getreidemüller	
63. Molker und Käser	
f) Gruppe der Gewerbe für Gesundheits- und Körperpflege sowie der chemischen und Reinigungsgewerbe	
64. Augenoptiker	
65. Hörgeräteaustiker	
66. Bandagisten	
67. Orthopädietechniker	
68. Miederwarenzeuger	
69. Zahntechniker	
70. Friseure und Perückenmacher	
71. Textilreiniger (Chemischreiniger, Wischer und Wischebügler)	

12. Schlosser; Schmiede;
Landmaschinentechniker
(verbundenes Gewerbe)
13. Maschinen- und Fertigungs-
techniker; Kälteanlagen-
techniker (verbundenes Gewerbe)
14. Kraftfahrzeugtechniker
15. Karosseriebauer; Karosserie-
spengler und Karosserie-
lackierer (verbundenes Ge-
werbe)
16. Gas- und Wasserleitungs-
installateure;
Zentralheizungsbauer;
Lüftungsanlagenbauer
(verbundenes Gewerbe)
17. Spengler; Kupferschmiede
(verbundenes Gewerbe)
18. Elektrotechniker
19. Elektroniker und Elektromaschinenbauer;
Bürokommunikationstechniker;
Radio- und Videoelektroniker
(verbundenes Gewerbe)
20. Uhrmacher
21. Metallschleifer und Galvaniseure;
Gürtler und Ziseleure; Metalldrücker
(verbundenes Gewerbe)

Geltender Text

Vorgeschlagener Text

Handwerk

verwandtes Handwerk

g) Gruppe der Glas-, Papier-, keramischen und sonstigen Gewerbe

- | | |
|---|--|
| 74. Glaser, Glasbeleger und Flachglasschleifer | Hohlglasschleifer und Hohlglasveredler |
| 75. Hohlglasschleifer und Hohlglasveredler | |
| 76. Glasbläser und Glasinstrumentenerzeuger | |
| 77. Edelsteinschleifer | |
| 78. Fotografen | Etui- und Kassettenerzeuger, Kartonagwarenerzeuger |
| 79. Buchbinder | Buchbinder, Kartonagwarenerzeuger |
| 80. Etui- und Kassettenerzeuger | Etui- und Kassettenerzeuger |
| 81. Kartonagwarenerzeuger | |
| 82. Keramiker | |
| 83. Emailleure | |
| 84. Orgelbauer | |
| 85. Klaviermacher | |
| 86. Streich- und Saiteninstrumentenerzeuger | |
| 87. Holzblasinstrumentenerzeuger | |
| 88. Blechblasinstrumentenerzeuger | |
| 89. Harmonikamacher | |
| 90. Vergolder und Staffierer | |
| 91. Kunststoffverarbeiter | |
| 92. Schilderhersteller | |
| 93. Präparatoren | |
| 94. Bildhauer | Gärtner |
| 95. Blumenbinder (Floristen) | |
| 96. Lebzelter und Wachszieher (Wachswaren-
erzeuger) | |

22. Gold- und Silberschmiede; Gold-, Silber- und Metallschläger (verbundenes Gewerbe)

c) Holzgewerbe

23. Tischler; Modelltischler; Bootbauer (verbundenes Gewerbe)
24. Binder; Drechsler (verbundenes Gewerbe)

d) Bekleidungs-, Textil- und Ledergewerbe

25. Damenkleidermacher; Herrenkleidermacher; Wäschewarenherzeuger (verbundenes Gewerbe)
26. Kürschner; Säckler (Lederbekleidungserzeuger) (verbundenes Gewerbe)
27. Schuhmacher; Orthopädienschuhmacher (verbundenes Gewerbe)

28. Sattler einschließlich Fahrzeugsattler und Riemer; Ledergalanteriewarenherzeuger und Taschner (verbundenes Gewerbe)

29. Tapezierer und Dekorateure

e) Nahrungsmittelgewerbe

30. Bäcker

31. Konfitoren (Zuckerbäcker) einschließlich der Lebzelter und der Kanditen-, Gefrorenes- und Schokoladewarenhersteller

32. Fleischer

f) Gewerbe für Gesundheits- und Körperpflege sowie chemische und Reinigungsgewerbe

33. Augenoptiker

34. Hörgeräteakustiker

35. Bandagisten; Orthopädietechniker; Miederwarenerzeuger (verbundenes Gewerbe)

36. Zahntechniker

37. Friseure und Perückenmacher

38. Textilreiniger (Chemischreiniger, Wäscher und Wäschebügler)

39. Denkmal-, Fassaden- und Gebäude-
reiner, Schädlingsbekämpfer
(verbundenes Gewerbe)

g) Glas-, Papier-, keramische und sonstige Gewerbe

40. Glaser, Glasbeleger und Flach-
glasschleifer, Hohlglasschleifer
und Hohlglasveredler, Glas-
bläser und Glasinstrumentener-
zeuger (verbundenes Gewerbe)

41. Buchbinder, Etui- und Kassetten-
erzeuger, Kartonagwarenerzeuger
(verbundenes Gewerbe)

42. Orgelbauer, Harmonikamacher,
Klaviermacher, Streich- und
Saiteninstrumentenerzeuger, Holz-
blasinstrumentenerzeuger, Blech-
blasinstrumentenerzeuger (ver-
bundenes Gewerbe)

43. Kunststoffverarbeiter

§ 95. Im folgenden werden die einzelnen Handwerke, die mit Handwerken ver-
wandt sind, festgelegt.

Handwerk	verwandtes Handwerk
Zimmermeister	Tischler Binder Drechsler Modelltischler Bootbauer

Geltender Text

Vorgeschlagener Text

Schlosser

Maschinen- und Fertigungs-
techniker
Gürtler und Ziseleure
Metalldrücker

Maschinen- und Fertigungs-
techniker

Schlosser
Landmaschinentechniker
Elektroniker und Elektro-
maschinenbauer
Bürokommunikationstech-
niker

Kraftfahrzeugtechniker

Landmaschinentechniker

Landmaschinentechniker

Kraftfahrzeugtechniker
Maschinen- und Fertigungs-
techniker

Kälteanlagentechniker

Elektroniker und Elektro-
maschinenbauer

Elektroniker und Elektro-
maschinenbauer

Maschinen- und Fertigungs-
techniker
Kälteanlagentechniker

Gürtler und Ziseleure

Gold- und Silberschmiede
Gold-, Silber- und Metall-
schläger

Metalldrücker

Gold- und Silberschmiede
Gold-, Silber- und Metall-
schläger

Gold- und Silberschmiede

Gürtler und Ziseleure
Metalldrücker

Gold-, Silber- und Metallschläger

Gürtler und Ziseleure
Metalldrücker

Geltender Text

Vorgeschlagener Text

Tischler

Zimmermeister

Binder

Drechsler

Binder

Tischler

Drechsler

Tischler

Sattler einschließlich Fahrzeug-
sattler und Riemer

Tapezierer und Deko-
rateure

Ledergalanteriewarenerzeuger und
Taschner

Tapezierer und Deko-
rateure

Tapeziere und Dekorateure

Sattler einschließlich
Fahrzeugsattler und Riemer
Ledergalanteriewarener-
zeuger und Taschner

§ 95. Durch die Neueinstufung einer Tätigkeit als Handwerk wird der Berechtigungsumfang anderer Handwerke oder gebundener Gewerbe (§§ 124 und 127), von deren Berechtigungsumfang diese Tätigkeit auch schon bis zum Inkrafttreten der Neueinstufung umfaßt war, nicht berührt.

§ 96. Durch die Neueinstufung einer Tätigkeit als Handwerk wird der Berechtigungsumfang anderer Handwerke oder gebundener Gewerbe (§§ 124 und 127), von deren Berechtigungsumfang diese Tätigkeit auch schon bis zum Inkrafttreten der Neueinstufung umfaßt war, nicht berührt.

2. Bestimmungen für einzelne Handwerke

Baugewerbe

§ 201. (1) Die Tätigkeiten der Baumeister (§ 202 Abs. 1), Zimmermeister (§ 205 Abs. 1), Steinmetzmeister (§ 206 Abs. 1) und Brunnenmeister (§ 208 Abs. 1) unterliegen der Bewilligungspflicht.

(2) Die Aufstellung von Gerüsten, für die statische Kenntnisse erforderlich sind, ist den Baugewerbetreibenden im Rahmen ihres Berechtigungsumfanges vorbehalten.

(3) Der Bewilligungspflicht unterliegen nicht die auf eigene Rechnung ausgeübten Tätigkeiten der Immobilienmakler einschließlich der Personalkreditvermittler und Bauträger, die auf eigenem Grund und Boden oder auf Grund eines ihnen zustehenden Baurechtes als Bauherren Bauten durch befugte Gewerbetreibende ausführen lassen, um sie weiter zu veräußern, und solche Erdarbeiten, die statische Kenntnisse nicht erfordern.

(4) Die im Abs. 1 angeführten Gewerbetreibenden sind berechtigt, in geringem Umfang mit der Ausführung eigener Arbeiten in unmittelbarem Zusammenhang stehende Arbeiten anderer Gewerbe auch selbst auszuführen.

(5) § 22 Abs. 8 zweiter Satz gilt nicht für die Zulassung zu einer Prüfung zum Nachweis der Befähigung für ein Baugewerbe.

Baugewerbe

§ 97. (1) Die Aufstellung von Gerüsten, für die statische Kenntnisse erforderlich sind, ist unbeschadet der Rechte der Baumeister den Handwerkern der Zimmermeister und der Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeuger und Terrazzomacher vorbehalten.

(2) Keiner Gewerbeberechtigung für ein im Abs.1 genanntes Handwerk bedarf es für die auf eigene Rechnung ausgeübten Tätigkeiten der Immobilienmakler und Bauträger, die auf eigenem Grund und Boden oder auf Grund eines ihnen zustehenden Baurechtes als Bauherren Bauten durch befugte Unternehmer ausführen lassen, um sie weiter zu veräußern, und solche Erdarbeiten, die statische Kenntnisse nicht erfordern.

Zimmermeister

§ 98. (1) Einer Gewerbeberechtigung für das Handwerk der Zimmermeister (§ 96 Z 1) bedarf es zur Ausübung von Bauarbeiten, bei denen Holz als Baustoff verwendet wird wie etwa zur Herstellung von Holzhäusern, Dachstühlen, Holzbrücken, Holzveranden, Holzstiegen und Holzbalkonen.

(2) Bei Ausführung der Arbeiten gemäß Abs.1 darf der Zimmermeister auch andere Werkstoffe als Holz verwenden. Der Zimmermeister ist weiters zur Herstellung von Hauseingangstüren aus Massivholz, Holzfußböden aller Art und von gezimmerten Holzgegenständen berechtigt.

(3) Der Zimmermeister ist berechtigt, Bauten, die ihrem Wesen nach Holzkonstruktionen sind, selbständig sowohl zu planen und zu berechnen als auch zu leiten und nach Maßgabe des § 202 Abs.2, der sinngemäß anzuwenden ist, auszuführen.

(4) Der Zimmermeister ist im Rahmen seiner Gewerbeberechtigung zur Vertretung seines Auftraggebers vor Behörden und Körperschaften öffentlichen Rechts berechtigt.

(5) § 202 Abs.5 gilt für Zimmermeister sinngemäß.

Geltender Text

Vorgeschlagener Text

Steinmetzmeister einschließlich
Kunststeinerzeuger und Terrazzomacher

§ 99. (1) Einer Gewerbeberechtigung für das Handwerk der Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeuger und Terrazzomacher (§ 94 Z 2) bedarf es

1. für die Planung, Berechnung und Ausführung von Bauarbeiten, bei denen Steine bearbeitet oder restauriert werden oder bei denen bearbeitete Steine und Steinplatten als Werkstoff verwendet werden (Herstellung von Steinportalen und Fassadenverkleidungen einschließlich der Montage der dazugehörigen Metallverankerungskonstruktionen, von Steinstufen, Stufenverkleidungen und Steinbelägen),
2. für die Erzeugung, Bearbeitung, Aufstellung und Versetzung von Grabsteinen, Grabmonumenten und unbeschadet des Rechtes der Baumeister und der Bauhandwerker zu den erforderlichen Ausmauerungsarbeiten für Grabmonumente und Gräfte sowie zum Gravieren von Grabinschriften und
3. für die Herstellung und das Verlegen von Kunststeinen und das Herstellen von Terrazzobelägen.

(2) Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeuger und Terrazzomacher, Hafner und Platten- und Fliesenleger sind auch zum Verlegen von Steinplatten und keramischen Bodenbelägen berechtigt.

Aufsuchen und Entgegennahme von Bestellungen

§ 100. (1) Das Aufsuchen von Hinterbliebenen zum Zweck der Erlangung von Bestellungen auf Leistungen des Steinmetzmeistergewerbes, die sich auf Grabsteine, Grabdenkmäler und deren Zubehör beziehen, ist nur auf ausdrückliche, an den zur Ausübung des Steinmetzmeistergewerbes berechtigten Gewerbetreibenden gerichtete Aufforderung gestattet.

(2) Die Entgegennahme von Bestellungen auf Leistungen des Steinmetzmeistergewerbes im Sinne des Abs.1 ist nur in den Betriebsstätten des Gewerbetreibenden oder anlässlich des gemäß Abs.1 zulässigen Aufsuchens gestattet.

Bodenleger

§ 98. (1) Einer Gewerbeberechtigung für das Handwerk der Bodenleger (§ 94 Z 2) bedarf es unbeschadet der Rechte anderer Gewerbetreibender für das Verlegen von Belägen an Boden, Wand und Decke mit Ausnahme des Verlegens von Kunststein-, Naturstein- und keramischen Belägen, Tapeten und Wandbespannungen sowie für die Herstellung des hierfür notwendigen Untergrundes.

(2) Bodenleger sind unbeschadet der Rechte der Tischler auch berechtigt, Parkettböden abzuschleifen und zu versiegeln.

Maler und Anstreicher

§ 105. Maler und Anstreicher (§ 94 Z 9) sind auch zum Verkleiden von Wänden und Decken mit Tapeten und zum Anbringen von Anstrichen und Beschichtungen zum Zwecke der Wärmeisolierung berechtigt.

Bodenleger

§ 101. (1) Einer Gewerbeberechtigung für das Handwerk der Bodenleger (§ 94 Z 3) bedarf es unbeschadet der Rechte anderer Gewerbetreibender für das Verlegen von Belägen an Boden, Wand und Decke sowie für die Herstellung des hierfür notwendigen Untergrundes; hiervon ausgenommen ist das Verlegen von Kunststein-, Naturstein- und keramischen Belägen sowie von Tapeten und Wandbespannungen.

(2) Bodenleger sind unbeschadet der Rechte der Tischler auch berechtigt, Parkettböden zu verlegen, abzuschleifen und zu versiegeln.

Maler, Anstreicher und Lackierer

§ 102. Maler, Anstreicher und Lackierer (§ 94 Z 9) sind auch zum Verkleiden von Wänden und Decken mit Tapeten und zum Anbringen von Anstrichen und Beschichtungen zum Zwecke der Wärmeisolierung berechtigt.

Rauchfangkehrer

§ 107. (1) Einer Gewerbeberechtigung für das Handwerk der Rauchfangkehrer (§ 94 Z 12) bedarf es für das Reinigen, Kehren und Überprüfen von Rauch- und Abgasfängen, von Rauch- und Abgasleitungen sowie von den dazugehörigen Feuerstätten. Insoweit Rauchfangkehrer durch landesrechtliche Vorschriften zu bestimmten Tätigkeiten verpflichtet werden, nehmen sie öffentliche Aufgaben wahr.

(2) Kein Handwerk gemäß § 94 Z 12 ist jedoch das Reinigen von Rauchgaszügen durch Hafner, wenn diese Arbeit im Zusammenhang mit der Innenreinigung von Kachelöfen oder im Zuge von Ausbesserungsarbeiten durchgeführt wird.

(3) Rauchfangkehrer sind unbeschadet der Rechte anderer Gewerbetreibender auch berechtigt, in Rauch- und Abgasfängen sowie in Rauch- und Abgasleitungen Abgasmessungen durchzuführen und – mit Ausnahme von Klimaanlage – Luft- und Dunstleitungen sowie Luft- und Dunstfänge im Hinblick auf sich darin sammelnde brennbare Rückstände zu überprüfen und zu reinigen.

(4) Rauchfangkehrer sind unbeschadet der Rechte anderer Gewerbetreibender auch berechtigt, Rauch- und Abgasfänge auszuschleifen und zu dichten.

(5) Rauchfangkehrer sind unbeschadet der Rechte anderer Gewerbetreibender berechtigt, anlässlich des Reinigens, Kehrens und Überprüfens von Feuerstätten Öl- und Gasbrenner ab- und aufzumontieren sowie die Verbrennungseinrichtungen von Feuerstätten zu warten. Diese Arbeiten dürfen nur von Personen ausgeführt werden, die zur Ausführung dieser Arbeiten fachlich befähigt sind. Durch Verordnungen des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten ist festzulegen, wie diese fachliche Befähigung nachzuweisen ist. Hierbei ist auf den Schutz von Leben und Gesundheit von Menschen sowie auf eine fachgemäße Ausführung der Arbeiten auch im Interesse des Umweltschutzes und der Einsparung von

Rauchfangkehrer

§ 103. (1) Einer Gewerbeberechtigung für das Handwerk der Rauchfangkehrer (§ 94 Z 11) bedarf es für das Reinigen, Kehren und Überprüfen von Rauch- und Abgasfängen, von Rauch- und Abgasleitungen sowie von den dazugehörigen Feuerstätten. Insoweit Rauchfangkehrer durch landesrechtliche Vorschriften zu bestimmten Tätigkeiten verpflichtet werden, nehmen sie öffentliche Aufgaben wahr.

(2) Kein Handwerk gemäß § 94 Z 11 ist jedoch das Reinigen von Rauchgaszügen durch Hafner, wenn diese Arbeit im Zusammenhang mit der Innenreinigung von Kachelöfen oder im Zuge von Ausbesserungsarbeiten durchgeführt wird.

(3) Rauchfangkehrer sind unbeschadet der Rechte anderer Gewerbetreibender auch berechtigt, in Rauch- und Abgasfängen sowie in Rauch- und Abgasleitungen Abgasmessungen durchzuführen und – mit Ausnahme von Klimaanlage – Luft- und Dunstleitungen sowie Luft- und Dunstfänge im Hinblick auf sich darin sammelnde brennbare Rückstände zu überprüfen und zu reinigen.

(4) Rauchfangkehrer sind unbeschadet der Rechte anderer Gewerbetreibender auch berechtigt, Rauch- und Abgasfänge auszuschleifen und zu dichten.

(5) Rauchfangkehrer sind unbeschadet der Rechte anderer Gewerbetreibender berechtigt, anlässlich des Reinigens, Kehrens und Überprüfens von Feuerstätten Öl- und Gasbrenner ab- und aufzumontieren sowie die Verbrennungseinrichtungen von Feuerstätten zu warten. Diese Arbeiten dürfen nur von Personen ausgeführt werden, die zur Ausführung dieser Arbeiten fachlich befähigt sind. Durch Verordnungen des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten ist festzulegen, wie diese fachliche Befähigung nachzuweisen ist. Hierbei ist auf den Schutz von Leben und Gesundheit von Menschen sowie auf eine fachgemäße Ausführung der Arbeiten auch im Interesse des Umweltschutzes und der Einsparung von Energie Bedacht zu nehmen.

Besondere Voraussetzungen

§ 108. (1) Das Handwerk der Rauchfangkehrer darf nur von natürlichen Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechtes, deren persönlich haftende Gesellschafter natürliche Personen sind, ausgeübt werden. Die Ausübung des Handwerks der Rauchfangkehrer erfordert weiters

1. daß der Anmelder nicht schon im selben oder in zwei verschiedenen Kehrgebieten das Rauchfangkehrergewerbe als Gewerbeinhaber oder Pächter ausübt oder als Geschäftsführer oder Filialgeschäftsführer im Rauchfangkehrergewerbe tätig ist,
2. bei natürlichen Personen die österreichische Staatsbürgerschaft und ihren Wohnsitz im Inland,
3. bei Personengesellschaften des Handelsrechtes ihre Hauptniederlassung im Inland und die österreichische Staatsbürgerschaft der geschäftsführungs- und vertretungsbefugten Gesellschafter sowie deren Wohnsitz im Inland und
4. das Vorliegen eines Bedarfes nach der beabsichtigten Gewerbeausübung.

(2) Bei der Feststellung des Bedarfes ist vom gegenwärtigen und dem zu erwartenden Bedarf auszugehen.

(3) Den im Abs. 1 Z 1 bis 3 bezeichneten Voraussetzungen haben die Gewerbetreibenden auch während der gesamten Dauer der Gewerbeausübung zu entsprechen. Die Gewerbeberechtigung ist von der Behörde (§ 361 Abs. 1) zu entziehen, wenn diese Voraussetzungen nicht mehr zur Gänze erfüllt werden.

§ 109. (1) Die im § 108 Abs. 1 Z 1 angeführte Voraussetzung für die Ausübung des Rauchfangkehrerhandwerks zählt nicht zu den persönlichen Voraussetzungen für die Ausübung des Gewerbes im Sinne des § 46 Abs. 2 dritter Satz.

(2) Eine Ausübung des Rauchfangkehrerhandwerks im Sinne des § 108 Abs. 1 Z 1 liegt vor, wenn der Anmelder persönlich haftender Gesell-

Besondere Voraussetzungen

§ 104. (1) Das Handwerk der Rauchfangkehrer darf nur von natürlichen Personen ausgeübt werden. Die Ausübung des Handwerks der Rauchfangkehrer erfordert weiters

1. daß der Anmelder nicht schon im selben oder in zwei verschiedenen Kehrgebieten das Rauchfangkehrergewerbe als Gewerbeinhaber oder Pächter ausübt oder als Geschäftsführer oder Filialgeschäftsführer im Rauchfangkehrerhandwerk tätig ist,
2. die österreichische Staatsbürgerschaft und den Wohnsitz im Inland und
3. das Vorliegen eines Bedarfes nach der beabsichtigten Ausübung des Handwerks.

(2) Bei der Feststellung des Bedarfes ist vom gegenwärtigen und dem zu erwartenden Bedarf auszugehen.

(3) Den im Abs. 1 Z 1 und 2 bezeichneten Voraussetzungen haben die Gewerbetreibenden auch während der gesamten Dauer der Ausübung des Handwerks zu entsprechen. Die Gewerbeberechtigung ist von der Behörde (§ 361 Abs. 1) zu entziehen, wenn diese Voraussetzungen nicht mehr zur Gänze erfüllt werden.

(4) Personengesellschaften des Handelsrechtes, deren persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist, dürfen noch bis zum 1. Juli 2001 das Rauchfangkehrerhandwerk ausüben. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die bisherigen Bestimmungen, die auf die Ausübung des Rauchfangkehrerhandwerks durch Personengesellschaften des Handelsrechtes Bezug nehmen, weiterhin anzuwenden. Mit Ablauf des 1. Juli 2001 erlischt die Gewerbeberechtigung.

§ 105. Die im § 104 Abs. 1 Z 1 angeführte Voraussetzung für die Ausübung des Rauchfangkehrerhandwerks zählt nicht zu den persönlichen Voraussetzungen für die Ausübung des Gewerbes im Sinne des § 46 Abs. 2 dritter Satz.

schafter einer Personengesellschaft des Handelsrechtes ist, die zur Ausübung des Rauchfangkehrerhandwerks berechtigt ist, oder wenn dem Anmelder sonst ein maßgebender Einfluß auf den Betrieb der Geschäfte einer zur Ausübung des Rauchfangkehrerhandwerks berechtigten Personengesellschaft des Handelsrechtes zusteht.

Geschäftsführer und Pächter

§ 110. Die Ausübung des Rauchfangkehrerhandwerks durch einen Geschäftsführer (§ 39) oder die Übertragung der Ausübung dieses Gewerbes an einen Pächter (§ 40) ist nur zulässig, wenn dem Gewerbeinhaber die persönliche Ausübung nicht möglich ist oder für ihn erhebliche Nachteile besorgen läßt und wenn der Geschäftsführer oder Pächter nicht schon im selben oder in zwei verschiedenen Kehrgebieten das Rauchfangkehrerhandwerk als Gewerbeinhaber oder Pächter ausübt oder als Geschäftsführer oder Filialgeschäftsführer im Rauchfangkehrerhandwerk tätig ist. Abweichend von § 9 Abs. 3 erster Satz muß der Geschäftsführer einer Personengesellschaft des Handelsrechtes oder einer eingetragenen Erwerbsgesellschaft persönlich haftender Gesellschafter sein, der nach dem Gesellschaftsvertrag zur Geschäftsführung und zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt ist.

§ 111. Eine Ausübung des Rauchfangkehrerhandwerks im Sinne des § 110 liegt auch vor, wenn auf den Geschäftsführer oder Pächter die Voraussetzungen des § 109 Abs. 2 zutreffen.

Geschäftsführer und Pächter

§ 106. Die Ausübung des Rauchfangkehrerhandwerks durch einen Geschäftsführer (§ 39) oder die Übertragung der Ausübung dieses Gewerbes an einen Pächter (§ 40) ist nur zulässig, wenn dem Gewerbeinhaber die persönliche Ausübung nicht möglich ist oder für ihn erhebliche Nachteile besorgen läßt und wenn der Geschäftsführer oder Pächter nicht schon im selben oder in zwei verschiedenen Kehrgebieten das Rauchfangkehrerhandwerk als Gewerbeinhaber oder Pächter ausübt oder als Geschäftsführer oder Filialgeschäftsführer im Rauchfangkehrerhandwerk tätig ist.

Einstellung oder Ruhen der Gewerbeausübung

§ 112. Der Gewerbetreibende hat in den Fällen der Einstellung der Gewerbeausübung oder ihres Ruhens durch mehr als zwei Monate für die Fortführung der notwendigen Arbeiten durch einen anderen Gewerbetreibenden Sorge zu tragen. Wenn dies dem Gewerbetreibenden nicht möglich ist, hat die Behörde einen anderen Gewerbetreibenden mit der Durchführung der Arbeiten zu beauftragen; § 113 Abs. 3 gilt sinngemäß. Der Gewerbetreibende hat die Einstellung der Gewerbeausübung oder das Ruhen der Gewerbeausübung durch mehr als zwei Monate der Behörde sechs Wochen vorher anzuzeigen.

Einstellung oder Ruhen der Ausübung

§ 107. Der Rauchfangkehrer hat in den Fällen der Einstellung der Gewerbeausübung oder ihres Ruhens durch mehr als zwei Monate für die Fortführung der notwendigen Arbeiten durch einen anderen Gewerbetreibenden Sorge zu tragen. Wenn dies dem Gewerbetreibenden nicht möglich ist, hat die Behörde einen anderen Gewerbetreibenden mit der Durchführung der Arbeiten zu beauftragen; § 108 Abs. 3 gilt sinngemäß. Der Rauchfangkehrer hat die Einstellung der Gewerbeausübung oder ihr Ruhen durch mehr als zwei Monate der Behörde sechs Wochen vorher anzuzeigen.

Gebietsweise Abgrenzung

§ 113. (1) Der Landeshauptmann hat durch Verordnung eine gebietsweise Abgrenzung für die Ausübung des Rauchfangkehrerhandwerks zu verfügen. In dieser Verordnung sind die Grenzen der Kehrgebiete so festzulegen, daß die feuerpolizeilichen Aufgaben entsprechend wahrgenommen werden können und daß innerhalb eines Kehrgebietes die wirtschaftliche Lebensfähigkeit von mindestens zwei Rauchfangkehrerbetrieben mit mindestens je zwei hauptberuflich beschäftigten Arbeitnehmern gewährleistet ist. Erfordert der im zweiten Satz festgelegte Grundsatz infolge der topographischen Verhältnisse und der Siedlungsdichte in einem Gebiet die Festlegung eines Kehrgebietes in einer Größe, die die Ausübung des Rauchfangkehrerhandwerks durch unverhältnismäßig lange Anfahrtswege erschweren würde, kann der Landeshauptmann ein Kehrgebiet nur für einen Rauchfangkehrerbetrieb einrichten.

(2) Für die Ausübung des Rauchfangkehrerhandwerks dürfen nur Gewerbebeanmeldungen erstattet werden, die die Ausführung von Tätigkeiten gemäß § 107 Abs. 1 auf das betreffende Kehrgebiet einschränken. Bei Gefahr im Verzug oder im Fall eines Auftrages gemäß § 112 ist jedoch die Verrichtung von Tätigkeiten gemäß § 107 Abs. 1 auch außerhalb des Kehrgebietes zulässig. Wird die Abgrenzung des Kehrgebietes nach Erlangung der Gewerbeberechtigung geändert, dann gilt die Gewerbeberechtigung als auf das Kehrgebiet, für das der Standort der Gewerbeberechtigung begründet wurde, in seiner geänderten Abgrenzung eingeschränkt.

Gebietsweise Abgrenzung

§ 108. (1) Der Landeshauptmann hat durch Verordnung eine gebietsweise Abgrenzung für die Ausübung des Rauchfangkehrerhandwerks zu verfügen. In dieser Verordnung sind die Grenzen der Kehrgebiete so festzulegen, daß die feuerpolizeilichen Aufgaben entsprechend wahrgenommen werden können und daß innerhalb eines Kehrgebietes die wirtschaftliche Lebensfähigkeit von mindestens zwei Rauchfangkehrerbetrieben mit mindestens je zwei hauptberuflich beschäftigten Arbeitnehmern gewährleistet ist. Erfordert der im zweiten Satz festgelegte Grundsatz infolge der topographischen Verhältnisse und der Siedlungsdichte in einem Gebiet die Festlegung eines Kehrgebietes in einer Größe, die die Ausübung des Rauchfangkehrerhandwerks durch unverhältnismäßig lange Anfahrtswege erschweren würde, kann der Landeshauptmann ein Kehrgebiet nur für einen Rauchfangkehrerbetrieb einrichten.

(2) Für die Ausübung des Rauchfangkehrerhandwerks dürfen nur Gewerbebeanmeldungen erstattet werden, die die Ausführung von Tätigkeiten gemäß § 103 Abs. 1 auf das betreffende Kehrgebiet einschränken. Bei Gefahr im Verzug oder im Fall eines Auftrages gemäß § 107 ist jedoch die Verrichtung von Tätigkeiten gemäß § 103 Abs. 1 auch außerhalb des Kehrgebietes zulässig. Wird die Abgrenzung des Kehrgebietes nach Erlangung der Gewerbeberechtigung geändert, dann gilt die Gewerbeberechtigung als auf das Kehrgebiet, für das der Standort der Gewerbeberechtigung begründet wurde, in seiner geänderten Abgrenzung eingeschränkt.

(3) Die Rauchfangkehrer sind verpflichtet, innerhalb ihres Kehrgebietes nach Maßgabe des jeweils geltenden Höchstarifes die im § 103 Abs. 1 angeführten Tätigkeiten auszuführen.

(4) Vor der Verfügung der gebietsweisen Abgrenzung sind die zuständige Landesregierung der Rauchfangkehrer und die berührten Gemeinden zu hören. Die Anhörung der berührten Gemeinden kann entfallen, wenn vor der Verfügung der gebietsweisen Abgrenzung eine Anhörung der bestehenden Interessenvertretungen der Gemeinden erfolgt ist und jede der berührten Gemeinden Mitglied einer der angehörten Interessenvertretungen ist.

(3) Die Rauchfangkehrer sind verpflichtet, innerhalb ihres Kehrgebietes nach Maßgabe des jeweils geltenden Höchstarifes die im § 107 Abs. 1 angeführten Tätigkeiten auszuführen.

(4) Vor der Verfügung der gebietsweisen Abgrenzung sind die zuständige Landesinnung der Rauchfangkehrer und die berührten Gemeinden zu hören. Die Anhörung der berührten Gemeinden kann entfallen, wenn vor der Verfügung der gebietsweisen Abgrenzung eine Anhörung der bestehenden Interessenvertretungen der Gemeinden erfolgt ist und jede der berührten Gemeinden Mitglied einer der angehörten Interessenvertretungen ist.

Wechsel des Rauchfangkehrers

§ 114. Im Fall des Wechsels des für ein Kehrobjekt beauftragten Rauchfangkehrers hat der bisher beauftragte Rauchfangkehrer unverzüglich einen schriftlichen Bericht über die zuletzt erfolgte Kehrung und über den Zustand des Kehrobjektes an den für die Zukunft beauftragten Rauchfangkehrer, an die Gemeinde und an den Inhaber des Kehrobjektes zu übermitteln. Der Wechsel des Rauchfangkehrers darf nicht während der Heizperiode und nicht später als vier Wochen vor dem nächstfolgenden Kehrtermin vorgenommen werden.

Wechsel des Rauchfangkehrers

§ 109. Im Fall des Wechsels des für ein Kehrobjekt beauftragten Rauchfangkehrers hat der bisher beauftragte Rauchfangkehrer unverzüglich einen schriftlichen Bericht über die zuletzt erfolgte Kehrung und über den Zustand des Kehrobjektes an den für die Zukunft beauftragten Rauchfangkehrer, an die Gemeinde und an den Inhaber des Kehrobjektes zu übermitteln. Der Wechsel des Rauchfangkehrers darf nicht während der Heizperiode und nicht später als vier Wochen vor dem nächstfolgenden Kehrtermin vorgenommen werden.

Höchsttarife

§ 115. (1) Der Landeshauptmann hat durch Verordnung auch Höchsttarife festzulegen. Hierbei ist auf die Leistungsfähigkeit der Betriebe und auf die Interessen der Leistungsempfänger Bedacht zu nehmen. Die Höchsttarife können für das gesamte Bundesland, für einzelne Kehrgebiete oder auch für einzelne Gemeinden festgelegt werden.

(2) Vor der Festlegung der Höchsttarife sind die zuständige Landesinnung der Rauchfangkehrer, die zuständige Kammer für Arbeiter und Angestellte, die zuständige Landwirtschaftskammer und die berührten Gemeinden zu hören. Die Anhörung der berührten Gemeinden kann entfallen, wenn vor der Festlegung der Höchsttarife eine Anhörung der bestehenden Interessenvertretungen der Gemeinden erfolgt ist und jede der berührten Gemeinden Mitglied einer der angehörteten Interessenvertretungen ist.

Höchsttarife

§ 110. (1) Der Landeshauptmann hat durch Verordnung auch Höchsttarife festzulegen. Hierbei ist auf die Leistungsfähigkeit der Betriebe und auf die Interessen der Leistungsempfänger Bedacht zu nehmen. Die Höchsttarife können für das gesamte Bundesland, für einzelne Kehrgebiete oder auch für einzelne Gemeinden festgelegt werden.

(2) Vor der Festlegung der Höchsttarife sind die zuständige Landesinnung der Rauchfangkehrer, die zuständige Kammer für Arbeiter und Angestellte, die zuständige Landwirtschaftskammer und die berührten Gemeinden zu hören. Die Anhörung der berührten Gemeinden kann entfallen, wenn vor der Festlegung der Höchsttarife eine Anhörung der bestehenden Interessenvertretungen der Gemeinden erfolgt ist und jede der berührten Gemeinden Mitglied einer der angehörteten Interessenvertretungen ist.

Verfahren

§ 116. (1) Die Gewerbebeanmeldung (§ 339) hat die Einschränkung gemäß § 113 Abs. 2 zu enthalten.

(2) Mit der Gewerbeausübung darf der Anmelder erst mit der Rechtskraft des Bescheides gemäß § 340 Abs. 1 beginnen.

(3) Vor der Erlassung des Bescheides hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Landesinnung der Rauchfangkehrer aufzufordern, innerhalb einer Frist von vier Wochen ein Gutachten zur Voraussetzung gemäß § 108 Abs. 1 Z 4 abzugeben. Widerspricht die Entscheidung der Behörde dem fristgerecht abgegebenen Gutachten der Landesinnung der Rauchfangkehrer oder wurde sie nicht zur Abgabe eines Gutachtens aufgefordert, so steht der Landesinnung der Rauchfangkehrer das Recht der Berufung gegen den Bescheid zu.

(4) Hat der Rauchfangkehrer Anzeigen über die Ausübung des Gewerbes in einer weiteren Betriebsstätte in einem anderen Kehrgebiet oder die Verlegung des Betriebes in einen Standort in einem anderen Kehrgebiet oder die Verlegung des Betriebes einer weiteren Betriebsstätte in einen Standort in einem anderen Kehrgebiet erstattet, so darf er mit der Gewerbeausübung in dem neuen Standort erst mit Rechtskraft des Bescheides gemäß § 345 Abs. 8 beginnen. Im Anzeigeverfahren ist Abs. 3 anzuwenden.

Verfahren

§ 111. (1) Die Gewerbebeanmeldung (§ 339) hat die Einschränkung gemäß § 108 Abs. 2 zu enthalten.

(2) Mit der Ausübung des Handwerks darf der Anmelder erst mit der Rechtskraft des Bescheides gemäß § 340 Abs. 1 beginnen.

(3) Vor der Erlassung des Bescheides hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Landesinnung der Rauchfangkehrer aufzufordern, innerhalb einer Frist von vier Wochen ein Gutachten zur Voraussetzung gemäß § 104 Abs. 1 Z 3 abzugeben. Widerspricht die Entscheidung der Behörde dem fristgerecht abgegebenen Gutachten der Landesinnung der Rauchfangkehrer oder wurde sie nicht zur Abgabe eines Gutachtens aufgefordert, so steht der Landesinnung der Rauchfangkehrer das Recht der Berufung gegen den Bescheid zu.

(4) Hat der Rauchfangkehrer Anzeigen über die Ausübung des Gewerbes in einer weiteren Betriebsstätte in einem anderen Kehrgebiet oder die Verlegung des Betriebes in einen Standort in einem anderen Kehrgebiet oder die Verlegung des Betriebes einer weiteren Betriebsstätte in einen Standort in einem anderen Kehrgebiet erstattet, so darf er mit der Gewerbeausübung in dem neuen Standort erst mit Rechtskraft des Bescheides gemäß § 345 Abs. 8 beginnen. Im Anzeigeverfahren ist Abs. 3 anzuwenden.

Schlosser und Maschinen- und
Fertigungstechniker

§ 112. (1) Schlosser (§ 94 Z 12) und Maschinen- und Fertigungstechniker (§ 94 Z 13) sind auch zum Instandsetzen von Motorrädern mit einem Hubraum von nicht mehr als 150 cm³ sowie von Motorfahrrädern berechtigt.

(2) Schlosser (§ 94 Z 12) sind unbeschadet der Rechte der Baumeister berechtigt, im Rahmen einer von einem Baumeister geleiteten Bauführung die Stahlbauarbeiten auszuführen; sie sind jedoch nicht zur Planung von Stahlbauarbeiten berechtigt.

Kraftfahrzeugtechniker

§ 104. Einer Gewerbeberechtigung für das Handwerk der Kraftfahrzeugtechniker (§ 94 Z 19) bedarf es unbeschadet der Rechte anderer Gewerbetreibender (Schmiede, Autospengler, Karosseriebauer, Landmaschinentechniker) für die Erzeugung und Instandsetzung von Kraftfahrzeugen (Motoren und Fahrgestellen) und von deren elektrischen und elektronischen Anlagen. Kraftfahrzeugtechniker sind auch zur Verrichtung von Arbeiten des Spengler-, Schlosser-, Schmiede-, Lackierer-, Tapezierer- und Sattlergewerbes an Kraftfahrzeugen berechtigt.

Kraftfahrzeugtechniker

§ 113. Einer Gewerbeberechtigung für das Handwerk der Kraftfahrzeugtechniker (§ 94 Z 14) bedarf es unbeschadet der Rechte anderer Gewerbetreibender (Schmiede, Autospengler, Karosseriebauer, Landmaschinentechniker) für die Erzeugung und Instandsetzung von Kraftfahrzeugen (Motoren und Fahrgestellen) und von deren elektrischen und elektronischen Anlagen. Kraftfahrzeugtechniker sind auch zur Verrichtung von Tätigkeiten der Schlosser, Schmiede, Karosseriespengler und Karosserielackierer sowie der Tapezierer und Sattler an Kraftfahrzeugen berechtigt.

Gas- und Wasserleitungsinstallateure

§ 114. (1) Einer Gewerbeberechtigung für das Handwerk der Gas- und Wasserleitungsinstallateure (§ 94 Z 16) bedarf es für

1. die Ausführung von Gasrohrleitungen und deren technischen Einrichtungen sowie den Anschluß von Gasverbrauchsgeräten aller Art an solche Leitungen,
2. die Ausführung von Rohrleitungen und deren technischen Einrichtungen für Trink- und Nutzwasser,
3. die Ausführung von Wasserleitungen und den dazugehörigen Ablaufleitungen in Gebäuden sowie die Montage und den Anschluß von sanitärtechnischen Einrichtungen aller Art.

(2) Gewerbetreibende, die zur Ausübung des Handwerks der Gas- und Wasserleitungsinstallateure berechtigt sind, sind unbeschadet der Rechte anderer Gewerbetreibender auch berechtigt, im Zusammenhang mit der Instandhaltung oder Instandsetzung von Geräten im Sinne des Abs.1 Z 1 Reinigungsarbeiten an den rauchgasseitigen Flächen dieser Geräte sowie Abgasmessungen in Rauch- und Abgasfängen und in Rauch- und Abgasleitungen durchzuführen.

(3) Keiner Gewerbeberechtigung für das Handwerk der Gas- und Wasserleitungsinstallateure bedarf es für die Ausführung von Wasserrohrleitungen für Kraftzwecke und von Wasserrohrleitungen aus Holz.

Zentralheizungsbauer und Lüftungsanlagebauer

§ 123. Zentralheizungsbauer und Lüftungsanlagenbauer (§ 94 Z 23 und Z 24) sind unbeschadet der Rechte anderer Gewerbetreibender auch berechtigt, im Zusammenhang mit im Rahmen ihres Gewerbes ausgeübten Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten Reinigungsarbeiten an rauchgasseitigen Flächen von Feuerstätten durchzuführen.

Zentralheizungsbauer und Lüftungsanlagenbauer

§ 115. Zentralheizungsbauer und Lüftungsanlagenbauer (§ 94 Z 16) sind unbeschadet der Rechte anderer Gewerbetreibender auch berechtigt, im Zusammenhang mit im Rahmen ihres Gewerbes ausgeübten Instandhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten Reinigungsarbeiten an rauchgasseitigen Flächen von Feuerstätten durchzuführen.

Elektrotechniker

§ 116. (1) Einer Gewerbeberechtigung für das Handwerk der Elektrotechniker (§ 94 Z 18) bedarf es für

1. die Installation elektrischer Starkstromanlagen und -einrichtungen ohne Einschränkung hinsichtlich der Leistung oder der Spannung und
2. die Errichtung von Blitzschutzanlagen.

(2) Als elektrische Starkstromanlagen und -einrichtungen im Sinne des Abs. 1 gelten

1. Anlagen und Einrichtungen für Spannungen über 42 Volt oder Leistungen über 100 Watt;
2. Anlagen und Einrichtungen für geringere Spannungen oder Leistungen, wenn die Stromquelle Starkstrom führt.

(3) Gewerbetreibende, die zur Ausübung des Handwerks der Elektrotechniker berechtigt sind, sind unbeschadet der Rechte anderer Gewerbetreibender auch zur Instandhaltung und Instandsetzung von elektrischen Betriebsmitteln berechtigt.

(4) Unbeschadet der Rechte der Gewerbetreibenden, die zur Ausübung des Handwerks der Elektrotechniker berechtigt sind, sind auch Elektroniker und Elektromaschinenbauer, Errichter von Alarmanlagen, Radio- und Videoelektroniker, Kälteanlagentechniker und Maschinen- und Fertigungstechniker zum Anschluß der selbst hergestellten Maschinen und Anlagen bzw. der selbst errichteten Anlagen an eine bestehende Stromversorgung berechtigt.

Tischler

§ 122. Tischler (§ 94 Z 37) sind unbeschadet der Rechte der Bodenleger auch berechtigt, Beläge am Boden mit Ausnahme von Kunststein-, Naturstein- und keramischen Belägen zu verlegen. Sie sind weiters zur Herstellung von eingeschossigen Holzstiegen im Innenbereich von Bauten berechtigt.

Tapezierer

§ 120. Tapezierer (§ 94 Z 58) sind auch zum Zimmermalen berechtigt.

Bäcker

§ 97. Den Bäckern (§ 94 Z 59) steht auch das Recht zu, in den dem Verkauf gewidmeten Räumen ihre Erzeugnisse zu verabreichen und nichtalkoholische Getränke auszuschenken. Bei Ausübung dieses Rechtes muß der Charakter des Betriebes als Erzeugungsbetrieb gewahrt bleiben; es dürfen hiefür keine zusätzlichen Hilfskräfte verwendet werden.

Tischler

§ 117. Tischler (§ 94 Z 23) sind unbeschadet der Rechte der Bodenleger auch berechtigt, Beläge am Boden mit Ausnahme von Kunststein-, Naturstein- und keramischen Belägen zu verlegen.

Tapezierer

§ 118. Tapezierer (§ 94 Z 29) sind auch zum Zimmermalen berechtigt.

Bäcker

§ 119. (1) Bäcker (§ 94 Z 30) sind auch berechtigt, Konditorbackwaren sowie Mehlspeisen (zB Torten) herzustellen.

(2) Den Bäckern steht auch das Recht zu, in den dem Verkauf gewidmeten Räumen ihre Erzeugnisse – auch garniert als Imbisse – einschließlich der in Abs.1 genannten Produkte zu verabreichen und nichtalkoholische Getränke und Bier auszuschenken. Bei Ausübung dieses Rechtes muß der Charakter des Betriebes als Erzeugungsbetrieb gewahrt bleiben.

Konditoren

§ 103. (1) Den Konditoren (§ 94 Z 60) steht auch das Recht zu, in den dem Verkauf gewidmeten Räumen Konditorwaren einschließlich Speiseeis zu verabreichen und nichtalkoholische Getränke auszuschenken. Bei Ausübung dieses Rechtes muß der Charakter des Betriebes als Erzeugungsbetrieb gewahrt bleiben; es dürfen hierfür keine zusätzlichen Hilfskräfte verwendet werden.

(2) Die im Abs. 1 genannten Gewerbetreibenden sind auch zur Erzeugung von Lebzelten und Salzknabberwaren berechtigt.

Konditoren

§ 120. (1) Den Konditoren (§ 94 Z 31) stehen auch folgende Rechte zu:

1. die Herstellung von Gebäck und Weißbrot;
2. die Zubereitung von Produkten der Kalten Küche, wie belegten Brötchen, Salaten, garnierten Eiern und Schinkenrollen;
3. die Verabreichung ihrer Erzeugnisse einschließlich der in Z 1 und 2 genannten Produkte und der Ausschank von kalten und warmen Getränken in den dem Verkauf gewidmeten Räumen.

(2) Bei Ausübung der Rechte gemäß Abs.1 muß der Charakter des Betriebes als Erzeugungsbetrieb gewahrt bleiben.

Geltender Text

Vorgeschlagener Text

Fleischer

§ 100. (1) Den Fleischern (§ 94 Z 61) stehen auch folgende Rechte zu:

1. das Zubereiten von Fleisch, Fleischwaren und Geflügel in einfacher Art, Brotaufstrichen, belegten Brötchen und von Salaten, ausgenommen Fischsalaten;
2. die Verabreichung der in Z 1 genannten Speisen mit den üblichen kalten Beigaben, wie Essiggemüse, Mayonnaise, Senf, Kren, Brot und Gebäck, in einfacher Art in den dem Verkauf gewidmeten Räumen;
3. der Verkauf von warmen oder angerichteten kalten Speisen im Umfang der Z 1 und 2;
4. der Ausschank von Milch, nichtalkoholischen kalten Getränken und Flaschenbier in den dem Verkauf gewidmeten Räumen.

(2) Bei Ausübung der Rechte gemäß Abs. 1 muß der Charakter des Betriebes als Erzeugungsbetrieb gewahrt bleiben; es dürfen hierfür keine zusätzlichen Hilfskräfte verwendet werden.

(3) Fleischer sind auch berechtigt, Wild und Geflügel auszuschroten und im Kleinhandel abzugeben.

(4) Zum Kleinhandel mit frischem Rind-, Kalb-, Schweine-, Schöpse-, Lamm-, Ziegen-, Kitz- und Pferdefleisch in kleineren Stücken als einem Fünftel des geschlachteten Tieres bei Rind- und Pferdefleisch, der Hälfte bei Schweinefleisch und des ganzen geschlachteten Tieres bei allen anderen genannten Fleischgattungen sind unbeschadet der Rechte der Lebensmittelhändler gemäß § 159 Abs. 4 nur Fleischer berechtigt. Der Kopf und die Füße bleiben bei der Berechnung außer Betracht. Diese Beschränkung gilt nicht für den Weiterverkauf von Fleischkonserven sowie von vorverpackt angeliefertem Frischfleisch und von vorverpackt angeliefertem Tiefkühlfleisch.

Fleischer

§ 121. (1) Den Fleischern (§ 94 Z 32) stehen auch folgende Rechte zu:

1. das Zubereiten von Fleisch, Fleischwaren und Geflügel in einfacher Art, Brotaufstrichen, belegten Brötchen und von Salaten ausgenommen Fischsalaten;
2. die Verabreichung der in Z 1 genannten Speisen mit den üblichen kalten Beigaben, wie Essiggemüse, Mayonnaise, Senf, Kren, Brot und Gebäck, in einfacher Art in den dem Verkauf gewidmeten Räumen;
3. der Verkauf von warmen oder angerichteten kalten Speisen im Umfang der Z 1 und 2;
4. der Ausschank von Milch, nichtalkoholischen kalten Getränken und Flaschenbier in den dem Verkauf gewidmeten Räumen.

(2) Bei Ausübung der Rechte gemäß Abs.1 muß der Charakter des Betriebes als Erzeugungsbetrieb gewahrt bleiben.

(3) Fleischer sind auch berechtigt, Wild und Geflügel auszuschroten und im Kleinhandel abzugeben.

(4) Zum Kleinhandel mit frischem Rind-, Kalb-, Schweine-, Schöpse-, Lamm-, Ziegen-, Kitz- und Pferdefleisch in kleineren Stücken als einem Fünftel des geschlachteten Tieres bei Rind- und Pferdefleisch, der Hälfte bei Schweinefleisch und des ganzen geschlachteten Tieres bei allen anderen genannten Fleischgattungen sind unbeschadet der Rechte der Lebensmittelhändler gemäß § 159 Abs.4 nur Fleischer berechtigt. Der Kopf und die Füße bleiben bei der Berechnung außer Betracht. Diese Beschränkung gilt nicht für den Weiterverkauf von Fleischkonserven sowie von vorverpackt angeliefertem Frischfleisch und von vorverpackt angeliefertem Tiefkühlfleisch.

(5) Wer Pferdefleisch, Fleisch mit einem Zusatz von Pferdefleisch und Fleischwaren aus Pferdefleisch (Würste, Pökelwaren, Fleischgerichte, Gerichte mit Fleisch und Konserven) in Geschäftsräumen, in denen andere Fleischsorten feilgehalten oder verkauft werden, feilhält oder verkauft, hat das Pferdefleisch deutlich sichtbar und lesbar als "Pferdefleisch", das mit Pferdefleisch vermischte Fleisch deutlich sichtbar und lesbar als "mit einem Zusatz von Pferdefleisch" und die Fleischwaren aus Pferdefleisch deutlich sichtbar und lesbar als "Pferdefleischwaren" zu kennzeichnen.

Geltender Text

Vorgeschlagener Text

(5) Wer Pferdefleisch, Fleisch mit einem Zusatz von Pferdefleisch und Fleischwaren aus Pferdefleisch (Würste, Pökelwaren, Fleischgerichte, Gerichte mit Fleisch und Konserven) in Geschäftsräumen, in denen andere Fleischsorten feilgehalten oder verkauft werden, feilhält oder verkauft, hat das Pferdefleisch deutlich sichtbar und lesbar als „Pferdefleisch“, das mit Pferdefleisch vermischte Fleisch deutlich sichtbar und lesbar als „mit einem Zusatz von Pferdefleisch“ und die Fleischwaren aus Pferdefleisch deutlich sichtbar und lesbar als „Pferdefleischwaren“ zu kennzeichnen.

(6) Fleischer, die ihr Gewerbe innerhalb eines Ortsgebietes ausüben, in dem kein Gewerbetreibender den Kleinhandel mit Lebensmitteln ausübt, sind auch berechtigt, in dem betreffenden Standort den Kleinhandel mit Lebensmitteln auszuüben. Diese Berechtigung bleibt erhalten, auch wenn in der Folge ein zum Kleinhandel mit Lebensmitteln berechtigter Gewerbetreibender innerhalb desselben Ortsgebietes mit der Gewerbeausübung beginnt.

(6) Fleischer, die ihr Gewerbe innerhalb eines Ortsgebietes ausüben, in dem kein Gewerbetreibender den Kleinhandel mit Lebensmitteln ausübt, sind auch berechtigt, in dem betreffenden Standort den Kleinhandel mit Lebensmitteln auszuüben. Diese Berechtigung bleibt erhalten, auch wenn in der Folge ein zum Kleinhandel mit Lebensmitteln berechtigter Gewerbetreibender innerhalb desselben Ortsgebietes mit der Gewerbeausübung beginnt.

Augenoptiker

§ 96. Augenoptiker (§ 94 Z 64) sind zur Anpassung und Abgabe von Korrektionsbrillen einschließlich der Brillenglasbestimmung berechtigt. Sie haben die genannten Arbeiten durch hierfür ausgebildete Fachkräfte ausführen zu lassen.

Augenoptiker

§ 122. Augenoptiker (§ 94 Z 33) sind zur Anpassung und Abgabe von Korrektionsbrillen einschließlich der Brillenglasbestimmung berechtigt. Sie haben die genannten Arbeiten durch hierfür ausgebildete Fachkräfte ausführen zu lassen.

Zahntechniker

§ 123. (1) Zahntechniker (§ 94 Z 36) sind berechtigt, für die Herstellung eines herausnehmbaren Zahnersatzes im zahnärztlich sanierten Mund von Menschen Abdruck zu nehmen sowie die notwendigen An- und Einpassungsarbeiten an einem solchen Zahnersatz durchzuführen.

(2) Das Aufsuchen von Personen zum Zwecke der Entgegennahme von Bestellungen auf Zahntechnikertätigkeiten gemäß Abs.1 sowie die Entgegennahme von Bestellungen auf solche Tätigkeiten außerhalb der Betriebsstätte des Zahntechnikers sind verboten.

(3) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Konsumentenschutz zur Vermeidung einer Gefährdung von Leben und Gesundheit von Menschen durch Verordnung nähere Vorschriften über die Ausübung der im Abs.1 angeführten Tätigkeiten, insbesondere über die Einrichtung der Betriebsstätten und die bei der Ausübung des Handwerks zu verwendenden Geräte und sonstigen Hilfsmittel, festlegen.

Friseure und Perückenmacher

§ 102. (1) Friseure und Perückenmacher (§ 94 Z 70) sind unbeschadet der Rechte der Fußpfleger und Kosmetiker (Schönheitspfleger) auch berechtigt, dekorative Kosmetik (Schminken) und Nagelpflege auszuführen.

(2) Gewerbetreibende, die am 1. Juli 1993 auf Grund einer entsprechenden Gewerbeberechtigung das Friseur- und Perückenmacherhandwerk ausüben und im Rahmen der Ausübung dieses Handwerks auch die Tätigkeiten des gebundenen Gewerbes der Fußpfleger ausüben, dürfen letztere Tätigkeiten im Rahmen der Ausübung des Friseur- und Perückenmacherhandwerks nur dann weiter ausüben, wenn sie

1. nachweisen, daß sie die Tätigkeiten des gebundenen Fußpflegergewerbes in der Zeit vom 1. Juli 1992 bis 30. Juni 1993 im Rahmen einer befugten Ausübung des Friseur- und Perückenmacherhandwerks tatsächlich regelmäßig ausgeübt haben, und
 2. die weitere Ausübung der Bezirksverwaltungsbehörde spätestens am 30. November 1993 anzeigen.
- § 345 Abs. 7, Abs. 8 Z 1 und Abs. 9 gilt sinngemäß.

Andere Gewerbetreibende, die das Friseur- und Perückenmacherhandwerk ausüben, dürfen ab 1. Dezember 1993 nicht mehr Tätigkeiten des Fußpflegergewerbes auf Grund einer Gewerbeberechtigung für das Friseur- und Perückenmacherhandwerk ausüben.

Friseure und Perückenmacher

§ 123a. (1) Friseure und Perückenmacher (§ 94 Z 37) sind unbeschadet der Rechte der Fußpfleger und Kosmetiker (Schönheitspfleger) auch berechtigt, dekorative Kosmetik (Schminken) und Nagelpflege auszuführen.

(2) Gewerbetreibende, die am 1. Juli 1993 auf Grund einer entsprechenden Gewerbeberechtigung das Friseur- und Perückenmacherhandwerk ausgeübt haben und im Rahmen der Ausübung dieses Handwerks auch die Tätigkeiten der Fußpfleger ausgeübt haben, dürfen

letztere Tätigkeiten im Rahmen der Ausübung des Friseur- und Perückenmacherhandwerks nur dann weiter ausüben, wenn sie

1. nachweisen, daß sie die Tätigkeiten der Fußpfleger in der Zeit vom 1. Juli 1992 bis 30. Juni 1993 im Rahmen einer befugten Ausübung des Friseur- und Perückenmacherhandwerks tatsächlich regelmäßig ausgeübt haben, und
2. die weitere Ausübung der Bezirksverwaltungsbehörde spätestens am 30. November 1993 angezeigt haben.

§ 345 Abs. 7, Abs. 8 Z. 1 und Abs. 9 gilt sinngemäß.

Andere Gewerbetreibende, die das Friseur- und Perückenmacherhandwerk ausüben, dürfen ab 1. Dezember 1993 nicht mehr Tätigkeiten der Fußpfleger auf Grund einer Gewerbeberechtigung für das Friseur- und Perückenmacherhandwerk ausüben.

Textilreiniger

§ 121. Kein Handwerk gemäß § 94 Z 71 ist unbeschadet der Rechte der Textilreiniger die Übernahme von Arbeiten für das Handwerk der Textilreiniger.

Schädlingsbekämpfer

§ 117. (1) Einer Gewerbeberechtigung für das Handwerk der Schädlingsbekämpfer (§ 94 Z 73) bedarf es für

1. die Bekämpfung von tierischen und pflanzlichen Schädlingen mit hochgiftigen Gasen,
2. die Bekämpfung von tierischen und pflanzlichen Schädlingen ohne Verwendung hochgiftiger Gase.

(2) Kein Handwerk gemäß § 94 Z 73 ist unbeschadet der Rechte der Schädlingsbekämpfer die Bekämpfung von tierischen und pflanzlichen Schädlingen ohne Verwendung hochgiftiger Gase

1. durch Zimmermeister bei Bauten, die ihrem Wesen nach Holzkonstruktionen sind, beispielsweise bei Holzhäusern, Holzdachstühlen und Holzbrücken und
2. durch Bildhauer, Drechsler, Orgelbauer und Tischler im Zuge von Reparaturarbeiten oder Restaurierungen.

Hochgiftige Gase und besonders gefährliche Stoffe

§ 118. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie durch Verordnung festzulegen, welche Stoffe wegen ihrer besonderen Gefährlichkeit zur Bekämpfung von Schädlingen nicht verwendet werden dürfen.

Textilreiniger

§ 123b. Kein Handwerk gemäß § 94 Z 38 ist unbeschadet der Rechte der Textilreiniger die Übernahme von Arbeiten für das Handwerk der Textilreiniger.

Schädlingsbekämpfer

§ 123c. (1) Einer Gewerbeberechtigung für das Handwerk der Schädlingsbekämpfer (§ 94 Z 39) bedarf es für

1. die Bekämpfung von tierischen und pflanzlichen Schädlingen mit hochgiftigen Gasen und
2. die Bekämpfung von tierischen und pflanzlichen Schädlingen ohne Verwendung hochgiftiger Gase.

(2) Kein Handwerk gemäß § 94 Z 39 ist unbeschadet der Rechte der Schädlingsbekämpfer die Bekämpfung von tierischen und pflanzlichen Schädlingen ohne Verwendung hochgiftiger Gase

1. durch Zimmermeister bei Bauten, die ihrem Wesen nach Holzkonstruktionen sind, beispielsweise bei Holzhäusern, Holzdachstühlen und Holzbrücken und
2. durch Bildhauer, Drechsler, Orgelbauer und Tischler im Zuge von Reparaturarbeiten oder Restaurierungen.

Hochgiftige Gase und
besonders gefährliche Stoffe

§ 123d. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie durch Verordnung festzulegen, welche Stoffe wegen ihrer besonderen Gefährlichkeit zur Bekämpfung von Schädlingen nicht verwendet werden dürfen."

§ 124 lautet:

"§ 124. Nicht bewilligungspflichtige gebundene Gewerbe sind die im folgenden angeführten Gewerbe:

1. Arbeitsvermittler;
2. Bestatter;
3. Buchhaltungsgewerbe;
4. Drucker und Druckformenhersteller;
5. Erzeugung von kosmetischen Artikeln;
6. Fotografen;
7. Fußpfleger;
8. Gastgewerbe;
9. Getreidemüller;
10. Handelsgewerbe mit Ausnahme der bewilligungspflichtigen gebundenen Handelsgewerbe, des Betriebes von Tankstellen sowie der gemäß § 158 ausgenommenen Handelsgewerbe; Handelsagenten (verbundenes Gewerbe);
11. Kosmetik (Schönheitspflege);
12. Massage;
13. Molker und Käser;
14. Personalkreditvermittlung und Hypothekarkreditvermittlung;
15. Reisebüros;
16. Sicherheitsfachkraft;
17. Spediteure einschließlich der Transportagenten;
18. Unternehmensberater einschließlich der Unternehmensorganisatoren;
19. Versicherungsagent;
20. Versicherungsmakler;
21. Vulkaniseure."

§ 127 lautet:

" § 127. Folgende gebundene Gewerbe dürfen erst nach Erlangung einer Bewilligung ausgeübt werden:

1. Waffengewerbe (Büchsenmacher);
2. Erzeugung von pyrotechnischen Artikeln sowie von Zündmitteln und sonstigen Sprengmitteln, die nicht dem Schieß- und Sprengmittelgesetz unterliegen, und Handel mit diesen Erzeugnissen (Pyrotechnikunternehmen);
3. Sprengungsunternehmen;
4. Baumeister;
5. Technische Büros;
6. Chemische Laboratorien;
7. Herstellung von Arzneimitteln und Großhandel mit Arzneimitteln; Herstellung von Giften und Großhandel mit Giften (verbundenes Gewerbe);
8. Drogisten;
9. Herstellung von und Handel mit Medizinprodukten, soweit diese Tätigkeiten nicht unter ein Handwerk oder ein anderes gebundenes Gewerbe fallen;
10. Kontaktlinsenoptiker;
11. Immobilienmakler; Immobilienverwalter; Bauträger (verbundenes Gewerbe);
12. Inkassoinstitute;
13. Berufsdetektive; Bewachungsgewerbe (verbundenes Gewerbe);
14. Überlassung von Arbeitskräften;
15. Errichtung von Alarmanlagen."

Bestatter

§ 130. (1) Einer Gewerbeberechtigung für das gebundene Gewerbe der Bestatter (§ 124 Z 3) bedarf es für

1. die Durchführung von Totenaufbahrungen, -feierlichkeiten und -überführungen sowie von Bestattungen und Exhumierungen;
2. die Beistellung und den Kleinverkauf der erforderlichen Einrichtungen und Gegenstände zur Durchführung der unter Z 1 angeführten Verrichtungen;
3. die Herstellung der unter Z 2 angeführten Gegenstände, soweit diese nicht in den Berechtigungsumfang eines anderen gebundenen Gewerbes oder eines Handwerkes fällt.

Im § 130 Abs.1 lautet der Klammerausdruck: "(§ 124 Z 2)".

§ 135 samt Überschrift lautet:

"Buchhaltungsgewerbe

§ 135. Einer Gewerbeberechtigung für das gebundene Buchhaltungsgewerbe (§ 124 Z. 3) bedarf es für die Anlage, die Führung und den Abschluß kaufmännischer Bücher sowie für die Erstellung von Rohbilanzen."

Drucker

§ 135. (1) Einer Gewerbeberechtigung für das gebundene Gewerbe der Drucker (§ 124 Z 4) bedarf es für die Satzherstellung nach allen Verfahren, die Vervielfältigung von Schriften und unbeschadet der Rechte der Fotografen, für die Vervielfältigung von bildlichen Darstellungen in einem zur Massenherstellung geeigneten Verfahren.

(2) Drucker sind auch zum Verlag und zum Verkauf von Schriften und bildlichen Darstellungen sowie zum Verkauf von Satzerzeugnissen aller Art berechtigt, die sie mit eigenen Betriebsmitteln und auf eigene Rechnung herstellen.

(3) Kein gebundenes Gewerbe gemäß § 124 Z 4 ist unbeschadet der Rechte der Drucker

1. die Spielkartenerzeugung;
2. das Bedrucken von Webwaren, Strick- und Wirkwaren, Tapeten, Glaswaren, Metallwaren (ausgenommen Folien), Gummiwaren und Kunststoffwaren (ausgenommen Folien).

Druckformenhersteller

§ 136. Kein gebundenes Gewerbe gemäß § 124 Z 5 ist unbeschadet der Rechte der Druckformenhersteller die Erzeugung von Trockenbügelstempeln und Trockenbügeletiketten sowie die Erzeugung von Druckformen für das Bedrucken der im § 135 Abs. 3 Z 2 genannten Erzeugnisse.

§ 136 samt Überschrift lautet:

"Drucker und Druckformenhersteller

§ 136. (1) Einer Gewerbeberechtigung für das gebundene Gewerbe der Drucker und Druckformenhersteller (§ 124 Z 4) bedarf es für die Satzherstellung nach allen Verfahren, die Vervielfältigung von Schriften und unbeschadet der Rechte der Fotografen, für die Vervielfältigung von bildlichen Darstellungen in einem zur Massenherstellung geeigneten Verfahren.

(2) Drucker und Druckformenhersteller sind auch zum Verlag und zum Verkauf von Schriften und bildlichen Darstellungen sowie zum Verkauf von Satzerzeugnissen aller Art berechtigt, die sie mit eigenen Betriebsmitteln und auf eigene Rechnung herstellen.

(3) Kein gebundenes Gewerbe gemäß § 124 Z 4 ist unbeschadet der Rechte der Drucker und Druckformenhersteller

1. die Spielkartenerzeugung;
2. das Bedrucken von Webwaren, Strick- und Wirkwaren, Tapeten, Glaswaren, Metallwaren (ausgenommen Folien), Gummiwaren und Kunststoffwaren (ausgenommen Folien);
3. die Erzeugung von Trockenbügelstempeln und Trockenbügeletiketten sowie die Erzeugung von Druckformen für das Bedrucken der in Z 2 genannten Erzeugnisse."

Fremdenführer

..§ 137. (1) Einer Gewerbeberechtigung für die Ausübung des gebundenen Gewerbes der Fremdenführer (§ 124 Z 7) bedarf es für die Führung von Personen, um ihnen

1. die historischen Reichtümer und das künstlerische und kulturelle Erbe Österreichs (öffentliche Plätze und Gebäude, Sammlungen, Ausstellungen, Museen, Denkmäler und Erinnerungssäulen, Kirchen, Klöster, Theater und Vergnügungssäulen, Industrie- und Wirtschaftsanlagen, Brauchumsveranstaltungen sowie Besonderheiten von Landschaft, Flora und Fauna),
 2. die gesellschaftliche, soziale und politische Situation im nationalen und übernationalen Zusammenhalt,
 3. sportliche und gesellschaftliche Veranstaltungen
- zu zeigen und zu erklären. Die Tätigkeit nach Z 1 bedarf der Niederlassung in Österreich.

(2) Kein gebundenes Gewerbe gemäß § 124 Z 7 sind unbeschadet der Rechte der Fremdenführer

1. die nur in den Fahrzeugen des Ausflugswagen-Gewerbes, Mietwagen-Gewerbes, Taxi-Gewerbes und Fiaker-Gewerbes gegebenen Erläuterungen,
2. Führungen, die in Gebäuden oder im Gelände von den dort Verfügungsberechtigten oder deren nachweislich Beauftragten durchgeführt werden,
3. die vom Reisebetreuer (§ 168) bei der Betreuung von Reisenden gegebenen Hinweise: in diesem Sinne darf der Reisebetreuer in Ausübung seiner Tätigkeit die Gäste auf Sehenswürdigkeiten aufmerksam machen.

Die §§ 137 bis 140 samt Überschriften entfallen.

Mitarbeiter

§ 138. (1) Gewerbetreibende, die zur Ausübung des gebundenen Gewerbes der Fremdenführer berechtigt sind, dürfen bei der Ausübung der im § 137 Abs. 1 genannten Tätigkeiten nur solche Personen verwenden, die die zu dieser Verwendung erforderliche fachliche Eignung besitzen; sie müssen, wenn sie nicht bloß aushilfsweise verwendet werden, eigenberechtigt sein.

(2) Die fachliche Eignung muß durch eine Prüfung nachgewiesen werden. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat unter Bedachtnahme auf die im § 22 Abs. 8 angeführten Gesichtspunkte durch Verordnung die erforderlichen Vorschriften über die Zulassung zur Prüfung, den Stoff der schriftlichen und mündlichen Prüfung und die Beurteilung des Prüfungsergebnisses zu erlassen. Im übrigen gilt die Bestimmung des § 351 sinngemäß.

Legitimation

§ 139. (1) Gewerbetreibende, die zur Ausübung des gebundenen Gewerbes der Fremdenführer berechtigt sind, und deren Mitarbeiter haben bei der Ausübung der im § 137 Abs. 1 genannten Tätigkeiten eine von der Bezirksverwaltungsbehörde ausgestellte Legitimation mit Lichtbild mitzuführen und diese auf Verlangen der behördlichen Organe vorzuweisen. In die Legitimation sind allfällige örtliche und sachliche Beschränkungen der Berechtigung sowie die Fremdsprachen, die der Gewerbetreibende oder der Mitarbeiter beherrscht, einzutragen; weiters können Sachgebiete, in denen der Gewerbetreibende oder der Mitarbeiter der Bezirksverwaltungsbehörde besondere Kenntnisse in geeigneter Weise nachweist, eingetragen werden.

(2) Um die Ausstellung der Legitimationen gemäß Abs. 1 für Gewerbetreibende und für Mitarbeiter, die zur Ausübung der im § 137 Abs. 1 genannten Tätigkeiten verwendet werden, hat der Gewerbetreibende bei der Bezirksverwaltungsbehörde anzusuchen.

(3) Die Ausstellung der Legitimation für den Gewerbetreibenden ist zu verweigern, wenn er nicht zur Ausübung des gebundenen Gewerbes der Fremdenführer berechtigt ist. Die Ausstellung der Legitimation für den Mitarbeiter ist zu verweigern, wenn gegen ihn, eine dem § 13 Abs. 1 entsprechende strafgerichtliche Verurteilung vorliegt und nach der Eigenart der strafbaren Handlung und der Persönlichkeit des Verurteilten die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen Straftat bei der Ausübung der im § 137 Abs. 1 genannten Tätigkeiten zu befürchten ist.

(4) Die für den Mitarbeiter ausgestellte Legitimation ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zurückzunehmen, wenn sich ergibt, daß die im Abs. 3 angeführten Umstände nach Ausstellung der Legitimation eingetreten sind.

(5) Die Legitimationen für den Gewerbetreibenden und den Mitarbeiter haben den zur Kontrolle der Person notwendigen Anforderungen zu genügen. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat durch Verordnung festzulegen, auf welche Weise die Legitimationen hinsichtlich ihrer Ausstattung diesen Anforderungen zu entsprechen haben.

Bezeichnung

§ 140. Gewerbetreibende, die zur Ausübung des gebundenen Gewerbes der Fremdenführer berechtigt sind, dürfen eine international gebräuchliche Berufsbezeichnung führen.

Fotografen

§ 101. (1) Fotografen (§ 94 Z 78) sind auch zur Herstellung von Videofilmen berechtigt.

(2) Kein Handwerk gemäß § 94 Z 78 ist unbeschadet der Rechte der Fotografen die Pressefotografie.

§ 141 samt Überschrift lautet:

" Fotografen

§ 141. (1) Fotografen (§ 124 Z 6) sind auch zur Herstellung von Videofilmen berechtigt.

(2) Kein gebundenes Gewerbe gemäß § 124 Z 6 ist unbeschadet der Rechte der Fotografen die Pressefotografie."

Gastgewerbe

§ 142. (1) Einer Gewerbeberechtigung für das Gastgewerbe (§ 124 Z 9) bedarf es für

1. die Beherbergung von Gästen;
2. die Verabreichung von Speisen jeder Art und den Verkauf von warmen und angerichteten kalten Speisen;
3. den Ausschank von alkoholischen Getränken und den Verkauf dieser Getränke in unverschlossenen Gefäßen;
4. den Ausschank von nichtalkoholischen Getränken und den Verkauf dieser Getränke in unverschlossenen Gefäßen.

(2) Unter Verabreichung (Abs. 1 Z 2) und unter Ausschank (Abs. 1 Z 3 und 4) ist jede Vorkehrung oder Tätigkeit zu verstehen, die darauf abgestellt ist, daß die Speisen oder Getränke an Ort und Stelle genossen werden.

§ 142 Abs.1 lautet:

"§ 142. (1) Einer Gewerbeberechtigung für das Gastgewerbe (§ 124 Z 8) bedarf es für:

1. die Beherbergung von Gästen;
2. die Verabreichung von Speisen jeder Art und den Verkauf von warmen und angerichteten kalten Speisen sowie den Ausschank von alkoholischen und nichtalkoholischen Getränken und den Verkauf dieser Getränke in unverschlossenen Gefäßen."

Im § 142 Abs.2 entfällt der Klammerausdruck nach dem Wort "Verabreichung". Der Klammerausdruck nach dem Wort "Ausschank" lautet: "(Abs.1 Z 2)".

§ 143. Kein gebundenes Gewerbe gemäß § 124 Z 9 ist

1. die Verabreichung von Speisen, der Ausschank von Getränken und der Verkauf von warmen oder angerichteten kalten Speisen durch Erzeugungs- und Handelsgewerbetreibende in dem in den §§ 97, 100, 103, 159 und 284 Abs. 3 bezeichneten Umfang;

.....

7. die Verabreichung von gebratenen, gegrillten oder gesottenen Würsten, gebratenem oder gegrilltem Fleisch (ausgenommen Innereien) von Rindern und Schweinen, gegrilltem Geflügel und Fisch, Pommes frites, Fleisch- und Wurstsalaten, Fleisch- und Wurstmayonaisesalaten, Brotaufstrichen, belegten Brötchen, üblichen kalten Beigaben, wie Essiggemüse, Mayonnaise, Senf, Kren, Brot und Gebäck, in einfacher Art, und von vorverpackt angelieferten Speiseeis sowie der Ausschank von Milchmischgetränken, anderen nichtalkoholischen kalten Getränken und Flaschenbier, wenn hiebei nicht mehr als acht Verabreichungsplätze (zum Genuß von Speisen oder Getränken bestimmte Plätze) bereitgestellt werden. Die Beschränkung auf die Bereitstellung von nicht mehr als acht Verabreichungsplätzen gilt nicht, wenn die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken in dem in dieser Ziffer festgelegten Umfang im Zusammenhang mit der Ausübung des Buschenschanks (§ 2 Abs. 9) erfolgt;

Im § 143 Z 1 lautet das Zitat: "§§ 119, 120, 121, 159 und 284 Abs.3".

Im § 143 Z 7 entfallen die Worte "von Milchmischgetränken, anderen nichtalkoholischen kalten" sowie die Worte "und Flaschenbier".

Rechte

§ 144. (1) Gastgewerbetreibende, die Gäste beherbergen oder Speisen verabreichen und warme und angerichtete kalte Speisen verkaufen, sind berechtigt, Waren des üblichen Reisebedarfes, wie Treib- und Schmierstoffe, Toiletteartikel, Badeartikel, Fotoverbrauchsmaterial, Ansichtskarten, übliche Reiseandenken (§ 158 Z 2) und die im § 158 Z 3 und 4 angeführten Druckwerke zu verkaufen.

(2) Gastgewerbetreibende, die Speisen verabreichen und warme und angerichtete kalte Speisen verkaufen, sind zum Verkauf von nicht angerichteten kalten Speisen, von halbfertigen Speisen, von Lebensmitteln, die in ihrem Gastgewerbebetrieb verwendet werden, und von Reiseproviant berechtigt.

(3) Bei der Ausübung der Rechte gemäß Abs. 1 und 2 muß der Charakter des Betriebes als Gastgewerbebetrieb gewahrt bleiben und es dürfen keine zusätzlichen Hilfskräfte und keine zusätzlichen Räumlichkeiten verwendet werden. Bei der Ausübung der Rechte gemäß Abs. 1 ist außerdem eine straßenseitige Schaustellung der Waren verboten.

(4) Gastgewerbetreibende sind auch zum Halten von Spielen berechtigt, wenn der Charakter des Betriebes als Gastgewerbebetrieb gewahrt bleibt.

(5) Gastgewerbetreibende, die alkoholische Getränke ausschenken und solche Getränke in unverschlossenen Gefäßen verkaufen oder nicht-alkoholische Getränke ausschenken und solche Getränke in unverschlossenen Gefäßen verkaufen, sind im Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung berechtigt, Getränke in handelsüblich verschlossenen Gefäßen zu verkaufen.

Im § 144 Abs.1 werden nach dem Wort "Druckwerke" die Worte "sowie Lebensmittel" eingefügt.

§ 144 Abs.2 lautet:

"2) Gastgewerbetreibende, die Speisen verabreichen und warme und angerichtete kalte Speisen verkaufen, sind auch zum Verkauf von nicht angerichteten kalten Speisen sowie von halbfertigen Speisen berechtigt."

§ 144 Abs.3 lautet:

"3) Bei der Ausübung der Rechte gemäß Abs.1 und 2 muß der Charakter des Betriebes als Gastgewerbebetrieb gewahrt bleiben."

(6) Gastgewerbetreibende, die alkoholische Getränke ausschenken und solche Getränke in unverschlossenen Gefäßen verkaufen oder nichtalkoholische Getränke ausschenken und solche Getränke in unverschlossenen Gefäßen verkaufen, sind berechtigt, kohlensäurehaltiges Wasser für den Bedarf ihrer Gäste zu erzeugen. Bei der Ausübung dieser Tätigkeit unterliegen diese Gastgewerbetreibenden jenen Vorschriften, die für die zur Erzeugung kohlensäurehaltiger Getränke berechtigten Gewerbetreibenden gelten.

(7) Gastgewerbetreibende sind auch berechtigt, Fahrzeuge ihrer Gäste einzustellen und Sportgeräte an ihre Gäste zu vermieten. Sie sind ferner auch zum Verleihen von Druckwerken an ihre Gäste und zum Halten von Leseräumen für diese berechtigt.

(8) Gastgewerbetreibende, die Gäste beherbergen, sind zur Verabreichung des Frühstücks und von kleinen Imbissen und zum Ausschank von nichtalkoholischen Getränken und von Flaschenbier sowie von gebrannten geistigen Getränken als Beigabe zu diesen Getränken an ihre Gäste berechtigt.

Dem § 144 wird folgender Abs.9 angefügt:

"(9) Gastgewerbetreibende, die Gäste beherbergen, sind berechtigt, für ihre Gäste Ausflugsfahrten u.ä. zu veranstalten, sofern es sich dabei nicht um Pauschalreisen im Sinne des § 2 Z 1 der Reisebüro-Sicherungsverordnung, BGBl. Nr. 881/1994 idGF, handelt."

Befähigungsnachweis für Handelsagenten und Handelsgewerbe

§ 154. (1) Der Befähigungsnachweis für das Gewerbe der Handelsagenten (§ 124 Z 10) und ein Handelsgewerbe (§ 124 Z 11) ist zu erbringen durch

1. Zeugnisse über den erfolgreichen Besuch einer wirtschaftswissenschaftlichen Studienrichtung an einer inländischen Universität oder einer Handelsakademie oder deren Sonderformen gemäß § 75 Abs. 1 lit. a bis c und Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes
oder
2. Zeugnisse
 - a) über die erfolgreich abgelegte Lehrabschlussprüfung in einem einem Handelsgewerbe entsprechenden Lehrberuf und
 - b) über eine mindestens einjährige kaufmännische Tätigkeit
oder
3. Zeugnisse
 - a) über die erfolgreich abgelegte Unternehmerprüfung oder den erfolgreichen Abschluß des Handelsassistentenlehrganges am Wirtschaftsförderungsinstitut einer Kammer der gewerblichen Wirtschaft und
 - b) über eine mindestens einjährige kaufmännische Tätigkeit
oder
4. Zeugnisse
 - a) über den erfolgreichen Besuch einer mindestens dreijährigen berufsbildenden mittleren Schule oder einer nicht in Z 1 angeführten berufsbildenden höheren Schule, in denen eine mit der Ausbildung in einem einem Handelsgewerbe entsprechenden Lehrberuf gleichwertige Vermittlung einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten erfolgt,

Im Einleitungssatz des § 154 Abs.1 lautet der Klammerausdruck nach dem Wort "Handelsgewerbe": "(§ 124 Z 10)".

In § 154 Abs.1 Z 2, 3 und 4 entfallen jeweils die Bezeichnung "a)", das Wort "und" sowie die lit p.

- und
b) über eine mindestens einjährige kaufmännische Tätigkeit,

oder

5. Zeugnisse

- a) über den erfolgreichen Besuch einer nicht in Z 1 angeführten Studienrichtung an einer inländischen Universität oder einer allgemeinbildenden höheren Schule oder einer nicht in Z 1 oder 4 angeführten berufsbildenden höheren oder mindestens dreijährigen berufsbildenden mittleren Schule

und

- b) über eine mindestens zweijährige kaufmännische Tätigkeit.

(2) Die Tätigkeit des Gewerbetreibenden in dem von ihm ausgeübten Handwerk oder gebundenen Gewerbe (§§ 124 und 127) gilt als kaufmännische Tätigkeit.

Im § 154 Abs.1 Z 5 lit.b wird das Wort "zweijährige" durch das Wort "einjährige" ersetzt.

§ 155. (1) Wer eine Meisterprüfung oder eine Konzessionsprüfung, bei der auch die üblicherweise bei der Meisterprüfung verlangten kaufmännischen Kenntnisse nachgewiesen werden müssen, nach den bis zum Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 29/1993 geltenden Rechtsvorschriften erfolgreich abgelegt und eine mindestens einjährige kaufmännische Tätigkeit zurückgelegt hat, erbringt den Befähigungsnachweis für das unbeschränkte Handelsgewerbe.

Im § 155 Abs.1 entfallen die Worte: "und eine mindestens einjährige kaufmännische Tätigkeit zurückgelegt".

Handelsgewerbe

§ 157. Gewerbetreibende, die zur Ausübung eines Handelsgewerbes (§ 124 Z 11) berechtigt sind, sind auch

1. zum Betrieb von Tankstellen (§ 124 Z 21) und
2. zur Ausübung eines freien Handelsgewerbes gemäß § 158 berechtigt, sofern ihre Gewerbeberechtigung nicht eine Einschränkung aufweist, die die Ausübung des betreffenden in Z 1 oder 2 genannten Handelsgewerbes ausschließt.

Im Einleitungssatz des § 157 lautet der Klammerausdruck: "(§ 124 Z 10)".

Im § 157 Z 1 entfällt der Klammerausdruck.

Luftfahrzeugmechaniker

§ 162. (1) Einer Gewerbeberechtigung für das Gewerbe der Luftfahrzeugmechaniker (§ 124 Z 14) bedarf es für die Erzeugung und Wartung von Luftfahrzeugen und Luftfahrtgerät.

(2) Unter Wartung im Sinne des Abs. 1 sind

1. die Instandsetzung einschließlich der Überholung oder Änderungsarbeiten sowie
2. die Instandhaltung (einfache Wartung) zu verstehen, wobei die einfache Wartung die regelmäßige Pflege und Kontrolle sowie die Behebung geringfügiger, die Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen oder die Betriebssicherheit von Luftfahrtgerät nicht beeinträchtigender Mängel einschließlich des Ein- und Ausbaues von Bestandteilen umfaßt.

Teiltätigkeiten

§ 163. Eine Gewerbeberechtigung für die Wartung von Luftfahrzeugen oder Luftfahrtgerät im Sinne des § 162 ist für nachstehende Tätigkeiten erforderlich:

1. Tätigkeiten am Flugwerk von Luftfahrzeugen;
2. Tätigkeiten an Triebwerken von Luftfahrzeugen;
3. Tätigkeiten an der elektronischen Bordausrüstung von Luftfahrzeugen;
4. Tätigkeiten an der nichtelektronischen Bordausrüstung von Luftfahrzeugen;
5. Tätigkeiten an sonstigem Luftfahrtgerät.

Die §§ 162 bis 164 samt Überschriften entfallen.

Vorschriften über die Gewerbeausübung

§ 164. (1) Wartungsarbeiten an Luftfahrzeugen und Luftfahrtgerät dürfen nur von fachlich befähigten Personen ausgeführt werden. Der Ausbildung von Lehrlingen im Rahmen der Bestimmungen des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, steht dieses Gebot nicht entgegen.

(2) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat unter Bedachtnahme auf die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse im Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr durch Verordnung festzulegen, wie die im Abs. 1 geforderte fachliche Befähigung für bestimmte Wartungsarbeiten an bestimmten Luftfahrzeugen oder an bestimmtem Luftfahrtgerät nachzuweisen ist.

(3) Die Gewerbetreibenden haben jedenfalls dafür zu sorgen, daß die Wartungsarbeiten an Luftfahrzeugen und Luftfahrtgerät so ausgeführt werden und die Einrichtung der Betriebsstätten so ausgestaltet wird, daß eine einwandfreie Wartung der Luftfahrzeuge und des Luftfahrtgerätes gewährleistet ist.

(4) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat erforderlichenfalls unter Bedachtnahme auf den Stand der Technik oder auf die üblicherweise an die Wartung von Luftfahrzeugen und Luftfahrtgerät zu stellenden Anforderungen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr durch Verordnung festzulegen, auf welche Weise den Verpflichtungen der Gewerbetreibenden gemäß Abs. 3 entsprochen wird.

Geltender Text

Vorgeschlagener Text

§ 165 samt Überschrift lautet:

"Massage

§ 155. Personen, die das gebundene Gewerbe der Massage (§ 124 Z 12) in vollem Umfang ausüben, sind berechtigt, nach Anordnung eines Arztes Heilmassagen durchzuführen."

Reisebüros

§ 166. (1) Einer Gewerbeberechtigung für das Gewerbe der Reisebüros (§ 124 Z 17) bedarf es für die Ausgabe, Vermittlung und Besorgung von Fahrausweisen (einschließlich der Anweisungen auf Liege- und Schlafwagenplätze, Platzkarten u. dgl.) in- und ausländischer Verkehrsunternehmen jeder Art, die Vermittlung von durch Verkehrsunternehmen durchzuführenden Personenbeförderungen, die Vermittlung von Pauschalreisen (Gesellschaftsfahrten), die Vermittlung und die Besorgung von für Reisende bestimmter Unterkunft oder Verpflegung sowie die Veranstaltung von Pauschalreisen (Gesellschaftsfahrten), die der Veranstalter direkt oder über einen Vermittler anbietet.

(2) ... aufgehoben gem.
BGBl.Nr. 598/1996 ...

(3) Kein gebundenes Gewerbe gemäß § 124 Z 17 sind

1. die Ausgabe, Vermittlung oder Besorgung von Fahrausweisen durch Verkehrsunternehmen für gleichartige Unternehmen und, soweit es sich um eine Tätigkeit untergeordneten Umfanges handelt, von Fahrausweisen für Anschlußfahrten für Verkehrsunternehmen anderer Art;
2. die Ausgabe, Vermittlung oder Besorgung von Fahrausweisen der Verkehrsunternehmen für den Straßenbahn-, Stadtbahn-, Schnellbahn- und Kraftfahrlinienverkehr innerhalb des Gemeindegebietes oder von und zu Gemeindegebieten der näheren Umgebung (Vorortverkehr);

Im § 166 Abs. 1 lautet der Klammerausdruck nach dem Wort "Reisebüros": "(§ 124 Z 15)".

§ 166 Abs. 2 lautet:

"(2) Ist die Gewerbeanmeldung (§ 339) nicht auf die Ausübung des Reisebürogewerbes in seinem vollen Umfang (Abs. 1) gerichtet, so hat die Anmeldung eine Einschränkung zu enthalten, die sich im Rahmen der im Abs. 1 genannten Tätigkeiten hält."

Im Einleitungssatz des § 166 Abs. 3 lautet das Zitat: "§ 124 Z 15".

3. die Vermittlung von Unterkunft für Reisende in Verbindung mit der Ausgabe von Fahrausweisen durch Fluglinienunternehmen sowie durch Eisenbahnunternehmen, jedoch mit Ausnahme von Pauschalreisen; diese Vermittlungstätigkeit darf jedoch nur auf Wunsch der Reisenden durchgeführt werden und es darf keine Werbung hierfür erfolgen;
4. die Vermittlung von Personenbeförderungsleistungen des Taxi-Gewerbes durch Taxifunk;
5. die Vermittlung von Privatzimmern an Reisende zu vorübergehendem Aufenthalt.

(4) Gewerbetreibende, die zur unbeschränkten oder zu einer gemäß Abs. 2 Z 2 beschränkten Ausübung des Reisebürogewerbes berechtigt sind, sind auch berechtigt

1. zur Betreuung der von in- und ausländischen Reisebüros vermittelten Reisenden und zu Vermittlungen, die im Zusammenhang mit Reisen, Aufenthalten oder Tagungen stehen;
2. nur in Verbindung mit Leistungen gemäß Abs. 1 zur Vermittlung und Besorgung von Leistungen, die mit Reisen im Zusammenhang stehen;
3. zum Verkauf der im § 158 Z 3 angeführten Druckwerke.

(5) Der Landeshauptmann hat unter Bedachtnahme auf geographische, wirtschaftliche, raumordnungspolitische und tourismusorganisatorische Gegebenheiten räumlich zusammenhängende Tourismusregionen für die Ausübung der im Abs. 2 Z 1 genannten gewerblichen Tätigkeiten festzulegen; der Landeshauptmann von Wien kann auch festlegen, daß das Land Wien eine Tourismusregion bildet. Eine gemäß Abs. 2 Z 1 beschränkte Gewerbeberechtigung für das Reisebürogewerbe darf nicht für einen Standort in einer Gemeinde begründet werden, die zu keiner Tourismusregion gehört.

In § 166 Abs.4 lautet der Einleitungssatz:

"(4) Gewerbetreibende, die zur Ausübung der Tätigkeit der Reisebüros in vollem Umfang (Abs.1) oder eingeschränkt auf die Tätigkeiten der Veranstaltung von Pauschalreisen (Gesellschaftsfahrten) in Kraftfahrzeugen, die der Veranstalter direkt oder über einen Vermittler anbietet, berechtigt sind, sind auch berechtigt"

§ 166 Abs.5 lautet:

"(5) Der Landeshauptmann hat unter Bedachtnahme auf geographische, wirtschaftliche, raumordnungspolitische und tourismusorganisatorische Gegebenheiten räumlich zusammenhängende Tourismusregionen für die Ausübung der Tätigkeiten der Vermittlung und Besorgung von Unterkunft oder Verpflegung innerhalb der Tourismusregion, zu der die Standortgemeinde gehört, festzulegen; der Landeshauptmann von Wien kann auch festlegen, daß das Land Wien eine Tourismusregion bildet. Eine gemäß dem ersten Satz beschränkte Ausübung der Tätigkeit des Reisebüros darf nicht für einen Standort in einer Gemeinde begründet werden, die zu keiner Tourismusregion gehört."

Reisebetreuer

Im § 168 Abs.1 entfällt der letzte Satz.

§ 168. (1) Gewerbetreibende, die Gesellschaftsfahrten veranstalten oder Reisende gemäß § 166 Abs. 4 Z 1 betreuen, haben bei den von ihnen veranstalteten Gesellschaftsfahrten und bei der Betreuung der Reisenden gemäß § 166 Abs. 4 Z 1 dafür zu sorgen, daß eine geeignete Person die Reisenden betreut (Reisebetreuer). Der Reisebetreuer hat insbesondere für die Verpflegung der Reisenden und für eine entsprechende Unterbringung in den Quartieren Sorge zu tragen. Er ist nach Maßgabe des § 137 Abs. 2 Z 3 auch berechtigt, Hinweise auf Sehenswürdigkeiten zu geben.

(2) Wird eine ausländische Reisegesellschaft von einem Reisebetreuer aus dem Ausland dauernd begleitet, so ist auf dessen Tätigkeit dieses Bundesgesetz nicht anzuwenden.

Ausübungsvorschriften

§ 169. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann erforderlichenfalls unter Bedachtnahme auf die üblicherweise an Reisebüros zu stellenden Anforderungen und auf eine dem Ansehen der österreichischen Tourismuswirtschaft entsprechende Gewerbeausübung durch Verordnung nähere Bestimmungen für die Ausübung des Reisebürogewerbes festlegen. Diese Verordnungen können Bestimmungen enthalten über

1. Lage, Größe, Einrichtung und Ausstattung der für den Verkehr mit Kunden bestimmten Betriebsräume;
2. Art und Umfang fernmeldetechnischer Einrichtungen;
3. Fach- und Fremdsprachenkenntnisse bestimmter Arbeitnehmer;
4. Ausstattung mit Kursbüchern, Hotelbüchern, Tarifunterlagen und sonstigen für die ordnungsgemäße Gewerbeausübung erforderlichen Unterlagen oder Verfügbarkeit von Informationen in gleichem Umfang wie aus solchen Büchern und Unterlagen durch Anschluß an ein automationsunterstützt geführtes Datennetz;
5. umfassende Information der Reisenden insbesondere durch detaillierte Werbeunterlagen;
6. die Sicherung der Kundengelder und des Rücktransportes der Reisenden.

§ 169 samt Überschrift lautet:

"Ausübungsvorschriften

§ 169. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat durch Verordnung nähere Bestimmungen festzulegen über

1. die umfassende Information der Reisenden insbesondere durch detaillierte Werbeunterlagen;
2. die Rückerstattung der bereits entrichteten Zahlungen der Reisenden und der notwendigen Aufwendungen für die Rückreise bei Insolvenz des Veranstalters einer Pauschalreise durch Versicherungsvertrag, Bankgarantie oder Garantieerklärung einer Körperschaft öffentlichen Rechts.

Hinsichtlich der Ziffer 2 ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Konsumentenschutz herzustellen."

Spediteure einschließlich der Transportagenten

§ 170. (1) Die Spediteure einschließlich der Transportagenten (§ 124 Z 19) sind auch berechtigt:

1. zur Beförderung von Gütern zu und von der Station eines Eisenbahn-, Schifffahrts- oder Luftverkehrsunternehmens oder zu und von den Lagern und Sammelstellen des Spediteurs, wenn der Spediteur die Güter mit Frachtbrief einem solchen Unternehmen im eigenen Namen zur Beförderung zu übergeben hat oder im Frachtbrief als Empfänger der Güter angegeben ist oder vom im Frachtbrief angegebenen Empfänger mit der Abholung der Güter von der Station eines solchen Unternehmens beauftragt worden ist;
2. zur Lagerei;
3. zur Geltendmachung von Forderungen an Transportunternehmen aus dem Frachtgeschäft (Frachtenreklamation) hinsichtlich der Güter, deren Beförderung der Spediteur besorgt hat.

(2) Gewerbetreibenden, die zu einer auf die Tätigkeiten der Transportagenten beschränkten Ausübung des Gewerbes gemäß § 124 Z 19 berechtigt sind, stehen die im Abs. 1 angeführten Rechte nicht zu.

Im Einleitungssatz des § 170 Abs.1 lautet der Klammerausdruck: "(§ 124 Z 17)".

Im § 170 Abs.2 lautet das Zitat: "§ 124 Z 17".

Unternehmensberater einschließlich der Unternehmensorganisatoren

§ 172. (1) Unternehmensberater einschließlich der Unternehmensorganisatoren (§ 124 Z 22) sind auch zur Ausübung der auf den Personenkreis der Führungskräfte eingeschränkten Arbeitsvermittlung berechtigt, wenn sie den für diese Tätigkeit vorgeschriebenen Teil des Befähigungsnachweises entsprechend der Verordnung betreffend den Befähigungsnachweis für das Gewerbe der Unternehmensberater einschließlich der Unternehmensorganisatoren erbringen.

(2) Bis zur Erlassung einer das Recht zur Ausübung der auf den Personenkreis der Führungskräfte eingeschränkten Arbeitsvermittlung berücksichtigenden Verordnung betreffend den Befähigungsnachweis für das Gewerbe der Unternehmensberater einschließlich der Unternehmensorganisatoren gilt für den Nachweis der Befähigung zur Ausübung dieses Rechtes § 376 Z 9.

(3) Die Vermittlung von Führungskräften im Sinne des Abs. 1 und 2 ist die Vermittlungstätigkeit in bezug auf offene Stellen, die nach dem Inhalt der Tätigkeit mit leitenden Angestellten, denen maßgebender Einfluß auf die Führung des Betriebes zusteht, welche nicht als Arbeitnehmer gelten und hinsichtlich derer das angebotene Entgelt zumindest die Höhe der Höchstbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung nach § 45 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes erreicht, besetzt werden.

§ 172 lautet:

"§ 172. (1) Unternehmensberater einschließlich der Unternehmensorganisatoren (§ 124 Z 18) sind auch zur Ausübung der auf den Personenkreis der Führungskräfte eingeschränkten Arbeitsvermittlung berechtigt, wenn sie den für diese Tätigkeit vorgeschriebenen Befähigungsnachweis entsprechend der Verordnung über den Befähigungsnachweis für die Tätigkeit der Arbeitsvermittler erbringen.

(2) Die Vermittlung von Führungskräften im Sinne des Abs.1 ist die Vermittlungstätigkeit in bezug auf offene Stellen, die nach dem Inhalt der Tätigkeit mit leitenden Angestellten, denen maßgebender Einfluß auf die Führung des Betriebes zusteht, welche nicht als Arbeitnehmer gelten und hinsichtlich derer das angebotene Entgelt zumindest die Höhe der Höchstbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung nach § 45 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes erreicht, besetzt werden.

(3) Unternehmensberater einschließlich der Unternehmensorganisatoren sind im Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung zur Vertretung des Auftraggebers vor Behörden und Körperschaften öffentlichen Rechtes berechtigt."

Versicherungsmakler

§ 173. Versicherungsmakler (§ 124 Z 24) sind auch berechtigt, ihre Auftraggeber über die für sie vermittelten oder in ihrem Namen und auf ihre Rechnung abgeschlossenen Versicherungsverträge zu beraten.

§ 173 samt Überschrift lautet:

"Versicherungsagent, Versicherungsmakler

§ 173. (1) Versicherungsagenten (§ 124 Z 19) und Versicherungsmakler (§ 124 Z 20) sind auch berechtigt, in Versicherungsangelegenheiten zu beraten.

(2) Die gleichzeitige Ausübung des Gewerbes der Versicherungsagenten mit dem Gewerbe der Versicherungsmakler ist verboten.

(3) Die zur Ausübung des Gewerbes der Versicherungsmakler berechtigten Gewerbetreibenden haben für ihre Berufstätigkeit eine Haftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme von mindestens 20 Millionen Schilling abzuschließen.

(4) Die zur Ausübung des Gewerbes der Versicherungsmakler berechtigten Gewerbetreibenden haben gegenüber Personen, die sich um einen Versicherungs- oder Rückversicherungsschutz bemühen, ihre allfälligen unmittelbaren rechtlichen oder wirtschaftlichen Bindungen an ein Versicherungsunternehmen oder ihre Beteiligung an solchen Unternehmen oder umgekehrt, soweit sie eine völlig freie Wahl des Versicherungsunternehmens beeinträchtigen könnten, offenzulegen."

Nach § 173 wird folgender § 173a samt Überschrift eingefügt:

"Mitarbeiter

§ 173a. (1) Gewerbetreibende, die zur Ausübung der gebundenen Gewerbe der Versicherungsagenten oder der Versicherungsmakler berechtigt sind, dürfen bei der Ausübung der den Gegenstand ihres Gewerbes bildenden Tätigkeiten nur solche Personen verwenden, die die zur dieser Verwendung erforderliche fachliche Eignung besitzen.

(2) Soweit durch Verordnung nicht anderes festgelegt ist, ist eine Person jedenfalls dann als fachlich geeignet anzusehen, wenn sie die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Versicherungskaufmann erfolgreich abgelegt hat. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann durch Verordnung festlegen, daß der Nachweis der fachlichen Eignung durch andere Prüfungen als diese Lehrabschlußprüfung oder durch sonstige Ausbildungsgänge oder Verwendungszeiten zu erbringen ist."

Weitere Betriebsstätten, Verlegung des Betriebes

§ 184. (1) Der Inhaber einer Bewilligung für die Ausübung eines Waffengewerbes bedarf einer Bewilligung der Behörde (§ 341 Abs. 3 und 4) für

1. die Ausübung des Gewerbes in einer weiteren Betriebsstätte,
2. die Verlegung des Betriebes des Gewerbes in einen anderen Standort und
3. die Verlegung des Betriebes einer weiteren Betriebsstätte in einen anderen Standort.

(2) Für die Bewilligungen gemäß Abs. 1 gelten nach Maßgabe des § 46 Abs. 2 jeweils die Vorschriften für die Erteilung der Bewilligung gemäß § 183.

§ 184 wird folgender Abs.3 angefügt:

"(3) Das Recht zur Ausübung eines Waffengewerbes in einer weiteren Betriebsstätte erlischt mit dem Einlangen der Anzeige des Gewerbeinhabers oder des Geschäftsführers (§ 39) über die Einstellung der Gewerbeausübung in der weiteren Betriebsstätte bei der Behörde (§ 345 Abs.4), wenn nicht die Einstellung mit einem späteren Tag erklärt oder an den Eintritt einer Bedingung gebunden wird."

**Erzeugung von pyrotechnischen Artikeln sowie von
Zündmitteln und sonstigen Sprengmitteln, die nicht
dem Schieß- und Sprengmittelgesetz unterliegen,
und Handel mit diesen Erzeugnissen**

§ 193. (1)

Am Ende der Überschrift vor § 193 wird folgender Klammerausdruck eingefügt:
("Pyrotechnikunternehmen")

§ 201 samt Überschrift lautet:

"Baumeister

§ 201. (1) Die Tätigkeiten der Baumeister (§ 202 Abs.1) unterliegen der Bewilligungspflicht.

(2) Der Bewilligungspflicht unterliegen nicht die auf eigene Rechnung ausgeübten Tätigkeiten der Immobilienmakler und der Bauträger, die auf eigenem Grund und Boden oder auf Grund eines ihnen zustehenden Baurechtes als Bauherren Bauten durch befugte Gewerbetreibende ausführen lassen, um sie weiter zu veräußern, und solche Erdarbeiten, die statische Kenntnisse nicht erfordern."

Baumeister

§ 202. (1) Der Baumeister ist berechtigt,

1. Hochbauten, Tiefbauten und andere verwandte Bauten zu planen und zu berechnen,
2. Hochbauten, Tiefbauten und andere verwandte Bauten zu leiten,
3. Hochbauten, Tiefbauten und andere verwandte Bauten nach Maßgabe des § 201 Abs. 4 und des Abs. 2 dieses Paragraphen auch auszuführen und Hochbauten, Tiefbauten und andere verwandte Bauten abzurechnen.

(2) Der Baumeister ist weiters berechtigt, auch die Arbeiten anderer Gewerbe im Rahmen seiner Bauführung zu übernehmen, zu planen, zu berechnen und zu leiten. Er ist auch berechtigt, diese Arbeiten im Rahmen seiner Bauführung selbst auszuführen, soweit es sich um Tätigkeiten des Betonwaren- und Kunststeinerzeuger- und Terrazzomacherhandwerks, des Schwarzdeckergerwerbes, der Estrichhersteller, der Steinholzleger, des Handwerks der Gärtner, des Stukkateure- und Trockenausbauerhandwerks sowie des Handwerks der Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmen, Abdichten gegen Feuchtigkeit und Druckwasser handelt. Tätigkeiten der Estrichhersteller und der Trockenausbauer darf der Baumeister auch unabhängig von einer Bauführung übernehmen und ausführen. Soweit es sich um Arbeiten von nicht in diesem Absatz genannten Handwerken oder gebundenen Gewerben (§§ 94, 124 und 127) handelt, hat er sich unbeschadet des § 201 Abs. 4 zur Ausführung dieser Arbeiten der hierzu befugten Gewerbetreibenden zu bedienen. Weiters ist er unbeschadet der Rechte der Brunnenmeister zur Durchführung von Tiefbohrungen aller Art berechtigt.

Die Überschrift vor § 202 entfällt.

§ 202 Abs.1 Z 3 lautet:

- "3. Hochbauten, Tiefbauten und andere verwandte Bauten nach Maßgabe des Abs.2 auch auszuführen und Hochbauten, Tiefbauten und andere verwandte Bauten abzurechnen."

§ 202 Abs.2 lautet:

"(2) Der Baumeister ist berechtigt, in geringem Umfang mit der Ausführung eigener Arbeiten in unmittelbarem Zusammenhang stehende Arbeiten anderer Gewerbe auch selbst auszuführen. Er ist weiters berechtigt, auch die Arbeiten anderer Gewerbe im Rahmen seiner Bauführung zu übernehmen, zu planen, zu berechnen und zu leiten. Er ist auch berechtigt, diese Arbeiten im Rahmen seiner Bauführung selbst auszuführen, soweit es sich um Tätigkeiten der Betonwarenerzeuger, Kunststeinerzeuger, Terrazzomacher, Schwarzdecker, Estrichhersteller, Steinholzleger, Gärtner, Stukkateure und Trockenausbauer, Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmen und der Abdichten gegen Feuchtigkeit und Druckwasser handelt. Die Herstellung von Estrich sowie Trockenausbautätigkeiten darf der Baumeister auch unabhängig von einer Bauführung übernehmen und ausführen. Soweit es sich um Arbeiten von nicht in diesem Absatz genannten Handwerken oder gebundenen Gewerben handelt, hat er sich unbeschadet des ersten Satzes zur Ausführung dieser Arbeiten der hierzu befugten Gewerbetreibenden zu bedienen. Weiters ist er zur Aufstellung von Gerüsten, für die statische Kenntnisse erforderlich sind, sowie zur Durchführung von Tiefbohrungen aller Art berechtigt. Zu den Bauten im Sinne des Abs.1 zählen auch die Brunnen."

(3) Der Baumeister ist im Rahmen seiner Gewerbeberechtigung zur Vertretung seines Auftraggebers vor Behörden oder Körperschaften öffentlichen Rechtes berechtigt.

(4) Die Berechtigung anderer Gewerbetreibender, die im Zusammenhang mit der Planung technischer Anlagen und Einrichtungen erforderlichen Vorentwürfe auf dem Gebiete des Hoch- und Tiefbaues zu verfassen, bleibt unberührt.

§ 202 Abs.4 lautet:

"(4) Der Baumeister ist auch zu den Tätigkeiten des Bauträgergewerbes (§ 226) berechtigt."

Der bisherige Abs.4 wird zum Abs.5.

Nachsichtsverbot

§ 203. Der Nachweis der Befähigung für das Baumeistergewerbe darf nicht gemäß § 28 Abs. 1 bis 5 nachgesehen werden.

§ 203 lautet:

"§ 203. (1) Der Nachweis der Befähigung für die Tätigkeiten gemäß § 202 Abs.1 Z 1 und 2 darf nicht gemäß § 28 Abs.1 bis 5 nachgesehen werden.

(2) § 22 Abs.8 zweiter Satz gilt nicht für die Zulassung zur Prüfung zum Nachweis der Befähigung für das Baumeistergewerbe."

Zimmermeister

§ 205. (1) Der Zimmermeister ist zur Ausführung von Bauarbeiten, bei denen Holz als Baustoff verwendet wird, wie zur Herstellung von Holzhäusern, Dachstühlen, Holzbrücken, Holzveranden, Holzstiegen, Holzbalkonen u. dgl. berechtigt.

(2) Bei Ausführung der Arbeiten gemäß Abs. 1 darf der Zimmermeister auch andere Werkstoffe als Holz verwenden. Der Zimmermeister ist weiters zur Herstellung von Hauseingangstüren aus Massivholz, Holzfußböden aller Art und von gezimmerten Holzgegenständen berechtigt.

(3) Die im Abs. 1 angeführten Arbeiten darf der Zimmermeister, wenn die Mitwirkung verschiedener Baugewerbe erforderlich ist und soweit Abs. 4 nicht anderes bestimmt, nur unter Leitung eines Baumeisters ausführen.

(4) Der Zimmermeister ist jedoch berechtigt, Bauten, die ihrem Wesen nach Holzkonstruktionen sind, selbständig sowohl zu planen und zu berechnen als auch zu leiten und nach Maßgabe des § 201 Abs. 4 und des § 202 Abs. 2, der sinngemäß anzuwenden ist, auszuführen.

(5) § 202 Abs. 4 gilt für Zimmermeister sinngemäß.

Die §§ 205 bis 210 samt Überschriften entfallen.

Steinmetzmeister

§ 206. (1) Der Steinmetzmeister ist berechtigt

1. zur Planung, Berechnung und Ausführung von Bauarbeiten, bei denen Steine bearbeitet oder restauriert werden oder bei denen bearbeitete Steine und Steinplatten als Werkstoff verwendet werden (Herstellung von Steinportalen und Fassadenverkleidungen einschließlich der Montage der dazugehörigen Metallverankerungskonstruktionen, von Steinstufen, Stufenverkleidungen und Steinbelägen),
2. zur Erzeugung, Bearbeitung, Aufstellung und Versetzung von Grabsteinen, Grabmonumenten und unbeschadet des Rechtes der Baumeister zu den erforderlichen Ausmauerungsarbeiten für Grabmonumente und Gräfte sowie zum Gravieren von Grabinschriften.

(2) Die Rechte der Betonwaren- und Kunststeinerzeuger und Terrazzomacher (§ 94 Z 1), der Schlosser (§ 94 Z 13) und der Bildhauer (§ 94 Z 94) bleiben unberührt.

Aufsuchen und Entgegennahme von Bestellungen

§ 207. (1) Das Aufsuchen von Hinterbliebenen zum Zweck der Erlangung von Bestellungen auf Leistungen des Steinmetzmeistergewerbes, die sich auf Grabsteine, Grabdenkmäler und deren Zubehör beziehen, ist nur auf ausdrückliche, an den zur Ausübung des Steinmetzmeistergewerbes berechtigten Gewerbetreibenden gerichtete Aufforderung gestattet.

(2) Die Entgegennahme von Bestellungen auf Leistungen des Steinmetzmeistergewerbes im Sinne des Abs. 1 ist nur in den Betriebsstätten des Gewerbetreibenden oder anlässlich des gemäß Abs. 1 zulässigen Aufsuchens gestattet.

Brunnenmeister

§ 208. (1) Der Brunnenmeister ist berechtigt, die zur Herstellung eines Brunnens für Trink- oder Nutzwasser und die für Quellfassungen erforderlichen Arbeiten zu planen, zu berechnen sowie auszuführen; hierzu gehören das Bohren und Schlagen von Brunnen, das Ausschachten, Ausmauern oder Betonieren des Brunnenschachtes, das Einsetzen der Pumpenrohre und Saugvorrichtungen und das Decken des Schachtes, das Führen des Schlages und Einsetzen der Schlagrohre. Weiters ist der Brunnenmeister unbeschadet der Rechte der Baumeister zur Durchführung von Tiefbohrungen aller Art berechtigt.

(2) Der Brunnenmeister ist auch zur Herstellung des Brunnenhäuschens, der Wasseraufsaugmulde und der Wasserleitungen im erforderlichen Ausmaß sowie zur Herstellung von Abwasserreinigungs- und -beseitigungsanlagen in brunnenmäßiger Ausführung und von nicht frei tragenden Silos bis ein Meter über dem Erdboden in brunnenmäßiger Ausführung berechtigt.

(3) In politischen Bezirken, in denen kein Brunnenmeister seinen Standort hat, steht die Berechtigung gemäß Abs. 1 auch den Baumeistern zu.

Gas- und Wasserleitungsinstallateure

- § 209. (1) Der Bewilligungspflicht unterliegen
1. die Ausführung von Gasrohrleitungen und deren technischen Einrichtungen sowie der Anschluß von Gasverbrauchsgeräten aller Art an solche Leitungen,
 2. die Ausführung von Rohrleitungen und deren technischen Einrichtungen für Trink- und Nutzwasser,
 3. die Ausführung von Wasserleitungen und den dazugehörigen Ablaufleitungen in Gebäuden sowie die Montage und der Anschluß von sanitärtechnischen Einrichtungen aller Art.

(2) Gewerbetreibende, die zur Ausübung des Gewerbes der Gas- und Wasserleitungsinstallateure gemäß Abs. 1 Z 1 berechtigt sind, sind unbeschadet der Rechte anderer Gewerbetreibender auch berechtigt, im Zusammenhang mit der Instandsetzung oder Instandhaltung von Geräten im Sinne des Abs. 1 Z 1 Reinigungsarbeiten an den rauchgasseiügen Flächen dieser Geräte und Abgasmessungen in Rauch- und Abgasfängen sowie in Rauch- und Abgasleitungen durchzuführen.

(3) Nicht der Bewilligungspflicht unterliegt die Ausführung von Wasserrohrleitungen für Kraftzwecke und von Wasserrohrleitungen aus Holz.

Elektrotechniker

§ 210. (1) Der Bewilligungspflicht unterliegt

1. die Installation elektrischer Starkstromanlagen und -einrichtungen ohne Einschränkung hinsichtlich der Leistung oder der Spannung und
2. die Errichtung von Blitzschutzanlagen.

(2) Als elektrische Starkstromanlagen und -einrichtungen im Sinne des Abs. 1 gelten

1. Anlagen und Einrichtungen für Spannungen über 42 Volt oder Leistungen über 100 Watt;
2. Anlagen und Einrichtungen für geringere Spannungen oder Leistungen, wenn die Stromquelle Starkstrom führt.

(3) Gewerbetreibende, die zur Ausübung des Gewerbes der Elektrotechniker berechtigt sind, sind unbeschadet der Rechte anderer Gewerbetreibender auch zur Instandhaltung und Instandsetzung von elektrischen Betriebsmitteln berechtigt.

(4) Unbeschadet der Rechte der Gewerbetreibenden, die zur Ausübung des Gewerbes der Elektrotechniker berechtigt sind, sind auch Elektroniker und Elektromaschinenbauer, Kälteanlagen-techniker und Maschinen- und Fertigungstechniker zum Anschluß der selbst hergestellten Maschinen und Anlagen an eine bestehende Stromversorgung berechtigt.

Technische Büros

§ 211. (1)

(3) Unbeschadet der Rechte des Technischen Büros für Innenarchitektur sind Fachgebiete, die den der Bewilligungspflicht für die Gewerbe der Baumeister (§ 202), der Zimmermeister (§ 205), der Steinmetzmeister (§ 206) und der Brunnenmeister (§ 208) unterliegenden Tätigkeiten entsprechen, nicht Gegenstand Technischer Büros.

§ 211 Abs.3 lautet:

"(3) Technische Büros dürfen nicht auf Fachgebieten begründet werden, die den Baumeistern, den Zimmermeistern oder den Steinmetzmeistern vorbehalten Tätigkeiten umfassen. Dies gilt nicht für Technische Büros für Innenarchitektur im Rahmen des Abs.2 und für Technische Büros für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft im Rahmen ihres Fachgebietes."

Chemische Laboratorien

§ 212. Der Bewilligungspflicht unterliegt

1. die Herstellung von Chemikalien und Reagenzien, insoweit diese Tätigkeit nicht unter § 213 oder § 215 fällt;
2. die Durchführung chemischer Analysen und chemischer Untersuchungen.

Im § 212 Z 1 entfällt das Zitat "oder § 215".

**Herstellung von Arzneimitteln und Großhandel
mit Arzneimitteln**

§ 213. (1) Der Bewilligungspflicht unterliegt

1. die Herstellung, Abfüllung oder Abpackung von Arzneimitteln;
2. die Herstellung, Abfüllung oder Abpackung von Präparaten, die zur diagnostischen Verwendung ohne Berührung mit dem menschlichen oder tierischen Körper bestimmt sind;
3. die Sterilisierung von Verbandmaterial und die Imprägnierung von Verbandmaterial mit Arzneimitteln;
4. die Herstellung, Abfüllung oder Abpackung von Blutkonserven und Blutderivaten;
5. der Großhandel mit Arzneimitteln, mit Präparaten, die zur diagnostischen Verwendung ohne Berührung mit dem menschlichen oder tierischen Körper bestimmt sind und mit sterilisiertem Verbandmaterial.

Die Überschrift vor § 213 lautet:

"Herstellung von Arzneimitteln und Großhandel mit Arzneimitteln;
Herstellung von Giften und Großhandel mit Giften"

Im § 213 wird am Ende der Z 5 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und werden folgende Z 6 und 7 angefügt

- "6. die Herstellung von Giften;
7. der Großhandel mit Giften."

Herstellung von Giften und Großhandel mit Giften

§ 215. Der Bewilligungspflicht unterliegt

1. die Herstellung von Giften;
2. der Großhandel mit Giften.

§ 215 samt Überschrift entfällt.

Abgrenzung der Verkaufsrechte

§ 217. (1) Als Gifte im Sinne der §§ 50 Abs. 2, 57 Abs. 1, 215 und 216 gelten Stoffe und Zubereitungen, die nach den Vorschriften des Chemikaliengesetzes, BGBl. Nr. 326/1987, als sehr giftig oder giftig einzustufen sind.

(2) Nicht der Bewilligungspflicht gemäß § 215 oder § 216 unterliegt der Handel mit Futtermitteln, die gemäß den Bestimmungen des Futtermittelgesetzes, BGBl. Nr. 905/1993, in den inländischen Verkehr gebracht werden dürfen.

Im § 217 wird das Zitat "215" bzw. "§ 215" jeweils durch das Zitat "213" bzw. "§ 213" ersetzt.

**Sterilisierung von medizinischen Injektionsspritzen
und Infusionsgeräten und Handel mit diesen
Gegenständen**

§ 219. Der Bewilligungspflicht unterliegt die Sterilisierung von medizinischen Injektionsspritzen und Infusionsgeräten und der Handel mit diesen Gegenständen.

§ 219 samt Überschrift lautet:

"Herstellung von und Handel mit Medizinprodukten, soweit diese Tätigkeiten nicht unter ein Handwerk oder ein anderes gebundenes Gewerbe fallen

§ 219. Für Gewerbetreibende, die zur Ausübung des Gewerbes der Herstellung von und des Handels mit Medizinprodukten berechtigt sind, gilt § 218 sinngemäß."

§ 220. Für Gewerbetreibende, die zur Ausübung des Gewerbes der Sterilisierung von medizinischen Injektionsspritzen und Infusionsgeräten und des Handels mit diesen Gegenständen berechtigt sind, gilt § 218 sinngemäß.

Erzeugung von medizinischem Naht- und Organersatzmaterial und Handel mit diesen Erzeugnissen

§ 221. Der Bewilligungspflicht unterliegt die Erzeugung von medizinischem Naht- und Organersatzmaterial und der Handel mit diesen Erzeugnissen.

§ 222. Für Gewerbetreibende, die zur Ausübung des Gewerbes der Erzeugung von medizinischem Naht- und Organersatzmaterial und des Handels mit diesen Erzeugnissen berechtigt sind, gilt § 218 sinngemäß.

Die §§ 220 bis 222 sowie die Überschrift von § 221 entfallen.

Bezeichnung

§ 224. (1) Gewerbetreibende, die sowohl den Befähigungsnachweis für das Handwerk der Augenoptiker (§ 94 Z 64) als auch für das Gewerbe der Kontaktlinsenoptiker erbracht haben sowie ein Zeugnis über den erfolgreichen Abschluß eines mindestens dreijährigen entsprechenden Studiums an einer Universität, Hochschule oder einer anderen Ausbildungseinrichtung mit gleichwertigem Niveau erbringen, dürfen die Berufsbezeichnung „Optometrist“ führen.

(2) Abs. 1 tritt erst mit der Erlassung einer Verordnung in Kraft, welche die Anerkennung des Studiums gemäß Abs. 1 regelt.

Im § 224 lautet der Klammerausdruck: "(§ 94 Z 33)".

Immobilienmakler

- § 225. (1) Der Bewilligungspflicht unterliegen
1. die Vermittlung des Kaufes, Verkaufes und Tausches von bebauten und unbebauten Grundstücken und von Rechten an Immobilien einschließlich der Vermittlung von Nutzungsrechten an Immobilien, wie sie durch Timesharing-Verträge erworben werden, und der Vermittlung des Kaufes, Verkaufes und Tausches von Wohnungen, Geschäftsräumen, Fertigteilhäusern und Unternehmen;
 2. die Vermittlung von Bestandverträgen über Immobilien einschließlich der Vermittlung von Bestandverträgen über Wohnungen, Geschäftsräume und Unternehmen;
 3. der Handel mit Immobilien einschließlich des Mietkaufes;
 4. die Vermittlung von Anteilscheinen und Beteiligungen an Immobilienfonds;
 5. die Vermittlung von Hypothekendarlehen;
 6. die Beratung und Betreuung für die in Z 1 bis 5 angeführten Geschäfte.

(2) Nicht der Bewilligungspflicht unterliegt der von Baugewerbetreibenden ausgeübte Handel mit Immobilien, wenn der Baugewerbetreibende auf eigenem Grund und Boden oder auf Grund eines ihm zustehenden Baurechtes Bauten auf eigene Rechnung im Rahmen seiner Gewerbeberechtigung ausführt, um sie weiter zu veräußern. Weiters unterliegt nicht der Bewilligungspflicht der von Bauträgern ausgeübte Handel mit Immobilien, wenn der Bauträger auf eigenem Grund und Boden oder auf Grund eines ihm zustehenden Baurechtes als Bauherr Bauten auf eigene Rechnung durch befugte Gewerbetreibende ausführen läßt, um sie weiter zu veräußern.

Die Überschrift vor § 225 lautet:

"Immobilienmakler; Immobilienverwalter;
Bauträger"

Im § 225 Abs.1 wird am Ende der Z 6 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und werden folgende Z 7 und 8 angefügt:

- "7. die Versteigerung von Liegenschaften;
8. die Verwaltung von Immobilien."

Im § 225 Abs.2 lautet der erste Satz:

"Nicht der Bewilligungspflicht unterliegt der von Baumeistern oder Zimmermeistern ausgeübte Handel mit Immobilien, wenn der betreffende Gewerbetreibende auf eigenem Grund und Boden oder auf Grund eines ihm zustehenden Baurechtes Bauten auf eigene Rechnung im Rahmen seiner Gewerbeberechtigung ausführt, um sie weiter zu veräußern."

(3) Gewerbetreibende, die zur Ausübung des Gewerbes der Immobilienmakler berechtigt sind, sind auch zur Vermittlung von Privatzimmern an Reisende zu vorübergehendem Aufenthalt sowie zur Führung eines Gästezimmernachweises berechtigt.

§ 225 Abs.3 lautet:

"(3) Gewerbetreibende, die zur Ausübung des Gewerbes Immobilienmakler; Immobilienverwalter berechtigt sind, sind auch zur Vermittlung von Privatzimmern an Reisende zu vorübergehendem Aufenthalt sowie zur Führung eines Gästezimmernachweises berechtigt."

.. Dem § 225 wird folgender Abs.4 angefügt:

"(4) Gewerbetreibende, die zur Ausübung des Gewerbes der Immobilienmakler; Immobilienverwalter berechtigt sind, sind auch zum Inkasso von Geldbeträgen und zur Leistung von Zahlungen berechtigt, die im Zusammenhang mit der von ihnen übernommenen Verwaltungstätigkeit stehen."

Bauträger

§ 226. (1) Der Bewilligungspflicht unterliegt die Tätigkeit des Bauträgers (Bauorganitors, Baubetreuers), das ist die organisatorische und kommerzielle Abwicklung von Bauvorhaben (Neubauten, durchgreifende Sanierungen) auf eigene oder fremde Rechnung.

(2) Die Rechte der Baugewerbetreibenden, der Immobilienmakler und der Immobilienverwalter werden durch Abs. 1 nicht berührt.

§ 226 Abs.2 lautet:

"(2) Die Rechte der Baumeister, der Zimmermeister sowie der Immobilienmakler und der Immobilienverwalter werden durch Abs.1 nicht berührt."

Lebens- und Sozialberater

§ 261. (1) Der Bewilligungspflicht unterliegt die Beratung und Betreuung von Menschen insbesondere im Zusammenhang mit Persönlichkeitsproblemen, Ehe- und Familienproblemen, Erziehungsproblemen, Berufsproblemen und sexuellen Problemen.

(2) Zu den im Abs. 1 angeführten Tätigkeiten gehört auch die psychologische Beratung mit Ausnahme der Psychotherapie.

Arbeitnehmer

§ 262. Gewerbetreibende, die zur Ausübung des Gewerbes der Lebens- und Sozialberater berechtigt sind, dürfen zur Ausübung der im § 261 genannten Tätigkeiten nur Arbeitnehmer verwenden, die eigenberechtigt sind und die für diese Verwendung erforderliche Zuverlässigkeit und fachliche Eignung besitzen.

Verschwiegenheit

§ 263. (1) Gewerbetreibende, die zur Ausübung des Gewerbes der Lebens- und Sozialberater berechtigt sind, sind zur Verschwiegenheit über die ihnen anvertrauten Angelegenheiten verpflichtet. Diese Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, wenn und insoweit der Auftraggeber ausdrücklich von dieser Pflicht entbindet.

(2) Die Bestimmung des Abs. 1 gilt sinngemäß auch für Arbeitnehmer der Gewerbetreibenden.

Nach § 274 werden folgende §§ 274a bis 274c samt Überschriften eingefügt:

"Lebens- und Sozialberater

§ 274a. (1) Der Bewilligungspflicht unterliegt die Beratung und Betreuung von Menschen insbesondere im Zusammenhang mit Persönlichkeitsproblemen, Ehe- und Familienproblemen, Erziehungsproblemen, Berufsproblemen und sexuellen Problemen. Für die Erteilung der Bewilligung und für die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 176 Abs.1 ist die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig. Die §§ 175 Abs.1 Z 1, Abs.2 und 3, 176, 341 Abs.1 bis 3 und 344 finden Anwendung.

(2) Zu den in Abs.1 angeführten Tätigkeiten gehört auch die psychologische Beratung mit Ausnahme der Psychotherapie.

Arbeitnehmer

§ 274b. Gewerbetreibende, die zur Ausübung des Gewerbes der Lebens- und Sozialberater berechtigt sind, dürfen zur Ausübung der im § 274a genannten Tätigkeiten nur Arbeitnehmer verwenden, die eigenberechtigt sind und die für diese Verwendung erforderliche Zuverlässigkeit besitzen.

Verschwiegenheit

§ 274c. (1) Gewerbetreibende, die zur Ausübung des Gewerbes der Lebens- und Sozialberater berechtigt sind, sind zur Verschwiegenheit über die ihnen anvertrauten Angelegenheiten verpflichtet. Diese Verschwiegenheit besteht nicht, wenn und insoweit der Auftraggeber ausdrücklich von dieser Pflicht entbindet.

(2) Die Bestimmung des Abs.1 gilt sinngemäß auch für Arbeitnehmer der Gewerbetreibenden."

Pfandleiher

§ 229. Der Bewilligungspflicht unterliegt die Gewährung von Darlehen gegen Übergabe beweglicher Sachen (Faustpfänder), wobei der Pfandleiher auch ohne Bewilligung für die Ausübung des Gewerbes der Versteigerung beweglicher Sachen berechtigt ist, sich durch den Verkauf der Faustpfänder im Wege der Versteigerung schadlos zu halten, wenn das Darlehen nicht zur bestimmten Zeit zurückgezahlt wird.

Besondere Voraussetzungen

§ 230. Die Erteilung der Bewilligung für das Gewerbe der Pfandleiher erfordert neben der Erfüllung der im § 175 Abs. 1 Z 1 angeführten Voraussetzungen

1. die Erbringung des Befähigungsnachweises,
2. eine wirtschaftliche Lage des Bewilligungswerbers, die erwarten läßt, daß er das Gewerbe ordnungsgemäß ausüben wird, und
3. den Abschluß einer entsprechenden Versicherung der Pfandsachen gegen Diebstahl und Feuer.

Verbotene Pfanddarlehen

§ 231. Die Gewährung eines Pfanddarlehens ist verboten, wenn

1. Gegenstände zum Pfand angeboten werden, von denen der Pfandleiher wußte oder wissen mußte, daß sie verloren, vergessen, zurückgelassen oder ihrem rechtmäßigen Besitzer widerrechtlich entzogen wurden,
2. es sich bei den zum Pfand angebotenen Gegenständen um gefährliche Güter (explosive, ätzende, leicht entflammbare, ansteckungsgefährliche oder radioaktive Stoffe, Gase, Gifte u. dgl.) handelt oder
3. es sich um Gegenstände handelt, die nach anderen Rechtsvorschriften nicht in den Verkehr gebracht werden dürfen.

Nach § 275 werden folgende §§ 275a bis 275o samt Überschriften eingefügt:

"Pfandleiher

§ 275a. Der Bewilligungspflicht unterliegt die Gewährung von Darlehen gegen Übergabe beweglicher Sachen (Faustpfänder), wobei der Pfandleiher auch ohne Bewilligung für die Ausübung des Gewerbes der Versteigerung beweglicher Sachen berechtigt ist, sich durch den Verkauf der Faustpfänder im Wege der Versteigerung schadlos zu halten, wenn das Darlehen nicht zur bestimmten Zeit zurückgezahlt wird. Für die Erteilung der Bewilligung und für die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 176 Abs.1 ist die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig. Die §§ 175 Abs. 1 Z 1 Abs.2 und 3, 176, 341 Abs.1 bis 3 und 344 finden Anwendung.

Besondere Voraussetzungen

§ 275b. Die Erteilung der Bewilligung für das Gewerbe der Pfandleiher erfordert neben der Erfüllung der im § 175 Abs.1 Z 1 angeführten Voraussetzungen

1. eine wirtschaftliche Lage des Bewilligungswerbers, die erwarten läßt, daß er das Gewerbe ordnungsgemäß ausüben wird, und
2. den Abschluß einer entsprechenden Versicherung der Pfandsachen gegen Diebstahl und Feuer.

Verbotene Pfanddarlehen

§ 275c. Die Gewährung eines Pfanddarlehens ist verboten, wenn

1. Gegenstände zum Pfand angeboten werden, von denen der Pfandleiher wußte oder wissen mußte, daß sie verloren, vergessen, zurückgelassen oder ihrem rechtmäßigen Besitzer widerrechtlich entzogen wurden,
2. es sich bei den zum Pfand angebotenen Gegenständen um gefährliche Güter (explosive, ätzende, leicht entflammbare, ansteckungsgefährliche oder radioaktive Stoffe, Gase, Gifte u.dgl.) handelt oder

Verbot der Weiterverpfändung

§ 232. (1) Dem Pfandleiher ist es verboten, die ihm verpfändeten Gegenstände weiter zu verpfänden.

(2) Der gewerbsmäßige Ankauf sowie die gewerbsmäßige Belehnung von Pfandscheinen sind verboten.

Pfandleihbücher

§ 233. (1) Die Pfandleiher haben ein Pfandleihbuch zu führen, in das jedes abgeschlossene Geschäft genau einzutragen ist. Für die Verpfändung von Juwelen, Gold- und Silberwaren oder für die Belehnung von Wertpapieren ist ein eigenes Pfandleihbuch zu führen.

(2) Die Pfandleihbücher, die sowohl in Karteiform als auch automationsunterstützt geführt werden dürfen, sind nach einem Muster anzulegen und haben hinsichtlich ihrer Ausstattung, der Art ihrer Führung und der Aufbewahrung den zur Sicherung für Beweis Zwecke sowie zur sicherheitspolizeilichen Kontrolle notwendigen Anforderungen zu genügen.

(3) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat durch Verordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres festzulegen, auf welche Weise den im Abs. 1 und 2 aufgestellten Verpflichtungen entsprochen wird.

(4) Die Pfandleiher sind verpflichtet, die Pfandleihbücher durch sieben Jahre aufzubewahren. Die Frist von sieben Jahren läuft vom Schluß jenes Kalenderjahres, in dem die letzte Eintragung vorgenommen wurde.

(5) Im Falle der Endigung der Gewerbeberechtigung sind die Pfandleihbücher an die Bezirksverwaltungsbehörde, im Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde an diese Behörde, abzuliefern.

3. es sich um Gegenstände handelt, die nach anderen Rechtsvorschriften nicht in den Verkehr gebracht werden dürfen.

Verbot der Weiterverpfändung

§ 275d. (1) Dem Pfandleiher ist es verboten, die ihm verpfändeten Gegenstände weiter zu verpfänden.

(2) Der gewerbsmäßige Ankauf sowie die gewerbsmäßige Belehnung von Pfandscheinen sind verboten.

Pfandleihbücher

§ 275e. (1) Die Pfandleiher haben ein Pfandleihbuch zu führen, in das jedes abgeschlossene Geschäft genau eingetragen ist. Für die Verpfändung von Juwelen, Gold- und Silberwaren oder für die Belehnung von Wertpapieren ist ein eigenes Pfandleihbuch zu führen.

(2) Die Pfandleihbücher, die sowohl in Karteiform als auch automationsunterstützt geführt werden dürfen, sind nach einem Muster anzulegen und haben hinsichtlich ihrer Ausstattung, der Art ihrer Führung und der Aufbewahrung den zur Sicherung für Beweis Zwecke sowie zur sicherheitspolizeilichen Kontrolle notwendigen Anforderungen zu genügen.

(3) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat durch Verordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres festzulegen, auf welche Weise den im Abs. 1 und 2 aufgestellten Verpflichtungen entsprochen wird.

(4) Die Pfandleiher sind verpflichtet, die Pfandleihbücher durch sieben Jahre aufzubewahren. Die Frist von sieben Jahren läuft vom Schluß jenes Kalenderjahres, in dem die letzte Eintragung vorgenommen wurde.

(5) Im Falle der Endigung der Gewerbeberechtigung sind die Pfandleihbücher an die Bezirksverwaltungsbehörde, im Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde an diese Behörde, abzuliefern.

Pfandschein

§ 234. (1) Der Pfandleiher ist verpflichtet, dem Verpfänder über das abgeschlossene Pfandleihgeschäft einen Pfandschein auszustellen, der den Namen und die Anschrift des Pfandleihers und die unterscheidenden Kennzeichen des Pfandes enthalten und mit der Eintragung in dem Pfandleihbuch übereinstimmen muß.

(2) Der Pfandschein hat die Bestimmungen des § 240 wiederzugeben und einen Hinweis auf die Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Ermittlung der Höhe der Zinsen und der Nebengebühren zu enthalten.

Geschäftsordnung

§ 235. (1) Der Bewerber um eine Bewilligung für das Gewerbe der Pfandleiher hat der zur Erteilung der Bewilligung zuständigen Behörde eine Geschäftsordnung zur Genehmigung vorzulegen, in der die für die Ausübung des Gewerbes aufgestellten Bedingungen und die Richtlinien für die Ermittlung der Höhe des vom Gewerbetreibenden für seine Tätigkeit zu beanspruchenden Entgeltes enthalten sein müssen.

(2) Die Geschäftsordnung ist zu genehmigen, wenn ihre Bestimmungen die ordnungsgemäße Ausübung des Gewerbes sicherstellen und die Interessen der Verpfänder wahren.

(3) Jede Änderung der Geschäftsordnung bedarf der vorherigen Genehmigung der zur Erteilung der Bewilligung zuständigen Behörde.

(4) Die genehmigte Geschäftsordnung ist in den für den Verkehr mit Kunden bestimmten Geschäftsräumen ersichtlich zu machen.

(5) Vor Genehmigung der Geschäftsordnung darf das Gewerbe nicht ausgeübt werden.

Pfandschein

§ 275f. (1) Der Pfandleiher ist verpflichtet, dem Verpfänder über das abgeschlossene Pfandleihgeschäft einen Pfandschein auszustellen, der den Namen und die Anschrift des Pfandleihers und die unterscheidenden Kennzeichen des Pfandes enthalten und mit der Eintragung in dem Pfandleihbuch übereinstimmen muß.

(2) Der Pfandschein hat die Bestimmungen des § 275l wiederzugeben und einen Hinweis auf die Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Ermittlung der Höhe der Zinsen und der Nebengebühren zu enthalten.

Geschäftsordnung

§ 275g. (1) Der Bewerber um eine Bewilligung für das Gewerbe der Pfandleiher hat der zur Erteilung der Bewilligung zuständigen Behörde eine Geschäftsordnung zur Genehmigung vorzulegen, in der die für die Ausübung des Gewerbes aufgestellten Bedingungen und die Richtlinien für die Ermittlung der Höhe des vom Gewerbetreibenden für seine Tätigkeit zu beanspruchenden Entgeltes enthalten sein müssen.

(2) Die Geschäftsordnung ist zu genehmigen, wenn ihre Bestimmungen die ordnungsgemäße Ausübung des Gewerbes sicherstellen und die Interessen der Verpfänder wahren.

(3) Jede Änderung der Geschäftsordnung bedarf der vorherigen Genehmigung der zur Erteilung der Bewilligung zuständigen Behörde.

(4) Die genehmigte Geschäftsordnung ist in den für den Verkehr mit Kunden bestimmten Geschäftsräumen ersichtlich zu machen.

(5) Vor Genehmigung der Geschäftsordnung darf das Gewerbe nicht ausgeübt werden.

Auskunftspflicht

§ 236. Die Pfandleiher sind verpflichtet,

1. über die Auskunftspflicht des § 338 hinaus auch den Sicherheitsbehörden während der Geschäftsstunden die Nachschau in den Geschäftslokalen zu ermöglichen, Beweismittel vorzulegen, Einsicht in die Pfandleihbücher zu gewähren und die für die Überprüfung notwendigen Auskünfte zu erteilen,
2. die ihnen zugekommenen Mitteilungen über verlorene, vergessene, zurückgelassene oder dem rechtmäßigen Besitzer widerrechtlich entzogene Gegenstände geordnet und nachschaubereit aufzubewahren,
3. Privatpersonen gegenüber Stillschweigen über die Personen, mit denen Pfandgeschäfte abgeschlossen wurden, zu wahren.

Umsetzen des Pfandes

§ 237. Ersucht der Verpfänder um Verlängerung des Pfandvertrages und stimmt der Pfandleiher der Verlängerung zu, so hat er wie beim Abschluß eines neuen Pfandleihvertrages vorzugehen; er hat eine neue Eintragung in das Pfandleihbuch und die Ausstellung eines neuen Pfandscheines nach den Vorschriften des § 234 gegen Einziehung des alten Pfandscheines durchzuführen.

Verlust des Pfandscheines

§ 238. (1) Wird ein Pfandschein verloren, so hat der Pfandleiher den Verlust des Pfandscheines in den Pfandleihbüchern vorzumerken und einen Vormerkschein auszufertigen, wenn der Verlustträger nachweist, daß der Verlust gemäß den fundrechtlichen Bestimmungen gemeldet wurde und seine Angaben über die Zeit der Übergabe des Pfandes sowie die Laufzeit und den Betrag des

Auskunftspflicht

§ 275h. Die Pfandleiher sind verpflichtet,

1. über die Auskunftspflicht des § 338 hinaus auch den Sicherheitsbehörden während der Geschäftsstunden die Nachschau in den Geschäftslokalen zu ermöglichen, Beweismittel vorzulegen, Einsicht in die Pfandleihbücher zu gewähren und die für die Überprüfung notwendigen Auskünfte zu erteilen,
2. die ihnen zugekommenen Mitteilungen über verlorene, vergessene, zurückgelassene oder dem rechtmäßigen Besitzer widerrechtlich entzogene Gegenstände geordnet und nachschaubereit aufzubewahren,
3. Privatpersonen gegenüber Stillschweigen über die Personen, mit denen Pfandgeschäfte abgeschlossen wurden, zu wahren.

Umsetzen des Pfandes

§ 275i. Ersucht der Verpfänder um Verlängerung des Pfandvertrages und stimmt der Pfandleiher der Verlängerung zu, so hat er wie beim Abschluß eines neuen Pfandvertrages vorzugehen; er hat eine neue Eintragung in das Pfandleihbuch und die Ausstellung eines neuen Pfandscheines nach den Vorschriften des § 275f gegen Einziehung des alten Pfandscheines durchzuführen.

Verlust des Pfandscheines

§ 275j. (1) Wird ein Pfandschein verloren, so hat der Pfandleiher den Verlust des Pfandscheines in den Pfandleihbüchern vorzumerken und einen Vormerkschein auszufertigen, wenn der Verlustträger nachweist, daß der Verlust gemäß den fundrechtlichen Bestimmungen gemeldet wurde und seine Angaben über die Zeit der Übergabe des Pfandes sowie die Laufzeit und den Betrag des erhaltenen Darlehens und die genaue Beschreibung des Pfandes mit dem hinterlegten Pfand und die angegebenen Daten des Pfandscheines mit den Büchern des Pfandleihers übereinstimmen. Auf Grund dieses Vormerkscheines kann das Pfand gemäß § 275i umgesetzt werden.

Geltender Text

erhaltenen Darlehens und die genaue Beschreibung des Pfandes mit dem hinterlegten Pfand und die angegebenen Daten des Pfandscheines mit den Büchern des Pfandleihers übereinstimmen. Auf Grund dieses Vormerkscheines kann das Pfand gemäß § 237 umgesetzt werden.

(2) Kommt der Originalpfandschein binnen Jahresfrist vom Tage der Verlustanzeige an nicht zum Vorschein, so darf das Pfand gegen Rückstellung des Vormerkscheines und Rückzahlung des Darlehens samt Zinsen und Nebengebühren ausgefolgt werden, wenn es nicht etwa mangels Umsetzung verfallen ist und veräußert wurde.

(3) Ist das Pfand bereits verfallen und unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften im Wege der Versteigerung veräußert worden, so ist nur der allenfalls erzielte Überschuß auszufolgen.

(4) Nach Ablauf von 14 Tagen vom Verfallstag an kann der Besitzer eines Vormerkscheines das Pfand, sofern es noch nicht veräußert worden ist, gegen Rückstellung des Vormerkscheines auslösen, wenn er den Schätzbetrag des Pfandes zur Sicherstellung allfälliger Ansprüche des Inhabers des Pfandscheines beim Pfandleiher erlegt.

(5) Diese Sicherstellung ist ohne Zinsenvergütung wieder auszufolgen, wenn binnen Jahresfrist vom Ausstellungstag des Vormerkscheines der Originalpfandschein nicht zum Vorschein gekommen ist.

(6) Kommt der Originalpfandschein binnen Jahresfrist vom Ausstellungstag des Vormerkscheines zum Vorschein, so darf das Pfand oder der aus dem Erlös des Pfandes etwa erzielte Überschuß nur gegen gleichzeitige Übergabe des Originalpfandscheines und des Vormerkscheines ausgefolgt werden.

Umsetzen des Pfandes bei Kraftloserklärung

§ 239. (1) Wenn ein Verpfänder, bei dem die Voraussetzungen für die Ausfertigung eines Vor-

Vorgeschlagener Text

(2) Kommt der Originalpfandschein binnen Jahresfrist vom Tage der Verlustanzeige an nicht zum Vorschein, so darf das Pfand gegen Rückstellung des Vormerkscheines und Rückzahlung des Darlehens samt Zinsen und Nebengebühren ausgefolgt werden, wenn es nicht etwa mangels Umsetzung verfallen ist und veräußert wurde.

(3) Ist das Pfand bereits verfallen und unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften im Wege der Versteigerung veräußert worden, so ist nur der allenfalls erzielte Überschuß auszufolgen.

(4) Nach Ablauf von 14 Tagen vom Verfallstag an kann der Besitzer eines Vormerkscheines das Pfand, sofern es noch nicht veräußert worden ist, gegen Rückstellung des Vormerkscheines auslösen, wenn er den Schätzbetrag des Pfandes zur Sicherstellung allfälliger Ansprüche des Inhabers des Pfandscheines beim Pfandleiher erlegt.

(5) Diese Sicherstellung ist ohne Zinsenvergütung wieder auszufolgen, wenn binnen Jahresfrist vom Ausstellungstag des Vormerkscheines der Originalpfandschein nicht zum Vorschein gekommen ist.

(6) Kommt der Originalpfandschein binnen Jahresfrist vom Ausstellungstag des Vormerkscheines zum Vorschein, so darf das Pfand oder der aus dem Erlös des Pfandes etwa erzielte Überschuß nur gegen gleichzeitige Übergabe des Originalpfandscheines und des Vormerkscheines ausgefolgt werden.

Umsetzen des Pfandes bei Kraftloserklärung

§ 275k. (1) Wenn ein Verpfänder, bei dem die Voraussetzungen für die Ausfertigung eines Vormerkscheines (§ 275j) nicht gegeben waren, um die Kraftloserklärung des in Verlust geratenen Pfandscheines im gesetzlichen Wege nachweislich angesucht hat, so ist der Pfandleiher bei rechtzeitigem Ersuchen des Verpfänders verpflichtet, das Pfand gemäß § 275i umzusetzen.

(2) Wurde das Pfand nicht umgesetzt und ist es versteigert worden, so hat der Pfandleiher nach rechtskräftiger Kraftloserklärung den allenfalls erzielten Überschuß auszufolgen.

merkscheines (§ 238) nicht gegeben waren, um die Kraftloserklärung des in Verlust geratenen Pfandscheines im gesetzlichen Wege nachweislich ange sucht hat, so ist der Pfandleiher bei rechtzeitigem Ersuchen des Verpfänders verpflichtet, das Pfand gemäß § 237 umzusetzen.

(2) Wurde das Pfand nicht umgesetzt und ist es versteigert worden, so hat der Pfandleiher nach rechtskräftiger Kraftloserklärung den allenfalls erzielten Überschuß auszufolgen.

Verkauf des Pfandes

§ 240. (1) Der Verkauf des Pfandes durch Versteigerung darf in keinem Fall früher als sechs Wochen nach dem Verfallstag erfolgen. Ort und Zeit der Versteigerung sind unter Bezeichnung der zu versteigernden Gegenstände durch Anschlag vor dem Geschäftslokal und überdies durch Einschaltung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder in dem von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestimmenden Lokalblatt bekanntzumachen. In der Bekanntmachung sind der Name des Pfandleihers und die auf die zu versteigernden Gegenstände entfallenden Nummern des Pfandleihbuches anzugeben. Die Bekanntmachung muß innerhalb eines Zeitraumes von zwei bis vier Wochen vor der Versteigerung erfolgen.

(2) Nach dem Verkauf des Pfandes durch Versteigerung hat der Pfandleiher dem Verpfänder auf dessen Verlangen nach Vorlage des Pfandscheines, gegebenenfalls des Vormerkscheines, unverzüglich den für den Verpfänder nach Abzug der Pfandschulden samt Zinsen und Nebengebühren sowie der Kosten des Pfandverkaufes allenfalls verbleibenden Überschuß auszufolgen. Wenn der Verpfänder binnen fünf Jahren den Überschuß nicht behebt, hat ihn der Pfandleiher gerichtlich zu hinterlegen.

Unberührt gebliebene Vorschriften

§ 241. Die Vorschriften über den Ausschluß der Eigentumsklage gegen den gutgläubigen Pfandleiher (§ 4 Abs. 4 des Gesetzes vom 23. März 1885,

Verkauf des Pfandes

§ 275l. (1) Der Verkauf des Pfandes durch Versteigerung darf in keinem Fall früher als sechs Wochen nach dem Verfallstag erfolgen. Ort und Zeit der Versteigerung sind unter Bezeichnung der zu versteigernden Gegenstände durch Anschlag vor dem Geschäftslokal und überdies durch Einschaltung im Amtsblatt der Wiener Zeitung oder in dem von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestimmenden Lokalblatt bekanntzumachen. In der Bekanntmachung sind der Name des Pfandleihers und die auf die zu versteigernden Gegenstände entfallenden Nummern des Pfandleihbuches anzugeben. Die Bekanntmachung muß innerhalb eines Zeitraumes von zwei bis vier Wochen vor der Versteigerung erfolgen.

(2) Nach dem Verkauf des Pfandes durch Versteigerung hat der Pfandleiher dem Verpfänder auf dessen Verlangen nach Vorlage des Pfandscheines, gegebenenfalls des Vormerkscheines, unverzüglich den für den Verpfänder nach Abzug der Pfandschulden samt Zinsen und Nebengebühren sowie der Kosten des Pfandverkaufes allenfalls verbleibenden Überschuß auszufolgen. Wenn der Verpfänder binnen fünf Jahren den Überschuß nicht behebt, hat ihn der Pfandleiher gerichtlich zu hinterlegen.

Unberührt gebliebene Vorschriften

§ 275m. Die Vorschriften über den Ausschluß der Eigentumsklage gegen den gutgläubigen Pfandleiher (§ 4 Abs. 4 des Gesetzes vom 23. März 1885, RGBl. Nr. 48, in der Fassung des Art. 16 der Verordnung GBl.Ö Nr. 86/1939) werden durch dieses Bundesgesetz nicht berührt.

Einstellung oder Ruhen der Gewerbeausübung

§ 275n. Die Behörde hat in den Fällen der Einstellung der Gewerbeausübung oder ihres Ruhens durch mehr als zwei Monate dafür zu sorgen, daß die verpfändeten Gegenstände nach Entrichtung der entsprechenden Zahlungen ordnungsgemäß ausgefolgt werden können. Der Gewerbetreibende hat die Einstellung der Gewerbeausübung oder das Ruhen der Gewerbeausübung durch mehr als zwei Monate der Behörde sechs Wochen vorher anzuzeigen.

Verordnung GBlO Nr. 86/1939) werden durch dieses Bundesgesetz nicht berührt.

Einstellung oder Ruhen der Gewerbeausübung

§ 242. Die Behörde hat in den Fällen der Einstellung der Gewerbeausübung oder ihres Ruhens durch mehr als zwei Monate dafür zu sorgen, daß die verpfändeten Gegenstände nach Entrichtung der entsprechenden Zahlungen ordnungsgemäß ausgefolgt werden können. Der Gewerbetreibende hat die Einstellung der Gewerbeausübung oder das Ruhen der Gewerbeausübung durch mehr als zwei Monate der Behörde sechs Wochen vorher anzuzeigen.

Periodische Überprüfungen

§ 243. Die Bezirksverwaltungsbehörde ist verpflichtet, periodische Überprüfungen des Betriebes des Pfandleihers vorzunehmen.

Periodische Überprüfungen

§ 275o. Die Bezirksverwaltungsbehörde ist verpflichtet, periodische Überprüfungen des Betriebes des Pfandleihers vorzunehmen."

Tankstellen

§ 171. (1) Gewerbetreibende, die Betriebsstoffe an Kraftfahrer im Betrieb von Zapfstellen abgeben (§ 124 Z 21), sind unbeschadet des § 34 zur Verrichtung der beim Betrieb von Zapfstellen üblichen Tätigkeiten für Kraftfahrer, wie zum Abschmieren, Ölwechsel, zur Batteriepflege, zum Nachfüllen von Luft, Waschen des Kraftfahrzeuges u. dgl. berechtigt.

(2) Die im Abs. 1 genannten Gewerbetreibenden sind auch zum Kleinhandel mit Heizöl, Kraftfahrzeugersatzteilen und Kraftfahrzeugzubehör, soweit diese Ersatzteile und dieses Zubehör für die Erhaltung oder Wiederherstellung der Betriebsfähigkeit des Kraftfahrzeuges oder für die Verkehrssicherheit notwendig sind, Verbandzeug in Behältern im Sinne des § 102 Abs. 10 des Kraftfahrzeuggesetzes 1967, BGBl. Nr. 267, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 615/1977, Kraftfahrzeugpflegemitteln, Toiletteartikeln, Straßenkarten, Fotoverbrauchsmaterial, Ansichtskarten und üblichen Reiseandenken (§ 158 Z 2) berechtigt. Weiters sind sie zum Kleinhandel mit Zuckerwaren, zuckerfreiem Kaugummi, Schokoladen und Schokoladewaren, Dauerbackwaren einschließlich Salzgebäcke, Waffeln und Waffelwaren, kandierten Früchten und Speiseeis, alle diese Waren aber nur insoweit, als sie vorverpackt angeliefert werden, sowie mit alkoholfreien Erfrischungsgetränken in verschlossenen Gefäßen berechtigt.

(3) Bei Ausübung der Rechte gemäß Abs. 2 muß der Charakter des Betriebes als Tankstelle gewahrt bleiben und es dürfen hiefür weder zusätzliche Hilfskräfte noch ausschließlich diesem Verkauf dienende Räume verwendet werden. Dies gilt jedoch nicht für die Ausübung des Kleinhandels mit Heizöl.

Nach § 278 wird folgender § 278a samt Überschrift eingefügt:

"Tankstellen"

§ 278a. (1) Gewerbetreibende, die Betriebsstoffe an Kraftfahrer im Betrieb von Zapfstellen abgeben, sind unbeschadet des § 34 zur Verrichtung der beim Betrieb von Zapfstellen üblichen Tätigkeiten für Kraftfahrer, wie zum Abschmieren, Ölwechsel, zur Batteriepflege, zum Nachfüllen von Luft, Waschen des Kraftfahrzeuges u. dgl. berechtigt.

(2) Die im Abs. 1 genannten Gewerbetreibenden sind auch zum Kleinhandel mit Heizöl, Kraftfahrzeugersatzteilen und Kraftfahrzeugzubehör, soweit diese Ersatzteile und dieses Zubehör für die Erhaltung oder Wiederherstellung der Betriebsfähigkeit des Kraftfahrzeuges oder für die Verkehrssicherheit notwendig sind, Verbandzeug in Behältern im Sinne des § 102 Abs. 10 des Kraftfahrzeuggesetzes 1967, BGBl. Nr. 267, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 615/1977, Kraftfahrzeugpflegemitteln, Toiletteartikeln, Straßenkarten, Fotoverbrauchsmaterial, Ansichtskarten und üblichen Reiseandenken (§ 158 Z 2) berechtigt. Weiters sind sie zum Kleinhandel mit Zuckerwaren, zuckerfreiem Kaugummi, Schokoladen und Schokoladewaren, Dauerbackwaren einschließlich Salzgebäcke, Waffeln und Waffelwaren, kandierten Früchten und Speiseeis, alle diese Waren aber nur insoweit, als sie vorverpackt angeliefert werden, sowie mit alkoholfreien Erfrischungsgetränken in verschlossenen Gefäßen berechtigt.

(3) Bei Ausübung der Rechte gemäß Abs. 2 muß der Charakter des Betriebes als Tankstelle gewahrt bleiben und es dürfen hiefür weder zusätzliche Hilfskräfte noch ausschließlich diesem Verkauf dienende Räume verwendet werden. Dies gilt jedoch nicht für die Ausübung des Kleinhandels mit Heizöl."

Versteigerung beweglicher Sachen

§ 244. Der Bewilligungspflicht unterliegt der Verkauf beweglicher Sachen auf eigene oder fremde Rechnung im Wege öffentlicher Versteigerungen, auch wenn er im Rahmen der Ausübung eines anderen Gewerbes vorgenommen wird.

Unberührt gebliebene Vorschriften

§ 245. Die Vorschriften über Verbote und Beschränkungen der Versteigerung gewisser Gegenstände, über den Wirkungsbereich der Gemeinden hinsichtlich der Vornahme von Versteigerungen, über Befugnisse bestimmter Arten von Unternehmen oder Angehöriger bestimmter Berufe, öffentliche Versteigerungen durchzuführen, über das Erfordernis einer besonderen behördlichen Bewilligung für die Veranstaltung jeder einzelnen öffentlichen Versteigerung, über die Teilnahme eines behördlichen Versteigerungskommissärs und über die Entrichtung gewisser Gebühren für Versteigerungen werden durch dieses Bundesgesetz nicht berührt.

Geschäftsordnung

§ 246. Die zur Versteigerung beweglicher Sachen berechtigten Gewerbetreibenden haben sich einer Geschäftsordnung zu bedienen. Die Geschäftsordnung ist in den für den Verkehr mit Kunden bestimmten Geschäftsräumen ersichtlich zu machen.

Nach § 284 werden folgende §§ 284a bis 284e samt Überschrift eingefügt:

"Versteigerung beweglicher Sachen

§ 284a. Der Bewilligungspflicht unterliegt der Verkauf beweglicher Sachen auf eigene oder fremde Rechnung im Wege öffentlicher Versteigerungen, auch wenn er im Rahmen der Ausübung eines anderen Gewerbes vorgenommen wird. Für die Erteilung der Bewilligung und für die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 176 Abs.1 ist die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig. Die §§ 175 Abs.1 Z 1, Abs.2 und 3, 176, 341 Abs.1 bis 3 und 344 finden Anwendung.

Unberührt gebliebene Vorschriften

§ 284b. Die Vorschriften über Verbote und Beschränkungen der Versteigerung gewisser Gegenstände, über den Wirkungsbereich der Gemeinden hinsichtlich der Vornahme von Versteigerungen, über Befugnisse bestimmter Arten von Unternehmen oder Angehöriger bestimmter Berufe, öffentliche Versteigerungen durchzuführen, über das Erfordernis einer besonderen behördlichen Bewilligung für die Veranstaltung jeder einzelnen öffentlichen Versteigerung, über die Teilnahme eines behördlichen Versteigerungskommissärs und über die Entrichtung gewisser Gebühren für Versteigerungen werden durch dieses Bundesgesetz nicht berührt.

Geschäftsordnung

§ 284c. Die zur Versteigerung beweglicher Sachen berechtigten Gewerbetreibenden haben sich einer Geschäftsordnung zu bedienen. Die Geschäftsordnung ist in den für den Verkehr mit Kunden bestimmten Geschäftsräumen ersichtlich zu machen.

Warenpräsentator

§ 284d. Unbeschadet der Rechte anderer Gewerbetreibender ist der Warenpräsentator auch zu Tätigkeiten im Sinne des § 34 Abs.4 berechtigt.

Wechselstuben

§ 284e. Der Bewilligungspflicht unterliegt der schaltermäßige Ankauf von ausländischen Zahlungsmitteln (zB Geldsorten, Schecks, Reisekreditbriefen und Anweisungen) und der schaltermäßige Verkauf von ausländischen Geldsorten und Schilling-Reiseschecks (Wechselstubengeschäft). Für die Erteilung der Bewilligung und für die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 176 Abs.1 ist die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig. Die §§ 175 Abs.1 Z 1, Abs.2 und 3, 176, 341 Abs.1 bis 3 und 344 finden Anwendung."

Wechselstuben

§ 248. Der Bewilligungspflicht unterliegt der schaltermäßige Ankauf von ausländischen Zahlungsmitteln (zB Geldsorten, Schecks, Reisekreditbriefen und Anweisungen) und der schaltermäßige Verkauf von ausländischen Geldsorten und Schilling-Reiseschecks (Wechselstubengeschäft).

2. Besondere Verfahrensbestimmungen

a) Anmeldeverfahren

§ 339. (1) Wer ein Gewerbe ausüben will, hat, soweit es sich nicht um ein bewilligungspflichtiges gebundenes Gewerbe handelt, die Gewerbeanmeldung bei der Bezirksverwaltungsbehörde des Standortes zu erstatten.

(2) Die Anmeldung hat die genaue Bezeichnung des Gewerbes und des für die Ausübung in Aussicht genommenen Standortes zu enthalten. Bei der Anmeldung des freien Gewerbes der Marktfahrer (§ 275) oder des freien Gewerbes des Feilbietens gemäß § 53 Abs. 1 Z 1 hat der Anmelder an Stelle der Bezeichnung eines Standortes die genaue Anschrift seiner Wohnung anzugeben; diese Wohnung gilt als Standort. Zwei oder mehrere Gewerbe dürfen in einer Anmeldung nicht zusammengefaßt werden. In einer Anmeldung dürfen jedoch verwandte Handwerke zusammengefaßt werden.

(3) Der Anmeldung sind anzuschließen:

1. Urkunden, die dem Nachweis über Vor- und Familiennamen der Person, ihre Wohnung, ihr Alter und ihre Staatsangehörigkeit dienen;
2. die Bescheinigung über die im Strafregister enthaltenen Verurteilungen oder darüber, daß das Strafregister keine solche Verurteilung enthält (Strafregisterbescheinigung); die Strafregisterbescheinigung darf nicht älter als drei Monate sein und ist auch hinsichtlich der Personen anzuschließen, denen ein maßgebender Einfluß auf den Betrieb der Geschäfte eines anderen Rechtsträgers als einer natürlichen Person zusteht;

§ 339 Abs.2 lautet:

"(2) Die Anmeldung hat die genaue Bezeichnung des Gewerbes und des für die Ausübung in Aussicht genommenen Standortes zu enthalten. Bei der Anmeldung des freien Gewerbes der Marktfahrer (§ 275) hat der Anmelder an Stelle der Bezeichnung eines Standortes die genaue Anschrift seiner Wohnung anzugeben; diese Wohnung gilt als Standort. Bei ausschließlicher Ausübung eines Handelsgewerbes im Umherziehen (§ 53) ergibt sich der Standort der Gewerbeberechtigung aus dem Ort des Bürobetriebes. Zwei oder mehrere Gewerbe dürfen in einer Anmeldung nicht zusammengefaßt werden. In einer Anmeldung dürfen jedoch verwandte oder verbundene Gewerbe zusammengefaßt werden."

3. falls ein Befähigungsnachweis für das betreffende Gewerbe vorgeschrieben ist, die entsprechenden Belege oder der Bescheid über die erteilte Nachsicht (§ 28);
4. falls eine juristische Person oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft die Anmeldung erstattet, der Nachweis ihres Bestandes, bei Personengesellschaften des Handelsrechtes die Glaubhaftmachung des Abschlusses des Gesellschaftsvertrages (§ 10); ein als solcher Nachweis vorgelegter Auszug aus dem Firmenbuch darf nicht älter als sechs Monate sein.

§ 339 Abs.3 Z.3 lautet:

3. falls ein Befähigungsnachweis für das betreffende Gewerbe vorgeschrieben ist, die entsprechenden Belege oder ein Bescheid über die erteilte Nachsicht (§ 28), im Fall des § 16 Abs.1 zweiter Satz die Anzeige der erfolgten Bestellung eines Geschäftsführers;

§ 340. (1) Auf Grund der Anmeldung des Gewerbes (§ 339 Abs. 1) hat die Bezirksverwaltungsbehörde zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausübung des angemeldeten Gewerbes durch den Anmelder in dem betreffenden Standort vorliegen. Über das Ergebnis ihrer Feststellungen hat die Behörde einen Bescheid zu erlassen, sofern nicht die Bestimmung des Abs. 4 anzuwenden ist. Bei den Gewerben der Rauchfangkehrer (§ 94 Z 12), Bestatter (§ 130) und Schlepliftunternehmer (§ 276) hat die Bezirksverwaltungsbehörde auf Grund des rechtskräftigen Bescheides, mit dem festgestellt wurde, daß die Voraussetzungen gemäß dem ersten Satz vorliegen, den Gewerbeschein auszufertigen.

(2) Vor Erlassung des Bescheides hat die Bezirksverwaltungsbehörde, falls ein Befähigungsnachweis auf andere Weise als durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses zu erbringen ist, die zuständige Gliederung der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft unter Anschluß der Nachweisbelege aufzufordern, innerhalb einer Frist von sechs Wochen ein Gutachten über den Befähigungsnachweis abzugeben; eine solche Aufforderung hat zu entfallen, wenn das Gutachten bereits vorliegt. Handelt es sich um ein Gewerbe, das die Mitgliedschaft zu einem Gremium der Sektion Handel der Kammer der gewerblichen Wirtschaft begründet, so ist die Sektion Handel die zuständige Gliederung der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft.

(3) Vor Ausfertigung des Gewerbescheines ist die Zahlung oder die Stundung der Eintragungsgebühr oder die Nachsicht von der Zahlung dieser Gebühr (§ 57 b und § 57 f des Handelskammergesetzes in der Fassung der 8. Handelskammergesetznovelle BGBl. Nr. 620/1991) nachzuweisen.

Im § 340 Abs.1 wird im zweiten Satz nach dem Wort "Behörde" die Wortfolge "binnen drei Monaten" eingefügt. Im dritten Satz lautet der Klammerausdruck "(§ 94 Z 11)".

§ 340 Abs.2 und 3 entfallen.

(4) Liegen die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 und 3 vor und steht in dem auf Grund der Anmeldung des Gewerbes durchzuführenden Verfahren keinem Dritten ein Berufungsrecht zu, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde eine Bescheinigung auszustellen, aus der der Anmelder, die genaue Bezeichnung des Gewerbes und des Standortes der Gewerbeausübung, gegebenenfalls eine Beschränkung auf Grund einer etwa erteilten Nachsicht von der Erbringung des Befähigungsnachweises (§ 28 Abs. 3 bis 5) und das Datum der Anmeldung des Gewerbes ersichtlich sind (Gewerbebeschein); in diesem Falle gilt der Gewerbebeschein als Bescheid. Als Tag der Gewerbebeanmeldung gilt jener Tag, an welchem alle erforderlichen Nachweise (§ 339 Abs. 3) bei der Behörde eingelangt sind.

Im § 340 Abs. 4 erster Satz lautet der Verweis: "gemäß Abs. 1".

(5) Auf dem Gewerbebeschein hat die Behörde Richtigstellungen, Änderungen des Namens, der Firma oder der Rechtsform des Inhabers gemäß § 12 sowie Verlegungen des Betriebes zu vermerken. Andere Vermerke, wie Bescheinigungen betreffend Einschränkungen oder Erweiterungen des Gewerbes einschließlich einer etwa erteilten Nachsicht von der Erbringung des Befähigungsnachweises, über Errichtung weiterer Betriebsstätten, sind unbeschadet der bescheidmäßigen Erledigung des betreffenden Anbringens zulässig.

(6) Eine Gewerbebeanmeldung, die vor der rechtskräftigen Erteilung einer erforderlichen Nachsicht oder einer erforderlichen Gleichstellung gemäß § 14 Abs. 2 eingebracht wird, gilt erst ab Rechtskraft der Nachsicht oder der Gleichstellung gemäß § 14 Abs. 2 als erstattet.

(7) Liegen die im Abs. 1 erwähnten Voraussetzungen nicht vor, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde — unbeschadet eines Verfahrens nach § 366 Abs. 1 Z 1 — dies mit Bescheid festzustellen und die Ausübung des Gewerbes zu untersagen.

§ 342. In den Fällen des § 341 Abs. 1 und 2 sowie des Abs. 3, soweit es sich um das Ansuchen um die Genehmigung der Bestellung eines Filialgeschäftsführers handelt, sind die Bestimmungen des § 340 Abs. 2 über die Anhörung der zuständigen Gliederung der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft sinngemäß anzuwenden.

§ 342 entfällt.

§ 344. (1) Gegen einen Bescheid, mit dem die Bewilligung zur Ausübung eines bewilligungspflichtigen gebundenen Gewerbes (§ 127) erteilt, die Bestellung eines Geschäftsführers oder eines Filialgeschäftsführers für die Ausübung eines solchen Gewerbes oder die Übertragung der Ausübung eines solchen Gewerbes an einen Pächter genehmigt oder bei Waffengewerben (§ 178) und Gewerben nach § 193 und § 198 die Errichtung einer weiteren Betriebsstätte oder die Verlegung des Betriebes bewilligt wird, steht der zuständigen Gliederung der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft das Recht der Berufung insoweit zu, als es sich um die Entscheidung über die Erbringung des Befähigungsnachweises auf andere Weise als durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses handelt, wenn die Entscheidung ihrem fristgerecht abgegebenen Gutachten widerspricht oder wenn die Gliederung nicht gehört worden ist (§ 342).

(2) Wird ein Ansuchen um Genehmigung der Übertragung der Ausübung eines bewilligungspflichtigen gebundenen Gewerbes (§ 127) an einen Pächter mit der Begründung abgewiesen, daß dieser den gesetzlichen Voraussetzungen nicht entspricht, so steht das Recht der Berufung sowohl dem Gewerbeinhaber als auch dem namhaft gemachten Pächter zu.

Im § 344 entfallen der Abs.1 sowie die Absatzbezeichnung "(2)".

c) Anzeigeverfahren

§ 345. (1)

(4) Die Anzeigen gemäß § 46 Abs. 3 (Ausübung eines Gewerbes in einer weiteren Betriebsstätte), gemäß § 47 Abs. 3 (Bestellung und Ausscheiden eines Filialgeschäftsführers für die Ausübung eines Gewerbes in einer weiteren Betriebsstätte) und gemäß § 48 Abs. 1 (Einstellung der Ausübung eines Gewerbes in einer weiteren Betriebsstätte) sind bei der für die weitere Betriebsstätte zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten. Für die Anzeige gemäß § 46 Abs. 3 gelten die Vorschriften des § 339 Abs. 2 sinngemäß.

.....

(8) Wenn die jeweils geforderten Voraussetzungen gegeben sind, hat die Behörde, bei der gemäß Abs. 1 bis 6 die Anzeigen zu erstatten sind,

1. die Anzeigen gemäß § 8 Abs. 4, § 11 Abs. 3 und 5, § 12, § 37 Abs. 2 und 3, § 39 Abs. 4 und § 40 Abs. 4, wenn die Bestellung eines Geschäftsführers angezeigt wird, § 40 Abs. 2, wenn die Übertragung der Gewerbeausübung an einen Pächter angezeigt wird, sowie §§ 42 bis 44 mit Bescheid zur Kenntnis zu nehmen;
2. die Anzeigen gemäß § 46 Abs. 3 und gemäß § 47 Abs. 3, wenn die Bestellung eines Filialgeschäftsführers angezeigt wird, mit Bescheid zur Kenntnis zu nehmen und die für den Standort der Gewerbeberechtigung zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu verständigen;

§ 345 Abs.4 lautet:

"(4) Die Anzeigen gemäß § 46 Abs.3 (Ausübung eines Gewerbes in einer weiteren Betriebsstätte), gemäß § 47 Abs.3 (Bestellung und Ausscheiden eines Filialgeschäftsführers für die Ausübung eines Gewerbes in einer weiteren Betriebsstätte), gemäß § 48 Abs.1 (Einstellung der Gewerbeausübung in einer weiteren Betriebsstätte) und gemäß § 184 Abs.3 (Einstellung der Ausübung eines Gewerbes gemäß § 127 Z 1 bis 3 in einer weiteren Betriebsstätte) sind bei der für die weitere Betriebsstätte zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten. Für die Anzeige gemäß § 46 Abs.3 gelten die Vorschriften des § 339 Abs.2 sinngemäß."

Im § 345 Abs.8 Z 1 werden vor den Worten "mit Bescheid" die Worte "binnen drei Monaten" eingefügt.

§ 345 Abs.8 Z 2 lautet:

2. die Anzeigen gemäß § 46 Abs.3, soweit es sich um die Gewerbe der Rauchfangkehrer, der Bestatter oder des Betriebes von Schleppliften handelt, und gemäß § 47 Abs.3, wenn die Bestellung eines Filialgeschäftsführers angezeigt wird, binnen drei Monaten mit Bescheid zur Kenntnis zu nehmen und die für den Standort der Gewerbeberechtigung zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu verständigen;"

3. die Anzeigen gemäß § 49 Abs. 1 mit Bescheid zur Kenntnis zu nehmen und die für den letzten Standort zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu verständigen;
4. die Anzeigen gemäß § 49 Abs. 2 mit Bescheid zur Kenntnis zu nehmen und die für den letzten Standort der weiteren Betriebsstätte sowie für den Standort der Gewerbeberechtigung zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu verständigen;
5. die Anzeigen gemäß § 39 Abs. 4 sowie § 40 Abs. 4, wenn das Ausscheiden eines Geschäftsführers angezeigt wird, § 40 Abs. 2, wenn der Widerruf der Übertragung der Gewerbeausübung an einen Pächter angezeigt wird, sowie § 86 in den Verwaltungsakten entsprechend zu vermerken, wenn nicht die Erlassung eines Bescheides oder die Ausfertigung einer Bescheinigung beantragt worden ist;
6. die Anzeigen gemäß § 47 Abs. 3, wenn das Ausscheiden eines Filialgeschäftsführers angezeigt wird, sowie § 48 Abs. 1 in den Verwaltungsakten entsprechend zu vermerken, wenn nicht die Erlassung eines Bescheides oder die Ausfertigung einer Bescheinigung beantragt worden ist, sowie die für den Standort der Gewerbeberechtigung zuständige Bezirksverwaltungsbehörde, bei bewilligungspflichtigen gebundenen Gewerben (§ 127) die zur Genehmigung zuständige Behörde, zu verständigen;
7. die Anzeigen gemäß § 63 Abs. 4 und § 147 auf dem Gewerbeschein zu vermerken;
8. die Anzeigen gemäß § 81 Abs. 3 binnen zwei Monaten nach Erstattung der Anzeige mit Bescheid zur Kenntnis zu nehmen; dieser Bescheid bildet einen Bestandteil des Genehmigungsbescheides.

§ 345 Abs.8 Z 4 lautet:

- "4. die Anzeigen gemäß § 49 Abs.2, soweit es sich um die Gewerbe der Rauchfangkehrer, der Bestatter oder des Betriebes von Schleppliften handelt, mit Bescheid zur Kenntnis zu nehmen und die für den letzten Standort der weiteren Betriebsstätte sowie für den Standort der Gewerbeberechtigung zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu verständigen;"

§ 345 Abs.8 Z 6 ist nach dem Zitat "§ 48 Abs.1" einzufügen "und § 184 Abs.3".

(9) Werden durch dieses Bundesgesetz vorgeschriebene Anzeigen erstattet, obwohl hierfür die jeweils geforderten gesetzlichen Voraussetzungen nicht gegeben sind, so hat die Behörde, bei der die Anzeige erstattet worden ist — unbeschadet eines Verfahrens nach §§ 366 ff. — dies mit Bescheid festzustellen und die Maßnahme oder die Tätigkeit, die Gegenstand der Anzeige ist, zu untersagen; § 344 Abs. 2 gilt sinngemäß für den Pächter. Bescheide über Anzeigen gemäß § 81 Abs. 3 sind innerhalb von zwei Monaten nach Erstattung der Anzeige zu erlassen.

Im § 345 Abs.9 lautet das Zitat: "§ 344". Der letzte Satz lautet:
"Bescheide über Anzeigen gemäß § 81 Abs.3 sind innerhalb von zwei Monaten, Bescheide über Anzeigen gemäß Abs.8 Z 1 und 2 innerhalb von drei Monaten nach Erstattung der Anzeige zu erlassen."

d) Nachsichtsverfahren

§ 346. (1) Für die Erteilung einer Nachsicht ist zuständig:

1. der Landeshauptmann in den Fällen einer Nachsicht

- a) vom Befähigungsnachweis (§ 28 Abs. 1 bis 5 und 7) für bewilligungspflichtige gebundene Gewerbe (§ 127) sowie für Handwerke und für gebundene Gewerbe, bei denen die Prüfung vor einer vom Landeshauptmann zu bestellenden Kommission abzulegen ist,
- b) von den Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung im Sinne des § 22 Abs. 1 Z 3 (§ 28 Abs. 6), wenn die Prüfung vor einer vom Landeshauptmann zu bestellenden Kommission abzulegen ist,
- c) vom Ausschluß von der Gewerbeausübung gemäß §§ 26 und 27;

2. die Bezirksverwaltungsbehörde in allen sonstigen Nachsichtsfällen.

(2) Das Nachsichtsansuchen kann bei bewilligungspflichtigen gebundenen Gewerben (§ 127) zugleich mit dem Ansuchen um Erteilung der Bewilligung (§ 341 Abs. 1) oder um Genehmigung (§ 341 Abs. 2 und 3) eingebracht werden.

(3) Im Nachsichtsverfahren gemäß §§ 26 bis 28 hat die Behörde die zuständige Gliederung der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft unter Anschluß der vorgelegten Belege aufzufordern, innerhalb einer Frist von sechs Wochen ein Gutachten abzugeben; eine solche Aufforderung hat zu entfallen, wenn das Gutachten bereits vorliegt. Handelt es sich um ein Gewerbe, das die Mitgliedschaft zu einem Gremium der Sektion Handel der Kammer der gewerblichen Wirtschaft begründet, so ist die Sektion Handel die zuständige Gliederung der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft.

§ 346 lautet:

"§ 346. (1) Für die Erteilung einer Nachsicht ist der Landeshauptmann zuständig.

(2) Das Nachsichtsansuchen kann bei bewilligungspflichtigen gebundenen Gewerben (§ 127) zugleich mit dem Ansuchen um Erteilung der Bewilligung (§ 341 Abs.1) oder um Genehmigung (§ 341 Abs.2 und 3) eingebracht werden."

(4) Gegen einen Bescheid, mit dem eine Nachsicht von dem zur Ausübung von Handwerken oder gebundenen Gewerben vorgeschriebenen Befähigungsnachweis erteilt worden ist, steht der zuständigen Gliederung der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft das Recht der Berufung zu, wenn die Entscheidung ihrem fristgerecht abgegebenen Gutachten widerspricht oder wenn sie nicht gehört worden ist.

m) Nichtigkeitsklärung von Bescheiden

§ 363. (1) Bescheide, die auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassen worden sind, die an einem der nachstehend angeführten Fehler leiden, sind mit Nichtigkeit im Sinne des § 68 Abs. 4 Z 4 AVG bedroht, und zwar wenn

1. dieses Bundesgesetz auf die betreffende Tätigkeit nicht anzuwenden ist;
2. die Zugehörigkeit einer gewerblichen Tätigkeit zu einer Gruppe der Gewerbe (§ 5 Abs. 2) unrichtig beurteilt worden ist und überdies der Gewerbeinhaber den erforderlichen Befähigungsnachweis nicht erbringen kann oder die Nachsicht vom Befähigungsnachweis nicht erlangt;
3. die Frage des Vorliegens der allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen gemäß §§ 8 bis 14 für die Ausübung von Gewerben durch den Gewerbeinhaber oder Pächter oder für die Ausübung der Tätigkeit als Geschäftsführer oder Filialgeschäftsführer unrichtig oder der Befähigungsnachweis zu Unrecht als erbracht beurteilt worden ist, die Nachsicht vom Befähigungsnachweis nicht erlangt wird und in allen diesen Fällen der Mangel noch andauert;
4. der Bestand oder die Dauer des Rechtes zur Gewerbeausübung unrichtig beurteilt worden ist;
5. die gesetzlichen Voraussetzungen eines Fortbetriebsrechtes (§§ 41 bis 45) zu Unrecht als gegeben beurteilt worden sind;
6. zu Unrecht festgestellt oder davon ausgegangen wurde, daß eine Tätigkeit nicht diesem Bundesgesetz unterliegt.

§ 363 Abs.1 Z 2 lautet:

"2. die Zugehörigkeit einer gewerblichen Tätigkeit zu einer Gruppe der Gewerbe (§ 5 Abs.2) unrichtig beurteilt worden ist;"

§ 367. Eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis zu 30 000 S zu bestrafen ist, begeht, wer

1. trotz der gemäß § 8 Abs. 2 oder 3 oder gemäß § 9 bestehenden Verpflichtung zur Bestellung eines Geschäftsführers oder Pächters ein Anmeldegewerbe ausübt, ohne die Anzeige gemäß § 39 Abs. 4 oder § 40 Abs. 4 über die Bestellung eines dem § 39 Abs. 2 entsprechenden Geschäftsführers oder gemäß § 40 Abs. 2 über die Übertragung der Ausübung dieses Anmeldegewerbes an einen Pächter erstattet zu haben;
2. trotz der gemäß § 8 Abs. 2 oder 3 oder gemäß § 9 bestehenden Verpflichtung zur Bestellung eines Geschäftsführers oder Pächters ein bewilligungspflichtiges gebundenes Gewerbe ausübt, ohne die Genehmigung der Bestellung eines Geschäftsführers oder der Übertragung der Ausübung dieses Gewerbes an einen Pächter gemäß § 176 erhalten zu haben;

.....

.. Im § 367 Z 1 und 2 wird nach dem Verweis "gemäß § 9" jeweils eingefügt: "oder gemäß § 16 Abs. 4".

17. ein Gewerbe unzulässigerweise im Umherziehen von Ort zu Ort oder von Haus zu Haus ausübt, auch wenn hiebei fortwährend Anzeigen über die Verlegung des Betriebes in die wechselnden Standorte erstattet werden und nicht der Tatbestand des § 366 Abs. 1 Z 1 gegeben ist;
18. das den Bestimmungen der §§ 53 oder 53 a unterliegende Feilbieten im Umherziehen von Ort zu Ort und von Haus zu Haus entgegen den Bestimmungen der §§ 53 oder 53 a ausübt, wenn nicht der Tatbestand des § 366 Abs. 1 Z 1 oder der erste Tatbestand des § 368 Z 6 oder der Tatbestand des § 368 Z 7 gegeben ist;
19. als Land- und Forstwirt in seinem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb hervorgebrachte Erzeugnisse entgegen den Bestimmungen des § 53 Abs. 5 im Umherziehen von Ort zu Ort oder von Haus zu Haus feilbietet;

.....

29. Fleisch entgegen § 100 Abs. 4 verkauft;
30. Pferdefleisch, Fleisch mit einem Zusatz von Pferdefleisch oder Fleischwaren aus Pferdefleisch (Würste, Pökelwaren, Fleischgerichte, Gerichte mit Fleisch, Konserven) entgegen § 100 Abs. 5 feilhält oder verkauft;
31. höhere Entgelte als die in den gemäß § 115, § 132, § 141, § 267, § 274 oder § 279 erlassenen Höchstarifen festgelegten Entgelte verlangt oder annimmt;
32. bei der Ausübung des Gewerbes der Schädlingsbekämpfer die Bestimmungen der auf Grund des § 118 erlassenen Verordnungen nicht einhält;
33. Arbeitnehmer beschäftigt, die nicht die gemäß §§ 138, 214 Abs. 1, 218, 220, 222, 250 Abs. 1, 255 Abs. 1, 262 oder 265 Abs. 1 erforderliche Eignung besitzen;

§ 367 Z 17 entfällt.

In § 367 Z 18 entfallen jeweils die Verweise "oder 53a" sowie die Worte "oder der erste Tatbestand des § 368 Z 6 oder der Tatbestand des § 368 Z 7".

§ 367 Z 19 entfällt.

§ 367 Z 29 bis 33 lautet:

- "29. Fleisch entgegen § 121 Abs.4 verkauft;
30. Pferdefleisch, Fleisch mit einem Zusatz von Pferdefleisch oder Fleischwaren aus Pferdefleisch (Würste, Pökelwaren, Fleischgerichte, Gerichte mit Fleisch, Konserven) entgegen § 121 Abs.5 feilhält oder verkauft;
31. höhere Entgelte als die in den gemäß § 110, § 132, § 267, § 274 oder § 279 erlassenen Höchstarifen festgelegten Entgelte verlangt oder annimmt;
32. bei der Ausübung des Gewerbes der Schädlingsbekämpfer die Bestimmungen der auf Grund des § 123d erlassenen Verordnungen nicht einhält;
33. Arbeitnehmer beschäftigt, die nicht die gemäß §§ 173a, 214 Abs.1, 218, 250 Abs.1, 255 Abs.1, 262 oder 265 Abs.1 erforderliche Eignung besitzen;"

43. bei der Ausübung des Gewerbes der Pfandleiher oder der Versteigerung beweglicher Sachen sich keiner dem § 235 Abs. 1 oder § 246 entsprechenden Geschäftsordnung bedient;
44. bei der Ausübung des Gewerbes der Pfandleiher oder der Versteigerung beweglicher Sachen die Bestimmungen des § 235 Abs. 4 oder des § 246 nicht einhält oder das Gewerbe der Pfandleiher entgegen § 235 Abs. 5 vor Genehmigung der Geschäftsordnung ausübt;
45. den Betrieb eines Waffengewerbes entgegen § 183 Abs. 2 nicht einstellt;
46. bei der Ausübung eines Waffengewerbes die gemäß § 185 Abs. 1 und 2 erlassenen Verordnungen oder die gemäß § 185 Abs. 3 erster Satz erlassenen Aufträge eines Bescheides nicht einhält;
47. bei der Ausübung eines Waffengewerbes die Bestimmungen des § 187 oder des § 188 Abs. 4 nicht einhält;
48. bei der Ausübung des Gewerbes der Pfandleiher die Vorschriften des § 231, § 232, § 234, § 236 Z 1 oder 2, § 237, § 238, § 239 oder § 240 nicht einhält;
49. gegen die Verschwiegenheitspflicht gemäß § 236 Z 3 oder gemäß § 252 verstößt;

Im § 367 Z 43 wird das Zitat "§ 235 Abs.1" durch das Zitat "§ 275g Abs.1" und das Zitat "§ 246" durch das Zitat "§ 284c" ersetzt.

Im § 367 Z 44 werden die Zitate "§ 235 Abs.4" und "§ 235 Abs.5" durch die Zitate "§ 275g Abs.4" und "§ 275g Abs.5" und das Zitat "§ 246" durch das Zitat "§ 284c" ersetzt.

Im § 367 Z 48 wird das Zitat "§ 231, § 232, § 234, § 236 Z 1 oder 2, § 237, § 238, § 239 oder § 240" durch das Zitat "§ 275c, § 275d, § 275f § 275h Z 1 oder 2, § 275i, § 275j, § 275k oder § 275l" ersetzt.

Im § 367 Z 49 wird das Zitat "§ 236 Z 3" durch das Zitat "§ 275h Z 3" ersetzt.

§ 368. Eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe bis zu 15 000 S zu bestrafen ist, begeht, wer

1. die Anzeigen

.....

1.14 gemäß § 52 Abs. 1 über die Aufstellung von Automaten,

.....

1.19 gemäß § 112, gemäß § 242 oder gemäß § 273 über die Einstellung oder das Ruhen der Ausübung von Rauchfangkehrergewerben, Pfandleihergewerben, Kanalräumergewerben,

.....

6. die Bestimmungen des § 53 Abs. 4, des § 55 Abs. 1, des § 57 Abs. 3, des § 58, des § 139 oder des § 251 über Legitimationen nicht einhält;

7. bei Ausübung des Feilbietens im Umherziehen gemäß § 53 Abs. 1 Z 1 die Bestimmungen des § 53 Abs. 3 nicht einhält;

.....

11. die Bestimmungen des § 233 über die Führung und Aufbewahrung von Pfandleihbüchern nicht einhält oder Gebote oder Verbote von gemäß § 188 Abs. 3 oder § 233 Abs. 3 erlassenen Verordnungen über Waffenbücher oder Pfandleihbücher nicht befolgt;

§ 368 Z 1.14 entfällt.

Im § 368 Z 1.19 wird das Zitat "§ 112" durch das Zitat "§ 107" und das Zitat "§ 242" durch das Zitat "§ 275n" ersetzt.

...

Im § 368 Z 6 entfällt das Zitat "des § 53 Abs.4,".

§ 368 Z 7 entfällt.

Im § 368 Z 11 wird das Zitat "§ 233" durch das Zitat "§ 275e" und das Zitat "§ 233 Abs.3" durch das Zitat "§ 275e Abs.3" ersetzt.

§ 369. Die Strafe des Verfalles von Waren, Eintrittskarten einschließlich Anweisungen auf Eintrittskarten für Theater, Konzerte, Veranstaltungen uä., Werkzeugen, Maschinen, Geräten, Ausrüstungen oder Transportmitteln (§§ 10, 17 und 18 VStG) kann ausgesprochen werden, wenn diese Gegenstände mit einer Verwaltungsübertretung nach § 366 oder nach § 367 Z 15, 16, 17, 18, 19 oder 20 im Zusammenhang stehen; bei einer Verwaltungsübertretung nach § 367 Z 15 kann auch der Verfall des Automaten, mittels dessen die Gewerbeausübung erfolgte, ausgesprochen werden. Von der Verhängung der Strafe des Verfalles ist jedoch Abstand zu nehmen, wenn es sich um Gegenstände handelt, die der Beschuldigte zur Ausübung seines Berufes oder zur Führung seines Haushaltes benötigt.

Im § 369 wird das Zitat "§ 367 Z 15, 16, 17, 18, 19 oder 20" durch das Zitat "§ 367 Z 15, 16, 18 oder 20" ersetzt.

Geltender Text

Vorgeschlagener Text

224 von 230

Nach § 371 wird folgender § 371a eingefügt:

"§ 371a. Der Landeshauptmann ist berechtigt, gegen einen Bescheid des unabhängigen Verwaltungssenats, mit dem ein Straferkenntnis der Bezirksverwaltungsbehörde aufgehoben wird, Beschwerde wegen Rechtswidrigkeit an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben."

109/ME XX. GP - Ministerialentwurf (gescanntes Original)

§ 376.

.....

4. (Zu § 5:)

(1) Sofern dieses Bundesgesetz nicht anderes bestimmt, gelten erlangte Gewerbeberechtigungen als Gewerbeberechtigungen für Handwerke, gebundene oder freie Gewerbe je nach der Einstufung, die die betreffende Tätigkeit auf Grund dieses Bundesgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung erhält.

(2) Ist der Berechtigungsumfang des Gewerbes, dem die betreffende Tätigkeit neu eingereiht wird, größer als der Berechtigungsumfang des bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neueinstufung bestehenden Gewerbes, so gelten, sofern im Abs. 4 nicht anderes bestimmt wird, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neueinstufung bereits erlangten und gemäß Abs. 1 neu eingestuften Gewerbeberechtigungen als auf jene Tätigkeiten eingeschränkt, die dem bisherigen Berechtigungsumfang entsprechen.

.....

§ 376 Z 4 Abs.2 lautet:

"(2) Ist der Berechtigungsumfang des Gewerbes, dem die betreffende Tätigkeit neu eingereiht wird, größer als der Berechtigungsumfang des bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neueinstufung bestehenden Gewerbes, so gelten, sofern in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt wird, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neueinstufung bereits erlangten Gewerbeberechtigungen als auf jene Tätigkeiten eingeschränkt, die dem bisherigen Berechtigungsumfang entsprechen. Gewerbetreibende, die ein Gewerbe ausüben, das in ein verbundenes Gewerbe eingeordnet wird, haben unter den Voraussetzungen des § 30 Abs.1 und 4 die Berechtigung zur Erbringung von fachübergreifenden Leistungen."

Geltender Text

Vorgeschlagener Text

14 a.

Gewerbetreibende, die am 1. Jänner 1992 zur Ausübung des gebundenen Gewerbes Unternehmensberater einschließlich der Unternehmensorganisatoren (§ 124 Z 22) berechtigt sind, sind auch zur Ausübung der auf den Personenkreis der Führungskräfte eingeschränkten Arbeitsvermittlung berechtigt, ohne hierfür gemäß § 172 den für diese Tätigkeit vorgeschriebenen Teil des Befähigungsnachweises erbringen zu müssen.

Im § 376 Z 14a lautet der Klammersausdruck; "(§ 124 Z 18)"

17. entfällt.

§ 376 Z 17 lautet:

"17. (Berater in Versicherungsangelegenheiten):

Gewerbetreibende, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/YY zur Ausübung des Gewerbes der Berater in Versicherungsangelegenheiten berechtigt sind, dürfen das genannte Gewerbe weiter ausüben. Neue Berechtigungen dürfen nicht mehr begründet werden."

18. entfällt.

§ 376 Z 18 lautet:

"18. (Brunnenmeister):

Gewerbetreibende, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/YY zur Ausübung des Gewerbes der Brunnenmeister berechtigt sind, dürfen das genannte Gewerbe weiter ausüben. Neue Berechtigungen dürfen nicht mehr begründet werden."

46.

(1) Bis zur Neuregelung der einschlägigen Bestimmungen des Öffnungszeitengesetzes 1991, BGBl. Nr. 50/1992, bleibt § 96 e Abs. 4 der Gewerbeordnung in der bis zum Inkrafttreten der Gewerbeordnung 1973 geltenden Fassung weiterhin aufrecht.

(2) Wer die gemäß Abs. 1 aufrechterhaltene Bestimmung nicht einhält, begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe bis zu 20 000 S zu ahnden ist.

§ 376 Z 16 entfällt.

2. Vollziehung

§ 381. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, sofern Abs. 2 bis 4 nicht anderes bestimmen, der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, in Angelegenheiten des Betriebes von Schleppliften hinsichtlich der in Betracht kommenden Bestimmungen jedoch der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr betraut, und zwar

.....

3. im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales hinsichtlich des § 2 Abs. 5, des § 22 Abs. 11, des § 71 Abs. 3, 4, 6 und 7, des § 72 Abs. 2, des § 76 Abs. 1 und 2, des § 82 Abs. 1, des § 82 a Abs. 1 und des § 259;

.....

9. im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz hinsichtlich des § 22 Abs. 5 und 10, des § 50 Abs. 3, des § 57 Abs. 2, des § 69 Abs. 2 erster Satz sowie des § 73 Abs. 4.

(2) Mit der Vollziehung des § 54 Abs. 3 und des § 60 ist der Bundesminister für Justiz betraut.

(3) Mit der Vollziehung des § 79 a Abs. 2 ist der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie betraut.

(4) Mit der Vollziehung des § 376 Z 47 ist der Bundesminister für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministern betraut.

§ 381 Abs.1 Z 3 lautet:

"3. im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales hinsichtlich des § 2 Abs.5, des § 22 Abs.11, des § 31 Abs.4, des § 71 Abs.3, 4, 6 und 7, des § 72 Abs.2, des § 76 Abs.1 und 2, des § 82 Abs.1, des § 82a Abs.1 und des § 259,"

§ 381 Abs.1 Z 9 lautet:

"9. Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Sport und Konsumentenschutz hinsichtlich des § 22 Abs.5 und 10, des § 50 Abs.3, des § 57 Abs.2, des § 69 Abs.2, des § 73 Abs.4, des § 123b Abs.3 sowie des § 169 Z 2."

..67

§ 381 Abs.4 lautet:

"(4) Mit der Vollziehung des § 376 Z 4a und des § 376 Z 47 ist der Bundesminister für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministern betraut."

Arbeitsverfassungsgesetz**Kollektivvertragsangehörigkeit**

§ 8. Kollektivvertragsangehörig sind, sofern der Kollektivvertrag nicht anderes bestimmt, innerhalb seines räumlichen, fachlichen und persönlichen Geltungsbereiches

1. die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer, die zur Zeit des Abschlusses des Kollektivvertrages Mitglieder der am Kollektivvertrag beteiligten Parteien waren oder später werden;
2. die Arbeitgeber, auf die der Betrieb eines der in Z. 1 bezeichneten Arbeitgeber übergeht.

Im § 8 wird nach der Z 2 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt. Es werden folgende Z 3 und 4 angefügt:

- "3. subsidiär zu Z 1 und 2 auch die Arbeitgeber, die zur Zeit des Abschlusses des Kollektivvertrages Mitglieder der am Kollektivvertrag beteiligten gesetzlichen Interessenvertretung der Arbeitgeber gewesen wären, wenn sie ihre Tätigkeit zu diesem Zeitpunkt bereits aufgenommen gehabt hätten;
4. die Arbeitgeber, die im Rahmen eines verbundenen Gewerbes fachübergreifende Leistungen erbringen, hinsichtlich der Kollektivverträge in den ausgeübten Wirtschaftsbereichen, in denen keine Kollektivvertragsangehörigkeit nach Z 1 oder 2 besteht."

Nachwirkung

§ 13. Die Rechtswirkungen des Kollektivvertrages bleiben nach seinem Erlöschen für Arbeitsverhältnisse, die unmittelbar vor seinem Erlöschen durch ihn erfaßt waren, so lange aufrecht, als für diese Arbeitsverhältnisse nicht ein neuer Kollektivvertrag wirksam oder mit den betroffenen Arbeitnehmern nicht eine neue Einzelvereinbarung abgeschlossen wird.

Dem § 13 wird folgender Satz angefügt:

"Die Nachwirkung erstreckt sich im Fall des Erlöschens eines Kollektivvertrages wegen des Untergangs der am Kollektivvertrag beteiligten gesetzlichen Interessenvertretung der Arbeitgeber auch auf

1. Arbeitsverhältnisse zu Arbeitgebern, die bei Aufnahme ihrer Tätigkeit vor diesem Zeitpunkt Mitglieder der am Kollektivvertrag beteiligten gesetzlichen Interessenvertretung der Arbeitgeber gewesen wären, sowie
2. nach diesem Zeitpunkt begründete Arbeitsverhältnisse sowohl zu Arbeitgebern, die Mitglied der am Kollektivvertrag beteiligten gesetzlichen Interessenvertretung waren, als auch zu Arbeitgebern im Sinne der Z 1."